STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 AX

1978 MONTAG, 23. OKTOBER 1978 Nr. 43

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBiG 2082

Der Hessische Minister des Innern

Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung 2082

Dankschreiben für geleistete Dienste an Angestellte und Arbeiter 2084

Eingruppierung von Angestellten mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven und bei der Denkmalpflege — Tarifvertrag vom 20. 9. 1968 — 2085

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 23. 10. 1968 (Angestellte in technischen Berufen) 2085

Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum MTL II vom 7. 2. 1968 2085

Siebzehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 30. 11. 1967 2085

Fünfzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. 11. 1966 und Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum MTL II vom 29. 11. 1966 2085

Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II vom 14. 5. 1968 2085

Neugestaltung von Formblättern im Ausländerrecht 2086

Entschädigung für ehrenamtlich Tätige; hier: Änderung des § 27 Hessische Gemeindeordnung 2086

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Geisenheim, Rheingau-Taunus-Kreis 2087

Seite

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises und einer Kriminaldienstmarke 2087

Der Hessische Kultusminister

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers 2087

Errichtung der Pfarrvikarie St. Martha in Niedernhausen-Engenhahn 2090

Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Bechtheim und Idstein-Wörsdorf und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Waldems und der Pfarrei St. Nikolaus von der Flüe in Idstein-Wörsdorf .. 2090

Der Hessische Sozialminister

Vorläufige Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Fachkrankenschwestern/Fachkinderkrankenschwestern/Fachkrankenpfleger in der Psychiatrie 2091

Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder 2094

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen nach IV § 41 SGB; hier: Änderung der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner 2101

Verlust einer Urkunde der Approbation als Arzt 2102

Verlust einer Urkunde der Bestallung als Zahnarzt 2102

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen .. 2102

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen .. 2109

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung gemeinschaftlicher Teichanlagen für die Sportfischerei 2109

Bekanntmachung über die Festlegungen des Abfallbeseitigungsplanes, Teilplan 2 „Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe“ 2110

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei 2138

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2138

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz für die Stadt Offenbach am Main 2138

Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz für die Stadt Frankfurt am Main 2138

Vorhaben des Herrn Walter Hess, Karben 3 2138

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 2139

Buchbesprechungen 2139

Öffentlicher Anzeiger

Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1978 2157

Wasserverband „Riedwerke, Kreis Groß-Gerau“, Sitz in Groß-Gerau; hier: Satzungsänderung 2157

Gründung der Berufsbildungswerk Südhessen GmbH, Bad Vilbel 2158

Öffentliche Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt 2158

1239

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBiG

Bei dem Verwaltungsseminar Frankfurt a. M. des Hessischen Verwaltungsschulverbandes finden in der nächsten Zeit Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse für Ausbilder in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes statt, und zwar:

a) schriftliche Prüfung — am 4. 12. 1978 — Beginn: 8.30 Uhr,

b) mündliche Prüfung — am 18. 12. und 19. 12. 1978.

Den Prüfungen liegt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis stehende Ausbilder im öffentlichen Dienst vom 14. 7. 1977 (StAnz. S. 1506) zugrunde.

Anmeldungen zu den Prüfungen müssen mir bis zum 20. November 1978 vorliegen. Anmeldevordrucke können bei mir angefordert werden.

Anschrift: 6200 Wiesbaden, Postfach 3929
Telefon: (06121) 35 32 96

Wiesbaden, 10. 10. 1978

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
III — LS 1933

StAnz. 43/1978 S. 2082

1240

Der Hessische Minister des Innern

Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung

Bezug: Kabinettsbeschluß vom 15. Juni 1976.

Die von mir für das Jahr 1978 fortgeschriebenen Personalkostentabellen mit Erläuterungen gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 10. 10. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 21

StAnz. 43/1978 S. 2082

Beamte

Übersicht über die durchschnittlichen Personalkosten im Jahre 1978 für Kostenberechnungen in der Verwaltung

Besoldungsgruppe	pro Jahr ohne AK*) DM	pro Jahr mit AK*) DM	pro Arbeitstag ohne AK*) DM	pro Arbeitstag mit AK*) DM	pro Stunde ohne AK*) DM	pro Stunde mit AK*) DM	pro Minute ohne AK*) DM	pro Minute mit AK*) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 2	30 221,—	35 250,—	144,—	168,—	18,—	21,—	0,30	0,35
A 3	31 750,—	36 855,—	151,—	176,—	18,90	21,90	0,32	0,37
A 4	34 100,—	39 323,—	162,—	187,—	20,30	23,40	0,34	0,39
A 5 S	36 097,—	41 419,—	172,—	197,—	21,50	24,70	0,36	0,41
Einf. Dienst	35 327,—	40 611,—	168,—	193,—	21,—	24,20	0,35	0,40
A 5	29 246,—	34 226,—	139,—	163,—	17,40	20,40	0,29	0,34
A 6	31 757,—	36 862,—	151,—	176,—	18,90	21,90	0,32	0,37
A 7	34 884,—	40 146,—	166,—	191,—	20,80	23,90	0,35	0,40
A 8	39 652,—	45 152,—	189,—	215,—	23,60	26,90	0,39	0,45
A 9 S	47 503,—	53 396,—	226,—	254,—	28,30	31,80	0,47	0,53
Mittl. Dienst	40 043,—	45 563,—	191,—	217,—	23,80	27,—	0,40	0,45
A 9	40 249,—	45 779,—	192,—	218,—	24,—	27,—	0,40	0,45
A 10	46 834,—	52 693,—	223,—	251,—	27,90	31,40	0,46	0,52
A 11	53 136,—	59 310,—	253,—	282,—	31,60	35,30	0,53	0,59
A 12	58 980,—	65 447,—	281,—	312,—	35,10	39,—	0,59	0,65
A 13 S	71 930,—	79 044,—	343,—	376,—	42,80	47,10	0,71	0,78
Geh. Dienst	54 930,—	61 194,—	262,—	291,—	32,70	36,40	0,55	0,61
A 13	59 281,—	65 763,—	282,—	313,—	35,30	39,20	0,59	0,65
A 14	72 721,—	79 875,—	346,—	380,—	43,30	47,60	0,72	0,79
A 15	83 757,—	91 462,—	399,—	436,—	49,90	54,40	0,83	0,91
A 16	95 022,—	103 291,—	452,—	492,—	56,60	61,50	0,94	1,02
B 2	102 749,—	111 404,—	489,—	531,—	61,20	66,30	1,02	1,11
B 3	108 647,—	117 597,—	517,—	560,—	64,70	70,—	1,08	1,17
B 4	117 378,—	126 764,—	559,—	604,—	69,90	75,50	1,16	1,26
B 5	125 055,—	134 825,—	596,—	642,—	74,40	80,30	1,24	1,34
B 6	129 148,—	139 123,—	615,—	663,—	76,90	82,80	1,28	1,38
B 7	136 685,—	147 037,—	651,—	700,—	81,40	87,50	1,36	1,46
B 8	148 152,—	159 077,—	705,—	758,—	88,20	94,70	1,47	1,58
B 9	161 215,—	172 793,—	768,—	823,—	96,—	102,90	1,60	1,71
B 10	178 712,—	191 165,—	851,—	910,—	106,40	113,80	1,77	1,90
Höh. Dienst	70 635,—	77 684,—	336,—	370,—	42,10	46,20	0,70	0,77
Zusammen:	55 785,—	62 092,—	266,—	296,—	33,20	37,—	0,55	0,62

*) Arbeitsplatzkosten

Angestellte

Übersicht über die durchschnittlichen Personalkosten im Jahre 1978 für Kostenberechnungen in der Verwaltung

Vergütungsgruppe BAT	pro Jahr ohne AK*) DM	pro Jahr mit AK*) DM	pro Arbeitstag ohne AK*) DM	pro Arbeitstag mit AK*) DM	pro Stunde ohne AK*) DM	pro Stunde mit AK*) DM	pro Minute ohne AK*) DM	pro Minute mit AK*) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
IX b	25 910,—	30 723,—	123,—	146,—	15,40	18,30	0,26	0,30
IX a	28 854,—	33 814,—	137,—	161,—	17,20	20,10	0,29	0,34
VIII	26 983,—	31 850,—	128,—	152,—	16,10	19,—	0,27	0,32
VII	31 567,—	36 663,—	150,—	175,—	18,80	21,80	0,31	0,36
VI b	34 982,—	40 249,—	167,—	192,—	20,80	24,—	0,35	0,40
V c	38 320,—	43 754,—	182,—	208,—	22,80	26,—	0,38	0,43
V b	41 685,—	47 287,—	199,—	225,—	24,80	28,20	0,41	0,47
IV b	43 679,—	49 380,—	208,—	235,—	26,—	29,40	0,43	0,49
IV a	49 691,—	55 693,—	237,—	265,—	29,60	33,20	0,49	0,55
III	51 149,—	57 224,—	244,—	273,—	30,50	34,10	0,51	0,57
II b	51 613,—	57 711,—	246,—	275,—	30,70	34,40	0,51	0,57
II a	51 052,—	57 122,—	243,—	272,—	30,40	34,—	0,51	0,57
I b	68 356,—	75 291,—	326,—	359,—	40,70	44,80	0,68	0,75
I a	68 211,—	75 139,—	325,—	358,—	40,60	44,70	0,68	0,75
I	75 786,—	83 093,—	361,—	396,—	45,10	49,50	0,75	0,82
Zusammen:	39 552,—	45 047,—	188,—	215,—	23,50	26,80	0,39	0,45

*) Arbeitsplatzkosten

Arbeiter

Übersicht über die durchschnittlichen Personalkosten im Jahre 1978 für Kostenberechnungen in der Verwaltung

Lohngruppe	pro Jahr ohne AK*) DM	pro Jahr mit AK*) DM	pro Arbeitstag ohne AK*) DM	pro Arbeitstag mit AK*) DM	pro Stunde ohne AK*) DM	pro Stunde mit AK*) DM	pro Minute ohne AK*) DM	pro Minute mit AK*) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
II	22 836,—	27 495,—	109,—	131,—	13,60	16,40	0,23	0,27
III	22 432,—	27 071,—	107,—	129,—	13,40	16,10	0,22	0,27
IV	25 580,—	30 377,—	122,—	145,—	15,20	18,10	0,25	0,30
V	26 358,—	31 193,—	126,—	149,—	15,70	18,60	0,26	0,31
VI	32 578,—	37 724,—	155,—	180,—	19,40	22,50	0,32	0,37
VII	36 219,—	41 547,—	172,—	198,—	21,60	24,70	0,36	0,41
VIII	37 685,—	43 087,—	179,—	205,—	22,40	25,70	0,37	0,43
VIII a	39 586,—	45 083,—	189,—	215,—	23,60	26,80	0,39	0,45
IX	38 211,—	43 639,—	182,—	208,—	22,80	26,—	0,38	0,43
Zusammen:	33 291,—	38 473,—	159,—	183,—	19,80	22,90	0,33	0,38

*) Arbeitsplatzkosten

Erläuterungen zu den Personalkostentabellen für das Jahr 1978

1. Die Tabellen weisen die durchschnittlichen Personalkosten — getrennt für Beamte, Angestellte und Arbeiter — aus. Die Zahlen basieren auf den ab 1. März 1978 gültigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Soweit sich Abweichungen gegenüber den Tarifen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände ergeben, bleiben diese aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt. Die Kostenwerte in den Tabellen sind für die Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen jeweils bezogen auf ein Jahr, einen Tag, eine Stunde und eine Minute. Die Jahres- und Tagesbeträge wurden auf volle DM-Beträge, die Stundenbeträge auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet. Es wurde von einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden, 210 Jahresarbeitstagen und 1680 Jahresarbeitsstunden ausgegangen. Bei der Ermittlung der Jahresarbeitstage für 1978 wurden von den 251 Sollarbeitstagen (365 Kalendertage abzüglich 105 Tage für dienstfreie Wochenenden sowie 9 gesetzliche Feiertage) noch 41 Tage, das sind 16,5% der Sollarbeitstage, für Personalausfall durch Urlaub, Krankheit und sonstige Ausfalltatbestände abgezogen (nach dem Ergebnis der für 1977 für den Bereich der gesamten Landesverwaltung durchgeführten Personalausfallstatistik). Ist im Einzelfall statt von der 5-Tage-Woche von einer 6-Tage-Woche auszugehen, sind die Angaben entsprechend umzurechnen.

   Wegen der unterschiedlichen Altersstruktur liegen in Ausnahmefällen die durchschnittlichen Kosten einer Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe über dem Durchschnitt der nächsthöheren Gruppe.

   Die Personalkosten sind ohne und mit Arbeitsplatzkosten getrennt ausgewiesen.

2. Die durchschnittlichen Kostenwerte wurden wie folgt ermittelt:

2.1 Reine Personalkosten (ohne Arbeitsplatzkosten):

a) Beamte:

Es wurden die im Rahmen von HEPIS vorgenommenen Auswertungen aus der Besoldungsdatei nach dem Stand vom 30. Juni 1978 zugrunde gelegt. In dem hierbei für jede Besoldungsgruppe ausgewiesenen monatlichen Durchschnittswert sind neben den tatsächlich gezahlten Grundgehältern und den Ortszuschlägen sämtliche gezahlten Zulagen, Aufwandsentschädigungen sowie vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) enthalten. Nicht enthalten ist das Kindergeld, das seit 1. Januar 1977 vom Bund gezahlt wird.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Besoldungsgruppe wurde errechnet aus dem 13fachen des monatlichen Durchschnittswerts nach dem Stand vom 30. Juni 1978.

Somit ist auch die jährliche Sonderzuwendung (100% eines Brutto-Monatsgehaltes) berücksichtigt. Außerdem

wurden dann noch das Urlaubsgeld in Höhe von 150,— Deutsche Mark sowie 50,— DM für den vom Land gezahlten Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat hinzugerechnet.

Zuschläge für die Versorgung der Beamten: 30% des Jahresdurchschnittswerts für jede Besoldungsgruppe.

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Gesamtsumme der Versorgungsbezüge (Summe der Obergruppe 43) und der Gesamtsumme der Bezüge der aktiven Beamten (Summe der Gruppen 421 und 422) nach der Haushaltsrechnung 1977.

Zuschläge für sonstige Sozialleistungen: rd. 2070,— DM

davon für Beihilfen, Unterstützungen usw. rd. 1940,— DM.

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Obergruppe 44 der Haushaltsrechnung 1976 und der Gesamtzahl der Landesbeamten nach der letzten vorliegenden Personalstandserhebung vom 30. Juni 1976.

Personalbezogene Sachausgaben, insbesondere Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung, Umzugskostenvergütung usw. rd. 130,— DM.

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Obergruppe 45 der Haushaltsrechnung 1976 abzüglich Trennungsgeld (geschätzt auf 4/5 der Gruppe 453) und der Gesamtzahl der Landesbediensteten nach der letzten vorliegenden Personalstandserhebung vom 30. Juni 1976.

b) Angestellte:

Es wurden die von der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen für den Monat August tatsächlich gezahlten Vergütungen zugrunde gelegt. Diese Angaben wurden Hilfslisten entnommen, die im ADV-Verfahren für Zwecke der Rechnungslegung ausgedruckt werden. Die Zahlen enthalten die gezahlten Grundvergütungen, Ortszuschläge, sämtliche Zulagen, Aufwandsentschädigungen, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung. Die für jede Vergütungsgruppe errechneten monatlichen Durchschnittswerte dürften den tatsächlichen Werten sehr nahe kommen, da die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel z. Z. bereits für mehr als 75% der Angestellten die Vergütungen zahlt und somit ein hoher Repräsentationsgrad gegeben ist.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Vergütungsgruppe wurde errechnet aus dem 13fachen des monatlichen Durchschnittswertes. Somit ist auch die Zuwendung (100% der monatlichen Bruttovergütung) berücksichtigt. Außerdem wurden dann noch das Urlaubsgeld in Höhe von 150,— DM sowie 50,— DM für den vom Land gezahlten Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat hinzugerechnet.

Dem so errechneten Jahresdurchschnittswert wurden — ebenso wie für die Beamten — für personalbezogene Sachausgaben hinzugerechnet: rd. 130,— DM.

c) Arbeiter:

Als Grundlage dienen die von der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen und den drei zentralen Lohnstellen bei der hessischen Straßenbauverwaltung für den Monat August tatsächlich gezahlten Löhne. Diese Angaben wurden Listen entnommen, die bei der Datenverarbeitung anfallen. Die Zahlen enthalten die gezahlten Monatsregellöhne, die Sozialzuschläge, die allgemeine Zulage, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Lohngruppe wurde errechnet aus dem 13fachen des monatlichen Durchschnittswerts. Somit ist auch die Zuwendung (100% eines Monatslohnes) berücksichtigt. Außerdem wurden dann noch das Urlaubsgeld in Höhe von 150,— Deutsche Mark sowie 50,— DM für den vom Land gezahlten Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat hinzugerechnet.

Dem so errechneten Jahresdurchschnittswert wurden — ebenso wie für die Beamten und Angestellten — für personalbezogene Sachausgaben hinzugerechnet: rd. 130,— DM.

2,2 Als Arbeitsplatzkosten wurde eine geschätzte Jahrespauschale in Höhe von 3350,— DM zugrunde gelegt.

2.3 Als Abgeltung sogenannter indirekter Kosten (Kosten der Leitung, Aufsichtsbehörden und allgemeinen Dienste) wurde ein Durchschnittswert von 5% der Gesamtkosten hinzugerechnet.

1241

Dankschreiben für geleistete Dienste an Angestellte und Arbeiter

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 13. August 1968 (StAnz. S. 1344) i. d. F. meines Rundschreibens vom 22. März 1974 (StAnz. S. 682)

Aus gegebenem Anlaß erhält das vorbezeichnete Rundschreiben nunmehr folgende Fassung:

„Ich bitte, allen Angestellten und Arbeitern, die

1. nach Erreichen der Altersgrenze (65. Lebensjahr),
2. nach Vollendung des 63. — bei anerkannten Schwerbehinderten des 62. — Lebensjahres wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des sogenannten flexiblen Altersruhegeldes gem. § 25 Abs. 1 AVG bzw. § 1248 Abs. 1 RVO,
3. nach Vollendung des 60. Lebensjahres wegen der Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des vorgezogenen Altersruhegeldes gemäß § 25 Abs. 3 AVG bzw. § 1248 Abs. 3 RVO oder
4. wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit

aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, ein Dankschreiben für die dem Lande geleisteten Dienste auszuhändigen bzw. zu übersenden, sofern Führung und Leistung des Arbeitnehmers dies rechtfertigen. Die Dankschreiben sollen in Form einer Urkunde nach dem nachstehenden Muster ausgefertigt werden. Sie sind von den jeweiligen Behördenleitern bzw. ihren ständigen Stellvertretern zu vollziehen.

Die Dankschreiben werden von der Landesbeschaffungsstelle Hessen vorrätig gehalten."

Die Bezugsrundschreiben vom 13. August 1968 und 22. März 1974 werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 10. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 43 — P 2182 A — 1
StAnz. 43/1978 S. 2084

MUSTER

(Wappen)

.....
(Oberste Landesbehörde)

Herr/Frau/Fräulein
.....
.....
.....

Sehr geehrte/r/s Herr/Frau/Fräulein .....

Anläßlich Ihres Ausscheidens aus dem Dienst des Landes Hessen spreche ich Ihnen für die geleisteten treuen Dienste meinen Dank und meine Anerkennung aus und verbinde damit meine Wünsche für Ihr weiteres Wohlergehen.

Ort, Datum

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den .....
.....
(Oberste Landesbehörde)
.....
(Dienststelle)
.....
(Name)

(Die eingerahmten Teile sind mit Schreibmaschine einzusetzen.)

1242

Eingruppierung von Angestellten mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven und bei der Denkmalpflege — Tarifvertrag vom 20. September 1968 —

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 18. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 5)

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß der mit dem vorbezeichneten Rundschreiben des seinerzeit zuständigen Ministers der Finanzen bekanntgegebene Tarifvertrag vom 20. September 1968 weiterhin geltendes Tarifrecht darstellt. Das Rundschreiben vom 18. Dezember 1968 wird daher mit Wirkung vom 1. Januar 1979 neu in Kraft gesetzt.

Der Vollständigkeit halber mache ich noch darauf aufmerksam, daß der durch § 1 Nr. 2 des vorgenannten Tarifvertrages gestrichene Wortlaut des Tätigkeitsmerkmals der Verg.Gr. VII Fallgr. 27 in Teil I der Anlage 1 a zum BAT zwischenzeitlich durch ein im Rahmen des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister) vom 8. Juli 1970 (StAnz. S. 1824) vereinbartes Tätigkeitsmerkmal ersetzt worden ist.

Wiesbaden, 9. 10. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 43 — P 2105 A — 304

StAnz. 43/1978 S. 2085

1243

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 23. Oktober 1968 (Angestellte in technischen Berufen)

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 9. Dezember 1968 (StAnz. S. 1984)

Mit dem vorbezeichneten Rundschreiben hatte der seinerzeit zuständige Hessische Minister der Finanzen den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 23. Oktober 1968 (Angestellte in technischen Berufen) bekanntgegeben. Die in § 1 dieses Tarifvertrages vereinbarten Änderungen der Anlage 1 a zum BAT sind zwischenzeitlich zum größten Teil durch neue tarifvertragliche Regelungen ersetzt worden. Einige Änderungen bzw. Ergänzungen sind jedoch weiterhin rechtswirksam, wobei noch später vereinbarte tarifvertragliche Regelungen zu beachten sind. Zur besseren Übersicht gebe ich daher die folgenden Erläuterungen:

§ 1 Nr. 1	Die Anfügung ist weiterhin rechtswirksam; Neufassung durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 (Techniker-TV 1972) StAnz. S. 1298
§ 1 Nr. 2	Weiterhin rechtswirksam; Buchst. a ergänzt durch § 2 Abs. 3 des 37. ÄndTV zum BAT vom 17. März 1975 (StAnz. S. 818)
§ 1 Nr. 3 Buchst. a	Die Streichungen der Tätigkeitsmerkmale und Protokollnotizen sind weiterhin wirksam; z. T. sind jedoch die Nrn. durch später vereinbarte Tätigkeitsmerkmale neu besetzt worden (V b Nrn. 29, 30, VI b Nrn. 24, 25, VII Nrn. 13, 28, 29, 30, 31)
§ 1 Nr. 3 Buchst. b	Unverändert.
§ 1 Nr. 3 Buchst. c und d	Aufgehoben durch den Techniker-TV 1972.
§ 1 Nr. 4 Buchst. a	Unverändert.
§ 1 Nr. 4 Buchst. b	Aufgehoben durch den Techniker-TV 1972.

Soweit die vereinbarten Änderungen noch rechtswirksam sind, wird das Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 9. Dezember 1968 zum 1. Januar 1979 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 9. 10. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 43 — P 2105 A — 305

StAnz. 43/1978 S. 2085

1244

Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum MTL II vom 7. Februar 1968

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 29. März 1968 (StAnz. S. 691)

Mit dem vorbezeichneten Rundschreiben hatte der seinerzeit zuständige Hessische Minister der Finanzen den Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum MTL II vom 7. Februar 1968 bekanntgegeben. Die in den §§ 1 bis 4 vereinbarten Änderungen des MTL II sind zwischenzeitlich fast sämtlich durch neue tarifvertragliche Regelungen ersetzt worden. Lediglich die in § 1 Nr. 2, § 2 Nrn. 5 c, 6 c und 7 d vereinbarten Streichungen sind weiterhin rechtswirksam. Insoweit wird das Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 29. März 1968 mit Wirkung vom 1. Januar 1979 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 9. 10. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 43 — P 2203 A — 22

StAnz. 43/1978 S. 2085

1245

Siebzehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 30. November 1967

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 15. Januar 1968 (StAnz. S. 153)

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß der mit dem vorbezeichneten Rundschreiben des seinerzeit zuständigen Ministers der Finanzen bekanntgegebene Tarifvertrag vom 30. November 1967 weiterhin geltendes Tarifrecht darstellt. Das Rundschreiben vom 15. Januar 1968 wird daher mit Wirkung vom 1. Januar 1979 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 9. 10. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 43 — P 2100 A — 492

StAnz. 43/1978 S. 2085

1246

Fünfzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. November 1966 und Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum MTL II vom 29. November 1966

Bezug: a) Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 12. Februar 1968 (StAnz. S. 420)
b) Mein Rundschreiben vom 3. November 1977 (StAnz. S. 2235)
c) Mein Rundschreiben vom 2. Dezember 1977 (StAnz. S. 2461)

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß die mit dem Bezugsrundschreiben zu a) des seinerzeit zuständigen Ministers der Finanzen getroffene Regelung weiterhin wirksam ist. Das Rundschreiben vom 12. Februar 1968 wird daher mit Wirkung vom 1. Januar 1979 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 9. 10. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 43 — P 2100 A — 486
P 2203 A — 19

StAnz. 43/1978 S. 2085

1247

Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II vom 14. Mai 1968

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 29. Juli 1968 (StAnz. S. 1248)

Mit dem vorbezeichneten Rundschreiben hatte der seinerzeit zuständige Hessische Minister der Finanzen den Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II vom 14. Mai 1968 bekanntgegeben. Von den dort getroffenen Vereinbarungen sind lediglich § 1 Nr. 2 und § 2 noch rechtswirksam. Insoweit wird das Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 29. Juli 1968 mit Wirkung vom 1. Januar 1979 neu in Kraft gesetzt.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, daß die in § 1 Nr. 2 vereinbarte Neufassung des § 40 MTL II zwischenzeitlich noch mehrfach — wie folgt — geändert und ergänzt worden ist:

§ 40 Nr. 1	durch Nr. 11 des 21. ÄndTV zum MTL II vom 29. November 1972 (StAnz. 1973 S. 179)
§ 40 Nr. 2	durch § 1 Nr. 3 des 16. ÄndTV zum MTL II vom 27. Oktober 1969 (StAnz. 1970 S. 199)
§ 40 Nr. 3	durch § 1 Nr. 1 a des 22. ÄndTV zum MTL II vom 18. Oktober 1973 (StAnz. 1974 S. 6)
§ 40 Nr. 4	durch § 1 Nr. 1 b des 22. ÄndTV zum MTL II vom 18. Oktober 1973 (StAnz. 1974 S. 6) und durch § 1 Nr. 9 des 24. ÄndTV zum MTL II vom 12. Juni 1974 (StAnz. S. 1503).

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 9. 10. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 43 — P 2203 A — 23

StAnz. 43/1978 S. 2085

1248

Neugestaltung von Formblättern im Ausländerrecht

Der Bundesminister des Innern hat die der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 7. 7. 1967 (GMBl. S. 231) als Anlagen beigegebenen Formblattmuster C 1, C 2, C 4 und C 5 ersetzt. Die Neufassungen der Formblattmuster sind im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 30/1978 veröffentlicht.

Die noch vorhandenen bisher verwandten Vordrucke C 1, C 2, C 4 und C 5 können aufgebraucht werden.

Wiesbaden, 10. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 43/1978 S. 2086

1249

Entschädigung für ehrenamtlich Tätige:

hier: Änderung des § 27 Hessische Gemeindeordnung

I

Der Hessische Landtag hat durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juni 1978 § 27 HGO geändert. Das Gesetz ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Seite 420 verkündet; es tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Da § 27 HGO kraft Verweisung in § 18 Abs. 1 HKO und § 19 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt für die Landkreise und den Umlandverband und künftig gemäß Art. 2 und 3 des Änderungsgesetzes auch für kommunale Zweckverbände und für den Landeswohlfahrtsverband Hessen entsprechend gilt, sind die Änderungen auch für diese Körperschaften von Bedeutung.

Die Neufassung des § 27 HGO unterscheidet zwischen

- — Ersatz des Verdienstausfalls (§ 27 Abs. 1)
- — Ersatz der Fahrkosten (§ 27 Abs. 2)
- — Aufwandsentschädigung (§ 27 Abs. 3).

§ 27 Abs. 4 und 5 HGO ist nicht geändert worden.

II

Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Verdienstausfall (§ 27 Abs. 1)

Die Neufassung des § 27 Abs. 1 Satz 2 schreibt den kommunalen Körperschaften — im Gegensatz zur derzeitigen „Kann-Vorschrift" — zwingend vor, einen Durchschnittssatz für Verdienstausfall zu bestimmen. Für den Durchschnittssatz können — wie bisher — verschiedene Maßstäbe angewendet werden. Es kann z. B. eine Monatspauschale oder eine Sitzungspauschale oder auch eine Stundenpauschale festgesetzt werden. Unzulässig ist es, nebeneinander verschiedene Durchschnittssätze (eine Monatspauschale und eine Sitzungspauschale) festzulegen. Eine Sitzungspauschale wird den tatsächlichen Gegebenheiten am ehesten gerecht. Wie bisher ist die Festlegung von unterschiedlichen Durchschnittsätzen für verschiedene Personengruppen (Selbständige, Unselbständige, Hausfrauen) nicht möglich.

Den Durchschnittssatz können nur diejenigen ehrenamtlich Tätigen erhalten, denen in der Zeit, für die der Durchschnittssatz festgesetzt ist, nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. So können Angehörige des öffentlichen Dienstes, denen für die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt wird und denen deshalb kein Verdienstausfall entstehen kann, auch nicht den festgelegten Durchschnittssatz erhalten. Lediglich bei Hausfrauen wird auf einen Nachweis verzichtet, weil ein solcher für Hausfrauenarbeit nur unverhältnismäßig schwer oder überhaupt nicht erbracht werden kann. Als Hausfrau im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 3 gelten nur Frauen ohne eigenes Einkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen oder einen eigenen Hausstand führen. Es erscheint jedoch vertretbar, auch Frauen mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit als Hausfrau im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Im übrigen findet bei eigenem Einkommen — gleichgültig ob ganz- oder halbtägig erzielt — § 27 Abs. 1 Satz 3 keine Anwendung. Entsprechendes gilt für den sog. Hausmann.

Anstelle des Durchschnittssatzes kann künftig der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden. Der ehrenamtlich Tätige kann zwischen der festgesetzten Pauschale und einer Einzelabrechnung (mit Einzelnachweis) seines Verdienstausfalls wählen. Hinsichtlich der Anforderungen an den Nachweis für Verdienstausfall hat sich nichts geändert. Der ehrenamtlich Tätige, der die Einzelabrechnung wählt, muß seinen Verdienstausfall nachweisen. Bei selbständig Tätigen kann ein konkreter Verdienstausfall zum Beispiel im Vertretungsfalle entstehen. Bei unselbständig Tätigen gehört auch der ausgefallene Arbeitgeberanteil zum Verdienstausfall.

2. Fahrkostenersatz (§ 27 Abs. 2)

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung sind die entstandenen Fahrkosten im Rahmen des Auslagenersatzes mitersttattet worden. Der in § 27 Abs. 2 a. F. geregelte Auslagenersatz ist entfallen; Auslagen — mit Ausnahme der Fahrkosten — werden künftig durch die in § 27 Abs. 3 n. F. vorgesehene Aufwandsentschädigung für alle ehrenamtlich Tätigen (vgl. Ziff. 3) mit abgegolten. Während der herkömmliche Auslagenersatz pauschaliert werden konnte, ist dies bei der Fahrkostenerstattung nach § 27 Abs. 2 n. F. nicht zulässig. Fahrkosten müssen — in Angleichung an die steuerliche Regelung — in jedem Falle nachgewiesen und einzeln abgerechnet werden.

Im Interesse der Gleichbehandlung wird empfohlen, die Anwendung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in den Entschädigungsssatzungen vorzuschreiben. Nach § 5 HRKG sind Fahrkosten in der Regel die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel; nach § 6 HRKG ist bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge Wegstreckenentschädigung zu gewähren.

3. Aufwandsentschädigung (§ 27 Abs. 3)

Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 n. F. kann zur Abgeltung der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen allen ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die den seither in § 27 Abs. 2 geregelten Auslagenersatz — mit Ausnahme der Fahrkosten (vgl. Ziff 2) — einschließt. Die Aufwandsentschädigung kann zeitbezogen, d. h. als monatliche Entschädigung gewährt werden, oder auch tätigkeitsbezogen sein, d. h. an Sitzungen anknüpfen. Die Festlegung einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung wird am ehesten den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht.

Bestimmten ehrenamtlich Tätigen, die besondere Funktionen wahrnehmen und deshalb höhere Aufwendungen haben, kann eine höhere Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Der Kreis der Berechtigten ist in § 27 Abs. 3 Satz 2 n. F. abschließend geregelt.

Es sind dies

- — der Vorsitzende der Gemeindevertretung und dessen Stellvertreter
- — die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung
- — die Vorsitzenden der Fraktionen der Gemeindevertretung
- — die ehrenamtlichen Beigeordneten
- — die Vorsitzenden der Ortsbeiräte (Ortsvorsteher).

Bei den Ortsvorstehern kommt es im Gegensatz zum bisherigen Recht (§ 82 Abs. 5 Satz 2 HGO) nicht darauf an, ob sie mit der Leitung einer Außenstelle der Gemeindeverwaltung betraut sind oder nicht. Die Vorsitzenden der Bezirksvertretungen der Stadt Lahn (Bezirksvorsteher) sind entschädigungsrechtlich wie Ortsvorsteher zu behandeln. Den Stellvertretern der Ausschuß- und Fraktionsvorsitzenden und der Ortsvorsteher kann eine höhere Aufwandsentschädigung nicht gewährt werden.

Die Sätze der für die Wahrnehmung verschiedener Funktionen festzulegenden höheren Aufwandsentschädigungen können unterschiedlich sein. Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die eine höhere Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann (z. B. Ausschuß- und Fraktionsvorsitzender), so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

Von der Ermächtigung nach § 27 Abs. 3 Satz 3 n. F., durch Rechtsverordnung Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen zu bestimmen, beabsichtigte ich zunächst keinen Gebrauch zu machen. Ich gehe davon aus, daß bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigungen die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung beachtet werden.

4. Fraktionssitzungen (§ 27 Abs. 4)

§ 27 Abs. 4 erster Halbsatz sieht auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalls und der

Fahrkosten vor. Im Interesse der Gleichbehandlung der Fraktionen ist die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr durch die Entschädigungssatzung zu begrenzen (§ 27 Abs. 4 zweiter Halbsatz). Es erscheint sachgerecht, dabei an die Sitzungen der Gemeindevertretung, deren Vorbereitung Fraktionssitzungen dienen sollen, anzuknüpfen.

III

Für die steuerliche Behandlung der Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige gilt grundsätzlich § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Einzelheiten sind in dem Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 1. 8. 1978 (StAnz. S. 1714) für die „ehrenamtlichen Mitglieder der kommunalen Volksvertretungen", d. h. Gemeindevertretungen, Kreistage und Ortsbeiräte, geregelt. Dabei werden auch die in § 27 Abs. 3 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung genannten Funktionsträger — mit Ausnahme der Ausschußvorsitzenden — besonders berücksichtigt. Für Ausschußvorsitzende sieht der auf einer Abstimmung der Finanzminister und Finanzsenatoren der Bundesländer beruhende Erlaß keine höheren Freibeträge vor. Die steuerliche Behandlung der „ehrenamtlich Tätigen in kommunalen Verwaltungsorganen" (z. B. der ehrenamtlichen Beigeordneten, auch der Ortsvorsteher, die mit der Leitung einer Außenstelle der Gemeindeverwaltung betraut sind) soll in einem weiteren Erlaß geregelt werden, der z. Z. von den Finanzministern und Finanzsenatoren der Bundesländer vorbereitet wird.

IV

Ich bitte, darauf hinzuwirken, daß die bestehenden Entschädigungsregelungen rechtzeitig an das ab 1. 1. 1979 geltende neue Entschädigungsrecht angepaßt werden. Um der an steuerrechtlichen Kriterien orientierten Neufassung des § 27 HGO Rechnung zu tragen, bitte ich, nur noch die gesetzlichen Begriffe (Ersatz des Verdienstausfalls, Ersatz der Fahrkosten, Aufwandsentschädigung) zu verwenden.

Der Erlaß vom 22. 12. 1976 — IV A 2 — 3 k 02 — 78/76 — (n.v.) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 02

StAnz. 43/1978 S. 2086

1250

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Geisenheim, Rheingau-Taunus-Kreis

Der Stadt Geisenheim im Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Silber zwei doppelgeschossige rote Türme, durch eine gedeckte Brücke verbunden; über der Brücke ein sechsspeichiges rotes Rad; unter der Brücke ein roter, feuerspeiender Drache, von einer Lanze durchbohrt."

Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge zeigt die Farben Rot und Weiß, im oberen Drittel belegt mit dem Stadtwappen."

Wiesbaden, 5. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 44/78

StAnz. 43/1978 S. 2087

1251

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises und einer Kriminaldienstmarke

Der am 5. 2. 1975 vom Polizeipräsidenten in Offenbach am Main ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 18-015 für Kriminalhauptkommissar Gerhard Steinbach sowie die Kriminaldienstmarke 0814 ist in Verlust geraten.

Der Polizei-Dienstausweis und die Kriminaldienstmarke werden hiermit für ungültig erklärt.

Offenbach am Main, 2. 10. 1978

Der Polizeipräsident
P III/1

StAnz. 43/1978 S. 2087

Der Hessische Kultusminister

1252

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers

Teil A

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschnitt II Nr. 4 der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. 9. 1974 (StAnz. S. 1729) übertrage ich die mir zustehende Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen in folgendem Umfang:

I

Vertretung des Landes Hessen als Partei oder Verfahrensbeteiligter

Die Befugnis, das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich als Partei oder Verfahrensbeteiligter zu vertreten, übertrage ich

(1) für Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichten im Bereich der/des

1. Schulverwaltung für die ihrer Schulaufsicht unterstehenstehenden Schulen mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten der Lehrer auf die Staatlichen Schulämter, im übrigen auf die Regierungspräsidenten,
2. Universitäten auf die Präsidenten,
3. Fachhochschulen auf die Rektoren,
4. Kunsthochschulen auf die Rektoren.

(2) für Rechtsstreitigkeiten vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten im Bereich der/des

1. Schulverwaltung für die ihrer Schulaufsichts unterstehenden Schulen mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten der Lehrer auf die Staatlichen Schulämter, im übrigen auf die Regierungspräsidenten (dies gilt auch für Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis, wenn die Regierungspräsidenten den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben oder für die Angelegenheit zuständig sind, die dem Rechtsstreit zugrunde liegt),
2. Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter und der Prüfungen zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen, technologischen, sozialpädagogischen und musisch-technischen Fächern auf die Regierungspräsidenten,
3. Universitäten auf die Präsidenten, ausgenommen Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis,
4. Fachhochschulen auf die Rektoren, ausgenommen Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis,
5. Kunsthochschulen auf die Rektoren, ausgenommen Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis.

(3) **Vorbehalt in Einzelfällen**

Ich behalte mir vor, die Vertretung des Landes Hessen in Einzelfällen zu übernehmen, auch soweit ich unter Abs. 1 und 2 die Vertretungsbefugnis übertragen habe.

II

Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) **Grundsatz**

Soweit sich nicht aus Rechtsvorschriften oder aus besonderen Anordnungen etwas anderes ergibt, wird das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich durch die Behörde vertreten, die zu haushaltsrechtlichen Anordnungen befugt ist.

(2) Beschränkung der haushaltsrechtlichen Anordnungsbefugnis

Die aus der haushaltsrechtlichen Anordnungsbefugnis folgende Berechtigung, das Land Hessen rechtsgeschäftlich zu vertreten, ist im Innenverhältnis beschränkt durch die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und die hierzu ergangenen und noch ergehenden Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur LHO sowie der Gesetze, die für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan feststellen und die Haushaltsführung regeln.

(3) Übertragung der Befugnisse nach der Landeshaushaltsordnung

1. Die Befugnis nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO, Verträge zu ändern oder aufzuheben, soweit der Nachteil des Landes im Einzelfall nicht mehr als 10 000,— Deutsche Mark beträgt, sowie Vergleiche nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die dadurch entstehenden Verpflichtungen oder die Ermäßigung des Anspruchs im Einzelfall 30 000,— Deutsche Mark nicht übersteigt und entsprechende Haushaltsmittel bei dem einschlägigen Kapitel verfügbar sind, wird übertragen auf:

   die Regierungspräsidenten,
   die Präsidenten der Universitäten,
   die Dekane der Fachbereiche Humanmedizin,
   die Rektoren der Fachhochschulen und den
   Geschäftsführenden Direktor der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege, Geisenheim am Rhein.

2. Die Befugnis nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LHO, Beträge zu stunden, niederzuschlagen und zu erlassen, wird übertragen auf:

   a) die Regierungspräsidenten,
   die Präsidenten der Universitäten,
   die Dekane der Fachbereiche Humanmedizin,
   die Rektoren der Fachhochschulen und
   den Geschäftsführenden Direktor der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege, Geisenheim am Rhein,

   mit der Maßgabe, im Einzelfall Beträge bis zu
   20 000,— Deutsche Mark bis zu 18 Monaten zu stunden,
   5 000,— Deutsche Mark bis zu 3 Jahren zu stunden,
   20 000,— Deutsche Mark befristet niederzuschlagen,
   10 000,— Deutsche Mark unbefristet niederzuschlagen,
   5 000,— Deutsche Mark zu erlassen,

   soweit es sich nicht um Ersatzansprüche gegen Bedienstete handelt,

   b) die Rektoren der Kunsthochschulen,
   die Direktoren der Staatsarchive,
   den Direktor der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt,
   den Direktor der Hessischen Landesbibliothek in Fulda,
   den Direktor der Hessischen Landesbibliothek in Wiesbaden,
   die Direktoren der Staatstheater,
   den Direktor des Landesmuseums Darmstadt,
   den Direktor des Museums Wiesbaden,
   den Direktor der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel,
   den Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten,
   den Direktor des Sigmund-Freud-Instituts,
   den Direktor der Staatlichen Landesbildstelle Hessen,
   den Direktor des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung und
   den Direktor des Hessischen Instituts für Bildungsplanung und Schulentwicklung

   mit der Maßgabe, im Einzelfall Beträge bis zu
   5 000,— Deutsche Mark bis zu 18 Monaten zu stunden,
   5 000,— Deutsche Mark befristet niederzuschlagen,
   1 000,— Deutsche Mark unbefristet niederzuschlagen,
   500,— Deutsche Mark zu erlassen,

   soweit es sich nicht um Ersatzansprüche gegen Bedienstete handelt.

(4) Grundstücke und bewegliche Sachen

1. Grundstücksverträge

   Verträge, die den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung oder die dingliche Belastung (z. B. mit Hypotheken, Grundschulden, Erbbaurechten) von Grundstücken innerhalb meines Geschäftsbereichs zum Gegenstand haben, bedürfen meiner Zustimmung.

2. Zustimmungsvorbehalt

   Die Zustimmung ist v o r Abschluß des Vertrages einzuholen. Sollte dies wegen der Dringlichkeit des Falles nicht möglich sein, so ist der Vertrag vorbehaltlich meiner Zustimmung abzuschließen.

3. Nutzungsverträge über Grundstücke und bewegliche Sachen

   Nr. 1 und Nr. 2 gelten auch für alle Nutzungsverträge über Grundstücke und bewegliche Sachen (z. B. Leihe, Miete, Pacht).

4. Ausnahmen

   Unbeschadet der haushaltsrechtlichen Bestimmungen bedürfen meiner Zustimmung in der Regel nicht

   a) allgemein die tage- oder stundenweise Überlassung von Grundstücken und beweglichen Sachen (z. B. von Schulräumen oder Turnhallen der Schulen, deren Träger das Land ist),

   b) Verträge über die Gestattung von Leitungsführungen über landeseigene Grundstücke abzuschließen, sofern der Wert im Einzelfall 10 000,— Deutsche Mark nicht übersteigt; in Zweifelsfällen bitte ich, mich zu beteiligen,

   c) im Bereich der Hochschulen, darüber hinaus die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von unbebauten Grundstücken und beweglichen Sachen an Dritte bis zur Dauer eines Jahres,

   d) im Bereich der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten die Vermietung von Wohnungen und einzelnen Räumen sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung unbebauter Grundstücke und beweglicher Sachen.

5. Verfahren

   Für Verträge, die mir zur Zustimmung vorgelegt werden, sollen vorher alle sonst noch erforderlichen Genehmigungen eingeholt und mir nachgewiesen werden, soweit sie nicht von anderen Ministerien zu erteilen sind. Deren Genehmigungen werden durch mich eingeholt. Insbesondere sind Vertragsentwürfe, die die entgeltliche Eigentumsübertragung von Grundstücken betreffen, den Gutachterausschüssen nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes zum Zwecke der Wertermittlung vor Abschluß des Vertrages vorzulegen.

(5) Versicherungsverträge

Wegen des Abschlusses von Versicherungsverträgen verweise ich auf den Erlaß des Ministers der Finanzen vom 9. 12. 1969 (StAnz. 1970 S. 7). Sollen ausnahmsweise Versicherungsverträge abgeschlossen werden, so sind sie mir vor Abschluß vorzulegen.

(6) Arbeitsverträge

Das Recht zum Abschluß sowie zur Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen wird durch besonderen Erlaß übertragen.

III.
Vertretung des Landes Hessen als Drittschuldner

(1) Entgegennahme

Bei Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung wird das Land in meinem Geschäftsbereich vertreten

1. bei der Pfändung von Dienstbezügen der Beamten, Bezügen der Anwärter, Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge u. ä.), für deren Zahlung die Besoldungskasse Hessen in Wiesbaden zuständig ist,

   durch den Leiter der Besoldungskasse Hessen,

2. bei der Pfändung von Bezügen der Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, Praktikanten u. ä.), für deren Zahlung die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel zuständig ist,

   durch den Leiter der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen,

3. bei der Pfändung von Bezügen der Arbeitnehmer, für deren Zahlung die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen nicht zuständig ist, durch die Beschäftigungs-

behörde oder, wenn der Schuldner keiner Behörde angehört, durch die Behörde, die die Auszahlung anzuordnen hat,

4. bei der Pfändung sonstiger Ansprüche durch den Leiter der Behörde, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung eines geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

(2) **Benachrichtigung**

Die Besoldungskasse Hessen und die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen unterrichten vor Abgabe der Drittschuldnererklärung die Beschäftigungsbehörde bzw. die für die Zahlungsanordnung zuständige Behörde schriftlich von der Pfändung.

(3) **Unzuständige Behörde**

Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt worden, so hat diese den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Abgabenachricht ist mit einem Hinweis auf die fehlerhafte Zustellung zu erteilen.

IV.

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) **Laufende Verfahren**

Für die beim Inkrafttreten dieser Anordnung anhängigen gerichtlichen Verfahren richtet sich die Vertretungsbefugnis nach den bisherigen Bestimmungen. Der Erlaß betreffend die Vertretung des Landes Hessen in meinem Geschäftsbereich vom 19. 6. 1973 (ABl. S. 897 = StAnz. S. 1277) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am 15. 10. 1978 in Kraft.

Teil B

Zur Ausführung des Teiles A dieser Anordnung bestimme ich folgendes:

I.

Ermächtigung und Berichtspflicht

(1) **Ermächtigung und Ermächtigungsvorbehalt**

1. Vor
   a) der Erhebung einer Klage,
   b) dem Beitritt des Landes Hessen (in meinem Geschäftsbereich) auf Grund einer Streitverkündung sowie
   c) der Geltendmachung von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln auf Grund einer Beiladung

   ist meine Ermächtigung einzuholen, sofern der Streitwert mehr als 4000,— Deutsche Mark beträgt.
2. Meiner Ermächtigung bedürfen
   a) die Abgabe eines Anerkenntnisses,
   b) der Abschluß eines Vergleiches sowie
   c) die Einlegung oder Nichteinlegung eines Rechtsmittels.

Wenn es die Lage des Einzelfalls erfordert, können Vergleiche unter Widerrufsvorbehalt abgeschlossen werden.

(2) **Berichtspflicht**

1. Soweit meine Ermächtigung nicht erforderlich ist, ist mir alsbald zu berichten,
   a) wenn der Rechtsstreit anhängig geworden ist,
   b) über den Ausgang des Rechtsstreits.
2. Die Berichte zu Abs. (1) Nr. 2 und Abs. (2) Nr. 1 sind in doppelter Ausfertigung so frühzeitig vorzulegen, daß während der Widerrufs- bzw. Rechtsmittelfristen auch die Entscheidung anderer zu beteiligender Ressorts eingeholt werden kann.

(3) **Kennzeichnung der Vertretungsbefugnis**

Die Übertragung der Vertretungsbefugnis ist dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß den Worten:

„Das Land Hessen, vertreten durch ....." die Stelle hinzugefügt wird, auf die die Vertretungsbefugnis jeweils übertragen ist.

(4) **Prozeßführung**

1. Gerichtliche Verfahren sind, soweit kein Anwaltszwang besteht, von einem geeigneten Bediensteten zu führen, dem die zur Vertretung des Landes Hessen berufene Stelle Prozeß- oder Terminvollmacht erteilt.
2. Ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht gesetzlich vorgeschrieben, so sind Rechtsanwälte nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen nach Einholung meiner Zustimmung zu beauftragen. In dem zu erstattenden Bericht sind der Sachverhalt darzulegen und die Gründe, welche die Beauftragung eines Rechtsanwaltes erforderlich machen, anzugeben.
3. Sonderhonorare dürfen mit Rechtsanwälten grundsätzlich nicht vereinbart werden; in dringenden Fällen ist meine Ausnahmegenehmigung zum Abschluß eines Sonderhonorars einzuholen.

(5) **Unterrichtung des Ministers der Finanzen bei einem Streitwert über 50 000,— Deutsche Mark**

Nach Abschnitt I Nr. 3 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten vom 16. 9. 1974 (StAnz. S. 1729) ist über Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 50 000,— Deutsche Mark übersteigt, oder bei denen aus anderen Gründen eine 50 000,— Deutsche Mark übersteigende finanzielle Belastung des Landes zu besorgen ist, der Minister der Finanzen zu unterrichten. In diesen Fällen ist mir zu berichten. Die Unterrichtung des Ministers der Finanzen erfolgt durch mich.

(6) **Rechtsstreitigkeiten in Personalvertretungsangelegenheiten**

Bei Rechtsstreitigkeiten in Personalvertretungsangelegenheiten vor den Fachkammern der Verwaltungsgerichte bzw. vor dem Fachsenat des Verwaltungsgerichtshofs ist die unter Abs. 3 genannte Formel nicht zu verwenden.

Beteiligter kann nicht das Land Hessen, sondern nur der Leiter der Dienststelle sein, bei der ein Personalrat gebildet ist.

II.

Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Pfändungsbenachrichtigungen bei der Pfändung von Bezügen von Angestellten, Arbeitern, Auszubildenden und Praktikanten, für deren Zahlung die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen n i c h t zuständig ist und sonstigen Ansprüchen (Teil A Abschnitt III Abs. 1 Nr. 3 und 4)

(1) **Behandlung von Eingängen**

1. Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Einganges nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken.
2. Sie sind unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit unverzüglich an die für die Festsetzung der Bezüge zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) **Zuständige Behörde**

Die Entscheidung darüber, was auf die Zustellung zu veranlassen ist, obliegt derjenigen Stelle, die für die Festsetzung der Bezüge zuständig ist. In anderen Fällen steht die sachliche Entscheidung der Stelle zu, die nach Teil A Abschnitt III Abs. 1 Nr. 4 dieser Anordnung zur Vertretung bei der Zustellung berufen ist.

(3) **Benachrichtigung der zuständigen Kasse**

1. Die zur Verfügung zuständige Stelle (Abs. 2) erläßt nach schleunigster Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüglich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter vorheriger fernmündlicher Verständigung der Kasse oder der zur Bewirkung der Leistung sonst zuständigen Stelle.
2. Die Kassenanweisung soll, soweit das möglich ist, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ist ihr beizulegen.

(4) **Benachrichtigung des Gläubigers und Schuldners**

1. Dem Gläubiger und dem Schuldner hat die verfügende Stelle von ihren Anordnungen Kenntnis zu geben.
2. Dem Gläubiger hat sie zugleich die auf dessen Aufforderung dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zusatz abzugeben, daß die Mitteilung kein selbständiges Schuldanerkenntnis enthält.

(5) **Pfändungsbenachrichtigungen**

1. Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so ergeht die Weisung auf vorläufige Einhaltung.
2. Im übrigen ist abzuwarten, ob innerhalb der dreiwöchigen Frist des § 845 Abs. 2 ZPO eine endgültige Pfändung folgt.
3. Unterbleibt sie, so hat die zuständige Stelle die Kasse anzuweisen, den vorläufig einbehaltenen Betrag an den Berechtigten auszuzahlen.

(6) **Mehrfachpfändungen**

1. Sind Geldforderungen für mehrere Gläubiger desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubiger einer Befriedigung in der von der verfügenden Stelle (Abs. 2) festgestellten Reihe des Pfand-

rechts ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die Kasse anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen. Die verfügende Stelle hat den Antrag auf Annahme zur Hinterlegung zu stellen und das Amtsgericht gemäß § 853 ZPO zu verständigen.

2. Die Mitteilung an das Vollstreckungsgericht erläßt die verfügende Stelle.
3. Die Hinterlegungserklärung stellt die Kasse aus.

(7) Veränderungen in den laufenden Bezügen

1. Treten nach der Pfändung laufender Bezüge in diesen Bezügen Veränderungen ein, die auf die Höhe des pfändbaren Betrages von Einfluß sind, so hat die verfügende Stelle die erlassenen Anordnungen nachzuprüfen und zutreffendenfalls durch eine neue Kassenanweisung abzuändern; Abs. 4 Nr. 1 gilt entsprechend.
2. Erledigt sich eine Pfändung, so hat die verfügende Stelle dies der Kasse unverzüglich mitzuteilen.

(8) Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen

1. Die Kasse hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen ebenfalls zu achten und, wenn nötig, die verfügende Stelle auf sie aufmerksam zu machen.
2. Dies gilt auch dann, wenn wegen geringer Höhe des Diensteinkommens ein Abzug zunächst unterbleiben mußte, durch Dienstalterszulagen oder durch sonstige Erhöhungen des Einkommens aber nachträglich die Pfändungsgrenze überschritten wird.

(9) Wechsel in der zuständigen Kasse

Tritt ein Zahlungsempfänger, dessen Bezüge gepfändet sind, aus dem Zuständigkeitsbereich einer Kasse in den einer anderen über, so hat diese der nunmehr zuständigen Kasse von den noch nicht erledigten Pfändungen unverzüglich Kenntnis zu geben (vgl. auch hierzu § 833 ZPO).

Wiesbaden, 4. 10. 1978 **Der Hessische Kultusminister**
I B 6.1 — 889/4 — 7 —
gez. Krollmann

StAnz. 43/1978 S. 2087

1253

Errichtung der Pfarrvikarie St. Martha in Niedernhausen-Engenhahn

Mit der Zustimmung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Martin in Idstein verordnet der Bischof von Limburg, was folgt:

§ 1

Es wird die Katholische Pfarrvikarie St. Martha in Niedernhausen-Engenhahn errichtet.

§ 2

Die im Gebiet der mit Urkunde vom 25. Juni 1969 (ABl. S. 56) errichteten Katholischen Kirchengemeinde Engenhahn wohnenden Katholiken scheiden aus der Pfarrei St. Martin in Idstein aus und werden der Pfarrvikarie St. Martha in Niedernhausen-Engenhahn zugewiesen.

§ 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Oktober 1978.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 3. 10. 1978 **Der Hessische Kultusminister**
I B 6 — 883/02

StAnz. 43/1978 S. 2090

1254

Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Bechtheim und Idstein-Wörsdorf und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Waldems und der Pfarrei St. Nikolaus von der Flüe in Idstein-Wörsdorf

Mit Zustimmung des Pfarrgemeinderates und nach Anhörung des Verwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Bechtheim, mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Idstein-Wörsdorf, Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Idstein St. Martin, Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Schmitten-Seelenberg sowie der Pfarrgemeinderäte der Pfarreien St. Josef in Aarbergen-Daisbach, St. Ferrutius in Camberg-Würges und St. Karl Borromäus in Schmitten verordnet der Bischof von Limburg, was folgt:

§ 1

Die Katholische Kirchengemeinde Idstein-Wörsdorf erhält die Bezeichnung Katholische Kirchengemeinde Idstein-Wörsdorf/Hünstetten.

§ 2

Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Bechtheim wird der Katholischen Kirchengemeinde Idstein-Wörsdorf/Hünstetten zugeteilt. Die Katholische Kirchengemeinde Bechtheim wird aufgehoben.

§ 3

Die im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Bechtheim stehenden Grundstücke „Auf dem Borngarten", Grundbuch Bechtheim, Band 12, Blatt 384, lfd. Nr. 4, Flur 28, Flurstück 1 aus 9 und 104 aus 2, sind in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Idstein-Wörsdorf/Hünstetten zu übertragen.

§ 4

Es wird eine Katholische Kirchengemeinde Waldems errichtet.

§ 5

Die Ortschaften Waldems-Bermbach und Waldems-Esch werden von der Katholischen Kirchengemeinde Idstein St. Martin abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde Waldems zugeteilt.

§ 6

Die im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Idstein St. Martin stehenden Grundstücke „Ackerland an der Hohl", Grundbuch Bermbach, Band 13, Blatt 425, Flur 3, Flurstück 96 und „Ackerland am dicken Birnbaum", Grundbuch Esch, Band 17, Blatt 506, Flur 1, Flurstück 204, werden in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Waldems übertragen.

§ 7

Die Ortschaften Waldems-Niederems, Waldems-Reichenbach, Waldems-Reinborn, Waldems-Steinfischbach und Waldems-Wüstems werden von der Katholischen Kirchengemeinde Schmitten-Seelenberg abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde Waldems zugeteilt.

§ 8

Es wird die Pfarrei St. Nikolaus von der Flüe in Idstein-Wörsdorf errichtet. Die Pfarrei besteht aus den Kirchengemeinden Idstein-Wörsdorf/Hünstetten und Waldems. Pfarrkirche ist die Kirche St. Nikolaus von der Flüe in Idstein-Wörsdorf.

§ 9

Die kirchenrechtlich selbständigen Seelsorgestellen Bechtheim und Idstein-Wörsdorf werden aufgehoben.

§ 10

Die katholischen Bewohner der Ortschaften Hünstetten-Bechtheim, Hünstetten-Beuerbach, Hünstetten-Kettern-schwalbach, Hünstetten-Limbach, Hünstetten-Strinz Trinitatis und Hünstetten-Wallbach scheiden aus der Pfarrei St. Josef in Daisbach aus und werden der Pfarrei St. Nikolaus von der Flüe in Idstein-Wörsdorf zugewiesen.

§ 11

Die katholischen Bewohner der Ortschaften Hünstetten-Wallrabenstein und Waldems-Steinfischbach scheiden aus der Pfarrei St. Ferrutius in Camberg-Würges aus und werden der Pfarrei St. Nikolaus von der Flüe in Idstein-Wörsdorf zugewiesen.

§ 12

Die katholischen Bewohner der Ortschaften Idstein-Wörsdorf, Waldems-Bermbach und Waldems-Esch scheiden aus der Pfarrei St. Martin in Idstein aus und werden der Pfarrei St. Nikolaus von der Flüe in Idstein-Wörsdorf zugewiesen.

§ 13

Die katholischen Bewohner der Ortschaften Waldems-Niederems, Waldems-Reichenbach, Waldems-Reinborn und Waldems-Wüstems scheiden aus der Pfarrei St. Karl Borromäus in Schmitten aus und werden der Pfarrei St. Nikolaus von der Flüe in Idstein-Wörsdorf zugewiesen.

§ 14

Die kirchenrechtlich selbständige Seelsorgestelle Schmitten-Seelenberg wird als solche aufgehoben. Die Seelsorge an den in der Katholischen Kirchengemeinde Schmitten-Seelenberg wohnenden Katholiken wird dem Pfarrer der Pfarrei St. Karl Borromäus in Schmitten übertragen.

§ 15

Die Katholische Kirchengemeinde Schmitten-Seelenberg wird aus dem Bezirk Main-Taunus ausgegliedert und dem Bezirk Hochtaunus zugewiesen.

§ 16

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Oktober 1978.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 3. 10. 1978 **Der Hessische Kultusminister**
I B 6 — 883/02

StAnz. 43/1978 S. 2090

1255

Der Hessische Sozialminister

Vorläufige Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Fachkrankenschwestern/Fachkinderkrankenschwestern/Fachkrankenpfleger in der Psychiatrie

§ 1 Ziel der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung soll Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern mit den besonderen pflegerischen Aufgaben bei der Betreuung psychisch erkrankter Menschen vertraut machen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen besonderen Fachkenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

(2) In der Weiterbildung sollen über die Grundausbildung hinausgehende Kenntnisse vom Entstehen und Verlauf psychischer Störungen und Krankheitsbilder erworben sowie Beobachtungs- und Behandlungsmethoden erlernt und deren Umsetzen in die stationäre, teilstationäre und ambulante Pflegepraxis geübt werden.

(3) Aufgabe der Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger für Psychiatrie ist die mitverantwortliche Versorgung von psychisch Kranken; dazu gehören die Planung und Leitung von Initiativgruppen, die Mithilfe in Krisensituationen, die Durchführung soziotherapeutischer Maßnahmen im Zusammenwirken mit anderen Berufsgruppen sowie die Übernahme von Tätigkeiten in besonderer Verantwortung (z. B. Anleitung von Hilfspersonal oder Ausbildung von Krankenpflegeschülern).

§ 2 Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung erfolgt an Weiterbildungsstätten, die über eigene oder im Rahmen von Kooperationsverträgen bereitgestellte Einrichtungen zur stationären, teilstationären und extramuralen Behandlung und Versorgung psychisch Kranker verfügen und als zur Weiterbildung geeignet staatlich anerkannt sind.

(2) Eine Weiterbildungsstätte wird staatlich anerkannt, wenn in eigenen Einrichtungen zur Versorgung psychisch Kranker oder in Kooperation mit geeigneten anderen Einrichtungen

1. ausreichende, unter fachlich qualifizierter Anleitung stehende praktische Arbeitsplätze im Bereich der psychiatrischen Versorgung entsprechend § 4 Abs. 4 sowie die erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel,
2. die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für die Anleitung im praktischen Bereich

zur Verfügung stehen und wenn

3. ein Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie mit ausreichender Erfahrung in Psychotherapie und Lehrerfahrung sowie eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger mit pädagonischer Vorbildung und Unterrichtserfahrung sowie mindestens dreijähriger Berufstätigkeit in der Versorgung psychisch Kranker

verantwortlich an der Leitung der Weiterbildung beteiligt sind.

(3) Die staatliche Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den für den Bezirk zuständigen Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr vorliegen.

(4) Die fachliche Aufsicht über die Weiterbildungsstätten obliegt den Regierungspräsidenten.

§ 3 Teilnahme an der Weiterbildung

(1) An der Weiterbildung kann teilnehmen, wer

1. die Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege unter der Bezeichnung „Krankenschwester" oder „Kinderkrankenschwester" oder „Krankenpfleger" besitzt,
2. nach Erteilung der Erlaubnis zwei Jahre in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege, davon 12 Monate im Bereich der Versorgung psychisch Kranker entsprechend § 5 Abs. 2 berufstätig war.

(2) Das Gesuch um Teilnahme an einer Weiterbildung ist an die Leitung der Weiterbildungsstätte zu richten.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. das Zeugnis der Krankenpflegeprüfung,
3. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung,
4. Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 2.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Weiterbildungsstätte.

§ 4 Form, Dauer und Gliederung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung erfolgt in berufsbegleitenden Lehrgängen mit mindestens 12 Teilnehmern. Der Lehrgang dauert zwei Jahre und umfaßt

1. mindestens 240 Stunden theoretischen und mindestens 480 Stunden praktischen Unterricht (Übungen),
2. eine an der Weiterbildung ausgerichtete praktische Mitarbeit in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Psychiatrie,
3. die Prüfung.

(2) Der theoretische Unterricht ist während der Lehrgangsdauer mit mindestens drei Wochenstunden, der praktische Unterricht (Übungen) mit mindestens sechs Wochenstunden zu erteilen; Blockunterricht soll am Beginn der Weiterbildung, am Ende des ersten und während des zweiten Jahres der Weiterbildung angeboten werden. Über die Teilnahme am Unterricht ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

(3) Die theoretische und praktische Weiterbildung sind in sinnvoller Verbindung miteinander durchzuführen.

(4) Für die praktische Weiterbildung im ersten Jahr sind für die Dauer von jeweils mindestens sechs Wochen folgende Einsatzfelder obligatorisch:

1. Abteilung für Akutkranke,
2. Abteilung für geronto-psychiatrisch Kranke,
3. Abteilung für chronisch Kranke,
4. Teilstationäre Einrichtungen (Tag- und Nachtkliniken) und ambulante, rehabilitative Dienste (Wohnheime, Übergangsheime, Clubs, Werkstätten für Behinderte u. ä.).

Der zuständige Leiter der Abteilung erteilt über die praktische Weiterbildung und ihre Bewertung eine Bescheinigung.

(5) Der Weiterbildungslehrgang soll entsprechend dem theoretischen Wissensstand der Lehrgangsteilnehmer in Teilabschnitte aufgegliedert werden. Im ersten Weiterbildungsjahr soll der Lehrgangsteilnehmer mit den grundlegenden theoretischen und praktischen Kenntnissen in der Psychiatrie und der Psychotherapie vertraut gemacht werden.

(6) Am Ende des ersten Weiterbildungsjahres sollen Zwischenprüfungen im theoretischen und praktischen Bereich durchgeführt werden, deren Ergebnisse als Vornote in die Abschlußprüfung eingehen.

(7) Im zweiten Jahr der Weiterbildung sollen fachpflegerische Maßnahmen und praktische Übungen den Schwerpunkt bilden, erworbenes Wissen und Können dabei vertieft und die selbstkritische, verantwortungsbewußte Mitarbeit im therapeutischen Team besonders gefördert werden. Dabei soll sich der Lehrgang entsprechend den stationären Verhältnissen an der jeweiligen Weiterbildungsstätte und nach der Wahl der Lehrgangsteilnehmer in folgende Schwerpunktbereiche gliedern:

1. Klinische und Sozialpsychiatrie,
2. Kinder- und Jugendpsychiatrie,
3. Psychotherapie/Psychosomatik.

(8) Die Leitung der Weiterbildungsstätte bestimmt entsprechend Abs. 7 für die Lehrgangsteilnehmer den Einsatzbereich in der praktischen Weiterbildung; sie ist für die Sicherstellung eines praxisorientierten, begleitenden theoretischen Unterrichtsangebots verantwortlich.

§ 5 Theoretischer Unterricht

(1) Der theoretische Unterricht umfaßt die Fächergruppen

1. pychiatrisch-medizinische Grundlagen unter Berücksichtigung wesentlicher sozialwissenschaftlicher, psychologischer und pädagogischer Erkenntnisse mit mind. 140 Stunden,
2. therapeutisch-pflegerische Grundlagen mit mind. 100 Stunden.

(2) Zu den Lehrfächern der Fächergruppe 1 gehören:

1. Psychiatrie,
1.1. Erscheinungsweisen psychischer Krankheiten (Allgemeine und Spezielle Psychopathologie),

1.2. Ursachen psychischer Erkrankungen, bioologische, psychische und soziale Bedingungen mit ihren Wechselwirkungen,
1.3. spezielle psychiatrische Krankheitslehren,
1.3.1. abnorme Erlebnisreaktionen, Entwicklungen, Psychopathien, Neurosen, Suchtentwicklungen, sexuelle Verhaltens- und Erlebnisstörungen,
1.3.2. endogene Psychosen,
1.3.3. akute und chronische hirnorganische Erkrankungen (exogene Psychosen und exogene Reaktionstypen),
1.4. Behandlung psychischer Erkrankungen, körperliche Behandlungsverfahren einschließlich Physio-Therapie, Krankengymnastik, der Rehabilitation dienende therapeutische Verfahren,
1.5. Suchten, Alkohol- und Drogenmißbrauch,
1.6. sozialpsychiatrische Aspekte,
1.6.1 Soziale Faktoren seelischer Störungen, Erkrankungen und Krankheitsverhalten,
1.6.2. Gerontopsychiatrie,
1.6.3. Kriminalpsychiatrie,
1.6.4. zivil-, sozial- und strafrechtliche Aspekte bei psychischen Erkrankungen und Behinderungen, ausgewählte Themen der Berufs- und Gesetzeskunde.
2. Kinder- und Jugendpsychiatrie,
2.1. Einführung in die Problematik der Kinder- und Jugendpsychiatrie,
2.2. Lernstörungen, Entwicklungskrisen, neurotische und psychosomatische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter,
2.3. intellektuelle Minderbegabung und Schwachsinn,
2.4. diagnostische Methoden der Kinder- und Jugendpsychiatrie.
3. Neurologie,
4. Psychotherapie/Psychosomatik,
4.1. Allgemeine und Spezielle Neurosenlehre,
4.2. Persönlichkeitsstrukturen und -entwicklungen im psychoanalytischen und verhaltenstherapeutischen Sinne,
5. Grundzüge der Psycho-Pharmakologie.

(3) Zu den Lehrfächern der Fächergruppe 2 gehören

1. psychotherapeutische Verfahren,
1.1. analytische Psychotherapie,
1.2. Verhaltenstherapie,
1.3. gruppendynamische Verfahren und Gesprächspsychotherapie,
1.4. autogenes Training.
2. Musische Therapie, Methodik der Spiel- und Gestaltungstherapie,
3. Wahrnehmungstraining, Verhaltensbeobachtung,
4. Grundlagen der Prävention und psychiatrischer Gemeindearbeit,
5. sozialtherapeutische und sozialpädagogische Methoden bei der Versorgung psychisch Kranker und Behinderter in teilstationären und extramuralen Einrichtungen,
6. Grundlagen der Rehabilitation, Heilgymnastik,
7. Information und Besichtigung anderer Einrichtungen der psychiatrischen Behandlung und Versorgung einschließlich Beratungsstellen und Rehabilitationseinrichtungen.

§ 6 Praktischer Unterricht

(1) Der praktische Unterricht umfaßt Übungen in folgenden Bereichen:

1. Individuelle Ganzheitspflege in der Psychiatrie; Erstellung von Pflegeanamnesen, Pflegezielen und -plänen, Anfertigung von Pflegeberichten,
2. autogenes Training,
3. Gesprächstraining, Einzel- und Gruppengespräche im Umgang mit Patienten,
4. Einführung in die in der Praxis wichtigsten Gruppenverfahren,
5. Verlaufs- und Verhaltensbeobachtungen mit Berichterstattung,
6. Übung im Umgang mit Angehörigen und anderen Bezugspersonen der Patienten,
7. Werktherapie,
8. Organisation von patientenbezogenen und rationellen Arbeitsabläufen in den Stationen und Behandlungseinrichtungen,
9. Einsatzplanung von Mitarbeitern und deren praktische Anleitung einschließlich der Laienhelfer,
10. Betreuung von entlassenen Patienten.

(2) Über die Mitarbeit eines jeden Lehrgangsteilnehmers im praktischen Unterricht und in den Übungsgruppen sowie in der Gesprächsführung gibt deren Leiter eine schriftliche Beurteilung ab.

§ 7 Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Medizinalbeamten des für den Sitz der Weiterbildungsstätte zuständigen Regierungspräsidenten als Vorsitzendem,
2. dem an der Weiterbildung beteiligten Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie sowie
3. drei weiteren an der Weiterbildung beteiligten Lehrkräften.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses benennt einen Stellvertreter. Ein Vertreter des Trägers der Weiterbildungsstätte kann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an der Prüfung teilnehmen.

(4) Der Regierungspräsident bestellt widerruflich den Vorsitzenden und auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 8 Prüfungsverfahren

(1) Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab; sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit einzelner Personen als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung gestatten.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Dem Zulassungsantrag ist eine Bestätigung der Leitung der Weiterbildungsstätte über die ordnungsgemäße Teilnahme am Lehrgang beizufügen. Die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

(3) Der Prüfungsvorsitzende setzt in Benehmen mit der Leitung der Weiterbildungsstätte die Prüfungstermine fest und leitet die Prüfung. Die Prüfungstermine sind den Prüflingen spätestens vierzehn Tage vorher mitzuteilen.

(4) Ist der Prüfling durch von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Teile der Prüfung verhindert, kann die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin neu festgesetzt werden. Die bereits geprüften Fächer können angerechnet werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne hinreichenden Grund nicht zur Prüfung erscheint.

(5) Bei ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere bei Täuschungsversuchen, kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der weiteren Teilnahme ausschließen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

(6) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfling auf Antrag die Prüfung einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann die Wiederholungsprüfung von einer bestimmten Vorbereitung abhängig machen oder auf bestimmte Fächer begrenzen.

§ 9 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Sie kann als Fragenarbeit mit frei zu formulierenden Antworten oder in Aufsatzform (Themenaufsatz) oder kombiniert durchgeführt werden. Für die Bearbeitung stehen drei Zeitstunden zur Verfügung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Prüfungs-Aufgaben im Benehmen mit der Leitung der Weiter-

bildungsstätte; sie sind entsprechend den Schwerpunkten der Weiterbildung auszuwählen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die vom Prüfungsvorsitzenden bestimmt werden, unabhängig voneinander bewertet. Bei voneinander abweichenden Urteilen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 10 **Praktische Prüfung**

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat jeder Prüfling in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses entweder

einen Tages- oder Wochenplan für eine Patientengruppe zu erläutern oder

über ein mit seinem Patienten geführtes Einzel- oder Gruppengespräch zu berichten und seine Gesprächsführung unter fachspezifischen Gesichtspunkten darzulegen.

(2) Jedes beteiligte Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet die Leistungen des Prüflings.

§ 11 **Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Fragen über das theoretische Fachwissen und auf den Nachweis über erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten und deren Anwendung in der Praxis.

(2) Jeder Prüfling wird in dem von ihm gewählten Schwerpunkt seiner Weiterbildung sowie in zwei weiteren Fächern geprüft.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden; die Prüfungsdauer soll für den einzelnen Prüfling in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß durchgeführt und von jedem beteiligten Prüfungsausschußmitglied bewertet. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 **Bewertung der Prüfung**

(1) Über das Ergebnis der Prüfung bildet der Prüfungsausschuß eine Gesamtnote, die sich zusammensetzt aus den Bewertungen der Leistungen während der Weiterbildung, den Vornoten von Zwischenprüfungen nach dem ersten Weiterbildungsjahr sowie aus dem schriftlichen, dem praktischen und mündlichen Teil der Prüfung.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses gelten die folgenden Grundsätze:

1. Sehr gut (1);
   wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entsprochen hat.
2. Gut (2);
   wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Befriedigend (3);
   wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Ausreichend (4);
   wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Nicht ausreichend (5);
   wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht.

(3) Wer eine Gesamtnote nach Nr. 1 bis 4 nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 **Prüfungsniederschrift**

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die enthalten soll,

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. Namen der beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. den Gegenstand der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung sowie die für die einzelnen Prüfungsfächer erteilten Noten und die Gesamtnote des einzelnen Prüflings,
4. sonstige Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 14 **Zeugnis**

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach Anlage 1, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Leiter der Weiterbildungsstätte unterzeichnet ist.

§ 15 **Staatliche Anerkennung**

(1) Als Fachkrankenschwester/Fachkinderkrankenschwester/Fachkrankenpfleger in der Psychiatrie wird auf Antrag staatlich anerkannt, wer an einer Weiterbildung nach diesen Bestimmungen teilgenommen und die Prüfung bestanden hat.

(2) Über diese staatliche Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage (2) ausgestellt.

(3) Zuständig für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt wurde.

(4) Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erteilte staatliche Anerkennung als Fachkrankenschwester / Fachkinderkrankenschwester / Fachkrankenpfleger in der Psychiatrie steht einer staatlichen Anerkennung nach Abs. 1 gleich.

(5) Eine vor Inkrafttreten dieser Vorschriften abgeschlossene Weiterbildung wird anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes nachgewiesen ist. Die Gleichwertigkeit gilt als nachgewiesen, wenn der Antragsteller an einem den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 25. Mai 1971 oder 11. Dezember 1973 entsprechenden Weiterbildungslehrgang teilgenommen und erfolgreich abgeschlossen hat.

Der Antrag auf staatliche Anerkennung kann bis zum 31. Dezember 1981 bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Regierungspräsidenten gestellt werden.

(6) Wer vor Inkrafttreten dieser Vorschriften eine Weiterbildung begonnen hat, wird zur Prüfung nach § 8 zugelassen, wenn die Weiterbildung im wesentlichen den Bestimmungen in §§ 4—6 entspricht.

(7) Mindestens vierwöchige Weiter- beziehungsweise Fortbildungskurse in einzelnen psychiatrischen Fachbereichen können auf Antrag auf die Dauer der Weiterbildung angerechnet werden, wenn der Lehrgang inhaltliche Teile dieser Weiterbildungsordnung abdeckt. Über die Anrechnung auf den Weiterbildungslehrgang entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 16 **Rücknahme, Widerruf**

(1) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nach § 15 irrtümlich als gegeben angenommen worden ist.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Erlaubnis nach § 1 des Krankenpflegegesetzes fortgefallen ist.

(3) Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Zuständig für die Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf ist der Regierungspräsident, in dessen Bereich die Prüfung abgelegt wurde.

§ 17 **Inkrafttreten**

Die vorläufige Weiterbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 15. 9. 1978 **Der Hessische Sozialminister**
III A 4 — 18b 26/09
StAnz. 43/1978 S. 2091

Anlage 1
(Zu § 14)

Zeugnis

Herr/Frau/Fräulein .....

geb. am ..... in .....

hat am ..... die staatliche Prüfung für Fachkrankenschwestern / Fachkinderkrankenschwestern/Fachkrankenpfleger in der Psychiatrie vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte .....

in ..... bestanden. Er/sie hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. schriftliche Prüfung .....
2. mündliche Prüfung .....
   a) theoretischer Teil .....
   b) praktischer Teil .....

Gesamtnote .....

....., den .....

(Siegel)

.....
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 2

(Zu § 15)

Staatliche Anerkennung
als
Fachkrankenschwester/Fachkinderkrankenschwester/
Fachkrankenpfleger
in der Psychiatrie

Herr/Frau/Fräulein .....

aus ....., geb. am .....

in ..... hat an einem Lehrgang

vom ..... bis .....

teilgenommen und die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß an der Weiterbildungsstätte .....

in ..... mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Nach § 15 der Vorläufigen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung vom 15. September 1978 (StAnz. S. 2091) erhält sie/er hiermit die staatliche Anerkennung als Fachkrankenschwester/Fachkinderkrankenschwester/Fachkrankenpfleger in der Psychiatrie.

....., den .....

(Siegel)

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

1256

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder

Der Früherkennung sowie der möglichst frühen Behandlung von Behinderungen bei Neugeborenen und Kleinkindern kommt vordringliche Bedeutung sowohl im Interesse der Betroffenen als auch der Allgemeinheit zu. Je früher eine Behinderung erkannt und behandelt wird, desto günstiger sind die Aussichten für eine erfolgreiche Eingliederung.

Der Deutsche Städtetag hat unter dem 20. 5. 1976 Empfehlungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder herausgegeben, die wertvolle Anregungen für Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen geben. Um die in der Anlage 1 abgedruckten Empfehlungen wirksam in die Praxis umzusetzen, ist es erforderlich,

a) Hilfemöglichkeiten, soweit sie noch nicht angeboten werden, zu schaffen,

b) bestehende Hilfeangebote personell zu verbessern oder institutionell auszubauen und

c) die vorhandenen Hilfemöglichkeiten bei einer Stelle zu erfassen und sie in geeigneter Weise den Betroffenen bekanntzumachen.

Die Maßnahmen der Frühförderung berühren die Bereiche der Medizin — hierbei verschiedene Fachdisziplinen —, der Pädagogik, der Psychologie und der Sozialarbeit. Für die Gewährung der Leistung sind verschiedene Träger zuständig. Im Hinblick auf die Vielfalt der möglichen Hilfen kommt der Koordinierung der anzubietenden Maßnahmen und Einrichtungen sowie der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen bei der Durchführung besondere Bedeutung zu. Das organisatorische Grundkonzept der Frühförderung in Hessen sollte sich an das als Anlage 2 abgedruckte Muster anlehnen.

Die Wirksamkeit der Hilfeangebote hängt davon ab, daß Hilfesuchende wie auch die Ärzte und die durchführenden Stellen die vorhandenen Hilfeangebote kennen. Es erscheint daher als vordringliche Aufgabe, im örtlichen Bereich den Bestand an Einrichtungen und Maßnahmen zu erfassen, die der Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder dienen. Ausgehend von den notwendigen Hilfearten und -formen bitte ich, an Hand der nachstehenden Vordrucke in Ihrem Bereich die bestehenden Einrichtungen, offenen und halboffenen Maßnahmen sowie sonstige Hilfeangebote, die der Früherkennung und Frühförderung dienen, zu erfassen mit dem Ziel, damit eine Arbeitsunterlage für die Beratung der Personensorgeberechtigten behinderter Kinder zu gewinnen.

I. Früherkennung

1. Die Früherkennung richtet sich auf Risikokinder, Säuglinge und Kleinkinder. Sie hat das Ziel, eine drohende oder vorhandene Behinderung festzustellen. Die ärztliche Diagnose klärt Ursache, Art und Auswirkungen der Behinderung; sie umfaßt auch den medizinisch bedingten Heil- und Behandlungsvorschlag.

Die Früherkennung wird überwiegend von den Fachgebieten der Gynäkologie, der Pädiatrie, der Kinderneurologie, der Orthopädie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Phoniatrie sowie der Orthoptik wahrgenommen. Häufig sind die Behinderungen und ihre Auswirkungen so vielfältig, daß Ärzte mehrerer Fachrichtungen zusammenwirken müssen. Neben dem so abzugrenzenden medizinisch-somatischen Aspekt können auch psychologische und pädagogische Gesichtspunkte für die Früherkennung von Bedeutung sein. Neben organischen Krankheiten können auch die Umweltbedingungen des Kleinkindes psychische Behinderungen verursachen. Die Diagnose muß daher das gesamte Feld der Lebensbedingungen einschließen. Auch die Beteiligung der humangenetischen Beratung kann nützlich sein.

Kann die Behinderung nicht von freipraktizierenden Ärzten oder Fachärzten ambulant festgestellt werden, ist stationäre Unterbringung in Fachkliniken, oft über längere Zeiträume, erforderlich.

Ich empfehle, dafür Sorge zu tragen, daß einer klinischen Einrichtung im Gebiet einer Stadt oder eines Kreises eine Leitfunktion für die Früherkennung schwieriger Fälle, insbesondere bei Mehrfachbehinderungen, zuerkannt wird mit der Maßgabe, daß dieses Krankenhaus entweder selber die erforderlichen Fachkräfte bereithält oder Verbindung zu den Krankenhäusern hat, die für bestimmte Behinderungen spezialisiert sind.

Soweit Untersuchungen neurologischer, psychologischer oder pädagogischer Art erforderlich sind, werden hierfür die jugendpsychiatrischen Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen oder der hessischen Universitäten, der Universität Göttingen sowie des Kinderneurologischen Zentrums Mainz in Betracht kommen. Die in den hessischen Einrichtungen gebotenen Möglichkeiten einer mehrdimensionalen Diagnostik und Behandlung unter Einbeziehung pädagogischer Gesichtspunkte sollten auch der ambulanten Nutzung geöffnet werden.

Für die Klärung von Hör- und Sprechstörungen stehen außerdem die in den vier überregionalen Sonderschulen für Gehörlose in Friedberg und für Hörbehinderte in Frankfurt am Main, Camberg und Homberg eingerichteten pädoaudiologischen Beratungsstellen zur Verfügung.

Die dem Gesundheitsamt und den Landesärzten gemäß § 126, § 126a BSHG zugewiesenen Aufgaben bei der Eingliederung Behinderter weisen diesen Stellen auch bei der Früherkennung für den von ihnen zu erfassenden Personenkreis eine zentrale Stellung zu. Auf die „Richtlinien für die Abgrenzung der Aufgaben der Landesärzte, Ärzte, Gesundheitsämter und des nichtärztlichen Personals bei der Eingliederung Behinderter" vom 3. 5. 1969 (StAnz. S. 946) weise ich hin, insbesondere auf die Ziffer 1.41, 1.42, 1.51 und 2.61. Im Rahmen der Beratungstätigkeit des Gesundheitsamtes sind die Untersuchung des Behinderten und die Feststellung wesentlicher Befunde unerläßlich. In schwierigen Einzelfällen kommt auch, soweit es für die Klärung bestimmter Fragen der medizinischen oder sozialen Eingliederung von Bedeutung ist, die Untersuchung durch den Landesarzt in Betracht.

2. Der Früherkennung dienen ergänzend die in den Empfehlungen des Deutschen Städtetages unter II. genannten Maßnahmen:

a) Früherkennungsuntersuchungen auf Grund des § 181 RVO

Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres haben danach Anspruch auf Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden. Maßgebend hierfür sind die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) i. d. F. vom 26. 4. 1976 (Beilage Nr. 28/76 zum BAnz. Nr. 214 = BArBl. 1977 S. 34).

b) Werbung für die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen

Diese Werbung sollte besonders auf die Bedürfnisse bestimmter Gruppen, wie Ausländer oder sozial schwacher Familien, ausgerichtet werden. Zur Erleichterung des Arztbesuches durch kinderreiche, unvollständige oder sozial schwache Familien sollten ambulante Dienste im Wege der Nachbarschaftshilfe angeregt oder organisiert werden.

c) Mütterberatung der Gesundheitsämter

Sie hilft, Kinder zu erfassen, die dem Arzt sonst nicht unmittelbar vorgestellt werden. Ziel der Mütterberatung sollte es u. a. sein, die Weiterbetreuung der Risikokinder zu verfolgen und säumige Eltern zur Durchführung der notwendigen Untersuchungen anzuhalten.

Um die Mütter während der Schwangerschaft vor Konflikten zu bewahren, die zu einer negativen Einstellung der Mutter gegenüber dem Kind führen können, kann eine psychologische Beratung schon in diesem Stadium angezeigt sein. Die Mitarbeiter der Mütterberatungsstellen sollten für die Mitwirkung bei der Früherkennung entsprechend fortgebildet werden.

d) Medizinische Beobachtung der frühgeborenen und sonstigen „Risikokinder"

Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, daß die Kinderkliniken bei diesen Kindern mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten einen Hinweis auf die Gefährdung in das Vorsorgeuntersuchungsheft der Krankenkassen eintragen. Eine listenmäßige Erfassung der Risikokinder in den Geburtskliniken kann empfehlenswert sein. Zur Aktivierung der Vorsorgeuntersuchungstermine ist eine enge Verbindung der Kliniken mit den niedergelassenen Ärzten unerläßlich.

3. Die Früherkennung umfaßt neben der Feststellung der Behinderung auch den Vorschlag zur Behandlung des behinderten Kindes. Soweit psychologische und pädagogische Fachkräfte und weitere Therapeuten hinzugezogen werden müssen, ist es ihre Aufgabe, Ansätze und Methoden für die geeigneten psychologischen, heilpädagogischen und sonstigen Maßnahmen zu ermitteln. Ziel der Gesamtdiagnose ist ein differenzierter Vorschlag für die medizinische Behandlung und die Durchführung der psychologisch-pädagogisch ausgerichteten Maßnahmen.

In schwierigen Fällen empfiehlt es sich, den Behandlungsplan auf Grund vorhandener ärztlicher und noch zu erbringender medizinischer sowie pädagogischer oder psychologischer Feststellungen in einem besonderen Behandlungszentrum aufzustellen (vgl. II. und die dort gegebenen Hinweise). Für die verschiedenen Gruppen Behinderter kommen auch unterschiedliche Einrichtungen in Betracht. Die nachstehenden Vordrucke, die auf die einzelnen Arten der Behinderungen ausgerichtet sind, tragen dem Rechnung.

II. Frühbehandlung

An die Früherkennung schließt sich die Frühbehandlung an. Sie umfaßt die von Ärzten der verschiedenen Fachrichtungen zu erbringende ärztliche Behandlung, insbesondere durch Pädiater, Orthopäden, Chirurgen, Neurologen, HNO-Ärzte, Augenärzte u. a., die ärztlich verordneten therapeutischen Maßnahmen durch Krankengymnasten, Logopäden, Orthoptisten u. a., sowie die von den sonst beteiligten Fachkräften wie Psychologen, Pädagogen, Erzieher u. a. angeordneten Maßnahmen. Die Frühbehandlung hat folgende Aufgaben:

— Behandlung der Ursachen der Behinderung im Rahmen der beeinflußbaren Faktoren mit dem Ziel, die Behinderung zu beheben oder weitmöglichst zu bessern;

— Verbesserung des Gesamtzustandes durch Umstellung der Lebensweise, Diät, medikamentöse Basistherapie oder Beeinflussung der psychischen Situation, Pflegemaßnahmen usw.;

— Behandlung etwaiger zusätzlicher Hör-, Seh- oder Kieferschäden, Anfallsleiden, Herzfehler, Körperbehinderungen, Schäden der Atmungsorgane und/oder sonstiger innerer Erkrankungen (z. B. der innersekretorischen Drüsen oder der Verdauungsorgane) und psychischer Störungen und Fehlentwicklungen.

Die Therapiemaßnahmen sind auf die Einübung körperlicher, motorischer, sprachlicher, kognitiver oder sozialer Fähigkeiten und Verhaltensweisen ausgerichtet. Hierzu gehört u. a. die Krankengymnastik, die Bewegungstherapie, die Beschäftigungstherapie, die Sprachtherapie, die neurophysiologische Behandlung, die physikalische Therapie sowie das therapeutische Reiten und psychologisch-verhaltenstherapeutische Maßnahmen.

Um den Erfolg der Maßnahmen sicherzustellen, ist auf das Zusammenwirken der Fachkräfte untereinander und mit den Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Der Behandlungsplan ist laufend der Entwicklung des Kindes anzupassen.

Die Behandlung wird entweder ambulant, im häuslichen Bereich, teilstationär oder stationär durchgeführt. Neben den medizinischen Einrichtungen, die vornehmlich für fachspezifische Behandlungen in Betracht kommen, sind insbesondere für cerebral behinderte Kinder die Behandlungszentren für eine mehrdimensionale Behandlung geeignet. Im 1. Lebensjahr kommen in erster Linie für die stationäre Behandlung die Kinderkliniken in Betracht. Die Behandlungszentren sollen Mittelpunkt der Frühbehandlung sein; sie arbeiten eng mit den Behandlungsstellen im örtlichen Bereich zusammen. Nach der derzeitigen Konzeption wird der Bedarf durch die in der Anlage 3 aufgeführten Behandlungszentren und Behandlungsstellen gedeckt. Dabei kann es angezeigt sein, gleichzeitig mit der Behandlung der Kinder die Mütter zu der von ihnen später vorzunehmenden Übungsbehandlung anzuleiten. Für Hörgeschädigte wird die erforderliche Behandlung durch die zentrale Schule für Gehörlose (Sonderschule) in Friedberg in der Weise sichergestellt, daß Mütter und ihre hörgeschädigten Kinder in Wechselgruppen zur Durchführung intensiver Schulungskurse stationär für einige Tage einberufen werden. Die Wechselgruppen bieten Beratung, Spracherziehung sowie Entwicklung zur Gemeinschaftsfähigkeit unter Ausnutzung des stationären Angebots an Personal und Material der Schule.

Für blinde Kinder besteht eine Wechselgruppe mit pädagogischer Zielsetzung an der Schule für Blinde (Sonderschule) in Friedberg. Im Hinblick auf die erheblich eingeschränkte Mobilität blinder Kinder und die verhältnismäßig große Zahl blinder, von Geburt mehrfach behinderter Kinder ist ein medizinisch-therapeutischer Bereich im geplanten Neubau dieser Schule vorgesehen.

Während den Behandlungszentren im wesentlichen die Aufgabe zukommt, die Grundbehandlung und -anleitung zu entwerfen und zu beginnen, soll die medizinisch-therapeutische oder psychologisch-pädagogische Einzelbehandlung familiennah im regionalen Bereich von den dafür eingerichteten Behandlungsstellen erbracht werden; damit werden den Eltern weite Wege erspart und der Mutter die Gelegenheit gegeben, bei der Behandlung anwesend zu sein. Derartige Behandlungsstellen, insbesondere für spastisch Gelähmte, sollten, soweit sie nicht schon vorhanden sind, nach Möglichkeit in den zentralen Orten der Mittelstufe geschaffen werden, um so in angemessener Entfernung zu den Wohnorten der Behinderten zur Verfügung zu stehen.

Für Kinder in verkehrsmäßig ungünstig gelegenen Gebieten kann Frühbehandlung auch durch mobile Therapieangebote geleistet werden. Diese können entweder durch eigene Kräfte der kommunalen Träger oder durch freie Verbände erbracht werden. Hierfür wird die Einstellung von Krankengymnasten empfohlen.

Für hör- und sprachbehinderte Kinder sind Maßnahmen zur möglichst frühen Sprachanbahnung erforderlich; dem dient die Hausspracherziehung, der in jedem Fall eine ärztliche Verordnung zugrunde liegen soll. Sie wird durch Logopäden oder Sonderschullehrer der Fachrichtung Sprachbehinderte entweder ambulant an der dafür vorgesehenen Einrichtung (Gesundheitsamt, Sonderschule o. ä.) oder im häuslichen Bereich erbracht. Die vier überregionalen Sonderschulen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für Gehörlose und Hörbehinderte (vgl. I. Nr. 1) führen vor der Schulaufnahme der Kinder eine Hausspracherziehung im Elternhaus der hör- und sprachbehinderten Kinder durch. Auf die Empfehlungen zur Durchführung der Eingliederungshilfe für Sprachbehinderte vom 14. 2. 1968 (StAnz. S. 514) und 5. 2. 1969 (StAnz. S. 516) wird verwiesen.

III. Frühförderung, Früherziehung

1. Heilpädagogische und psychologische Frühförderung

Dem Fortschritt der therapeutischen Behandlung entsprechend setzen erzieherische Hilfen ein. Sie sind darauf gerichtet, dem behinderten Kind durch Spiel und Anleitung Erkenntnisfähigkeiten und Verhaltensmuster zu vermitteln. Die Erziehung zum Gebrauch der Sinne, die Entwicklung der körperlichen Beweglichkeit und die Sprachbildung stehen dabei im Vordergrund. Bei Risikokindern sind zur Prävention Lernanreize in verstärkter Qualität und Menge anzubieten. Für den Ausfall von Organen oder ihre Beeinträchtigung sind im Ausgleich Ersatzbereiche des Lernens zu entwickeln, um sich der Lebenssituation entsprechend zu verhalten.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind die Entwicklung von Spiel- und Behandlungsplänen mit den Eltern, regelmäßige Ge-

spräche mit den Eltern und die Vorbereitung des Kindes auf den künftigen Besuch eines Sonderkindergartens durch Entwicklung von Lernprozessen. Bestimmte Verhaltensweisen und Entwicklungsstörungen bedürfen auch der psychologischen Behandlung; dies trifft insbesondere zu bei Aggressionen, motorischer Unruhe und verschiedenen Arten von Ängsten und Phobien.

Zur Übungsbehandlung im häuslichen Bereich bedürfen auch die Eltern der ärztlichen Anleitung, der psychologischen Führung und der sonderpädagogischen Anleitung. Die dafür erforderlichen Fachkräfte — Sonderpädagogen, Verhaltenstherapeuten — unterstützen die Eltern bei der Erziehung und Bildung des behinderten Kindes und helfen ihnen, das Schicksal der Behinderung psychologisch zu überwinden. Die heilpädagogische Betreuung im Elternhaus hat so früh wie möglich parallel zu den anderen Hilfsangeboten einzusetzen. Elternhilfe kann auch durch Lehrgänge geleistet werden, in denen geeignete Spiele, rhythmische Übungen und Beschäftigungstherapie gezeigt werden.

Etwa vom 2. Lebensjahr an kann die Frühförderung in Spielgruppen beginnen, die im Nachbarschaftsbereich zwischen drei bis vier behinderten Kindern unter Beteiligung der Mütter gebildet werden.

Die Hilfeangebote gehen von bestehenden Einrichtungen oder Institutionen in der Weise aus, daß die Fachkräfte ambulant tätig werden und die Eltern behinderter Kinder im häuslichen Bereich aufsuchen; die Frühförderung im pädagogischen Bereich kann auch ambulant in einer bestimmten Einrichtung stattfinden.

Für hör- und sprachbehinderte Kinder werden Angebote zur pädagogischen Frühbetreuung, die gleichrangig neben den medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen stehen, von der zentralen Schule für Gehörlose in Friedberg unterbreitet. Neben den in II. aufgeführten Aufgaben der Wechselgruppen, die durch die Teilnahme der Mütter ganz wesentlich zur psychologischen Stärkung beitragen, werden in der Gruppe Ansätze für die Entwicklung zur Gemeinschaftsfähigkeit der hör- und sprachbehinderten Kinder im Sinne der Kindergartenerziehung entwickelt.

Für blinde Kinder führt die Schule für Blinde in Friedberg bis zur Schulaufnahme der Kinder Übungen und Anleitungen im Elternhaus (Hauserziehung) durch.

Soweit Heilpädagogen, Fachkräfte für Verhaltenstherapie und Psychologen nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, sollte das in den Sonderkindergärten eingesetzte Personal durch sonderpädagogische Zusatzausbildung in berufsbegleitenden Kursen für derartige Dienste qualifiziert werden. Sonderpädagogen aus dem Schulbereich kommen für den Einsatz nicht in Betracht, ausgenommen Lehrkräfte für Seh- und Hörgeschädigte.

Auch interessierte Eltern behinderter Kinder, die nur nebenberuflich vorgebildet sind oder werden, können die Anleitung und Beratung anderer Eltern übernehmen.

2. Förderung in Sonderkindergärten

Behinderte Kinder im vorschulpflichtigen Alter bedürfen besonderer pädagogischer Anleitung, Erziehung und Betreuung sowie der Förderung in einer Gruppe. Diese Hilfe wird ihnen vom 3. Lebensjahr an in Sonderkindergärten gewährt.

Aufgabe der Sonderkindergärten ist es, bei behinderten Kindern auf die Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Entwicklung und Ausbildung der vorhandenen Anlagen und Fähigkeiten hinzuwirken. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die „Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Sonderkindergärten im Lande Hessen" vom 16. 11. 1972 (StAnz. 1973 S. 107).

3. Soziale Hilfen

Die sozialen Hilfen bringen den Eltern eines behinderten Kindes finanzielle und zeitliche Entlastung. Hierzu gehören daher in erster Linie die gesetzlich vorgesehenen Leistungen der Rehabilitationsträger und solche der Sozialhilfe gemäß §§ 36, 40 Abs. 1, 68, 69 BSHG.

IV. Beratung

Entscheidend für die Durchführung und Wirksamkeit aller Maßnahmen ist die Kenntnis der Hilfeangebote.

Nach § 3 RehaAnglG sind die Rehabilitationsträger verpflichtet, alle sachdienlichen Auskünfte über die Möglichkeiten zur Durchführung medizinischer, berufsfördernder und ergänzender Maßnahmen und über die Leistungen zur Rehabilitation zu erteilen sowie den Behinderten zu beraten.

§ 126 BSHG verpflichtet die Gesundheitsämter zur Beratung, soweit hierfür nicht andere Träger in Betracht kommen.

Aufgabe der Beratung im Bereich der Frühförderung ist es, den Eltern behinderter Kinder alle Möglichkeiten zur rechtzeitigen Erkennung der Behinderung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen.

Um die erforderlichen Auskünfte erteilen zu können, müssen die zur Beratung verpflichteten Stellen sich Kenntnis über alle Einrichtungen, die entsprechende Hilfe anbieten, und über alle offenen Maßnahmen für Behinderte verschaffen.

Die Beratung und die Koordinierung aller Maßnahmen der Frühförderung im kommunalen Bereich soll in Hessen von den Gesundheitsämtern wahrgenommen werden. Ihnen kommt im Rahmen der Frühförderung wegen der bestehenden Verbindung zur Ärzteschaft, zu den Einrichtungen der Krankenpflege und den freien Verbänden eine zentrale Bedeutung zu. Außerdem sind ihnen bereits die für Maßnahmen zugunsten Sprachbehinderter verantwortlichen Sprachheilbeauftragten zugeordnet. Um die Aufgaben der Koordination auch im pädagogischen Bereich erfüllen zu können, rege ich im Einvernehmen mit dem Kultusminister an, dem Gesundheitsamt einen sonderpädagogischen Beratungsdienst anzugliedern, der Entscheidungshilfen zur Lösung von Erziehungsproblemen und zur späteren Schullaufbahnberatung geben soll.

Der Beratungsdienst bei den Gesundheitsämtern soll eine Schaltstelle sein, die regional informiert, Hilfemöglichkeiten vermittelt, Maßnahmen anregt und koordiniert, begleitend und nachgehend berät sowie dokumentiert.

Zur Koordination gehört auch die Zusammenarbeit mit den freien Verbänden. Das Zusammenwirken mit dem Sozialamt und, sofern ein sonderpädagogischer Beratungsdienst am Gesundheitsamt nicht eingerichtet ist, auch mit dem Jugendamt, wird dabei unerläßlich sein. Falls im Bereich eines Gesundheitsamtes bereits eine interdisziplinäre Beratungsgruppe von Fachärzten, Pädagogen, Psychologen und sonstigen Fachkräften auf Grund freier Vereinbarung tätig ist, sollte eine Zusammenarbeit mit dieser Gruppe angestrebt werden.

Soweit Rehabilitationsträger Beratungsdienste vorhalten, ist die Verbindung zu ihnen herzustellen zwecks gemeinsamer Auswertung der Ergebnisse.

Für die Beratung der Eltern hör- und sprachbehinderter Kinder stehen pädoaudiologische Beratungsstellen an den Sonderschulen für Gehörlose und Hörbehinderte in Friedberg, Frankfurt am Main, Camberg und Homberg zur Verfügung, die daneben auch Hör- und Sprachstörungen klären und Sprechtage an den Gesundheitsämtern durchführen.

Die blindenspezifische Beratung mit vornehmlich pädagogischer Zielsetzung für blinde, hochgradig sehbehinderte Kinder nimmt die der Schule für Blinde (Sonderschule) in Friedberg angegliederte „Zentrale Beratungsstelle für Sehgeschädigte" mit Außenstellen in Kassel, Frankfurt am Main und Wiesbaden wahr; die Außenstellen sind den dortigen Schulen für Sehbehinderte angelehnt.

Diese Beratungsstellen für bestimmte Gruppen Behinderter an den Sonderschulen halten enge Verbindung zu den Gesundheitsämtern, Fachkliniken, Fachärzten und Regelschulen.

Zur Einleitung der erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen hat das Gesundheitsamt mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten den zuständigen Sozialleistungsträger zu verständigen (§ 126 Nr. 3 BSHG).

Der zuständige Träger stellt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die Frühförderung mehrere Maßnahmen umfaßt oder andere Träger und Stellen daran beteiligt sind, einen Gesamtplan zur Frühförderung auf (§ 5 Abs. 3 RehaAnglG, § 46 BSHG). Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt das Gesundheitsamt mit.

Ich empfehle den Gesundheitsämtern, die Hilfeangebote der Frühförderung im örtlichen Bereich an Hand der beigefügten Vordrucke für die einzelnen Gruppen Behinderter zu erfassen und als Arbeitsunterlage für die Beratung zu verwenden. Die getroffenen Feststellungen können zum Teil gleichzeitig der Planung auf kommunaler Ebene dienen.

Die Gesundheitsämter werden gebeten, über Maßnahmen und Möglichkeiten der Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder in ihren Bereichen mit Stand vom 31. 12. 1978

zu berichten. Die Regierungspräsidenten legen mir die gesammelten Berichte bis zum 31. 1. 1979 vor.

Wiesbaden, 19. 9. 1978

Der Hessische Sozialminister
M — II A 2 — 50 o 0233
III A 3 — 18 a 04/09
StAnz. 43/1978 S. 2094

Anlage 1

Empfehlungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder

Je früher behinderte Kinder gefördert werden, um so größer sind die Chancen für die Überwindung, den Ausgleich oder die Milderung ihrer Leiden. Die frühkindliche Formbarkeit ermöglicht Korrekturen, die im späteren Alter nicht mehr oder nur noch unter ungleich größerem ärztlichen, erzieherischen und sozialen Aufwand möglich sind.

Umfang und Art der Hilfemöglichkeiten sind für die einzelnen Behinderungsarten unterschiedlich; dem Grundsatz nach gilt (unabhängig vom Grad der Schädigung) das Gebot der frühestmöglichen Förderung aber für alle Behinderungen in gleicher Weise. Unter den Körperbehinderten können z. B. zerebral bewegungsgestörte Kinder auf Grund neuerer medizinischer Erkenntnisse differenzierte Bewegungssysteme um so besser erlernen, je früher das Bewegungstraining einsetzt. Unter den Sinnesgeschädigten haben hör-sprachgeschädigte Kinder die größte Chance, zu einer sprachlichen Kommunikation zu gelangen, wenn frühzeitig Hörreste festgestellt und Hilfsmittel angepaßt werden. Geistig behinderte Kinder können durch frühzeitige Förderung vor weiterer Schädigung bewahrt und zu einem optimalen Grad der Habilitierung und Sozialisierung geführt werden.

In der Öffentlichkeit haben diese Möglichkeiten trotz des Einsatzes der Behindertenverbände noch nicht die notwendige Beachtung gefunden. Die — vor allem finanzielle — Beteiligung der gesetzlichen Krankenkassen muß generell verstärkt werden. Auch die Organisation geeigneter Dienste erweist sich als ausbaubedürftig. Auf Anregung des Sozialausschusses und des Gesundheitsausschusses DST gibt das Präsidium des Deutschen Städtetages deshalb folgende Empfehlung:

I. Vorbeugemaßnahmen

Trotz des medizinischen Fortschritts ist die Zahl der behinderten Kinder in den letzten Jahren nicht erkennbar gesunken. Eine Intensivierung des Vorbeugesystems ist deshalb erforderlich. So kommen z. B. Schutzimpfungen gegen Röteln und weitere Untersuchungen für werdende Mütter in Betracht. Die allgemeine gesundheitliche Aufklärung und die eugenische Beratung sind ausbaubedürftig.

Einen Schwerpunkt bildet die gesundheitliche und psychosoziale Beratung Schwangerer, die von den Betroffenen noch nicht ausreichend in Anspruch genommen wird. Es sind Programme zu entwickeln, die psychisch oder sozial benachteiligte werdende Mütter auf Hilfemöglichkeiten hinweisen und für die Annahme der Hilfe gewinnen. Wohngebiete mit einem hohen Ausländeranteil, soziale Brennpunkte oder Gebiete mit einer hohen Säuglingssterblichkeit erfordern besondere Berücksichtigung. Für diese Beratungstätigkeit kommen neben Spezialfachkräften auch die entsprechend zu schulenden Mitarbeiter des allgemeinen Sozialdienstes (Familienfürsorge) in Betracht. Hinzuweisen ist auch noch auf die Möglichkeiten, durch die Förderung der geburtshilflichen Maßnahmen und durch die Intensivneonatologie die Zahl der Behinderungen zu vermindern.

II. Maßnahmen zur Früherkennung

Die wesentliche gesetzliche Grundlage für die Früherkennung von Behinderungen ist das durch das Krankenversicherungs-Änderungsgesetz vom 21. 12. 1970 geschaffene Recht, Früherkennungsuntersuchungen in Anspruch zu nehmen. Danach besteht für Kinder bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres das Recht auf Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden (§ 181 RVO).

Trotz dieser Neuregelung werden auch heute noch viele Behinderungen zu spät erkannt. Häufig ist dies erst beim Schuleintritt der Fall. Neben der von den Ärztekammern bereits zum Teil durchgeführten Fortbildung für die Diagnose schwer erkennbarer Behinderungen und der kontinuierlichen Unterrichtung der untersuchenden Ärzte über örtliche und überörtliche Hilfemöglichkeiten haben ergänzende Maßnahmen erhebliche Bedeutung, die zum Teil gemeinsam mit den Krankenkassen durchzuführen sind:

1. Mütterberatung

Die Erfahrung zeigt, daß die Mütterberatung bei entsprechender Orientierung Kinder erfassen kann, die dem Arzt nicht vorgestellt werden. Mit dieser ergänzenden Zielrichtung und Schwerpunktbildung sollte die Mütterberatung beibehalten bzw. intensiviert werden. Die Fortbildung der Mitarbeiter im Hinblick auf Früherkennung und die Zusammenarbeit mit freipraktizierenden Ärzten, Kliniken und Ämtern sind dabei vordringlich.

2. Zielgruppenorientierte Werbung

Aufgabe der Gemeinden und der Krankenkassen ist es, die Werbung für die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen zielgruppenorientiert auf die Bedürfnisse der betroffenen Familien auszurichten. Ausländische Mütter bedürfen im allgemeinen einer Information in ihrer Sprache; bei kinderreichen, sozial schwachen und unvollständigen Familien ist es vielfach nötig, der Mutter den Arztbesuch zu erleichtern. In Betracht kommt z. B. die Organisation von Nachbarschaftshilfe oder eines sonstigen Angebots zur Haushaltshilfe. Mütter aus sozial schwachen Familien sollten, insbesondere wenn Sozialhilfe bezogen wird, Berechtigungsscheine zur Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen erhalten, ohne daß sie einen Antrag stellen.

3. Diagnose der „Risikokinder"

Die besondere medizinische Beobachtung aller frühgeborenen und sonstigen „Risikokinder" hat sich als eine wirksame Möglichkeit zur Früherkennung behinderter Kinder erwiesen. Die Entbindungskliniken sollten einen Hinweis in das Vorsorgeuntersuchungsheft der Krankenkassen eintragen, sofern es sich um ein Risikokind handelt. Die Mütter müssen über die Bedeutung des Eintrags unterrichtet und eindringlich gebeten werden, ihr Kind zu allen Vorsorgeuntersuchungsterminen vorzustellen. Eine listenmäßige Erfassung aller Risikokinder in den Geburtskliniken kann empfehlenswert sein. Dies ist nicht erforderlich, wenn gewährleistet ist, daß die freipraktizierenden Kinderärzte die Frühdiagnostik ausreichend selbst durchführen und wenn durch entsprechende Informationsarbeit sichergestellt ist, daß die Mütter die Früherkennungstermine wahrnehmen. Eine enge Zusammenarbeit mit den Ärzten der Entbindungs- und Kinderkliniken sowie mit den niedergelassenen Ärzten ist zur Aktivierung dieser Untersuchungen unerläßlich. Es ist allerdings zu beachten, daß nicht nur Kinder mit Risikogeburten von Behinderung bedroht sein können. Durch turnusmäßige Rundschreiben müssen alle beteiligten Ärztegruppen über die heil- und sonderpädagogischen Angebote unterrichtet werden.

III. Maßnahmen zur Frühförderung

1. Interdisziplinäre Förderung

Die Förderung behinderter Kinder stellt sich nicht nur als medizinisches Problem dar. Die Langfristigkeit der Behandlung, die sozialen Ursachen und Folgen der Behinderung und die pädagogischen Belange ordnen neben der medizinischen Hilfe den sonderpädagogischen und sozialen Gesichtspunkten gleiche Bedeutung zu. Daher kann nur eine flexible interdisziplinäre Arbeitsweise, bei der die im Einzelfall berührten Stellen zusammenarbeiten, zu optimalen Ergebnissen führen. Eine weitere Besonderheit liegt darin, daß die Eltern als die eigentlichen Träger des therapeutischen Konzepts einzubeziehen sind. Der Aufbau und Ausbau interdisziplinärer Beratungs- und Planungsteams ist wegen der Vielfalt der in vielen Fällen berührten Aspekte anzustreben. Dies setzt voraus, daß eine geeignete kommunale Stelle mit der Koordination beauftragt wird.

a) Ärztliche Diagnose und Therapie

Die ärztliche Diagnose erfordert in erster Linie ambulante und zum Teil stationäre ärztliche Dienste, die die notwendige Spezialisierung aufweisen. Als Folge des Geburtenrückganges werden die Kinderkliniken und Orthopädischen Kliniken ver-

K 1298

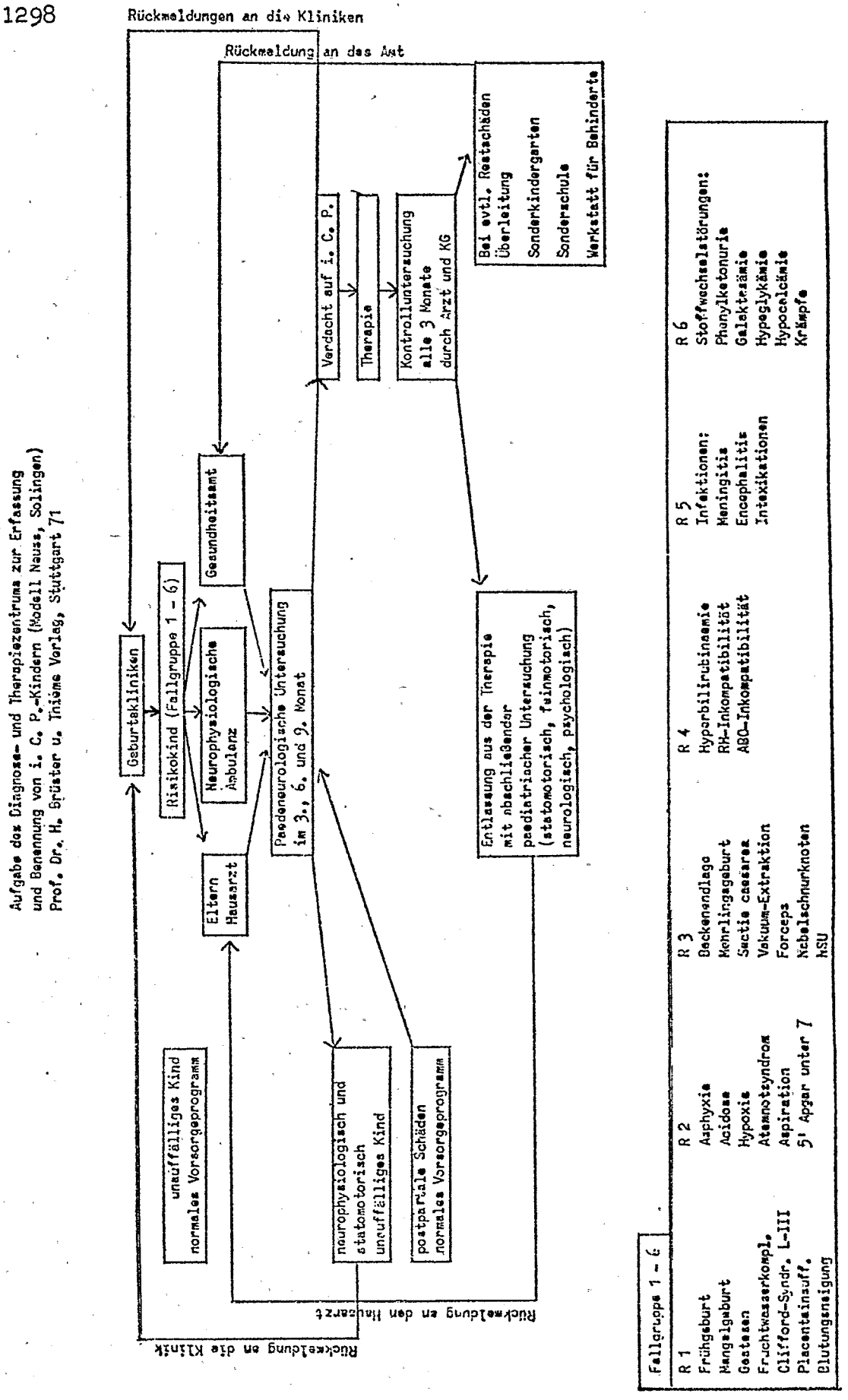

Fallgruppe 1 - 6					
R 1	R 2	R 3	R 4	R 5	R 6
Frühgeburt	Asphyxie	Beckenanlage	Hyperbilirubinämie	Infektionen:	Stoffwechselstörungen:
Mangelgeburt	Acidose	Mehrlingsgeburt	RH-Inkompatibilität	Meningitis	Phenylketonurie
Gestosen	Hypoxie	Sectio caesarea	ABO-Inkompatibilität	Encephalitis	Galaktoämie
Fruchtwasserkompl.	Atemnotsyndrom	Vakuum-Extraktion		Intoxikationen	Hypoglykämie
Clifford-Syndr. I-III	Aspiration	Forceps			Hypocalcämie
Placentainsuff.	5' Apgar unter 7	Nabelschnurknoten			Krämpfe
Blutungsneigung		NSU			

mehrt in der Lage sein, sich intensiv der Förderung behinderter Kinder zu widmen. Bedarf und Eignung der Kliniken für die spezialisierte ambulante Betreuung sollten geprüft werden. Soweit eine stationäre Behandlung sich als erforderlich erweist, ist im Hinblick auf die vielfach lange Dauer der Behandlung zu prüfen, wie der Klinikaufenthalt kindgerechter gestaltet werden kann. Die interdisziplinäre Arbeitsweise ist auch während der ambulanten und stationären Behandlung in der Klinik von ganz besonderer Bedeutung.

b) Nichtärztliche, medizinische Dienste

Krankengymnastische, sprach- und beschäftigungstherapeutische Dienste treten im Verlauf der Behandlung vielfach in den Vordergrund. Manche Behandlungsarten wie die Förderung spastisch gelähmter Kinder auf neurophysiologischer Grundlage sind in erster Linie Aufgabe eines besonders ausgebildeten Krankengymnasten; Beschäftigungstherapeuten sind bei der Förderung geistig behinderter Kinder von besonderer Bedeutung; Sprachtherapeuten obliegt die Frühförderung hör- und sprachgestörter Kinder. Der Mangel an Fachkräften auf diesen Gebieten ist immer noch erheblich. Die Einrichtung neuer und der Ausbau bestehender Ausbildungsstätten ist deshalb vordringlich.

Eine Konzentration der Dienste erscheint zur Steigerung der Effektivität zweckmäßig. Es sollten therapeutische Stellen eingerichtet werden, die gemeinde- bzw. stadtteilbezogen organisiert sind. Aufgabe dieser Stellen ist es, die heilpädagogische Versorgung behinderter Kinder sicherzustellen, insbesondere die Eltern einzuweisen, Förderungsgruppen (u. U. auch als Hausspielgruppen) aufzubauen und mobile Dienste für häusliche Betreuung bereitzuhalten.

c) Sonderpädagogische Dienste

In enger Zusammenarbeit und organisatorischer Verknüpfung mit den medizinischen Diensten ist es Aufgabe von Psychologen und sonderpädagogischen Fachkräften, den Eltern behinderter Kinder im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe beizustehen. Schwerpunkte dieser Tätigkeit sind die vorbereitende und begleitende Hilfe mit dem Kind und die Aufarbeitung der Probleme, die sich für die Eltern aus der Behinderung ergeben. Die Entwicklung von Arbeitsplänen mit den Eltern, regelmäßige Hausbesuche, gemeinsame Spielstunden von Müttern mit ihren Kindern in dem Sonderkindergarten, in den das behinderte Kind voraussichtlich aufgenommen wird, die Organisation von Lehrgängen, in denen durch Spiel, Beschäftigung und Rhythmik angeleitet wird, sind Formen der Elternhilfe. Die Erziehung zum Gebrauch der Sinne, zur Übung der Körperbeweglichkeit, zur Sprachbildung und zur Gewöhnung an einfache Verhaltensformen muß erarbeitet und verwirklicht werden.

d) Soziale Hilfen

Das behinderte Kind stellt an die Leistungskraft der Eltern hohe Anforderungen. Neben den gesetzlichen Hilfen für die Eingliederung der Behinderten sollten ergänzend Möglichkeiten geschaffen und gefördert werden, die den Eltern eine gewisse Entlastung bringen können. Die Förderung von Familienerholungsmaßnahmen und die Unterstützung der Behindertenverbände bei der Einrichtung von Betreuungsringen, die die Eltern behinderter Kinder für kürzere Zeit entlasten, kommen dabei z. B. in Betracht.

2. Koordination der Beratung

Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder berühren auf Grund ihrer vielfältigen Bezüge eine Reihe von Aufgabenbereichen und Zuständigkeiten. Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Schulverwaltungsamt, Krankenkassen sind unter jeweils eigenen Aspekten mit der Früherkennung und Frühförderung befaßt. Diese Aufgabenüberschneidungen, die sich aus der umfassenden Art der Gesamtaufgabe ergeben, tragen die Gefahr in sich, daß ein unkoordiniertes Nebeneinander einzelner Stellen und Maßnahmen die Gesamtbemühungen schwächt und sich insbesondere in einem für die Betroffenen unübersichtlichen System von Beratungsangeboten niederschlägt. Mit der Koordination muß die Stelle beauftragt werden, die auf Grund ihrer personellen Besetzung oder sonstiger Gesichtspunkte am besten dafür geeignet ist. Das wird in vielen Fällen eine städtische Stelle, kann aber auch in einzelnen Bundesländern das staatliche Gesundheitsamt sein.

Die Krankenkassen, denen die Beratung versicherungsberechtigter Kinder nach § 3 Rehabilitationsangleichungsgesetz obliegt, haben ihre Beratungsdienste noch nicht aufgebaut. Ein sinnvoller Weg zu einer kompetenten Organisation der Beratung ist es, wenn gemäß § 5 Abs. 1 Rehabilitationsangleichungsgesetz eine gemeinschaftliche, interdisziplinär arbeitende Beratungsstelle für die Förderung behinderter Kinder unter — insbesondere finanzieller — Beteiligung der Krankenkassen eingerichtet wird. Es wird empfohlen, die Gründung solcher Stellen anzustreben.

Nachbemerkung

Die einzelnen Maßnahmen zur Früherkennung und Frühförderung können nur unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse entwickelt und durchgeführt werden; eine allgemeingültige Modellbeschreibung ist daher nicht möglich. Die anliegende Aufgabenbeschreibung des Diagnose- und Therapiezentrums zur Erfassung und Benennung von i.-C.-P.-Kindern durch Professor Dr. Brüster, Düsseldorf, stellt eine schematische Übersicht über ein Förderungsprogramm dar, das auf der systematischen Erfassung aller Risikokinder und der Frühbehandlung zur Vermeidung von Spätschäden der infantilen Cerebralparese beruht. Modelle für Behindertenberatung werden von Professor Dr. Maneke, Hannover, Gesundheitsamt, in „Sozialpädiatrische Modelle für die Behindertenberatung im öffentlichen Gesundheitsdienst", Das öffentliche Gesundheitswesen 1974 S. 566 ff. dargelegt.

Abschrift

Ergänzende Erklärung zu dem Organisationsplan der Risikoerfassung der Neurophysiologischen Ambulanz in Neuss.

Als Risikokinder werden alle Kinder bezeichnet, bei denen Abweichungen vom normalen Verlauf vor, während oder nach der Geburt vorliegen. Eine Aufstellung der Risikofaktoren liegt den Geburtshelfern der Kliniken vor.

Von der Geburtsklinik werden diese Kinder und alle, die bei der Basisuntersuchung Auffälligkeiten zeigen, an die Neurophysiologische Ambulanz und an das Gesundheitsamt gemeldet, und zwar durch eine Kopie des Geburtsberichtes, der ja sowieso an den behandelnden Arzt geschickt wird. Die Meldung erfolgt mit Einverständnis der Eltern, die dadurch schon in der Klinik auf die zusätzliche neurologische Vorsorgeuntersuchung ihres „Risikokindes" vorbereitet werden. Ein entsprechendes Merkblatt wird den Eltern dieser Kinder mitgegeben.

Die Neurophysiologische Ambulanz lädt die Kinder zu den pädoneurologischen Untersuchungen je nach Dringlichkeit der Anamnese und der Auffälligkeit zwischen dem 2. und 6. Lebensmonat ein. Hier werden auch die Kinder eingeladen, die bei der Geburt und bis zur Entlassung aus dem Krankenhaus unauffällig waren und damit nicht als Risikokinder deklariert sind. Es können zum Beispiel durch Ernährungsstörungen, Krämpfe usw. postpartale Schäden entstehen, die von den behandelnden Ärzten jederzeit gemeldet und in der Neurophysiologischen Ambulanz untersucht werden können.

Zeigt die pädoneurologische Untersuchung eine motorische Retardierung bis zu zwei Monaten ohne pathologische Reflexe und Asymmetrien, werden eine normale Säuglingskrankengymnastik eingeleitet und regelmäßige Kontrolluntersuchungen in Abständen von vier Wochen durchgeführt.

Bei Verdacht auf eine infantile Cerebralparese wird die spezielle Therapie eingeleitet. Die Neurophysiologische Ambulanz meldet die Kinder mit Diagnose an die Entbindungskliniken zurück, wodurch den Geburtshelfern die Möglichkeit gegeben ist, den Weg jedes Risikokindes zu verfolgen. Der behandelnde Arzt bekommt einen genauen Bericht über die Untersuchung und Behandlung des Kindes.

Das Gesundheitsamt wird über die Diagnose informiert, so daß eventuell über das Gesundheitsamt nachgefaßt werden kann, wenn die Behandlung durch die Eltern nachlässig gehandhabt wird.

Gleichzeitig kann das Gesundheitsamt die Eltern psychologisch beraten und auf die möglichen finanziellen Erleichterungen aufmerksam machen.

In regelmäßigen Abständen finden Kontrolluntersuchungen statt bis zur Abschlußuntersuchung entweder zur Entlassung oder bei Restschäden zur Überleitung in entsprechende Sondereinrichtungen.

Anlage 2

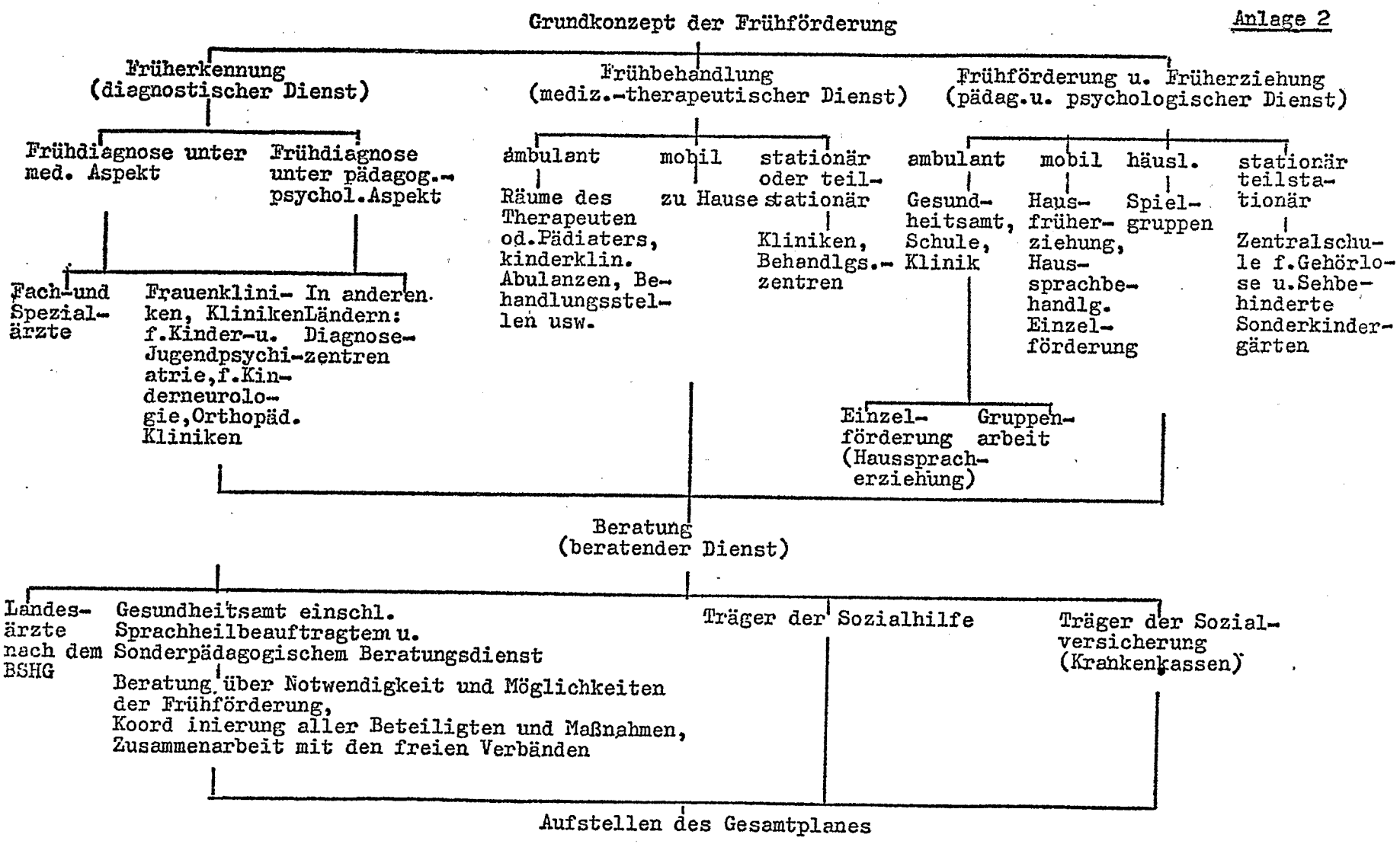
Grundkonzept der Frühförderung
Früherkennung (diagnostischer Dienst)
Frühbehandlung (mediz.-therapeutischer Dienst)
Frühförderung u. Früherziehung (pädag.u. psychologischer Dienst)
Frühdiagnose unter med. Aspekt
Frühdiagnose unter pädagog.-psychol.Aspekt
Fach-und Spezialärzte
Frauenkliniken, Kinderkliniken
In anderen Ländern: Diagnose-zentren f.Kinder-u. Jugendpsychiatrie,f.Kinderneurologie,Orthopäd. Kliniken
ambulant
mobil
stationär oder teilstationär
Räume des Therapeuten od.Pädiaters, kinderklin. Abulanzen, Behandlungsstellen usw.
zu Hause
Kliniken, Behandlgs.-zentren
ambulant
mobil
häusl.
stationär teilstationär
Gesundheitsamt, Schule, Klinik
Hausfrüherziehung, Hausprachbehandlg. Einzelförderung
Spielgruppen
Zentralschule f.Gehörlose u.Sehbehinderte Sonderkindergärten
Einzelförderung (Haussprach-erziehung)
Gruppenarbeit
Beratung (beratender Dienst)
Landesärzte nach dem BSHG
Gesundheitsamt einschl. Sprachheilbeauftragtem u. Sonderpädagogischem Beratungsdienst
Beratung über Notwendigkeit und Möglichkeiten der Frühförderung,
Koordinierung aller Beteiligten und Maßnahmen,
Zusammenarbeit mit den freien Verbänden
Träger der Sozialhilfe
Träger der Sozialversicherung (Krankenkassen)
Aufstellen des Gesamtplanes

Anlage 3

Frühbehandlungszentren für Behinderte

1. Behandlungszentrum mit Sonderkindertagesstätte für Körperbehinderte, Sprachbehinderte und Hörbehinderte, Grenzweg 10, 3500 Kassel-Wolfsanger;
   Träger: Verein für Volkswohl, Kassel;
2. Kinderzentrum Weißer Stein e. V. (Sonderkindergarten für behinderte Kinder und Beratungsstelle für cerebrale Bewegungsstörungen), 3550 Marburg-Wehrda;
   Träger: Sonderkindergarten — Beratungsstelle für cerebrale Bewegungsstörungen —, Kinderzentrum Weißer Stein e. V. — Kreisausschuß Marburg-Biedenkopf — Gesundheitsamt;
3. Behandlungszentrum für Körperbehinderte und Mehrfachgeschädigte, Grünberger Straße, 6300 Lahn-Gießen;
   Träger: Arbeiterwohlfahrt, Stadtkreis Gießen;
4. Behandlungs- und Beratungsstelle für körperbehinderte Kinder, Werrastraße 39a, 6000 Frankfurt am Main;
   Träger: Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e. V.;
5. Neurologische Abteilung im Zentrum der Kinderheilkunde der Universitätsklinik Frankfurt-Sachsenhausen, 6000 Frankfurt am Main, a) Ambulante neonatologische Beratung, b) Neurologische Ambulanz;
   Träger: Universität Frankfurt am Main;
6. Diagnose- und Behandlungszentrum für spastisch-gelähmte Kinder an der städtischen Kinderklinik Frankfurt am Main-Höchst, 6000 Frankfurt am Main-Höchst;
   Träger: Stadt Frankfurt am Main;
7. Behandlungszentrum für Früherkennung und Behandlung von Kindern mit cerebralen Bewegungsstörungen bei dem Kinderkrankenhaus Eleonorenheim, Dieburger Straße 31, 6100 Darmstadt;
   Träger: Stiftung Alice-Hospital vom Roten Kreuz;
8. Zentrum für Säuglinge und Kleinkinder, Städtische Kliniken Wiesbaden, 6200 Wiesbaden;
   Träger: Magistrat der Stadt Wiesbaden;

Anlage 3a

Behandlungsstellen bei Kindertagesstätten oder freien Verbänden

1. Rehabilitationszentrum Dillenburg (Behandlungsstelle, Sonderkindergarten, Werkstatt für Behinderte), Am Forstdenkmal, 6340 Dillenburg;
   Träger: Lebenshilfe für geistig Behinderte — Kreisvereinigung Dillenburg e. V.;
2. Sonderkindergarten für geistig, körperlich und Mehrfachbehinderte, Behandlungsstelle, Hörnsheimer Eck/Röntgenstraße, 6330 Lahn-Wetzlar;
   Träger: Verein Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg;
3. Sonderkindertagesstätte und Behandlungsstelle für Körperbehinderte, Am Biengarten 9, 6200 Wiesbaden-Bierstadt;
   Träger: Hilfs- und Interessengemeinschaft zur Förderung spastisch gelähmter Kinder e. V.;
4. Sonderkindergarten Hainburg, 6451 Hainburg;
   Träger: Behindertenhilfe Stadt- und Landkreis Offenbach e. V.;
5. Sonderkindertagesstätte, Behandlungs- und Beratungsstelle, Roßbergstraße 7, 6101 Roßdorf;
   Träger: Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter e. V., Darmstadt;
6. Sonderkindertagesstätte für Behinderte, Flurstraße 10, 6050 Offenbach am Main;
   Träger: Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter e. V., Offenbach;
7. Sonderkindertagesstätte für Behinderte mit Behandlungsstelle, Hermann-Löns-Straße 11a, 6457 Maintal 1;
   Träger: Behindertenwerk Main-Kinzig e. V., Linsengericht;
8. Behandlungsstelle für spastisch gelähmte Kinder, 6370 Oberursel-Oberstedten;
   Träger: Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Oberursel;
9. Sonderkindertagesstätte, Strother Str. 57, 3540 Korbach;
   Träger: Lebenshilfewerk Kreis Waldeck-Frankenberg e. V.;
10. Integrierter Kindergarten Höchst, Zu den Birken, 6128 Höchst-Hassenroth (Odenwald);
    Träger: Gemeinde Höchst i. Odenwald;
11. Kindergarten mit Gruppen behinderter Kinder, Franz-Gleim-Straße 20, 3508 Melsungen;
    Träger: Katholische Kirchengemeinde Melsungen;
12. Sonderkindertagesstätte für körperbehinderte Kinder, Kaufunger Straße 11, 6000 Frankfurt am Main;
    Träger: Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter e. V., Ortsverein Frankfurt;
13. Sonderkindergarten der Stadt Hofgeismar, Adolf-Häger-Straße, 3520 Hofgeismar;
    Träger: Magistrat der Stadt Hofgeismar;
14. Sonderkindertagesstätte für körperbehinderte Kinder, Tulpenweg 12, 6083 Walldorf;
    Träger: Verein zur Förderung und Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher e. V., Walldorf-Mörfelden;
15. Sonderkindergarten, Landgrafenstraße, 3547 Wolfhagen-Niederelsungen;
    Träger: Magistrat der Stadt Wolfhagen;
16. Sonderkindertagesstätte für geistig Behinderte, Klosterhöfe-Gomfritz, 6490 Schlüchtern 10;
    Träger: Behindertenwerk Main-Kinzig e. V., Linsengericht;
17. Sonderkindertagesstätte, Gustav-Freytag-Str. 7, 6000 Frankfurt am Main;
    Träger: Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e. V., Frankfurt;
18. Sonderkindergarten des DRK, Schloß Wolfsgarten, 6070 Langen;
    Träger: Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hessen, Frankfurt;
19. Sonderkindertagesstätte für geistig Behinderte, Saarstr. 54, 6840 Lampertheim;
    Träger: Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e. V., Ortsverein Lampertheim und Ried;
20. Sonderkindertagesstätte und Behandlungsstelle, Brentanostraße, 6464 Linsengericht-Altenhaßlau;
    Träger: Behindertenwerk Main-Kinzig e. V., Linsengericht;
21. Behandlungsstelle für spastisch gelähmte Kinder, 3560 Biedenkopf und 3568 Gladenbach, Gesundheitsamt;
    Träger: Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter Marburg e. V., Marburg.

Mobile Therapie

Mobile Therapie des Landesverbandes Hessen der Vereine zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Adalbert-Stifter-Str. 4, 6457 Maintal 1.

1257

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen nach IV § 41 SGB;

hier: Änderung der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner

Bezug: Mein Erlaß vom 15. Oktober 1974 (StAnz. S. 2104)

Die Sozialpartner haben in ihrem Arbeitskreis „Selbstverwaltung" am 15. 6. 1978 in Bonn die „Empfehlungsvereinbarung über die Entschädigung der Organmitglieder in der Selbstverwaltung" vom August 1974 überprüft und sich auf eine Anpassung an die seitherige Entwicklung verständigt. Es handelt sich um folgende Änderungen:

— Der Höchstsatz des Pauschbetrages für Zeitaufwand für Sitzungen nach IV § 41 Abs. 3 SGB (Abschnitt B. I. des Bezugserlasses) wird von 50,— DM auf 60,— DM angehoben.

— Bei der Staffelung des Pauschbetrages für Zeitaufwand für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen wird die bisherige unterste Stufe für Versicherungsträger mit bis zu 10 000 Versicherten gestrichen.

Basierend auf diesen Empfehlungen wird von mir als Entschädigung für die ehrenamtlichen Organmitglieder der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger in Hessen die

Festsetzung bis zu folgenden Höchstgrenzen für genehmigungsfähig gehalten:

B. Pauschbeträge für Zeitaufwand

I. Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen
Der Pauschbetrag für Zeitaufwand nach IV § 41 Abs. 3 SGB sollte

— mindestens in Höhe von 30,— DM und höchstens in Höhe von 60,— DM,
— für alle Organmitglieder einheitlich und
— unabhängig von der Sitzungsdauer

festgesetzt werden.

II. Pauschbeträge für Zeitaufwand für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

Hierfür kommen folgende Sätze als genehmigungsfähig in Betracht:

Stufe	Versicherte (einschl. Rentner)	Vorsitzender des Vorstandes	der Vertreterversammlung
1	bis 50 000	das 2—4fache	das 1fache
2	bis 200 000	das 5—6fache	das 2fache
3	über 200 000	das 7—8fache	das 2fache

des Pauschbetrages nach I.

Die Erstattung von Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer kommt nur dann in Betracht, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann.

Im übrigen gilt für die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen weiterhin mein Bezugserlaß.

Abschließend weise ich noch auf die geänderte Zuständigkeit hin. Während nach altem Recht die Beschlüsse bezüglich der Entschädigung der Organmitglieder der Zustimmung der Behörde bedurften, welche die Satzung genehmigt (§ 5 Abs. 5 Satz 3 SVwG a. F.), ist nach IV § 41 Abs. 4 Satz 2 SGB nunmehr die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Für die landesunmittelbaren Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie für die Krankenkasse „Eintracht" — Ersatzkasse — in Heusenstamm sind dies die jeweils zuständigen Versicherungsämter.

Wiesbaden, 25. 9. 1978

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 1 — 8/10 b 115 — 890/78
StAnz. 43/1978 S. 2101

1258

Verlust einer Urkunde der Approbation als Arzt

Die Herrn Domeier, geboren am 22. Oktober 1944 in Minden/Westfalen, wohnhaft in Herzog-Ferdinand-Str. 61, 4950 Minden, mit Erlaß vom 20. Februar 1973 — III A 4a — 18b 02/03-D 5/73 — übersandte Approbationsurkunde als Arzt Nr. MA 25/72 ist verlorengegangen. Diese Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte diese Urkunde oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorgelegt werden, bitte ich, diese einzuziehen und mir zuzuleiten.

Am 26. September 1978 habe ich Herrn Domeier eine Zweitausfertigung seiner Approbationsurkunde angefertigt.

Wiesbaden, 26. 9. 1978

Der Hessische Sozialminister
III A 1 B a — 18b 02/03-D 7/78
StAnz. 43/1978 S. 2102

1259

Verlust einer Urkunde der Bestallung als Zahnarzt

Die Herrn Besier, geboren am 13. April 1934 in Nieder-Weisel, wohnhaft in Kassauer Straße 3, 3132 Clenze, mit Erlaß vom 19. Oktober 1961 — VI C (2) — 18b 04/03 — übersandte Bestallungsurkunde Nr. 52/61 vom 17. Oktober 1961 ist verlorengegangen. Diese Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte diese Urkunde oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorgelegt werden, bitte ich, diese einzuziehen und mir zuzuleiten.

Am 23. September 1978 habe ich Herrn Besier unter der Nr. 12/78 Z. A. Best.Ers. eine Ersatzurkunde ausgestellt.

Wiesbaden, 25. 9. 1978

Der Hessische Sozialminister
III A 1 B a — 18b 04/03-B 8/78
StAnz. 43/1978 S. 2102

1260

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat September 1978 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 201/306** — Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 16. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zum HSFT III vom 17. 11. 1970 (Manteländ., u. a. Urlaubsdauer).

2. **Nr. 201/307** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zum Tarifvertrag vom 13. 6. 1977 über einen Prämienlohn zur Entlohnung von Holzerntearbeiten (HEPT).
Zu 1. und 2. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.

3. **Nr. 201/308** — Sechster Änderungstarifvertrag vom 16. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (HET) für die Waldarbeiter.

4. **Nr. 201/309** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 16. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978.
Zu 3. und 4. betr. Waldarbeiter und Auszubildende in den Staatsforsten der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sowie in den Gemeindeforsten in Rheinland-Pfalz und Saarland.
Zu 3. und 4. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz sowie Kommunaler Arbeitgeberverband Saar e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen.

5. **Nr. 306/339** — Tarifvertrag vom 19. 7. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter vom 7. 6. 1973 (Urlaubsgeld).

6. **Nr. 306/340** — Tarifvertrag vom 19. 7. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 7. 6. 1973 (Urlaubsgeld).

7. **Nr. 306/341** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 19. 7. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

8. **Nr. 306/342** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 19. 7. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

9. **Nr. 306/343** — Tarifvertrag vom 19. 7. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 5. bis 9. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie.

10. **Nr. 306/344** — Tarifvertrag vom 19. 7. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten (Urlaubsgeld).

11. **Nr. 306/345** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 19. 7. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — sowie Protokollnotiz vom gleichen Tage.

12. **Nr. 306/346** — Tarifvertrag vom 19. 7. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 10. bis 12. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesberufsgruppe Bergbau.
Zu 5. bis 12. betr. Arbeitnehmer des Kali- und Steinsalzbergbaues in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden.
Zu 5. bis 12. Tarifvertragsparteien:
Kaliverein e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

13. **Nr. 400/219** — Lohntarifvertrag vom 27. 4. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für gewerbl. Auszubildende.

14. **Nr. 400/220** — Gehaltstarifvertrag vom 27. 4. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

15. **Nr. 400/221** — Tarifvertrag vom 27. 4. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — über Löhne, Ausbildungsvergütungen, Jahressondervergütungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 13. bis 15. betr. Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.
Zu 13. bis 15. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

16. **Nr. 400/222** — Tarifvertrag vom 27. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — über die Stücklohnabrechnung zur Herstellung von Bordsteinen und Pflastersteinen in den Granitwerksteinbetrieben des Odenwaldes und der Bergstraße.

17. **Nr. 400/223** — Tarifvertrag vom 27. 6. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — über die Erhöhung der Zuschläge zur Berechnung der Akkordlohnsätze für die gewerbl. Arbeitnehmer der Granitwerkstein- und Schleifereibetriebe in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen.
Zu 16. und 17. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

18. **Nr. 402/166** — Lohntarifvertrag vom 26. Juni 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Hessen, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

19. **Nr. 403/222** — Lohntarifvertrag vom 7. 6. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

20. **Nr. 403/223** — Gehaltstarifvertrag vom 7. 6. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 19. und 20. betr. Arbeitnehmer der Feuerfesten Industrie im Lande Hessen.
Zu 19. und 20. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

21. **Nr. 700/1526** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978.

22. **Nr. 700/1527** — Tarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 21. und 22. betr. Angestellte und Auszubildende der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Fulda und Umgebung.
Zu 21. und 22. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

23. **Nr. 701/1528** — Tarifvertrag vom 19. 4. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 9. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten (Verdienstsicherung bei Abgruppierungen) der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen.

24. **Nr. 700/1529** — Tarifvertrag vom 19. 12. 1977 — gültig ab 31. 10. 1977 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen für die Arbeitnehmer der Firma Wilhelm Roediger & Co. KG.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

25. **Nr. 700/1530** — Anerkennungstarifvertrag vom 31. August 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet und im Lande Hessen für die Arbeitnehmer der Firma Vogt-Werke GmbH & Co. KG., Schlüchtern,
Tarifvertragsparteien:
Firma Vogt-Werke GmbH & Co. KG., Schlüchtern, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

26. **Nr. 700/1531** — Tarifvertrag vom 19. 4. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 9. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen (u. a. Verdienstsicherung bei Abgruppierungen).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands, Hauptvorstand.

27. **Nr. 1100/397** — Tarifvertrag vom 18. 8. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der chemischen Industrie im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband e. V., Hamburg, Verband Deutscher Techniker, Essen, Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung Hannover.

28. **Nr. 1303/264** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 4. 7. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 —.

29. **Nr. 1303/265** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 4. 7. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 —.

30. **Nr. 1303/266** — Tarifvertrag vom 4. 7. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über Vergütungen für kaufm. Auszubildende.
Zu 28. bis 30. betr. Arbeitnehmer der Lampenschirm-, Wohnraumleuchten- und Zubehör-Industrie im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 28. bis 30. Tarifvertragsparteien:
Verband Lampenschirm-, Wohnraumleuchten- und Zubehör-Industrie e. V., Frankfurt am Main, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.

31. **Nr. 1403/42** — Lohntarifvertrag vom 22. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für gewerbl. Auszubildende.

32. **Nr. 1403/43** — Gehaltstarifvertrag vom 22. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 31. und 32. betr. Arbeitnehmer der Be- und Verarbeitungsbetriebe auf dem Bild- und Fotosektor, Fotogeschäfte, Fotolaboratorien, Kopierbetriebe im Bundesgebiet.
Zu 31. und 32. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Fotoverarbeiter e. V., Mannheim, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.

33. **Nr. 1600/245** — Tarifvertrag vom 7. 7. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.

34. **Nr. 1600/244** — Tarifvertrag vom 7. 7. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über Löhne, Gehälter, Jahresprämie an die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

35. **Nr. 1600/246** — Arbeitsplatzsicherungsabkommen für die gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellten sowie Meister vom 7. 7. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 —.
Zu 33. bis 35. betr. Arbeitnehmer der Gummiindustrie im Lande Hessen.
Zu 33. bis 35. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie im Lande Hessen und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.

36. **Nr. 1600/247** — Tarifvertrag vom 24. 7. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer der Kautschukindustrie in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Leistungsentlohnung).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie, Hannover, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

37. **Nr. 1909a/49** — Tarifvertrag vom 13. 9. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — über Löhne, Gehälter, Arbeitszeitkürzung für alle Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Bäcker-Innungsverband Hessen, Königstein, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

38. **Nr. 1907b/304** — Tarifvertrag vom 14. 7. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen an alle Arbeitnehmer der milchbe- und -verarbeitenden Betriebe (ausgenommen MOHA und Zentra Vereinigte Milchwerke GmbH) im Lande Hessen.

39. **Nr. 1907b/305** — Manteltarifvertrag vom 14. 4. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1978 — für die Arbeitnehmer der milchbe- und -verarbeitenden Betriebe einschl. Sauermilchkäsereien und Schmelzkäsereien im Lande Hessen.
Zu 38. und 39. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

40. **Nr. 1909a/135** — Manteltarifvertrag vom 10. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — für alle Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie e. V., Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.

41. **Nr. 1912/351** — Tarifvertrag vom 28. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über Arbeitszeit und Lenkzeit für die im Werkfernverkehr tätigen Kraftfahrer und Beifahrer der Firma Fecher-Bräu KG., Seligenstadt.
Tarifvertragsparteien:
Firma Fecher-Bräu KG., Seligenstadt, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, LandesbezirkHessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

42. **Nr. 1914b/111** — Manteltarifvertrag vom 10. 7. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer einschließlich Heimarbeiter.

43. **Nr. 1914b/112** — Manteltarifvertrag für die Werkmeister vom 10. 7. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —.

44. **Nr. 1914b/113** — Gehaltstarifvertrag für die Werkmeister vom 10. 7. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —.
Zu 42. bis 44. betr. gewerbl. Arbeitnehmer, Heimarbeiter, Werkmeister in Betrieben und Betriebsabteilungen der Zigarren-, Zigarillo- und Stumpenindustrie im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 42. bis 44. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Zigarrenindustrie, Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

45. **Nr. 1914d/37** — Tarifvertrag vom 24. 7. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über Vergütungen und Urlaubsregelung für die Auszubildenden der Cigarettenindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.

46. **Nr. 2000/877** — Lohntarifvertrag vom 13. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — für die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden mit bis zu zwei fremden Hilfskräften der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband Bekleidungsindustrie e. V. und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

47. **Nr. 2000/878** — Tarifvertrag vom 13. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens an alle Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West) — ausgenommen Saarland —.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband der Steppdecken-Industrie e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

48. **Nr. 2007a/146** — Tarifvertrag vom 26. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Angestellten, Werkmeister sowie Auszubildenden.

49. **Nr. 2007a/147** — Tarifvertrag vom 1. 9. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über Jahressonderzahlung / 13. Monatseinkommen für die Angestellten und kaufm. Auszubildenden.
Zu 48. und 49. betr. Angestellte, Werkmeister und Auszubildende der Schuhindustrie im Lande Hessen.
Zu 48. und 49. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Hessischen Schuhindustrie e. V., Sozialpolitischer Ausschuß, Offenbach am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

50. **Nr. 2100a/278** — Tarifvertrag vom 29. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über Sondervergütung an alle Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

51. **Nr. 2102e/149** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die Angestellten der Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk, Wiesbaden, sowie der Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk sowie Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG. und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

52. **Nr. 2102i/44** — Lohntarifvertrag vom 20. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Hessen, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

53. **Nr. 2400/489** — Tarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der nachstehend aufgeführten Firmen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
ESÜDRO Einkaufsgenossenschaft Deutscher Drogisten e. G., Mannheim, EDHC ESÜDRO-DROGA Handelscenter GmbH & Co. KG, Neuss, ESÜDRO-Grundstücksgesellschaft mbH., Hockenheim, ESÜDRO-BIE-DRO Marketing GmbH, ESÜDRO-Gödeke Marketing Gesellschaft mbH, Braunschweig, ESÜDRO-Roessle Marketing GmbH, Berlin, Drogerien-Förderungs- und Handels-AG, Hockenheim, DROBEG Drogerien-Beteiligungs-GmbH, Hockenheim, RGD Rationalisierungsgemeinschaft Drogerien GmbH., Hockenheim, Zentralgenossenschaft Deutscher Drogisten DE-DRO-ESÜDRO eG., Hockenheim, sowie DMZ Drogerien-Marketing-Zentrale GmbH., Hockenheim, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

54. **Nr. 2400/490** — Tarifvertrag vom 4. 7. 1978 — gültig ab 1. 8. 1978 — über Jahressonderzahlung an die Arbeitnehmer der Firma Martin Brinkmann AG., Bremen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.

55. **Nr. 2403/152** — Lohntarifvertrag vom 28. 8. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

56. **Nr. 2403/153** — Gehaltstarifvertrag vom 28. 8. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 55. u. 56. betr. Arbeitnehmer des Rohstoffgewerbes im Lande Hessen.

Zu 55. und 56. Tarifvertragsparteien:
Rohstoff-Verband Hessen e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.

57. **Nr. 2403/154** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 30. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

58. **Nr. 2403/155** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 30. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — sowie Protokollnotiz vom gleichen Tage nebst Vergütungen für Auszubildende.
Zu 57. und 58. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte sowie Auszubildende des Holzhandels in den Ländern Niedersachsen und Hessen.
Zu 57. und 58. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Niedersachsen/Bremen, Hannover, sowie Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Niedersachsen, Hannover.

59. **Nr. 2500/295** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des Einzelhandels im Lande Hessen — ausgenommen den Landkreis Limburg-Weilburg —.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt am Main, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, sowie Verband der weiblichen Angestellten, Hannover.

60. **Nr. 2500/296** — Rahmentarifvertrag vom 5. 7./20. 7. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — für die Angestellten in allen Betrieben der Handelsorganisation der „NORDSEE" Deutsche Hochseefischerei GmbH., insbesondere in den binnenländischen Niederlassungen, Filialen, Gaststätten, Lager und Schulungsheim Drangstedt im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Firma „NORDSEE" Deutsche Hochseefischerei GmbH., Bremerhaven, und Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband, Hauptvorstand, Hamburg.

61. **Nr. 2501b/335** — Gehaltstarifvertrag vom 12. 7. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der co op Handels- und Produktions-AG im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
co op Handels- und Produktions-AG und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, IG Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, IG Druck und Papier, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

62. **Nr. 2600/33** — Manteltarifvertrag vom 6. 7. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 —.

63. **Nr. 2600/34** — Tarifvertrag vom 6. 7. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen, zusätzl. Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Treueprämien sowie Reisekostenvergütungen.
Zu 62. und 63. betr. Arbeitnehmer in der Zentrale und den Geschäftsstellen der Deutschen Städte-Reklame im Bundesgebiet.
Zu 62. und 63. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Städte-Reklame GmbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

64. **Nr. 2601/264** — Gehaltstarifvertrag für die Arbeitnehmer in der Zentrale und den Zweigbüros der AP. GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West) vom 2. 6. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

65. **Nr. 2601/263** — Manteltarifvertrag vom 29. 3. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — für die Journalisten (Wort und Bild) der AP im Bundesgebiet und Land Berlin, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband e. V., Bonn, sowie der IG Druck und Papier, Hauptvorstand Stuttgart.
Zu 64. und 65. Tarifvertragsparteien:
Associated Press GmbH (AP), Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

66. **Nr. 2601/265** — Gehaltstarifvertrag vom 10. 7. 1978 — — gültig ab 1. 5. 1978 — für die Angestellten der Agence France Presse im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Agence France Presse, Bonn, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

67. **Nr. 2603b/215** — Gehaltstarifvertrag vom 22. 5. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

68. **Nr. 2603b/216** — Tarifvertrag vom 22. 5. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Verlängerung der Laufdauer des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an die Angestellten.
Zu 67. und 68. betr. Angestellte und Auszubildende der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 67. und 68. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt am Main, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

69. **Nr. 2606b/108** — Tarifvertrag vom 21. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1977 — über die betriebliche Altersversorgung für die Angestellten nebst Protokollerklärung vom gleichen Tage.

70. **Nr. 2606b/109** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 21. 6. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — sowie Änderung des Manteltarifvertrages, vermögenswirksame Leistungen.
Zu 69. und 70. betr. Angestellte der Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH, Frankfurt am Main.
Zu 69. und 70. Tarifvertragsparteien:
TRANSFRACHT Deutsche Transportgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.

71. **Nr. 2701/679** — Tarifvertrag vom 8. 9. 1978 über Mantelbest., Gehälter, vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen bzw. Eisenbahnsparkassen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.

72. **Nr. 2702c-2/278** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — über die Vergütung für Auszubildende.

73. **Nr. 2702c-2/279** — Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über die Vergütung für Auszubildende.
Zu 72. und 73. betr. Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet.
Zu 72. und 73. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

74. **Nr. 2702c-3/75** — Vergütungstarifvertrag vom 14. 2. 1978 — gültig ab 1. 10. 1977 — für die nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. 7. 1977 Auszubildenden der landwirtschaftlichen Krankenkassen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V., Kassel, Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Kassel, sowie Bundesverband, der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

75. **Nr. 2702c-4/434** — Tarifvertrag vom 1. 7. 1976 — gültig ab 1. 10. 1976 — zur Änderung des Ergänzungstarifvertrages Nr. 57 zum BG-AT für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

76. **Nr. 2702c-6a/1434** — Tarifvertrag Nr. 353 vom 6. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

77. **Nr. 2702c-6a/1435** — Tarifvertrag Nr. 353 vom 6. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

78. **Nr. 2702c-6a/1436** — Tarifvertrag Nr. 353 vom 6. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.

79. **Nr. 2702c-6a/1437** — Tarifvertrag Nr. 353 vom 6. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.

80. **Nr. 2702c-6a/1438** — Tarifvertrag Nr. 353 vom 6. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.

81. **Nr. 2702c-6a/1439** — Tarifvertrag Nr. 353 vom 6. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Berlin.

82. **Nr. 2702c-6a/1440** — Tarifvertrag Nr. 353 vom 6. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen mit dem Marburger Bund.
Zu 76. bis 82. betr. Vergütungstarifvertrag Nr. 16 für die Angestellten.

83. **Nr. 2702c-6a/1441** — Tarifvertrag Nr. 354 vom 6. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 76.

84. **Nr. 2702c-6a/1442** — Tarifvertrag Nr. 354 vom 6. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.

85. **Nr. 2702c-6a/1443** — Tarifvertrag Nr. 354 vom 6. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 80.
Zu 83. bis 85. betr. Monatslohntarifvertrag Nr. 9 für die Arbeiter.

86. **Nr. 2702c-6a/1444** — Tarifvertrag Nr. 355 vom 6. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 76.

87. **Nr. 2702c-6a/1445** — Tarifvertrag Nr. 355 vom 6. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.

88. **Nr. 2702c-6a/1446** — Tarifvertrag Nr. 355 vom 6. 6. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 80.
Zu 86. bis 88. betr. 7. Änderungs- und Ergänzungs-Tarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 290 für die Kraftfahrer (Pauschallöhne).
Zu 76. bis 88. betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.
Zu 76. bis 88. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

89. **Nr. 2802/333** — Lohntarifvertrag vom 22. 6. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — für den gewerbl. Arbeitnehmer des Taucherei- und Bergungsgewerbes im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Taucherei- und Bergungsbetriebe e. V. Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

90. **Nr. 2804/651** — Tarifvertrag Nr. 87 vom 20. 4. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeiter und Auszubildenden der Bundesdruckerei in Berlin, Bonn und Neu-Isenburg (Manteländ., u. a. Lohn), abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt am Main sowie Bezirksverwaltung Berlin, der IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Landesbezirksvorstand Berlin.

91. **Nr. 2804/652** — Tarifvertrag Nr. 353 vom 28. 6. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — zur Änderung und Ergänzung der Tarifverträge für die Arbeiter und Angestellten der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt am Main (Manteländ., u. a. Geltungsbereich).

92. **Nr. 2804/653** — Tarifvertrag Nr. 353 vom 9. 8. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 — zur Änderung und Ergänzung der Tarifverträge für die Arbeiter und Angestellten der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Hauptvorstand, Bonn, sowie der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Bonn.

93. **Nr. 2804/654** — Tarifvertrag Nr. 89 vom 15. 6. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 3./ 1. 7. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages für die Angestellten der Bundesdruckerei in Berlin, Bonn und Neu-Isenburg vom 24. 7. 1961 (Manteländ., u. a. Zulagen), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 90.

94. **Nr. 2804/655** — Tarifvertrag Nr. 88 vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 3./1. 4./1. 7. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages für die Angestellten v. 24. 7. 1961 (Manteländ., u. a. Sterbegeld) sowie Erhöhung der Gehälter für die Angestellten der Bundesdruckerei in Berlin, Bonn und Neu-Isenburg, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 90.

95. **Nr. 2804/656** — Tarifvertrag Nr. 351 vom 7. 3. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet (Manteländ., u. a. Tätigkeitsmerkmale), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 91.

96. **Nr. 2804/657** — Tarifvertrag Nr. 341 vom 18. 5. 1978 - gültig ab 1. 4. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet (Manteländ., u. a. Tätigkeitsmerkmale), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 92.

97. **Nr. 2804/658** — Tarifvertrag Nr. 352 vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 3./1. 4./1. 7. 1978 — über die Neuregelung der Vergütungen und Löhne für die Arbeitnehmer sowie Manteländ. für die Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 91.

98. **Nr. 2804/659** — Tarifvertrag Nr. 352 vom 29. 5. 1978 — gültig ab 1. 3./1. 4./1. 7. 1978 — über die Neuregelung der Vergütungen und Löhne für die Arbeitnehmer sowie Manteländ. für die Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 92.

99. **Nr. 2804/660** — Zusatztarifvertrag vom 29. 5. 1978 zum Tarifvertrag über die Vergütung und sonstigen Leistungen für Postjungboten vom 14. 2. 1964 der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 92.

100. **Nr. 2804/661** — Protokollnotiz vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — zur Protokollnotiz zum Tarifvertrag Nr. 307 für die Angestellten der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 91.

101. **Nr. 2804/662** — Protokollnotiz vom 29. 5. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — zur Protokollnotiz zum Tarifvertrag Nr. 307 für die Angestellten der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 92.
Zu 90. bis 101. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

102. **Nr. 2805/527** — Tarifvertrag vom 24. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — über Löhne, Gehälter, vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer der Kasinos bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn.
Tarifvertragsparteien:
Kasino bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.

103. **Nr. 2805/528** — Tarifvertrag Nr. 3/1977 vom 12. 1. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über Mantelbestimmungen für Auszubildende.

104. **Nr. 2805/529** — Tarifvertrag Nr. 1/1978 vom 16. 5. 1978 — gültig ab 1. 3./1. 4. 1978 — zur Änderung des Lohntarif-

vertrages für die Arbeiter (u. a. Urlaub), des Manteltarifvertrages für Auszubildende, des Tarifvertrages Nr. 3/1972 für die Bahnagenten auf Dienstvertrag und Vertragsschrankenwärter, des Tarifvertrages Nr. 2/1972 für die Anrufschrankenwärter.

105. **Nr. 2805/530** — Tarifvertrag Nr. 2/1978 vom 23. 6. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1978 — zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Arbeiter vom 12. 9. 1960.

106. **Nr. 2805/531** — Tarifvertrag Nr. I/1978 vom 16. 5. 1978 — gültig ab 1. 3./1. 4. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages für die Angestellten vom 6. 6. 1961 (Manteländ. u. a. Urlaubsdauer) sowie Erhöhung der Gehälter.
Zu 103. bis 106. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn im Bundesgebiet.
Zu 103. bis 106. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.

107. **Nr. 2808/542** — Manteltarifvertrag Nr. 10 für das Bodenpersonal vom 16. 4. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 2. 1978 — nebst 4 Protokollnotizen vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

108. **Nr. 2808/543** — Manteltarifvertrag Nr. 10 für das Bodenpersonal vom 16. 4. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 2. 1978 — nebst 4 Protokollnotizen vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.

109. **Nr. 2808/544** — Vergütungstarifvertrag Nr. 20 für das Bodenpersonal vom 16. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 107.
Zu 107. bis 109. betr. Bodenpersonal der Deutschen Lufthansa AG., der Lufthansa Service GmbH sowie der Condor Flugdienst GmbH. im Bundesgebiet.

110. **Nr. 2808/545** — Vergütungstarifvertrag Nr. 20 für die Auszubildenden vom 16. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 — der Deutschen Lufthansa AG sowie der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 107.
Zu 107. bis 110. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

111. **Nr. 2808/546** — Tarifvertrag vom 27. 7. 1978 — gültig ab 1. 11. 1977 — zum Ergänzungstarifvertrag des Manteltarifvertrages Bord Nr. 2 für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG sowie der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet (Vorbereitung und Durchführung des Probelaufs).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.

112. **Nr. 2808/547** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag Nr. 2 vom 2. 6. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Arbeiter und Angestellten der Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.

113. **Nr. 2808/548** — Manteltarifvertrag Nr. 7 vom 3. 2. 1978 — gültig ab 1. 10. 1977/1. 1. 1978 — für die Stewardessen.

114. **Nr. 2808/549** — Gehaltstarifvertrag Nr. 11 für die Arbeitnehmer vom 16. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 —.

115. **Nr. 2808/550** — Gehaltstarifvertrag Nr. 14 für die Stewardessen vom 16. 4. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 —.
Zu 113. bis 115. betr. Arbeitnehmer der British Airways im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 113. bis 115. Tarifvertragsparteien:
British Airways — Deutschland-Direktion, Berlin, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

116. **Nr. 2808/551** — Manteltarifvertrag Nr. 5 vom 23. 6. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Arbeitnehmer der KLM, Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
KLM, Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft, Direktion Deutschland, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

117. **Nr. 2808/552** — Lohntarifvertrag Nr. 9 vom 29. 3. 1978 — gültig ab 1. 2. 1978 — für die Arbeiter der LUG, Luftfracht-Umschlag GmbH sowie der LUG, Lagerumschlag GmbH & Co. KG.
Tarifvertragsparteien:
LUG, Luftfracht-Umschlag GmbH sowie LUG, Lagerumschlag GmbH & Co. KG und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

118. **Nr. 2900/328** — Tarifvertrag vom 19. 6. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer in Großküchen, Kasinos, Kantinen und sonstigen sozialen Verpflegungsbetrieben im Bundesgebiet nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Bundesfachverband Großküchen, Werksküchen, Kasinos, Kantinen und sonstige soziale Verpflegungsbetriebe, Mannheim, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.

119. **Nr. 3000A/445** — Änderungsvereinbarung Nr. 11 vom 19. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zum Anhang P TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter für das Feuerwehr-, Werkschutz- und Wachpersonal der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der IG Metall — Vorstand —.

120. **Nr. 3000A/446** — Änderungsvereinbarung Nr. 11 vom 19. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zum Anhang § TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter für das Feuerwehr-, Werkschutz- und Wachpersonal der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.

121. **Nr. 3000A/447** — Änderungsvereinbarung Nr. 11 vom 19. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zum Anhang A TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für die Arbeiter und Auszubildenden der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der IG Metall — Vorstand — sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptvorstand —.

122. **Nr. 3000A/448** — Änderungsvereinbarung Nr. 11 vom 19. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zum Anhang D TV AL II über die Erhöhung der Gehälter für die Meister der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 121.

123. **Nr. 3000A/449** — Änderungsvereinbarung Nr. 11 vom 19. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zum Anhang D TV AL II über die Erhöhung der Gehälter für die Meister der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 120.

124. **Nr. 3000A/450** — Änderungsvereinbarung Nr. 11 vom 19. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 zum Hauptteil III TV AL II über die Erhöhung der Löhne und Gehälter (Lohntabelle A und Gehaltstabelle C) für die Arbeiter und Angestellten der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 121.

125. **Nr. 3000A/451** — Änderungsvereinbarung Nr. 11 vom 19. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zum Hauptteil III TV AL II über die Erhöhung der Löhne und Gehälter (Lohntabelle A und Gehaltstabelle C) für die Arbeiter und Angestellten der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 120.
Zu 119. bis 125. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

126. **Nr. 3001/2934** — Anschlußtarifvertrag vom 29. 4. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — zum Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —.

127. **Nr. 3001/2935** — Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
Zu 126. und 127. betr. Angestellte der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 126. und 127. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

128. **Nr. 3001/2936** — Sechzehnter Änderungstarifvertrag vom 29. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (Pauschallohn).
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes — Vorstand —.

129. **Nr. 30001/2928, 3001a/2517** — Anschlußtarifvertrag vom 23. 8. 1978 zum elften Änderungstarifvertrag vom 3. 3. 1977 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) der Bundesverwaltungen sowie kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —.

130. **Nr. 3001/2929, 3001a/2518** — Vergütungstarifvertrag Nr. 16 für die Angestellten vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978.

131. **Nr. 3001/2931, 3001a/2520** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für die Auszubildenden vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —.
Zu 130. und 131. betr. Angestellte und Auszubildende der Bundesverwaltungen sowie der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 130. und 131. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.

132. **Nr. 3001/2930, 3001a/2519** — Dreiundvierzigster Tarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1977/1. 1. 1978 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Manteländ. u. a. Urlaub).

133. **Nr. 3001/2932, 3001a/2521** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1978 — zum Manteltarifvertrag für Auszubildende.

134. **Nr. 3001/2933, 3001a/2522** — Tarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — zur Änderung Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für die Angestellten.
Zu 132. bis 134. betr. Angestellte und Auszubildende der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 132. bis 134. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.

135. **Nr. 3001a/2523** — Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.

136. **Nr. 3001f/54** — Versorgungstarifvertrag vom 31. 5. 1978 — gültig ab 31. 5. 1978 — über die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer.

137. **Nr. 3001f/55** — Vergütungstarifvertrag Nr. 1 für die Arbeitnehmer vom 31. 5. 1978 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
Zu 136. und 137. betr. Arbeitnehmer der Zentrale der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH., Eschborn/Ts.
Zu 136. und 137. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH., Eschborn/Taunus, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

138. **Nr. 3001f/56** — Tarifvertrag vom 20. 4. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 25. 7. 1975, des Vergütungstarifvertrages vom 25. 7. 1975 und des Tarifvertrages über die Gewährung von Leistungen betr. die Übernahme des Arbeitnehmeranteiles zur Rentenversicherung vom 25. 7. 1975.

139. **Nr. 3001f/58** — Tarifvertrag vom 20. 6. 1975 — gültig ab 1. 7. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 25. 7. 1975.
Zu 138. und 139. betr. Arbeitnehmer der Tarifgemeinschaft Technischer Überwachungsvereine im Bundesgebiet und Land Berlin.

140. **Nr. 3001f/57** — Tarifvertrag vom 20. 4. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über die erstmalige Eingruppierung der Arbeitnehmer der Gesellschaft für Reaktorsicherheit.
Zu 138. bis 140. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft Technischer Überwachungs-Vereine e. V., Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

141. **Nr. 3002a/423** — Bundes-Manteltarifvertrag Nr. 7 vom 21. 4. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für Arbeiter und Angestellte der Privatkrankenanstalten im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Privatkrankenanstalten e. V., München, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

142. **Nr. 3003/125** — Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 14 vom 16. 5. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt und deren Gliederungen im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V. —, Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

143. **Nr. 3004/591** — Zusatztarifvertrag vom 12. 7. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zu § 41 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks, Frankfurt am Main.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Deutsche Orchestervereinigung, Hessischer Journalistenverband e. V. sowie Rundfunk-Fernseh-Film-Union.

144. **Nr. 3004/592** — Tarifvertrag vom 23. 6. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 30. 11. 1970.

145. **Nr. 3004/593** — Tarifvertrag vom 23. 6. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — über die Erhöhung der Vergütungen, Mehrarbeitspauschalen sowie Ausbildungsvergütungen.

146. **Nr. 3004/594** — Mantelfarifvertrag für die Auszubildenden vom 19. 5. 1978 — gültig ab 1. 9. 1977.
Zu 144. bis 146. betr. Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet.
Zu 144. bis 146. Tarifvertragsparteien:
Zweites Deutsches Fernsehen und Rundfunk-Fernseh-Film-Union, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Deutscher Journalistenverband e. V. sowie Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

147. **Nr. H-1211/47** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) in Heimarbeit vom 24. 5. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978.

148. **Nr. H-1211/48** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Fahrradnetzen in Heimarbeit vom 24. 5. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978.
Zu 147. und 148. Veröffentlicht im BAnz. Nr. 144 vom 4. 8. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Netzen aller Art.

149. **Nr. H-1303/267** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung des Urlaubs für die mit der Herstellung von Etiketten, Siegelmarken und Glückwunschkarten in Heimarbeit Beschäftigten vom 19. 5. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978.

150. **Nr. H-1303/268** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für das Herstellen und Verpacken von Etiketten, Siegelmarken, Glückwunschkarten und ähnlichen Artikeln in Heimarbeit vom 19. 5. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978.
Zu 149. und 150. Veröffentlicht im BAnz. Nr. 139 vom 28. 7. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Etiketten und Siegelmarken und für die Herstellung von Glückwunschkarten.

151. **Nr. H-2006/86** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von handgenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit vom 15. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978.

152. **Nr. H-2006/87** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von maschinengenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit vom 15. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978.
Zu 151. und 152. Veröffentlicht im BAnz. Nr. 162 vom 30. 8. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederhandschuhen.

153. **Nr. H-2000/879** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Morgenröcken und Morgenjakken für Damen sowie Kleinkindmänteln und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 3. 7. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978.

154. **Nr. H-2000/880** — Bindende Festsetzung von Vertragsbedingungen für die Herstellung von Morgenröcken und Morgenjacken für Damen sowie Kleinkindmänteln und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 3. 7. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978.

155. **Nr. H-2000/881** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Damen- und Mädchenoberbekleidung in Heimarbeit vom 3. 7. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978.

156. **Nr. H-2000/882** — Bindende Festsetzung für die Herstellung von Damen- und Mädchenoberbekleidung aus formgestrickten Teilen in Heimarbeit vom 3. 7. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978.
Zu 153. bis 156. Veröffentlicht im BAnz. Nr. 169 vom 8. 9. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
Tarifexemplare sind n u r bei den Vertragsparteien erhältlich.

Berichtigung:

In der nachstehend genannten Veröffentlichung muß es richtig heißen:
StAnz. 1978
S. 1763, lfd. Nr. 28: Nr. 700/1484
S. 1767, lfd. Nr. 134: Nr. 2003/86
S. 1767, lfd. Nr. 149: gültig ab 1. 1. 1978
S. 1771, lfd. Nr. 245: Tarifvertrag Nr. 821
lfd. Nr. 255: gültig ab 1. 3. 1978
lfd. Nr. 256: gültig ab 1. 3. 1978

Wiesbaden, 6. 10. 1978

Der Hessische Sozialminister
— I A 3 — 2607 —
StAnz. 43/1978 S. 2102

1261

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

B e z u g : Bekanntmachung des HSM vom 4. 8. 1978 (StAnz. S. 1762)

Die versehentlich unter der Rubrik „Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt" veröffentlichte o. a. Bekanntmachung gehört unter die Rubrik „Der Hessische Sozialminister".

Die Redaktion
StAnz. 43/1978 S. 2109

1262

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung gemeinschaftlicher Teichanlagen für die Sportfischerei

1. Gesetzliche Grundlage

Die Förderung der Fischereiwirtschaft erfolgt gemäß § 48 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106).

2. Zweck der Maßnahme

Die Sportfischerei hat in den letzten Jahren bei der Bewirtschaftung und Gesunderhaltung sowie bei der Verbesserung fischereilich nutzbarer Gewässer immer mehr an Bedeutung gewonnen. Um diese Aufgaben, die sich hinsichtlich der Pflege der Fischereigewässer, der Verschönerung des Landschaftsbildes, der Verbesserung des Kleinklimas, der Erhaltung des Ökosystems und Erholungswertes der Landschaft ergeben, durch gezielte Maßnahmen zu erleichtern, werden die unter Ziffer 3 aufgeführten Aufwendungen aus der Fischereiabgabe gefördert.

3. Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können gefördert werden:

3.1 Sanierung bestehender ablaßbarer Teiche und sonstiger stehender Fischereigewässer — Bagger- und Kiesseen;

3.2 Errichtung neuer ablaßbarer Teiche.

4. Zuwendungsfähige Aufwendungen

4.1 Zuwendungsfähig sind alle mit den Maßnahmen unmittelbar zusammenhängenden und tatsächlich entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Gemeinschaftsanlagen, soweit sie nach Ziffer 5 nicht ausgeschlossen sind oder der fischereilichen Nutzung nicht entsprechen.

4.2 Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.

5. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

5.1 Kosten für Ankauf bestehender Anlagen.

5.2 Kosten für Vereins- oder Funktionshäuser.

5.3 Kosten für Unterhaltung der Anlagen.

5.4 Ausgenommen von den Förderungsmaßnahmen nach den Punkten 3.1 und 3.2 sind die Errichtung und Sanierung von Zuchtteichen und entsprechenden Anlagen in der Sportfischerei.

6. Antragsberechtigte

Fischereigenossenschaften, Fischerinnungen sowie im Vereinsregister eingetragene Sportfischereivereine und Fischereiverbände, die eine ordnungsgemäße Hege und Pflege der Gewässer gewährleisten.

7. Zuständigkeit und Verfahren

7.1 Zuständige Behörde für die Bewilligung der Zuwendungen ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landwirtschaft — in Kassel.

7.2 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landwirtschaft — in Kassel zu richten.

Folgende Unterlagen (zweifach) sind mit den Anträgen vorzulegen:

1. eine Beschreibung und Erläuterung der vorgesehenen Maßnahme;
2. Übersichtsplan, aus dem die Lage der Teichanlage und die vorgesehene Maßnahme zu ersehen sind;
3. eine Kostenaufstellung sowie ein Finanzierungsplan;
4. eine wasserbehördliche und bauaufsichtsbehördliche sowie naturschutzrechtliche Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist.

7.3 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1572).

8. Gewährung der Zuschüsse

8.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

8.2 Zuwendungen können gewährt werden bis zur Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten; insgesamt darf die Zuwendung je Vorhaben 10 000,— DM nicht überschreiten.

8.3 Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, eine Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung durch den Hessischen Rechnungshof, den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt oder das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung zu gestatten.

8.4 Zuwendungen können versagt werden, wenn der Antragsteller auf Grund seiner wirtschaftlichen Lage auch ohne die Zuwendung des Landes die Maßnahme durchführen kann.

8.5 Wenn für ein und dieselbe Maßnahme von einer anderen Stelle Landesmittel bewilligt worden sind bzw. werden, ist die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien nicht möglich.

9. Soweit Zuwendungen an Betriebe oder Unternehmen gewährt werden, sind die Richtlinien über den Vollzug des Hessischen Subventionsgesetzes vom 19. 5. 1977 (StAnz. S. 2374) zu beachten.

10. Widerruf und Rückforderung

Für den Widerruf der Bewilligung und die Rückzahlung der Zuwendung gilt Nr. 10 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHK.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Wiesbaden, 30. 9. 1978

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
II A 4 — 92 b — 04 — 6271/78
StAnz. 43/1978 S. 2109

1263

Bekanntmachung über die Festlegungen des Abfallbeseitigungsplanes, Teilplan 2 „Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe"

Nach Durchführung des Verfahrens zur Feststellung von Fachplanungen des Landesentwicklungsplanes gemäß § 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i. d. F. vom 1. Juni 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1975, wurde der Abfallbeseitigungsplan 2 durch Beschluß der Landesregierung vom 16. März 1976 (StAnz. S. 1471) als Fachplan gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 HLPG festgestellt und seine Festlegungen gemäß § 3 Abs. 2 Hessisches Abfallgesetz (HAbfG) i. d. F. vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 197) verbindlich erklärt.

Die wesentlichen Festlegungen des Abfallbeseitigungsplanes wurden mit Bekanntmachung vom 6. April 1977 (StAnz. S. 852) veröffentlicht und der Plan bei den primär beseitigungspflichtigen Landkreisen und kreisfreien Städten ausgelegt.

Mit der Änderung des Hessischen Abfallgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 304) werden die Festlegungen des Abfallbeseitigungsplanes 2 nach § 4 Abs. 2 HAbfG i. d. F. vom 16. Juni 1978 (GVBl. I S. 397, 500) erneut wie folgt bekanntgemacht.

Diese Festlegungen werden noch gemäß § 4 Abs. 2 HAbfG i. d. F. vom 16. Juni 1978 durch Rechtsverordnung allgemein verbindlich erklärt.

1. Aufbau des Planes

Der Abfallbeseitigungsplan 2 gliedert sich in einen festlegenden und einen erläuternden Teil.

Die Festlegungen sind im Abfallbeseitigungsplan in beschreibender, tabellarischer und kartographischer Form als Grundsätze und Ziel des Planes enthalten.

Der erläuternde Teil beinhaltet Angaben über

— Standortauswahl,

— Abfallbilanz,

— Abfalltechnologie und

— vorhandene Abfallbeseitigungsanlagen.

2. Festlegungen

Die Festlegungen umfassen:

2.1 Bestimmung und Einteilung der Abfälle auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen Abfallkataloges

Die Einteilung der Abfälle wurde in drei Beseitigungskategorien vorgenommen. Die Kategorien sind im Abfallkatalog (Anlage 1) definiert.

2.2 Standorte, Einzugsbereiche und Träger für Sonderabfallbeseitigungsanlagen

Die Festlegungen über Standorte, Einzugsbereiche und Träger im Abfallbeseitigungsplan 2 beschränken sich auf die in Ziffer 4, in Tabellen 4, 5 und 8 (hellviolett gekennzeichnet) beschriebenen und in den Karten 5 und 6 dargestellten Anlagenstandorte als Planziel.

Bestehende betriebseigene und auslaufende Anlagen Dritter genießen Bestandschutz und wurden daher der Vollständigkeit halber in den beschreibenden Teil des Planes aufgenommen.

Festgelegte Standorte für vorhandene sowie nach Planziel fortzuführende und für vorgesehene Anlagen sind demgemäß:

2.2.1 Regierungsbezirk Darmstadt:

Sonderabfallbeseitigungsanlage Biebesheim

a) Die bestehende Verbrennungsanlage der Hessischen Abfallverbrennungsgesellschaft mbH (HAVG) dient überwiegend der Beseitigung von Altöl und ähnlichen Abfällen. Das Einzugsgebiet umfaßt für Altöl das Pflichtgebiet gemäß Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft vom 9. 6. 1976 (BAnz. Nr. 120 vom 1. Juli 1976) über die Fortsetzung der Pflichtgebiete und die hinterlegten Preislisten nach dem Altölgesetz vom 23. 12. 1968 (BGBl. I S. 1419),

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), und für Abfälle das Gebiet Hessen.

b) Die vorhandene Sonderabfallverbrennungsanlage ist gemäß Ziffer 4.1 sowie Tabelle 4 des Abfallbeseitigungsplanes auszubauen.

Die Erweiterung umfaßt zwei Drehrohröfen mit mehrstufiger Rauchgasreinigung. Die Neuanlage dient der Verbrennung von zugelassenen festen, pastösen und flüssigen Sonderabfällen der Kategorie II und III.

Das Einzugsgebiet umfaßt Hessen. Ein Verbund mit Baden-Württemberg (Nordregion) ist vorgesehen. Die Abfallbeseitigungspläne sind aufeinander abgestimmt.

Träger: Hessische Abfallverbrennungsgesellschaft mbH (Hessische Industriemüll GmbH)

Sonderabfallbeseitigungsanlage „Speckwiese" Mainhausen-Mainflingen

Die Errichtung dieser Anlage in der ersten Baustufe wird für die Beseitigung von Sonderabfällen — überwiegend der Kategorie II — in Hessen, insbesondere im südhessischen Raum (Regierungsbezirk Darmstadt) dringend erforderlich.

In dieser Baustufe wird die Anlage aus Eingangskontrolle mit Betriebslabor und Deponie bestehen.

Das Einzugsgebiet erstreckt sich auf ganz Hessen.
Teileinzugsgebiet: Regierungsbezirk Darmstadt.

Träger: Hessische Industriemüll GmbH

Sonderabfallsammelstelle Frankfurt

Die Sonderabfallsammelstelle Frankfurt hat vorrangige Bedeutung. Sie ist mit Einrichtungen zur physikalisch-chemischen Vorbehandlung auszubauen.

Die Anlage erhält wegen des hohen Behandlungsniveaus das Einzugsgebiet Hessen.

Teileinzugsgebiet: Region Untermain sowie Randbereiche der Regionen Starkenburg und Rhein-Main-Taunus.

Träger: Hessische Industriemüll GmbH

Sonderabfallsammelstelle Darmstadt

Die Sonderabfallsammelstelle Darmstadt soll der Annahme von gewerblichen und industriellen Abfällen aus dem Raum Darmstadt dienen.

Teileinzugsgebiet: Region Starkenburg und Randbereich der Region Untermain.

Träger: Hessische Industriemüll GmbH

Sonderabfallsammelstelle Wiesbaden

Die Sammelstelle ist für die Entsorgung des Wiesbadener Raumes vorgesehen. Sie erhält eine ergänzende Funktion zur Sammelstelle Frankfurt.

Teileinzugsgebiet: Region Rhein-Main-Taunus sowie Randbereiche der Regionen Mittelhessen, Untermain und Starkenburg.

Träger: Hessische Industriemüll GmbH

Sonderabfallsammelstelle Lahn-Wetzlar

Diese Sammelstelle soll der Annahme von Sonderabfällen aus dem mittelhessischen Raum dienen.

Teileinzugsgebiet: Wetzlar, Gießen und nordwest-, west-, süd- und östliche Region Mittelhessen.

Träger: Hessische Industriemüll GmbH

2.2.2 Regierungsbezirk Kassel:

Sonderabfallbeseitigungsanlage „Nord"

Für die Sonderabfalldeponie „Nord" konnten bislang nur alternative Makrostandorte im Schwalm-Eder-Kreis festgelegt werden.

Auf Grund der Art, Menge und Beschaffenheit der in Nordhessen anfallenden Sonderabfälle ist die Einrichtung einer Sonderabfalldeponie mit Eingangskontrolle ausreichend.

Diese zentrale Sonderabfallbeseitigungsanlage ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen im landesübergreifenden Verbund zu betreiben.

Einzugsgebiet: Hessen.
Teileinzugsgebiet: Regierungsbezirk Kassel.
Träger: Hessische Industriemüll GmbH

Untertagedeponie Herfa-Neurode

Die Untertagedeponie Herfa-Neurode ist als bestehende zentrale Anlage für die Einlagerung von festen Sonderabfällen — überwiegend der Kategorie III — auch in der Fortführung für das Planziel festgelegt.

Sonderabfälle, die sich auf Grund ihrer schädlichen Eigenschaften (z. B. toxische Wirkung) umweltgefährdend auswirken können, werden in dieser Anlage durch Tieflagerung im Salzbergwerk dem Biozyklus entzogen. Es dürfen nur Abfälle eingelagert werden, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, der Partialdrücke, ihrer Bestandteile nach der vorhandenen Wetterführung in befahrbaren Grubenräumen keine gefährlichen, d. h. zündfähigen oder toxischen Gaskonzentrationen verursachen.

Einzugsgebiet: Hessen.

Verbund: Außerhalb Hessen, wegen der besonders seltenen Standort- und Betriebsvoraussetzungen im Hinblick auf die Umweltsicherheit.

Betreiber: Kali und Salz AG, Kassel

Sonderabfalldeponie Kleinseelheim

Diese Deponie ist auf Grund der verfügbaren Kapazität örtlich und zeitlich begrenzt.

Einzugsgebiet: (Hessen).

Teileinzugsgebiet: Raum Marburg, Kirchhain, Stadtallendorf.

Träger: Hessische Industriemüll GmbH

Sonderabfallsammelstelle Kassel

Im Regierungsbezirk Kassel hat diese Sammelstelle mit chemisch-physikalischer Vorbehandlung Vorrang.

Einzugsgebiet: Hessen.

Teileinzugsgebiet: Kassel sowie nördliche und mittlere Region Nordhessen.

Träger: Hessische Industriemüll GmbH

Sonderabfallsammelstelle Fulda

Für die im Raum Fulda ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe ist die Einrichtung einer Sammelstelle vorgesehen.

Teileinzugsgebiet: Region Osthessen und Randbereiche der Region Nordhessen

Träger: Hessische Industriemüll GmbH

Sonderabfallsammelstelle Marburg-Kirchhain

Die Sonderabfallsammelstelle Marburg-Kirchhain ist der vorhandenen Sonderabfalldeponie Kleinseelheim zugeordnet.

Teileinzugsgebiet: Landkreis Marburg-Biedenkopf, einschließlich Teilbereiche der Regionen Mittelhessen (nördliche) und Nordhessen (südliche).

Träger: Hessische Industriemüll GmbH

Die Festlegungen der Standorte, Einzugsbereiche und Träger der Sonderabfallbeseitigungsanlagen in Hessen sind in Anlage 2 zusammengefaßt aufgeführt.

Die zugehörigen Tabellen und Karten des Abfallbeseitigungsplanes 2 sind als Anlagen 3 bis 7 in dieser Bekanntmachung enthalten.

2.3 Trägerschaft (Organisation)

Nach den Festlegungen in Ziffer 4.3.1 des Abfallbeseitigungsplanes 2 übernimmt die Hessische Industriemüll GmbH (HIM) als zentraler Träger die Organisation der Beseitigung der von den primär beseitigungspflichtigen Gebietskörperschaften ausgeschlossenen Abfälle aus Industrie und Gewerbe.

Sie ist verpflichtet, die erforderlichen Anlagen zur Sonderabfallbeseitigung zu planen, zu errichten und zu betreiben. Die HIM kann sich zur Erfüllung einzelner technischer Aufgaben Dritter bedienen.

Gemäß Ziffer 4.3 des Planes haben die Beseitigungspflichtigen die ausgeschlossenen Abfälle der HIM zur Beseitigung zu überlassen.

Wiesbaden, 6. 10. 1978 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
V B 3 — 79 n 04.05. (2) T 2 — 665/78
StAnz. 43/1978 S. 2110

Abfallkatalog

Anlage 1

Einteilung der Abfallarten nach Kategorien[1])

Erläuterungen S. 2133

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen		
				1 **Abfälle pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten (ohne Gummi- und Textil-, Siedlungs- und Krankenhausabfälle)**	
				11 **Nahrungs- und Genußmittelabfälle (ohne Abfälle aus Fettprodukten und Schlachtung)**	
				111 **Nahrungsmittelabfälle**	
111 02		II	TBG	überlagerte Nahrungsmittel	Herstellung von Nahrungsmitteln, Handel mit Nahrungsmitteln, Kantinen, Verpflegungseinrichtungen
111 03		I		Spelze, Spelzen- und Getreidestaub	Mahl- und Schälmühlen, Getreidesilos
111 04	○	II		Würzmittelrückstände	Herstellung von Würzen
111 07		I		Schlamm aus Essigfabrikation	Herstellung von Essig
111 08		I		Rückstände aus Konservenfabrikation	Herstellung von Konserven und Fertiggerichten
111 09		I		Fabrikationsrückstände von Speiseeis	Herstellung von Speiseeis
111 10	○	II		Melasse, Melasserückstände	Zuckerraffination, Herstellung von synth. Zitronensäure
111 11		I		Teigabfälle	Brotfabriken, Bäckereien, Teigwarenherstellung
111 12		I		Rübenschnitzel, -schwänze	Zuckerindustrie
				114 **Genußmittelabfälle**	
114 01		I		überlagerte Genußmittel	Herstellung von Genußmitteln, Handel mit Genußmitteln
114 02	○	I		Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm	Tabakverarbeitung
114 03		I		Zigarettenfehlchargen	Herstellung von Zigaretten
114 04		I		Malztreber, Malzkeime, Malzstaub	Brauereien, Mälzereien
114 05		I		Hopfentreber	Brauereien
114 06		I		Ausputz- und Schwimmgerste	Brauereien, Mälzereien
114 07		I		Obstschlempen	Alkoholbrennerei
114 08		I		Getreideschlempen	Alkoholbrennerei
114 09		I		Kartoffelschlempe	Alkoholbrennerei
114 10	○	II		Sulfitschlempe	Alkoholbrennerei
114 11		I		Trub	Brauereien
114 12		I		Schlamm aus Brauerei	Brauereien
114 13		I		Schlamm aus Weinbereitung	Herstellung und Verarbeitung von Weinen
114 14		I		Schlamm aus Brennerei	Alkoholbrennerei
114 15		I		Trester	Obstverarbeitung
114 16		I		Fabrikationsrückstände von Kaffee	Verarbeitung von Kaffee
114 17		I		Fabrikationsrückstände von Tee	Verarbeitung von Tee
114 18		I		Fabrikationsrückstände von Kakao	Verarbeitung von Kakao
114 19	○	II		Hefe und hefeähnliche Rückstände	Brauereien, Alkoholbrennereien, Herstellung und Verarbeitung von Weinen
114 20	○	II		Tabakrauchkondensat	Tabakforschung

[1]) Auf der Grundlage: Informationsschrift ABFALLARTEN.
Herausgeber: Länderarbeitsgemeinschaft Abfall in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister des Innern.

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kategorie	Abgrenzungen		
				117 Futtermittelabfälle	
117 01		I	TBG	Futtermittelabfälle	Herstellung von Futtermitteln
				12 Abfälle pflanzlicher und tierischer Fettprodukte	
				121 Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen	
121 01	○	I		Ölsaatenrückstände	Ölmühlen
121 02	○	II		verdorbene Pflanzenöle	Ölmühlen, Herstellung von Nahrungsfetten, Handel
121 03	○	II		ätherische Öle	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
121 04	⊙	II		Lecithin	Herstellung von Lecithin
				123 Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Fetten und Wachsen	
123 01	○	II		Wachse	Herstellung von Putz- und Pflegemitteln, Wachswaren
123 02	○	II	TBG	Fettabfälle	Schlachterei und Fleischverarbeitung, Kantinen, Verpflegungseinrichtungen
123 03	○	II		Ziehmittelrückstände	Drahtziehereien
123 04	○	II		Fettsäurerückstände	Herstellung von Nahrungsfetten, Seifen
				125 Emulsionen und Gemische mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten	
125 01	○	I		Inhalt von Fettabscheidern	Schlachterei und Fleischverarbeitung, Kantinen, Verpflegungseinrichtungen
125 02			WHG	Molke	Molkereien, Käsereien
125 03	○	II		Öl-, Fett-, Wachsemulsionen	Ölmühlen, Herstellung von Seifen, Putz- und Pflegemitteln, Wachswaren
				127 Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten	
127 02	○	II		Schlamm aus der Speisefettfabrikation	Herstellung von Nahrungsfetten
127 03	○	II		Schlamm aus der Ölfabrikation	Ölmühlen
127 04		I		Zentrifugenschlamm	Molkereien
				129 Raffinationsrückstände von pflanzlichen und tierischen Fettprodukten	
129 01	○	II		Bleicherde	Ölmühlen, Herstellung von Nahrungsfetten, Aufbereitung von vegetabilen Ölen
		I		Bleicherde entölt	
				13 Abfälle aus Tierhaltung und Schlachtung	
				131 Schlachtabfälle	
131 01		I	TBG	Borsten- und Hornabfälle	Schlachterei und Fleischverarbeitung, Weiterverarbeitung
131 02		I	TBG	Knochenabfälle und Hautreste	
131 03			TBG	Innereien	Schlachterei
131 04			TBG	Geflügelabfälle	Geflügelschlachtereien
131 05			TBG	Fischabfälle	Fischverarbeitung
131 06			TBG	Blut	Schlachterei
131 07		I	TBG	Federn	Geflügelschlachtereien, Verarbeitung von Federn

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kategorie	Abgrenzungen		
131 08		I		Magen- und Darminhalte	Schlachterei
131 09			TBG	Wildabfälle	Wildhandel
				134 Tierkörper	
134 01		III	TBG|BSG	Versuchstiere	Institute, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
134 02			TBG	Konfiskate	Schlachterei
134 03			TBG	Kadaver	Tierhaltung
134 04			TBG	Tierkörperteile	Schlachterei
				137 Tierische Fäkalien	
137 01		I		Geflügelkot	Geflügelhaltung
137 02		I		Schweinegülle	Schweinehaltung
137 03		I		Rindergülle	Rinderhaltung
137 04		I		Mist	Tierhaltung
137 05	○	III	BSG	Mist, infektiös	Institute, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Versuchstierhaltung
				14 Häute- und Lederabfälle	
				141 Abfälle von Häuten und Fellen	
141 01		I	TBG	Leimleder	Gerberei, Rohfellverarbeitung
141 02		I	TBG	Rohspalt	
141 03		I	TBG	Gelatinespalt	
141 04		I	TBG	Felle und Häute	
				144 Abfälle aus Gerbereien (ohne Gerbstoffabfälle)	
144 01		II		Äschereischlamm	Rohfellverarbeitung
144 02		II		Gerbereischlamm	Gerberei, Rohfellverarbeitung
				147 Lederabfälle	
147 01		I		Lederabfälle aus Chromgerbereien	Gerberei
147 02		I		Chromlederabfälle aus Verarbeitungsbetrieben	Lederverarbeitung, Herstellung von Schuhen
147 03		I		Pelze und nicht chromgegerbte Lederabfälle	Ledererzeugung, Lederverarbeitung, Verarbeitung von Fellen und Pelzen
147 04		I		Lederschleifschlamm, Ledermehl	Gerberei, Lederverarbeitung, Herstellung von Schuhen
147 05		I		Abfälle aus der Lederverarbeitung	Lederverarbeitung, Herstellung von Schuhen
				17 Holzabfälle	
				171 Holzabfälle	
171 01		I		Rinden	Sägewerke, Zellstoff-, Holzschliff- und Papiererzeugung
171 02		I		Schwarten, Spreissel	Sägewerke, Holzverarbeitung
171 03		I		Sägemehl und Sägespäne	
171 04		I		Holzschleifstäube und -schlämme	Herstellung von Sperrholz, Holzfaserplatten und Holzspanplatten, Holzverarbeitung
171 05		I		Holzemballagen	gewerbliche Wirtschaft

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfallnachweis	Kategorie	Abgrenzungen		
171 06		I		Bau- und Abbruchholz	Baugewerbe, Gebäudeabbruch
171 07		I		Holzwolle	gewerbliche Wirtschaft
171 08		I		Spurlatten und Einstriche	Bergbau
171 09		I		Holzhorden aus Koksgasreinigung	Kokereien, Gaswerke
171 10		I		Holzhorden mit Schwefelanhaftung	Kokereien, Gaswerke
171 11		I		Eisenbahnschwellen	Bundesbahn, Privatbahnen, Industriebahnen
171 12		I		Pfähle und Masten	Freileitungsbau, Bundespost, Bundesbahn
171 14		I		Schlamm und Staub aus Spanplattenherstellung	Herstellung von Holzspanplatten
171 15	+	II		Sägemehl u. -späne, ölgetränkt	Aufsaugen von Ölen, Schadensfälle
171 16	+	II		Sägemehl u. -späne, lösemittelgetränkt	Aufsaugen von Lösemitteln, Schadensfälle
171 17	+	II	U	Sägemehl u. -späne, sonstig verunreinigt	Aufsaugen von Flüssigkeiten und Schlämmen, Schadensfälle

18
Zellulose-, Papier- und Pappeabfälle

181
Abfälle aus Zelluloseherstellung (ohne Chemikalien)

181 01	○	I		Schlamm aus Zellstoffabrikation	Zellstofferzeugung

184
Abfälle aus Zelluloseverarbeitung (ohne Chemikalien)

184 01		I		Rückstände aus Papiergewinnung (Spuckstoffe)	Papier- und Pappeerzeugung, Altpapieraufbereitung
184 02		I		Schlamm aus Papierfabrikation	Papier- und Pappeerzeugung
184 03	○	II		Schlamm aus Kunstseidefabrikation	Herstellung von Kunstseide
184 04	○	II		Schlamm aus der Zellulosefaserfabrikation	Herstellung von Zellulosefasern

187
Papier- und Pappeabfälle

187 01		I		Schnitt- und Stanzabfälle	Papier- und Pappeverarbeitung, Druckerei, Buchbinderei
187 02	○	II	U	verunreinigte Zellstofftücher	Putztücher aus gewerblicher Wirtschaft
187 03		I		Fotopapier	Herstellung von fotochemischen Materialien, Druckerei, chemigrafisches Gewerbe, Fotopauserei, Filmentwicklung und -kopie
187 04		I		wachsgetränktes Papier	Herstellung von Verpackungsmitteln
187 05		I		Teerpappe und bitumengetränktes Papier	Herstellung und Verarbeitung von Dachpappe
187 06		I		Papierklischees, Makulatur	Druckerei, chemigrafisches Gewerbe
187 08	○	I	U	verunreinigtes Verpackungsmaterial	gewerbliche Wirtschaft
187 09	○	II		Papierfilter, ölgetränkt	Ölreinigung, Kfz-Werkstätten
187 10	+	II	U	Papierfilter, sonstig verunreinigt	Luft- und Gasreinigung, Filtrationsprozesse, Chemische Industrie

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfallnachweis	Kategorie	Abgrenzungen		
				19 **Andere Abfälle tierischen und pflanzlichen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten (ohne Gummi- und Textil-, Siedlungs- und Krankenhausabfälle)**	
				199 **Sonstige Abfälle tierischen und pflanzlichen Ursprungs, sowie von Veredlungsprodukten**	
199 01		I		Stärkeschlamm aus Abscheidern	Herstellung von Stärke, Kartoffelerzeugnissen, Fertiggerichten
199 02		I		Schlamm aus Gelatinefabriken	Herstellung von Gelatine
199 03		I		Gelatinestanzabfälle	Verarbeitung von Gelatine
199 04		I		Rückstände aus der Kartoffelstärkefabrikation	Herstellung von Kartoffelstärke
199 05		I		Rückstände aus der Maisstärkefabrikation	Herstellung von Maisstärke
199 06		I		Rückstände aus der Reisstärkefabrikation	Herstellung von Reisstärke
199 07		I		Schlamm aus Darmsaitenfabrikation	Verarbeitung von Naturdärmen
199 08	○	II	WHG	Seifenunterlaugen	Herstellung von Seifen
199 09	○	II		Sudkesselrückstände	Herstellung von Gelatine, Tierkörperverwertung
199 10	○	II		Schlamm aus Seifensiederei	Herstellung von Seifen
199 11		I	TBG	Darmabfälle	Verarbeitung von Naturdärmen
				3 **Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten**	
				31 **Abfälle mineralischen Ursprungs (ohne Metallabfälle)**	
				311 **Ofenausbrüche, Hütten- und Gießereischutt**	
311 01	○	I		Hütten- und Gießereischutt	Metallerzeugung, Gießerei
311 02		I		SiO_2-Tiegelbruch	
311 03		I		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	Metallerzeugung, Gießerei, Metallverarbeitung
311 04		I		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	Verarbeitung von Steinen und Erden, Herstellung von keramischen Erzeugnissen, Herstellung und Verarbeitung von Glas
311 05		I		Ausbruch aus Dampfkesselanlagen	Dampfkessel
311 06		I		Dolomit	Öfen der Metallerzeugung
311 07		I		Chrommagnesit	
311 08		II		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit produktionsspezifischen Beimengungen	Metallerzeugung, Gießerei, Metallverarbeitung
311 09	○	I		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit produktionsspezifischen Beimengungen	Herstellung von keramischen Erzeugnissen, Herstellung und Verarbeitung von Glas
				312 **Metallurgische Schlacken, Krätzen und Stäube**	
312 02		I		Kupolofenschlacke	Eisen- und Tempergießerei
312 03	+	II		Schlacken aus NE-Metallschmelzen	NE-Metallerzeugung, -Metallgießerei
312 04	+	II		Bleikrätze	Bleigießerei, Druckerei
312 05		II		Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig	Aluminiumerzeugung, Aluminiumgießerei, Aluminiumumschmelzwerke
312 06		II		Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig	Magnesiumerzeugung, Magnesiumgießerei, Magnesiumumschmelzwerke
312 07	+	II		Schlacken aus Schmelzelektrolysen	Erzeugung von Leichtmetallen
312 08		I		Eisenoxid, gesintert	Eisen- und Stahlerzeugung

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen		
312 09		I		Eisensilikatschlacke	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
312 10	○	II		Zinkschlacke	Zinkerzeugung, -gießerei
312 11		II		Salzschlacken, aluminiumhaltig	Aluminiumumschmelzwerke
312 12		II		Salzschlacken, magnesiumhaltig	Magnesiumumschmelzwerke
312 13	○	II		Zinnaschen	Erzeugung von Zinn
312 14	+	II		Bleiaschen	Erzeugung von Blei
312 15	+	II		Gichtgasstäube	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
312 16	○	II		Filterstäube, eisenhaltig	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
312 17	+	II		Filterstäube, NE-metallhaltig	NE-Metallerzeugung, -Metallgießerei
312 18	○	I		Elektroofenschlacken	Metallerzeugung
312 19		I		Hochofenschlacken	Eisen- und Stahlerzeugung
312 20		I		Konverterschlacken	Eisen- und Stahlerzeugung
				313 Aschen, Schlacken und Stäube aus der Verbrennung	
313 01	○	II		Flugaschen und Stäube	Feuerungsanlagen
313 02	○	I		Flugasche-Koks	Kohlenstaubfeuerung
313 03		I		Glimmrauchasche	Räucherei
313 04		I		Kondensatrauchasche	Räucherei
313 05		I		Braunkohlenasche	Braunkohlenfeuerung
313 06		I		Holzasche	Holzfeuerung
313 07		I		Kesselschlacke	Feuerungsanlagen
313 08	○	I		Schlacken und Aschen aus Müllverbrennungsanlagen	Müllverbrennungsanlagen, Sulfitablaugeverbrennung
313 09	○	II		Flugaschen und Stäube aus Müllverbrennungsanlagen	Müllverbrennungsanlagen, Sulfitablaugeverbrennung
313 10	+	II		Schlacken und Aschen aus Sonderabfallverbrennungsanlagen	Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 11	+	III		Flugaschen und Stäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen	Sonderabfallverbrennungsanlagen
				314 Sonstige feste mineralische Abfälle	
314 01		I		Gießerei-Altsand	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
314 02		I		Putzereisand, Strahlsand	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
314 03		I		Kalksteinsand	Chemische Industrie, Erzeugung von Soda
314 05		I		Glasvliesabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Glasfasern
314 07		I		Keramikabfälle	Herstellung von keramischen Erzeugnissen
314 08		I		Glasabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Glas, Abfüllbetriebe
314 09		I	U	Bauschutt	Baugewerbe, Gebäudeabbruch, Anlagenabbruch
314 10		I		Straßenaufbruch	Straßenbau
314 11		I		Bodenaushub	Hoch- und Tiefbau
314 12		I		Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube	Herstellung und Verarbeitung von Asbestzement
314 13			BAS	Waschberge	Bergbau, Aufbereitung von Kohle und Erz
314 14		I		Schamotte	Herstellung und Verarbeitung von Schamotte
314 15		I		Formlehm	Glockengießereien, Kunstgießereien
314 16		I		Mineralfaserabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Steinwolle, Glaswolle
314 17	○	I		Aktivkohleabfälle	Chemische Industrie, Herstellung von Aktivkohle
314 18		I		Gesteinsstäube, Polierstäube	Bearbeitung von Natur- und Kunststeinen, Steinschleiferei
314 19		I		Feinstaub aus der Schlackenaufbereitung	Schlackenaufbereitung

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kategorie	Abgrenzungen		
314 20		I		Rußfüllstoffreste	Herstellung von Gummiwaren und Bereifungen
314 21		I		Kohlenstaub	Kohlenzerkleinerung, Kohlenstaubfeuerung
314 22		I		Kiesabbrände	Chemische Industrie, Herstellung von Schwefelsäure
314 23	○	II	U	ölverunreinigter Boden	Ölunfälle
314 24	○	II	U	sonstige verunreinigte Böden	Unfälle
314 25		I		Formsand	Gießerei
314 26		I		Kernsand	Gießerei
314 28	✣	II		verbrauchte Ölbinder	Ölunfälle
314 30		I		verunreinigte Mineralfaserabfälle	Herstellung von Dichtungen, Bauindustrie
314 32		I		Graphitabfälle, -staub, -schlamm	Metallerzeugung, Chemische Industrie, Lichtbogenverfahren
314 33	✣	II	U	Glas- und Keramikabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen	Herstellung von keramischen Erzeugnissen, Herstellung und Verarbeitung von Glas, Glasurzubereitung, Elektrotechnik, Herstellung von Leuchtröhren, Lampen, Bildröhren, Chemische Industrie
314 34	○	I		verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	Wasseraufbereitung, Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln
314 35		II		verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	Chemische Industrie, Chemische Reinigung, adsorptive Gas- und Flüssigkeitsreinigung
314 36		I		Asbestabfälle	Aufbereitung und Verarbeitung von Asbest
314 37		II		Asbeststaub	Aufbereitung und Verarbeitung von Asbest
314 38	○	II		Gipsabfälle	Herstellung von Gipserzeugnissen, Rauchgasentschwefelung
				316 Mineralische Schlämme	
316 01		I		Schlamm aus Betonherstellung	Herstellung von Fertigbeton und Betonsteinerzeugnissen
316 02		I		Steinschleifschlamm	Bearbeitung von Natur- und Kunststeinen, Steinschleiferei
316 03		I		Filterschlamm aus Bleicherdeherstellung	Herstellung von Bleicherden
316 04		I		Tonsuspensionen	Ziegelei, Herstellung von grob- und feinkeramischen Erzeugnissen
316 05		I		Schlämme aus Zementfabrikation	Herstellung von Zement
316 06		I		Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation	Herstellung von Kalksandsteinen
316 07		I		Schlämme aus Fertigmörtelherstellung	Herstellung von Fertigmörtel, Fertigputzen
316 08		I		Rotschlamm	Aluminiumerzeugung, Aufbereitung von Tonerde
316 10	○	II		Emailleschlamm, Emailleschlicker	Emaillierung
316 11		I		Graphitschlamm	Herstellung und Verarbeitung von Graphit
316 12		I		Kalkschlamm	Verarbeitung von Kalk
316 13		I		Gipsschlamm	Herstellung von Gipserzeugnissen
316 14		I		Schlamm aus Eisenhütten	Eisen- und Stahlerzeugung
316 15		I		Schlamm aus Stahlwalzwerken	Warmwalzwerke
316 16	○	I		Schlamm aus Gießereien	Gießerei
316 17	○	I		Glasschleifschlamm	Veredelung von Glas, Glasschleiferei
316 18		I		Carbidschlamm	Herstellung von Acetylen
316 19	✣	II		Gichtgasschlamm	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
316 20	✣	II		Gipsschlämme mit produktionsspezifischen Beimengungen	Chemische Industrie, Neutralisation, Rauchgasentschwefelung
316 21	✣	II		Kalkschlämme mit produktionsspezifischen Beimengungen	Chemische Industrie, Neutralisation,
316 22	○	I		Magnesiumoxidschlämme	Verarbeitung von Magnesium
316 23	○	I		Dicalciumphosphatschlämme	Chemische Industrie
316 24	○	II		Eisenoxidschlämme aus Reduktionen	Chemische Industrie
316 25		I		Erdschlämme, Sandschlämme	Gewinnung von Sand und Kies, Hoch- und Tiefbau
316 26	○	II	U	Schlämme aus NE-Metallurgie	NE-Metallerzeugung, -gießerei, -umschmelzwerke
316 27		I		Aluminiumoxidschlämme	Aluminiumerzeugung, -umschmelzwerke

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kategorie	Abgrenzungen		
316 28	+	III		Härtereischlamm, cyanidhaltig	Härterei
316 29	+	II		Härtereischlamm, nitrat-, nitrithaltig	
316 30	+	II		Bariumcarbonatschlamm	
316 31	○	I		Bariumsulfatschlämme	Chemische Industrie, Papier- und Pappeerzeugung
316 32	+	II		Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig	Chemische Industrie, Erzeugung von Chlor
316 33	○	II		Glasschleifschlämme mit produktionsspezifischen Beimengungen	Veredelung von Glas, Glasschleiferei
316 34		I		Carbonatationsschlamm	Zuckerindustrie
316 35		I		Rübenerde	
316 36		II		Bohrschlämme, verunreinigt	Tiefbohrungen
316 37	+	II		Phosphatierschlamm	Oberflächenveredlung, Phosphatierung
316 38	○	II		Calciumsulfitschlamm	Rauchgasentschwefelung
				35 Metallabfälle	
				351 Eisen- und Stahlabfälle	
351 01		I		eisenhaltiger Staub	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei, Verarbeitung von Eisen und Stahl, Schleiferei
351 02	○	I		Zunder	Warmwalzwerke, Schmiede-, Preß- und Hammerwerke, Ziehereien und Kaltwalzwerke
351 03		I		Schrott	gewerbliche Wirtschaft
351 04		I		Schnitt-, Stanz-, Dreh-, Bohr- und Hobelabfälle	spanabhebende Bearbeitung von Eisen und Stahl
351 05		I		Metallemballagen, -behältnisse	gewerbliche Wirtschaft
				353 NE-Metallabfälle	
353 01		I		Schnitt-, Stanz-, Dreh-, Bohr- und Hobelabfälle	spanabhebende Bearbeitung von NE-Metallen
353 02	○	II	U	Bleiabfälle	Bleierzeugung, -gießerei, Druckerei, Elektrotechnik, Herstellung von Akkumulatoren und Kabeln, Bleiverarbeitung
353 03		I		Hartzinkabfälle	Feuerverzinkerei
353 04		I		Aluminiumabfälle	Aluminiumerzeugung und -verarbeitung
353 05		I		Alufolienabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Aluminiumfolien
353 06	○	I		Elektronspäne	Verarbeitung von Elektron, Fahrzeugbau
353 07	○	II		Berylliumspäne	Berylliumverarbeitung, Herstellung von Navigationsinstrumenten
353 08	○	I		Magnesiumabfälle	Verarbeitung von Magnesium
353 09		I		Zinkabfälle	Zinkerzeugung und -verarbeitung, Chemische Industrie
353 11		I		Zinkplatten, Andruckplatten	Druckerei, Herstellung von Klischees
353 12		I		Metallemballagen, -behältnisse	gewerbliche Wirtschaft
353 13		II		Zündsteinabrieb	Chemische Industrie, Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen
353 14		I		Kabelabfälle	Elektrotechnik
353 15		I		NE-Metallschrott	NE-Metallgießerei, Verarbeitung von NE-Metallen
353 16	+	II		bleihaltiger Staub	Bleierzeugung, -gießerei, Druckerei, Elektrotechnik, Herstellung von Akkumulatoren und Kabeln, Bleiverarbeitung
353 17	○	II		aluminiumhaltiger Staub	Aluminiumerzeugung, -gießerei, -umschmelzwerke, -verarbeitung
353 18		II		berylliumhaltiger Staub	Berylliumverarbeitung, Herstellung von Navigationsinstrumenten
353 19	+	II		magnesiumhaltiger Staub	Magnesiumerzeugung, -gießerei, -umschmelzwerke, -verarbeitung
353 20	+	II		zinkhaltiger Staub	Zinkerzeugung, -gießerei, Feuerverzinkung, Zinkverarbeitung
353 21	+	II		NE-metallhaltige Stäube	NE-Metallerzeugung, -gießerei, -umschmelzwerke, -verarbeitung

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kategorie	Abgrenzungen		
353 22		II		Bleiakkumulatoren	Kraftfahrzeuge, Bundesbahn, Schrotthandel
353 23	○	II		Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	Herstellung von Akkumulatoren, Handel und Anwendung
353 24	○	II		Quecksilberbatterien	Herstellung von Batterien, Handel und Anwendung
353 25	○	II		Trockenbatterien (Trockenzellen)	
				355 Metallschlämme	
355 01	✢	II		Zinkschlamm	Verzinkerei, Druckerei, Herstellung von Klischees
355 02	○	I		Metallschleifschlamm	Metallbearbeitung
355 03	✢	II	U	Bleischlamm	Bleierzeugung und -verarbeitung, Elektrolysen
355 04	○	II		Zinnschlamm	Zinnerzeugung, Löterei, Herstellung von Kühlern
				39 Andere Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten	
				399 Sonstige Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten	
399 01	✢	II		Trowalschlamm	Oberflächenbearbeitung
399 02	○	II		Jarositschlamm	NE-Metallerzeugung
399 03	○	I		Steinsalzrückstände (Gangart)	Chemische Industrie, Erzeugung von Chlor
399 04	○	II		Gasreinigungsmasse	Kokereien, Gaswerke
399 05		II		Feuerlöschpulverreste	Herstellung von Feuerlöschmitteln, Anwendung
399 06	○	II		Skoroditschlamm	NE-Metallerzeugung
				5 Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte (einschl. Textilabfälle)	
				51 Oxide, Hydroxide, Salze	
				511 Galvanikschlämme [1]	
511 01		II		cyanidhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe (wie z. B. des Maschinen- und Fahrzeugbaues, der Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, der Herstellung von Uhren, Eisen-, Blech- und Metallwaren)
511 02		II		chrom-(VI)-haltiger Galvanikschlamm	
511 03	✢	II		chrom-(III)-haltiger Galvanikschlamm	
511 04	✢	II		kupferhaltiger Galvanikschlamm	
511 05	✢	II		zinkhaltiger Galvanikschlamm	
511 06		II		cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	
511 07	✢	II		nickelhaltiger Galvanikschlamm	
511 08	✢	II		kobalthaltiger Galvanikschlamm	
511 10	✢	II		edelmetallhaltiger Galvanikschlamm	

[1]) Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweis… …rgung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon sollen cyanidhaltige … …anikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige bzw. chrom-(VI)-haltige Galvanikschlämme eingeordnet werde…

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kategorie	Abgrenzungen		
				513 Sonstige Oxide und Hydroxide	
513 01	○	II		Zinkoxid	Zinkerzeugung, -gießerei, Feuerverzinkerei
513 02	+	II		Zinkhydroxid	Galvanikbetriebe, Verzinkerei, Druckerei, Herstellung von Klischees, Chemische Industrie
513 03		I		Zinnstein	Zinnerzeugung und -verarbeitung
513 04	○	I		Braunstein, Manganoxide	Herstellung von Batterien, Chemische Industrie
513 05	○	I		Aluminiumoxid	Aluminiumerzeugung, -umschmelzwerke, Chemische Industrie
513 06	○	I		Chrom-(III)-Oxid	Chemische Industrie; Herstellung von Pigmenten
513 07	○	I		Kupferoxid	Chemische Industrie, Metallerzeugung
513 08	○	I		Aluminiumhydroxid	Oberflächenveredlung, Eloxieren
513 09	○	I		Eisenhydroxid	Oberflächenbehandlung von Eisen und Stahl, Beizerei, Ätzerei
				515 Salze	
515 02	○	II		Häutesalze	Gerberei, Rohfellverarbeitung, Schlachterei
515 03	○	II		Natrium- und Kaliumphosphatabfälle	Chemische Industrie, Herstellung von Wasch- und Konservierungsmittel
515 04	+	III		Imprägniersalzabfälle	Holzkonservierung
515 05	+	III		Lederchemikalien, Gerbstoffe	Gerberei
515 07		I		Düngemittelreste	Herstellung von Düngemitteln, Handel, Anwendung
515 08		II		Pottascherückstände	Chemische Industrie
515 09	○	II		Salmiak	Chemische Industrie, Löterei
515 11	○	II		Salzbadabfälle	Wärmebäder, Salzschmelzen zur Wärmeübertragung
515 12	+	II		Ammoniumbifluorid	Oberflächenveredlung von Metallen
515 13		III		Arsenkalk	NE-Metallerzeugung
515 14	+	II		Arsentrisulfid	Chemische Industrie, Herstellung von Waschmittelrohstoffen
515 15		I		Kesselstein	Entschlammung und Reinigung von Dampfkesseln
515 16	+	III		Brüniersalzabfälle	Oberflächenveredlung, Herstellung von Werkzeugen und Schrauben
515 17	○	II		Natriumsulfat (Glaubersalz)	Chemische Industrie
515 18	○	II		Natriumbromid	Herstellung von fotochemischen Materialien
515 19	○	II		Eisenchlorid	Beizerei, Ätzerei
515 20	○	II		Eisensulfat	Beizerei, Ätzerei
515 21	+	II		Bleisulfat	NE-Metallerzeugung
515 23	○	II	U	Natriumchlorid	Chemische Industrie
515 24	+	II		Bleisalze	Chemische Industrie, Metallerzeugung
515 25	+	II		Bariumsalze	Herstellung von keramischen Erzeugnissen und Glas, Textilindustrie, Chemische Industrie, Härterei
515 26	○	II		Calciumchlorid	Chemische Industrie
515 27	○	II		Magnesiumchlorid	Metallerzeugung, Herstellung von Baustoffen, Baugewerbe
515 28	+	II		Alkali- und Erdalkalisulfide	Chemische Industrie, Ledererzeugung
515 29	+	II		Schwermetallsulfide	Chemische Industrie, Erzeugung von NE-Metallen
515 30	+	II		Kupferchlorid	Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Elektrotechnik
515 31	○	II		Aluminiumsulfat	Gerberei, Wasseraufbereitung
515 32	○	II		Chlorkalk	Chemische Industrie, Entgiftung
515 33		III		Härtesalz, cyanidhaltig	Chemische Industrie, Härterei
515 34		III		Härtesalze, nitrat-, nitrithaltig	Chemische Industrie, Härterei
515 35	+	II		Vanadiumsalze	Metallerzeugung
515 36			BAS	Abraumsalze	Bergbau
515 37	○	II		Grünsalz	Chemische Industrie, Herstellung von Pigmenten

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle: Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kategorie	Abgrenzungen	Bezeichnung	Herkunft
				52 Säuren, Laugen und Konzentrate	
				521 Säuren	
521 01	✣	II		Akku-Säuren	Kraftfahrzeuge, Bundesbahn, Schrotthandel
521 02		II		Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer)	Oberflächenbehandlung von Metallen, Beizerei, Ätzerei, Galvanikbetriebe, Chemische Industrie
521 05	✣	II		Chromschwefelsäure	Laboratorien, Krankenhäuser, Beizerei
				524 Laugen	
524 02		II		Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)	Oberflächenbehandlung von Metallen, Beizerei, Ätzerei, Galvanikbetriebe, Chemische Industrie
524 03	○	II		Ammoniaklösung	Lichtpauserei
				527 Konzentrate	
527 01	✣	II	WHG	Hypochlorit-Ablauge	Zellstofferzeugung, Textilindustrie, Bleicherei
527 07	✣	II	WHG	Fixierbäder	fototechnische Betriebe, Fotolabors, Röntgenlabors, Druckerei, Herstellung von Klischees
527 08	✣	II	WHG U	Sulfitablauge	Zellstofferzeugung
527 10	✣	II	WHG	Gerbereibrühe	Gerberei
527 11		II		Bäder, schwefelhaltig	Oberflächenbehandlung und -veredlung
527 12		II		Konzentrate, chrom-(VI)-haltig	Oberflächenveredlung
527 13		II		Konzentrate, cyanidhaltig	Oberflächenveredlung
527 14	✣	II	WHG	Spül- und Waschwässer, cyanidhaltig	Oberflächenveredlung
527 15	✣	II	WHG	Bleichbäder	Filmentwicklung und -kopie
527 16		II		Konzentrate, metallsalzhaltig (z. B. Nitratlösungen, Entrostungsbäder, Brünierbäder)	Oberflächenbehandlung und -veredlung
527 17		II		Halbkonzentrate, chrom-(VI)-haltig	Oberflächenveredlung
527 18		II		Halbkonzentrate, cyanidhaltig	Oberflächenveredlung
527 19		II		Halbkonzentrate, metallsalzhaltig	Oberflächenbehandlung und -veredlung
527 20	✣	II		Spül- und Waschwässer, metallsalzhaltig	Oberflächenbehandlung und -veredlung
527 21	✣	II		Kupferchloridlösung	Druckerei, Ätzerei
527 22	○	II		Eisenchloridlösung	Druckerei, Ätzerei
527 23	✣	II	WHG	Entwicklerbäder	fototechnische Betriebe, Fotolabors, Druckerei, Herstellung von Klischees
527 24	✣	II		Kühlmittellösungen	Metallbearbeitung, Kältetechnik
				53 Abfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von pharmazeutischen Erzeugnissen	
				531 Abfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	
531 03	✣	II	U	Altbestände von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Handel und Anwendung
531 04		II	U	Produktionsabfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Handel und Anwendung
				533 Abfälle von Körperpflegemitteln	
533 01	○	II		überlagerte Körperpflegemittel	Herstellung von Körperpflegemitteln, Großhandel
533 02	○	II	U	Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln	Herstellung von Körperpflegemitteln

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kategorie	Abgrenzungen		
				535 Abfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen	
535 01	○	II		Altmedikamente	Großhandel, Apotheken, Krankenhäuser, Arztpraxen
535 02		III	U	Produktionsabfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
535 03		II		Drogen, Drogenrückstände	Großhandel, Apotheken, Krankenhäuser, Arztpraxen
535 04		I		Trester von Heilpflanzen	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
535 05		I		Pilzmycel	Herstellung von Antibiotika
				54 Abfälle von Mineralölprodukten aus der Erdölverarbeitung und Kohleveredlung	
				541 Mineralöle	
541 01	+	II		saure Ölabfälle	Textilindustrie, Texturierung
541 02	+	II	AÖG	Altöl	Tankstellen, Kfz-Werkstätten, gewerbliche Wirtschaft
541 04	+	II		verunreinigte Kraftstoffe	Tanklager
541 06	+	II		Trafoöle, Wärmeträgeröle, frei von polychlorierten Biphenylen und polychlorierten Terphenylen	Transformatoren, Umspannwerke
541 07	+	III		Trafoöle, Wärmeträgeröle, polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Terphenyle enthaltend	Chemische Industrie
541 08	+	II		verunreinigte Heizöle	Tanklager
541 09	+	II		Bohr-, Schneid- und Schleiföle	Spanabhebende Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung
				542 Fette und Wachse aus Mineralöl	
542 01	+	II		Ölgatsch	Petrochemie, Paraffinoxidation
542 02	○	II		Fettabfälle	Kfz-Werkstätten, gewerbliche Wirtschaft
542 03		I		Wachskehrspäne	Fußbodenreinigung
542 04	○	II		Fettsäurerückstände	Chemische Industrie, Herstellung von Kerzen
542 05	○	II		Stearinpech	
542 06	+	II		Metallseifen	Chemische Industrie, Petrochemie
542 07	○	II		Wachsabfälle	Chemische Industrie
542 08	○	II		Fettsäurederivate	
				544 Emulsionen und Gemische von Mineralölprodukten	
544 01		II		synthetische Kühl- und Schmiermittel	Spanabhebende Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung
544 02		II		Bohr- und Schleifölemulsionen und Emulsionsgemische	
544 04	+	II		Honöle	Metallbearbeitung
544 05	+	II		Kompressorenkondensate	Luft- und Gasverdichter
544 06	○	II		Wachsemulsionen	Entwachsung von Kraftfahrzeugen
544 07	○	II		Bitumenemulsionen	Chemische Industrie, Herstellung von Baustoffen, Baugewerbe

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kategorie	Abgrenzungen		
				547 Mineralölschlämme	
547 01	○	II		Sandfangrückstände	Sandfänge, Leichtstoffabscheider, Tanklager, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, -Waschstraßen
547 02	○	II		Ölabscheiderinhalte und Benzinabscheiderinhalte	
547 03	+	II		Schlamm aus Öltrennanlagen	Dekantieranlagen, Emulsionstrennanlagen
547 04	+	II		Schlamm aus Tankreinigung und Faßwäsche	Tank- und Faßreinigung
547 05	○	II		Bims-Öl-Gemisch	Oberflächenveredlung, Poliererei
547 06	+	II		Paraffinölschlamm	Petrochemie
547 07	+	II		Erodierschlamm (Petroleum und Graphit)	Herstellung von Werkzeugen
547 08	+	II		Honschlamm	Metalloberflächenbearbeitung
547 09	+	II		Lappschlamm	
547 10	+	II		Schleifschlämme, ölhaltig	Metallbearbeitung
				548 Rückstände aus Mineralölraffination	
548 01		II		Bleicherde, mineralölhaltig	Altölraffination, Schmierölraffination
548 02		II		Säureharz und Säureteer	
548 03		II		Schlämme aus Mineralölraffination	Mineralölraffination
548 05	○	II		Rohschwefel	Mineralölraffination
548 06	+	II		Säureharz-Aufbereitungs-Rückstände	Säureharz-Spaltanlagen
548 07	+	II		Abfallsäure, mineralölhaltig	Mineralölraffination
				549 Sonstige Abfälle von Mineralölprodukten aus der Erdölverarbeitung und Kohleveredlung	
549 03		II		phenolhaltiger Schlamm	Kokereien, Gaswerke, Petrochemie
549 04		II		mercaptanhaltiger Schlamm	Petrochemie, Gaswerke, Kokereien
549 05	+	II		Anthracenrückstände	
549 06	+	II		naphthalinhaltige Rückstände	
549 07	+	II		phenolhaltige Rückstände	
549 08	○	II		Pellets aus Ölvergasung	Ölvergasungsanlagen
549 09	+	II		Schlamm aus Kokerei- und Gaswerknaßentstaubern	Kokereien, Gaswerke
549 10	○	II		Pechabfälle	Petrochemie
549 11		I		Bitumenkoks	Petrochemie, Herstellung von Kohleelektroden
549 12	○	I		Bitumenabfälle, Asphaltabfälle	Petrochemie, Baugewerbe
549 13	○	II		Teerrückstände	Gaswerke, Kokereien, Baugewerbe
549 14		II		Brikettpech	Petrochemie
549 15	+	II		Destillationsrückstände aus Teerölproduktion	Petrochemie, Kokereien, Gaswerke
549 16	○	II		Steinkohlenteerrückstände	Kokereien
549 17	○	I		festes Dichtungsmaterial und feste Unterbodenschutzabfälle	Chemische Industrie, Herstellung von Dichtungsmassen und Unterbodenschutzmaterial
549 18	+	II	WHG	Phenolwasser	Petrochemie, Kokereien, Gaswerke
549 19		I		Petrolkoks	Petrochemie, Kokereien, Gaswerke, Herstellung von Kohleelektroden
549 20	○	II		Schlamm aus Glycerinreinigung	Petrochemie, Herstellung von Seifen und Kerzen
549 22	○	II		Kohle-Öl-Gemische	Petrochemie
549 23		II		cyanidhaltiger Schlamm	Kokereien, Gaswerke
549 24	+	II		sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken	
549 25	+	II		sonstige Schlämme aus Petrochemie	Petrochemie

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kategorie	Abgrenzungen		
				55 Organische Lösemittel, Farben, Lacke, Klebstoffe, Kitte und Harze	
				552 Halogenhaltige organische Lösemittel und Lösemittelgemische [1]	
552 01		III		Äthylenchlorid	Chemische Industrie, Textilindustrie, Chemische Reinigung, Entfettung metallischer Oberflächen, Herstellung von Anstrichmitteln
552 02		III		Chlorbenzole	
552 03		III		Chloroform	
552 04		III		Dichlorphenol	Chemische Industrie
552 05		III		Kältemittel (Fluorkohlenwasserstoff-Kältemittel und dergleichen)	Kältemittelherstellung und -anwendung
552 06		III		Methylenchlorid	Chemische Industrie, Textilindustrie, Entfettung metallischer Oberflächen, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung
552 07		III		Monochlorphenol	Chemische Industrie
552 08		III		anchlorierte Paraffine	Chemische Industrie, Fehlchargen bei der Chlorierung von Kohlenwasserstoffen
552 09		III		Perchloräthylen (Per)	Chemische Industrie, Textilindustrie, Chemische Reinigung, Entfettung metallischer Oberflächen, Herstellung von Anstrichmitteln
552 10		III		PVC-Weichmacher	Kunststoffverarbeitung, Chemische Industrie
552 11		III		Tetrachlorkohlenstoff (Tetra)	Chemische Industrie, Textilindustrie, Chemische Reinigung, Entfettung metallischer Oberflächen, Herstellung von Anstrichmitteln
552 12		III		Trichloräthan	
552 13		III		Trichloräthylen (Tri)	
552 14		III		Kaltreiniger, halogenhaltig	Petrochemie, gewerbliche Wirtschaft
552 20		III		Lösemittelgemische, halogenhaltig	Petrochemie, gewerbliche Wirtschaft
				553 Halogenfreie organische Lösemittel und Lösemittelgemische [1]	
553 01		II		Aceton	Chemische Industrie, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung
553 02		II		Äthylacetat	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 03		II		Äthylenglykol	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 04		II		Äthylglykol (Glycolmonoäthyläther)	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen
553 05		II		Äthylphenol	Reinigung und Entfettung metallischer Oberflächen, Chemische Industrie
553 06		II		Benzol	Reinigung und Entfettung metallischer Oberflächen
553 07		II		Butylacetat	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 08		II		Cyclohexanon	Chemische Industrie, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung
553 09		II		Dekahydronaphthalin (Dekalin)	Petrochemie, Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Textilindustrie
553 10		II		Diäthyläther	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen
553 11		II		Dimethylformamid	Chemische Industrie, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung
553 12		III		Dimethylsulfid	
553 13		III		Dimethylsulfoxid	
553 14		II		Dioxan	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen

[1] Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muß die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart Lösemittelgemische, halogenhaltig bzw. halogenfrei, anzugeben.

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kategorie	Abgrenzungen		
553 15		II		Methanol	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 16		II		Methylacetat	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 17		II		Methyläthylketon	Chemische Industrie, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung
553 18		II		Methylisobutylketon	
553 19		II		Methylphenol	Metallverarbeitung, Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
553 20		III		Pyridin	
553 21		III		Schwefelkohlenstoff	Chemische Industrie, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung
553 22		II		Tetrahydrofuran	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen
553 23		II		Tetrahydronaphthalin (Tetralin)	
553 24		II		Terpentinöl	Petrochemie, Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Textilindustrie
553 25		II		Toluol	
553 26		II		Waschbenzin, Petroläther, Ligroin, Testbenzin	Reinigung und Entfettung metallischer Oberflächen, Petrochemie, Kokereien, Gaswerke, Chemische Industrie
553 27		II		Xylol	
553 51	✢	II		Äthanol	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 52	✢	II		aliphatische Amine	Kunststoffverarbeitung, Chemische Industrie
553 53	✢	II		aromatische Amine	Herstellung von Anstrichmitteln, Chemische Industrie
553 54	✢	II		Butanol	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 55	○	II		Glycerin	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 56	✢	II		Glycoläther (Polyglykoläther)	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 57	○	II		Kaltreiniger, halogenfrei	Metallverarbeitung, Entfettung metallischer Oberflächen
553 58	✢	II		Kresole	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung
553 59	✢	II		Nitroverdünnungen	Reinigung und Entfettung metallischer Oberflächen, Herstellung von Anstrichmitteln, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung, Chemische Industrie
553 60	✢	II		Petroleum	Reinigung und Entfettung metallischer Oberflächen
553 61	✢	II		Polyätheralkohole	Chemische Industrie
553 62	✢	II		Propanol	Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 70		II		Lösemittelgemische, halogenfrei	Petrochemie, gewerbliche Wirtschaft
				554 Lösemittelhaltige Schlämme	
554 01		III		lösemittelhaltige Schlämme, halogenhaltig	Chemische Industrie, Chemische Reinigung, Metallverarbeitung, Entfettung metallischer Oberflächen
554 02		II		lösemittelhaltige Schlämme, halogenfrei	
				555 Farbmittel und Anstrichmittel	
555 01	✢	II		Lackierereiabfälle / ... ausgehärtet I	Lackiererei
555 02	✢	II		Altlacke, Altfarben	Lackiererei, Malergewerbe, Handel
555 03		II		Lack- und Farbschlamm	Lackiererei, Spritzkabinenabluftreinigung
555 07		II	U	Farbmittel	Herstellung von Farbmitteln

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen		
555 08		II		Anstrichmittel	Herstellung von Anstrichmitteln
555 09	+	II		Druckfarbenreste	Herstellung von Druckfarben, Druckerei
				559 Klebstoffe, Kitte, nicht ausgehärtete Harze	
559 01	+	II		Leim- und Klebemittelabfälle / . . ., ausgehärtet I	Herstellung, Handel, Verarbeitung
559 02	+	II		Kitt- und Spachtelabfälle / . . ., ausgehärtet I	Herstellung, Handel, Verarbeitung
559 03	+	II		Harzrückstände (nicht ausgehärtet)	Kunststoffverarbeitung, Herstellung von Anstrichmitteln
559 04	+	II		Harzöl	Herstellung von Kunstharzen
				57 Kunststoff- und Gummiabfälle	
				571 Ausgehärtete Kunststoffabfälle	
571 01		II		Phenol- und Melaminharzabfälle	Kunststoffverarbeitung, Holzverarbeitung, Beschichtung von Spanplatten
571 02		I		Polyesterabfälle	Kunststoffverarbeitung, Textilindustrie, Holzverarbeitung
571 03		I		Gießharzabfälle	Elektrotechnik, Feinmechanik
571 04		I		Imprägnierharzabfälle	Textilindustrie, Holzverarbeitung
571 05		I		Folienabfälle (auch kaschiert)	Folienherstellung und Anwendung, Verpackungsmittel
571 06		I		Polyäthylenabfälle	Kunststoffverarbeitung, gewerbliche Wirtschaft
571 07		I		Abfälle härtbarer Formmassen (Duroplastabfälle)	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik
571 08		I		Polystyrolabfälle	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik, Modellbau, Gießerei, Verpackungs- und Isoliermittel
571 09		I		Vulkanfiberabfälle	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik, Herstellung von Schleifmitteln
571 10		I		Polyurethanabfälle	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik
571 11		I		Polyamidabfälle	Kunststoffverarbeitung, Textilindustrie, Maschinenbau, Elektrotechnik
571 12		I		Hartschaumabfälle	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik
571 13		I		Kunstdarmabfälle	Herstellung von Kunstdärmen, Nahrungsmittel
571 15		I		Film- und Celluloidabfälle	Fotolabors, Filmentwicklung und -kopie, Druckerei, Herstellung von Klischees, Verarbeitung von Celluloid
571 16		I		PVC-Abfälle	Kunststoffverarbeitung, Herstellung von PVC-Folien und Kunstleder
571 17		I		Kunstglasabfälle	Kunststoffverarbeitung, Verarbeitung von Kunstglas
571 18		I		Kunststoffemballagen	Verpackungsmittel aus der gewerblichen Wirtschaft
571 19		I		verunreinigte Kunststoffolien	Schutz- und Abdeckfolien, Maler- und Baugewerbe
571 20		I		Polyvinylacetat-Abfälle	Chemische Industrie
571 21		II		Polyvinylalkohol-Abfälle	Chemische Industrie
571 23		I		Epoxidharzabfälle	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik, Feinmechanik
571 24		I		Ionenaustauscherharze	Wasseraufbereitung, Zuckerindustrie
571 25	○	II		Ionenaustauscherharze mit produktionsspezifischen Beimengungen	Abwasserreinigung, Chemische Industrie, Galvanotechnik

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kategorie	Abgrenzungen		
				572 **Nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, -formmassen und -komponenten**	
572 01	+	III		Weichmacher, polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Terphenyle enthaltend	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung
572 02	+	II		Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung	
				573 **Kunststoffschlämme und -emulsionen**	
573 01	○	I		Kunststoffschlämme, lösemittelfrei	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung
573 03	○	I		Kunststoffdispersionen	
573 04	○	II		Kunststoffemulsionen	
573 05	+	III		Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig	
				575 **Feste Gummiabfälle (einschl. Altreifen)**	
575 01		I		Gummiabfälle	Herstellung und Verarbeitung, Reifenrunderneuerung, Baugewerbe, Fördertechnik
575 02		I		Altreifen und Altreifenschnitzel	Reifenhandel, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reifenverwertung
575 03		I		Gummi-Asbest-Abfälle	Herstellung von Dichtungsmaterialien
575 04		I		Gummi-Metall-Abfälle	
575 05		I		Latexschaumabfälle	Textilindustrie, Herstellung von Teppichböden
575 06		I		Gummimehl	Reifenherstellung, -runderneuerung, -verwertung
575 07		I		Gummigranulat	
				577 **Gummischlämme und -emulsionen**	
577 01	○	I		Altlatex	Textilindustrie, Herstellung von Teppichböden, Malergewerbe
577 02	+	II		Latex-Schlämme	
577 03	+	II		Latex-Emulsionen	
577 04		II	U	Kautschuklösungen	Herstellung und Verarbeitung von Gummi
577 05	+	I		Gummischlämme, lösemittelfrei	Reifenherstellung, -runderneuerung, -verwertung, Herstellung von Gummiwaren
				58 **Textilabfälle (Natur- und Chemiefaserprodukte)**	
				581 **Textilabfälle**	
581 01		I		Polyamidfaserabfälle	Textilindustrie
581 02		I		Polyesterfaserabfälle	
581 03		I		Polyacrylfaserabfälle	Textilindustrie
581 04		I		Zellulosefaserabfälle	
581 05		I		Wollabfälle	
581 06		I		Pflanzenfaserabfälle	Textilindustrie, Seilerei, Sackherstellung
581 07		I		Stoff- und Gewebereste	Textil- und Bekleidungsgewerbe
581 08		I		Altkleider, Lumpen	Altstoffhandel
581 09	○	I		Putzwolle, Putzlappen / ..., öl- oder lösemittelgetränkt II	gewerbliche Wirtschaft
581 10	○	I		Putztücher / ..., öl- oder lösemittelgetränkt II	
581 11	○	I		Filtertücher	Filtrationsprozesse, Abluftreinigung
581 12	○	I		Polierwolle	Poliererei
581 13	○	I		Polierfilze	
581 14	○	II		Schlamm aus Tuchfabriken	Textilindustrie, Herstellung von Tuchen und Stoffen
581 15	○	II		Schlamm aus Textilfärbereien	Textilindustrie, Textilfärbereien

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfallnachweis	Kategorie	Abgrenzungen		
581 16	O	II		Schlamm aus Textilausrüstung	Textilindustrie, Textilausrüstung (Imprägnieren)
581 17	O	I		Schlamm aus Wollwäschereien	Textilindustrie, Wollwäschereien
581 18	O	I		Wäschereischlämme	Wäschereien
581 19	+	III		Filtertücher und -säcke, chemisch verunreinigt	Chemische Industrie

59
Andere Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte

591
Explosivstoffe

591 01	O		SSG	Pyrotechnische Abfälle	Herstellung von Feuerwerkskörpern, Handel
591 02	O		SSG	Sprengstoff- und Munitionsabfälle	Herstellung und Anwendung
591 03	O		SSG	mehrfach nitrierte organische Chemikalien	Chemische Industrie

593
Laborabfälle und Chemikalienreste

593 01	+	II	U	Feinchemikalien	Chemische Industrie, Handel
593 02	+	II		Laborchemikalienreste	Institute, Betriebslabors, Schulen

594
Detergentien- und Waschmittelabfälle

594 01	+	II		Fabrikationsrückstände aus Waschmittelherstellung	Chemische Industrie, Herstellung von Waschmitteln, Putz- und Reinigungsmitteln
594 02	+	II		flüssige Tenside	
594 03	+	II		feste Tenside	
594 04	+	III		Sulfoseifen, Sulfonsäuren	Mineralölverarbeitung, Herstellung von Waschmitteln, Putz- und Reinigungsmitteln

595
Katalysatoren

595 04	+	II		Kontaktmassen	Chemische Industrie, Anlagenbau, Mineralölverarbeitung
595 07		II		Katalysatoren	

596
Shredderrückstände

596 01		I		Shredderrückstände	Schrottverwertung, Shredderanlagen
596 02		I		Filterstäube aus Shreddern	

597
Destillationsrückstände

597 01	+	II		Destillationsrückstände, salz- und lösemittelfrei	Chemische Industrie, Chemische Reinigung, Redestillation
597 02	+	III		Destillationsrückstände, lösemittelhaltig, (halogenhaltig)	
597 03	+	II		Destillationsrückstände, lösemittelhaltig, (halogenfrei)	
597 04	+	II		Destillationsrückstände, salzhaltig	

598
Gefaßte Gase

598 01		II		Gase in Patronen	Chemische Industrie, Laboratorien
598 02		II		Gase in Stahldruckflaschen	

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle: Abfall-Schlüssel	Abfallnachweis	Kategorie	Abgrenzungen	Bezeichnung	Herkunft
				599 **Sonstige Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte**	
599 01		III		Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle (PCB, PCT)	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung, PCB- und PCT-Anwender
599 02	O	III		Spraydosen	Chemische Industrie, Handel
				7 **Radioaktive Abfälle**	
				71 **Radioaktive Abfälle**	
				711 **Radioaktive Abfälle**	
711 01			ATG	feste radioaktive Abfälle	Chemische Industrie, Werkstoffprüfung, Meßtechnik
711 02			ATG	radioaktive Abfälle	Laboratorien, Krankenhäuser und sonstige Einrichtungen des medizinischen Bereiches
711 03			ATG	Rückstände von Leuchtfarben	Chemische Industrie, Herstellung von Leuchtfarben, Herstellung von Uhren
				9 **Siedlungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)**	
				91 **Feste Siedlungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)**	
				911 **Hausmüll**	
911 01				Hausmüll	
				912 **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle**	
912 01		I		Verpackungsmaterial und Kartonagen	
912 02		I		Küchen- und Kantinenabfälle	
912 03		I		Büroabfälle	
912 04		I		Abfälle aus Unterkünften	
912 05		I		Baustellenabfälle	
				914 **Sperrmüll**	
914 01		I		Sperrmüll	
				915 **Straßenkehricht**	
915 01		I		Straßenkehricht	
				916 **Marktabfälle**	
916 01		I		Marktabfälle	

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kategorie	Abgrenzungen		
				917 **Garten- und Parkabfälle**	
917 01		I		Garten- und Parkabfälle	
				94 **Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung und Gewässerunterhaltung**	
				941 **Schlämme aus Wasseraufbereitung**	
941 01		I		Sedimentationsschlamm	Wasseraufbereitung
941 02		I		Schlamm aus Wasserenthärtung	
941 03		I		Schlamm aus Eisenfällung	
941 04		I		Schlamm aus Manganfällung	
941 05		I		Schlamm aus Kesselwasseraufbereitung und Kesselreinigung	
				943 **Schlämme aus mechanischer Abwasserreinigung (ohne produktionsspezifische Schlämme)**	
943 01		I		Rohschlamm (Frischschlamm)	Abwasserreinigung Hauskläranlagen
943 02		I		Faulschlamm	
943 03		I		Fäkalschlamm	
				945 **Schlämme aus mechanisch-biologischer Abwasserreinigung (ohne produktionsspezifische Schlämme)**	
945 01		I		Rohschlamm (Frischschlamm)	Abwasserreinigung
945 02		I		Faulschlamm	
				946 **Schlämme aus mechanisch-biologisch-chemischer Abwasserreinigung (ohne produktionsspezifische Schlämme)**	
946 01		I		Rohschlamm (Frischschlamm)	Abwasserreinigung
946 02		I		Faulschlamm	
946 03		I		Schlamm aus Phosphatfällung	
				947 **Rückstände aus Kanalisation**	
947 01		I		Rechengut	Abwasserreinigung
947 02		I		Rückstände aus Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung	
947 04		I		Sandfangrückstände	
				949 **Abfälle aus Gewässerunterhaltung**	
949 01		I		Schlamm aus Gewässerreinigung	Gewässerunterhaltung
949 02		I		Abfisch-, Mäh- und Rechengut	
				95 **Flüssige Siedlungsabfälle**	
				951 **Fäkalien aus Sammelgruben**	
951 01		I		Fäkalien	Sammelgruben und -behälter

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfallnachweis	Kategorie	Abgrenzungen		
				953 Deponiesickerwässer	
953 01	O		WHG|U	Sickerwasser aus Hausmülldeponien	
953 02	O	II	WHG|U	Sickerwasser aus Sonderabfalldeponien	
				97 Krankenhausspezifische Abfälle	
				971 Krankenhausspezifische Abfälle	
971 01		III	BSG	infektiöse Abfälle, Körperteile und Organabfälle	Infektionskliniken und -stationen, Institute und andere medizinische Einrichtungen, in denen mikrobiologisch gearbeitet wird; Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Dialysestationen und Blutbank
971 02		I		desinfizierte Abfälle	Infektionskliniken und -stationen, Institute und andere medizinische Einrichtungen, in denen mikrobiologisch gearbeitet wird
971 03		I		Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen	Krankenhäuser, Arztpraxen, sonstige Einrichtungen des medizinischen Bereichs
				99 Andere Siedlungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)	
				991 Sonstige Siedlungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)	
991 01		I	PSG	Land- und forstwirtschaftliche Abfälle	

Die hier abgedruckte Tabelle 4 (Anlage 3) gehört anschließend an Seite 2134.

Anlage 3

Tabelle 4

Fortführung und Ausbau vorhandener, für das Planziel fest-gelegter Sonderabfallbeseitigungsanlagen

Lfd. Nr.	1	2
Name und Art der Anlage	Kali u. Salz AG (Untertagedeponie Herfa-Neurode)	Hessische Abfallverbrennungsgesellschaft mbH (Verbrennungsanlage)
Topographische Lage, Koordinaten	Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Gem./OT: Heringen/Herfa R 3566 80 H 5636 60	Landkreis Groß-Gerau, Gem./OT: Biebesheim/Biebesheim R 3463 00 H 5516 00
Verkehrslage	Über BAB Frankfurt am Main nach Eisenach und B 62	Im Industriegelände von Biebesheim
Pflichtgebiet, Einzugsgebiet	Gesamte Bundesrepublik Deutschland	1. Siehe Altölgesetz 2. Z. Z. Hessen gesamt und teilweise angrenzende Bundesländer
Art der Abfälle	Abfälle, die nicht volumenvergrößernd, ausgasend, korrodierend und mineralreagierend sind (v. a. verbrauchte Härtesalze)	Altöle, Ölschlämme, Emulsionen, Schneideöle, Wasch- und Testbenzin, ölverseuchte Feststoffe; Stoffkatalog soll noch erweitert werden.
Verfahrenstechnik	Teilweise getrennte Lagerung in dicht verschlossenen Behältern	Verbrennungsanlage mit 2 Muffelöfen. Nachbrennkammer mit Altöl-Zusatzbrenner.
Immissionsschutz	Nicht erforderlich	Filter, Abluft-Absaugung; Rauchgaswäsche vorgesehen, 40 m hoher Kamin; Elektrofilter.
Weiterbehandlung bzw. Ablagerung	Z. Z. Tieflagerung im Salzbergwerk im Bereich der Abbauräume der Strecke 108 nach Norden	Anschluß an öffentliche Abwasserbehandlungsanlage. Ablagerung z. Z. auf der Deponie Gerolsheim.
Betreiber, Anlieferer	Kali u. Salz AG aus Bundesrepublik Deutschland und in Ausnahmefällen Import	HAVG. 1. Gemäß Altölgesetz. 2. Z. Z. Hessen gesamt und teilweise angrenzende Bundesländer.
Kapazität, derzeitige Leistung	rd. 4 000 000 m³ rd. 40 000 jato	derzeit 35 000 jato, Erweiterung auf 75 000 jato vorgesehen.

Erläuterungen zum Abfallkatalog

1. Einteilung der Abfallarten

Kategorie I

Abfälle der Kategorie I sind Abfälle, die in der Regel zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, da bei ihrer Verbrennung, Kompostierung oder Ablagerung keine anderen Auswirkungen als beim Hausmüll zu erwarten sind. Für die Beseitigung dieser Abfälle mit Hausmüll kann ihre Vorbehandlung in geeigneter Weise (z. B. durch Entwässern, Eindicken, Verpacken) notwendig sein. Zu den Abfällen der Kategorie I zählen auch die Abfälle, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen bei der Ablagerung günstiger als Hausmüll einzustufen sind (z. B. Erdaushub, Straßenaufbruch) und deshalb nicht notwendigerweise in Hausmülldeponien beseitigt werden müssen.

Der Ausschluß bestimmter Abfälle der Kategorie I von einzelnen Beseitigungsanlagen für Hausmüll kann nach Art und Menge erfolgen. Ausschlaggebend hierfür sind die Kapazität, die Betriebstechnik und besondere Standortbedingungen der jeweiligen Anlagen.

Kategorie II

Abfälle der Kategorie II sind die Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, die grundsätzlich nicht in Hausmüllbeseitigungsanlagen beseitigt werden können. Diese Abfälle können nach Art, Beschaffenheit oder Menge ohne besondere Vorkehrungen das Wohl der Allgemeinheit erheblich beeinträchtigen und schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Sie müssen in Sonderabfallbeseitigungsanlagen beseitigt werden. Die Abfälle der Kategorie II unterliegen in der Regel der Nachweispflicht des § 11 Abs. 2 Abfallbeseitigungsgesetz — AbfG — i. d. F. vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288) i. V. m. den Vorschriften der Abfallnachweis-Verordnung vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S. 668). In Einzelfällen sind sie der Nachweispflicht gemäß § 11 Abs. 3 AbfG unterworfen. Die Beseitigung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe der Kategorie II wird durch den Abfallbeseitigungsplan 2 geregelt.

Kategorie III

Abfälle der Kategorie III sind die Abfälle aus gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, bei denen auf Grund ihrer schädlichen Eigenschaften (z. B. durch toxische Wirkungen) Umweltschäden nicht ausgeschlossen werden können. Auf Grund ihrer Beschaffenheit sind besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich. Die schadlose Beseitigung dieser Abfälle ist nur in Sonderabfallbeseitigungsanlagen mit besonderen technischen Einrichtungen oder Betriebsbedingungen (z. B. Untertagedeponie, Sonderabfallverbrennungsanlage mit Rauchgaswäsche, Verbrennung auf Hoher See) sichergestellt.

Die Abfälle der Kategorie III sind der Nachweispflicht gemäß § 11 Abs. 2 und 3 AbfG in Verbindung mit den Vorschriften der Abfallnachweis-Verordnung unterworfen.

Die Beseitigung der Abfälle der Kategorie III wird durch den Abfallbeseitigungsplan geregelt.

2. Kennzeichnungen

000 00 = Abfälle nach der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 773). Automatisch nachweispflichtig nach § 11 Abs. 3 AbfG.

\+ 0 = Abfallarten, die nach § 11 Abs. 2 AbfG durch behördliche Anordnung nachweispflichtig gemacht werden können (Ländervereinbarung).

Die mit + versehenen Abfallarten werden in der Regel nachweispflichtig sein. Bei den mit 0 gekennzeichneten Abfallarten kann ebenfalls unter besonderen Voraussetzungen eine Nachweispflicht in Betracht kommen. Eine Anordnung der Nachweispflicht für Abfallarten, die nicht mit + 0 gekennzeichnet sind, ist nach den Umständen des Einzelfalles möglich.

U = Andere Zuordnung möglich; ggf. fachtechnische Untersuchung.

AÖG = Abfall, der den Bestimmungen des Altölgesetzes*) unterliegen kann.

*) Altölgesetz vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), mit den dazugehörenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

ATG = Abfall, der den Bestimmungen des Atomgesetzes*) unterliegt.

*) Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 in der Fassung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) sowie den dazugehörenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

BAS = Abfall, der in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfällt und gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 AbfG nicht dem Abfallbeseitigungsgesetz unterliegt.

BSG = Abfall, bei dessen Beseitigung die Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes*) zu beachten sind.

*) Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321), mit den dazugehörenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

PSG = Abfall, bei dessen Beseitigung die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes*) zu beachten sind.

*) Pflanzenschutzgesetz in der Fassung vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749) mit den dazugehörenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

SSG = Abfall, der den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes*) unterliegt.

*) Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) mit den dazugehörenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

TBG = Abfall, der den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes*) unterliegen kann.

*) Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) mit den dazugehörenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

WHG = Wäßriger Rückstand, dessen Beseitigung dem Wasserhaushaltsgesetz*) unterliegt oder unterliegen kann.

*) Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 16. Oktober 1967 (BGBl. I S. 3018), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), mit den dazugehörenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Standorte, Einzugsbereiche und Träger der Sonderabfallbeseitigungsanlagen

Anlage 2

Lfd. Nr.	Name und Art der Anlage	Standort	Einzugsbereich	Träger Betreiber
1	"Speckwiese" Mainhausen,Ortsteil Mainflingen, Sonderabfalldeponie mit chemisch-physikalischen und thermischen Vorbehandlungsanlagen	Landkreis Offenbach, Gemeinde/Ortsteil: Mainhausen/Mainflingen	Hessen Teileinzugsbereich"Süd" =Regierungsbezirk Darmstadt	Hessische Industriemüll GmbH (HIM), Wiesbaden
2	"Nord" Sonderabfalldeponie mit Vorbehandlungsanlagen	Schwalm-Eder-Kreis	Hessen Teileinzugsbereich"Nord" =Regierungsbezirk Kassel	Hessische Industriemüll GmbH (HIM), Wiesbaden
3	Hessische Abfallverbrennungsgesellschaft (HAVG) Biebesheim Verbrennungsanlage für Altöl und ähnliche Abfälle -bestehende Anlage-	Landkreis Groß Gerau Gemeinde/Ortsteil: Biebesheim	Hessen	Hessische Abfallverbrennungsgesellschaft mbH (HAVG), Biebesheim
	Sonderabfallverbrennungsanlage für Altöl und Abfälle der Kategorien II und III -Erweiterung-	Landkreis Groß Gerau Gemeinde/Ortsteil: Biebesheim	Hessen	Hessische Abfallverbrennungsgesellschaft mbH (HAVG), Biebesheim
4	Herfa-Neurode Untertagedeponie für nicht ausgasende,nicht brennbare und nicht volumenvergrößernde Sonderabfälle der Kategorie III	Landkreis Hersfeld-Rotenburg Gemeinde/Ortsteil: Heringen/Herfa	Hessen	Kali und Salz AG, Kassel
5	Kleinseelheim Deponie für Industrieschlämme	Landkreis Marburg-Biedenkopf Stadt/Stadtteil: Kirchhain/Kleinseelheim	Hessen Raum Marburg,Kirchhain, Stadt Allendorf	Hessische Industriemüll GmbH (HIM), Wiesbaden
6	Sonderabfall-Sammelstelle Darmstadt (mit Vorbehandlungseinrichtungen)	Kreisfreie Stadt Darmstadt	Teileinzugsbereich: Region Starkenburg und Randbereiche der Regionen Untermain und Rhein-Main-Taunus	Hessische Industriemüll GmbH (HIM), Wiesbaden
7	Sonderabfall-Sammelstelle Wiesbaden (mit Vorbehandlungseinrichtungen)	Kreisfreie Stadt Wiesbaden	Teileinzugsbereich: Region Rhein-Main-Taunus und Randbereiche der Regionen Mittelhessen, Untermain und Starkenburg	Hessische Industriemüll GmbH (HIM),Wiesbaden
8	Sonderabfall-Sammelstelle Frankfurt (mit Vorbehandlungseinrichtungen)	Kreisfreie Stadt Frankfurt am Main	Hessen Teileinzugsbereich: Region Untermain und Randbereiche der Region Starkenburg und Rhein-Main-Taunus	Hessische Industriemüll GmbH (HIM), Wiesbaden
9	Sonderabfall-Sammelstelle Lahn-Wetzlar (mit Vorbehandlungseinrichtungen)	Kreisfreie Stadt Lahn-Wetzlar	Teileinzugsbereich: Stadtbezirke Wetzlar, Gießen u. nordwest-, west-,süd- und östliche Region Mittelhessen	Hessische Industriemüll GmbH (HIM),Wiesbaden
10	Sonderabfall-Sammelstelle Fulda	Landkreis Fulda, Stadt Fulda	Teileinzugsbereich: Region Osthessen und Randbereiche der Region Nordhessen	Hessische Industriemüll GmbH (HIM), Wiesbaden
11	Sonderabfall-Sammelstelle Marburg-Kirchhain	Landkreis Marburg-Biedenkopf Stadt/Stadtteil: Kirchhain/Kleinseelheim	Teileinzugsbereich: Landkreis Marburg-Biedenkopf einschl.Teilbereiche der Regionen Mittelhessen(nördliche) und Nordhessen(südliche)	Hessische Industriemüll GmbH (HIM),Wiesbaden
12	Sonderabfall-Sammelstelle Kassel (mit Vorbehandlungseinrichtungen)	Kreisfreie Stadt Kassel	Hessen Teileinzugsbereich: Kassel und nördliche und mittlere Region Nordhessen	Hessische Industriemüll GmbH (HIM),Wiesbaden

Die hieran folgende Tabelle 4 (Anlage 3) ist auf Seite 2132 abgedruckt.

Tabelle 5
Vorgesehene Sonderabfall-Sammelstellen

Anlage 4

Name und Typ Betreiber	Art der Abfälle	Topographische Lage, Verkehrslage/-verbindung	Erschließung; Einrichtungen	Vorgesehenes Bezugsgebiet	Zuordnung zur Sonderabfallbeseitigungsanlage
1 Darmstadt Typ 2 HIMG	Ölreste, Emulsionen, Lösungsmittelrückstände, Schlämme aus gewerblicher Metallverarbeitung, Arzneimittelreste (Pharmaabfälle), überlagerte Biozidreste.	Kreisfreie Stadt Darmstadt. Auf dem Gelände der Kläranlage der Fa. Merck, Darmstadt	Einrichtungen der MVA z. T. mitbenutzbar. Ausbau gemäß Typ 2. Abluftreinigung	Darmstadt und die gesamte Region Starkenburg; z. T. Randbereiche der Region Untermain	„Speckwiese" Mainflingen VA Biebesheim
2 Wiesbaden Typ 2 HIMG		Kreisfreie Stadt Wiesbaden. Anschluß an die Abwasseranlagen der Stadt Wiesbaden	Einrichtungen der KA z. T. mitbenutzbar (v. a. Abwasserbehandlung). Ausbau gemäß Typ 2. Abluftreinigung	Wiesbaden und die gesamte Region Rhein-Main-Taunus; z. T. Randbereiche der Regionen Mittelhessen und Untermain	„Speckwiese" Mainflingen VA Biebesheim
3 Frankfurt Typ 2 HIMG		Kreisfreie Stadt Frankfurt (Main). Fechenheim-Industriegelände. Zwischen Harkort- und Orber Str. gelegen	Anschluß an die Abwasseranlagen der Stadt Frankfurt. Ausbau gemäß Typ 2. Abluftreinigung	Frankfurt und die gesamte Region Untermain; z. T. Randbereiche der Regionen Starkenburg und Rhein-Main-Taunus	„Speckwiese" Mainflingen VA Biebesheim
4 Wetzlar/Gießen Typ 2 HIMG		Krs. Wetzlar. Im Industriegelände der Stadt Wetzlar	Anschluß an die Abwasseranlagen der Stadt Wetzlar. Ausbau gemäß Typ 2. Abluftreinigung	Wetzlar, Gießen und west-, süd- und östliche Region Mittelhessen	„Speckwiese" Mainflingen VA Biebesheim
5 Fulda Typ 1 HIMG		Krs. Fulda Stadt/StT: Fulda/Fulda	Anschluß an die Abwasseranlagen der Stadt Fulda. Ausbau gemäß Typ 1. Abluftreinigung	Gesamte Region Osthessen; z. T. Randbereiche der Region Nordhessen	„Nord". Frielendorf/Verna bzw. Wabern/Uttershausen
6 Marburg-Kirchhain Typ 1 HIMG		Krs. Marburg-Biedenkopf Stadt/StT: Kirchhain/Kleinseelheim. An der Verbindungsstraße Roßdorf–Kirchhain	Einrichtungen der Deponie z. T. mitbenutzbar. Ausbau gemäß Typ 1. Abluftreinigung	Kreis Marburg-Biedenkopf einschl. Teilbereiche der Regionen Mittelhessen (nördliche) und Nordhessen (südliche)	„Nord". Frielendorf/Verna bzw. Wabern/Uttershausen
7 Kassel Typ 2 HIMG		Kreisfreie Stadt Kassel. Industriegebiet	Anschluß an die Abwasseranlagen der Stadt Kassel. Ausbau gemäß Typ 2. Abluftreinigung	Kassel und die Region Nordhessen mit Ausnahme eines Teilbereiches im Südwesten und Südosten	„Nord". Frielendorf/Verna bzw. Wabern/Uttershausen

Tabelle 8
Geplante Sonderabfallbeseitigungsanlagen - Bezugsgebiete -

Anlage 5

Lfd.Nr.	1	2	3	
Name und Art der Anlage	Kleinseelheim (Deponie für Industrieschlämme)	"Speckwiese"Mainflingen (Deponie mit chemisch-physikalischen und thermischen Vorbehandlungsanlagen)	"Nord" (Deponie mit Vorbehandlungsanlagen)	
Topographische Lage Koordinaten	Lkrs.Marburg-Biedenkopf,Stadt/StT:Kirchhain/Kleinseelheim R 34 93 08 H 56 29 16	Lkrs.Offenbach Gem./OT:Mainhausen/ Mainflingen R 35 03 H 55 40 50	Alternative Makrostandorte im Schwalm-Eder-Kreis	
Verkehrslage	An der Verbindungsstraße Roßdorf-Kirchhain	Über Ausfahrt Stockstadt-Seligenstadt der BAB Frankfurt a.M.-Würzburg und L 2310 als auch über B 8		
Hydrogeologische Eignung	Schlecht wasserdurchlässige Rötschichten Geol.Sondierungsbohrungen. HELfB-Gutachten. Weitere Einzelgutachten	Unter 5-15m starken Sand-Kies-Schichten befindet sich eine 10-12m mächtige Tonschicht.In Schichtquellen und an der Obergrenze des Tonsockels austretendes Wasser wird gefaßt und abgeführt. HLfB-Gutachten	HLfB-Stellungnahme liegt vor.Zusätzliche Sondierungen für die exakte Standortfestlegung im Auftrag. Mächtiges Tertiär und starke Tonschichten vorhanden.	HLfB-Gutachten und Planfeststellungsbescheid für Hausmülldeponie vorhanden. Starke Kiesschichten über mächtigen Tonschichten vorhanden.
Wasserwirtschaftliche Verhältnisse	In Zone III B des Wasserschutzgebietes des WWK Stadtallendorf und Wohratal.Tonabdeckung vorgesehen.	Keine nachweisbare Beeinflussung des Mains zu erwarten.Nutzbare GW-Vorkommen werden nicht berührt.Fassung durch Ableitung von Hangwasser ist erforderlich.	Keine GW-Beeinflussung zu besorgen. Kein TW-Schutzgebiet.Wasser-bzw.Abwasseranschluß durch Stichleitung an WWK Fritzlar-Homberg bzw.KA Frielendorf	Keine unmittelbare GW-Beeinflussung,aber z.Z. künstliche Sohlendichtung erforderlich. Ver-u.Entsorgungsanschlüsse sind herzustellen.
Bezugsgebiet	Raum Marburg,Kirchhain Stadtallendorf	Region Starkenburg, Untermain,Rhein-Main-Taunus und teilweise Mittelhessen	Nordhessen und Osthessen sowie etwa die nördliche Hälfte der Region Mittelhessen (v.a.Marburg-Biedenkopf-Kirchhain-Stadtallendorf	Nordhessen und Osthessen sowie etwa die nördliche Hälfte der Region Mittelhessen (v.a.Marburg-Biedenkopf-Kirchhain-Stadtallendorf
Betreiber	Hessische Industriemüll GmbH (HIM)	Hessische Industriemüll GmbH (HIM)	Hessische Industriemüll GmbH(HIM)	Hessische Industriemüll GmbH(HIM)
Kapazität, Anlieferung	30 000 m^3 gesamt	2.400.000 m^3 gesamt rd.200 000 jato	rd. 2.000.000 m^3 rd. 100 000 jato	z.Z.keine für Sonderabfälle rd. 100 000 jato

Anlage 6

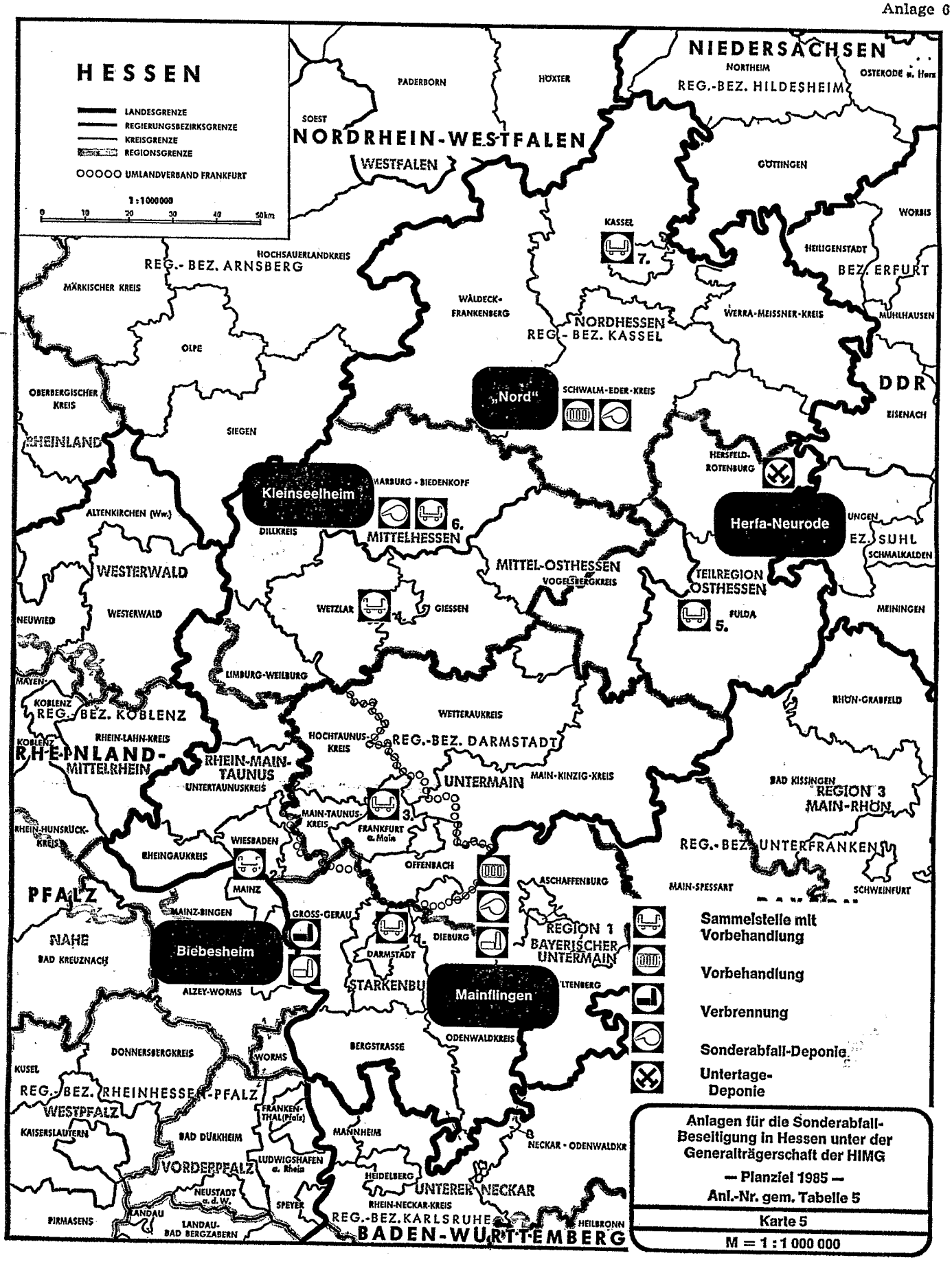
HESSEN
LANDESGRENZE
REGIERUNGSBEZIRKSGRENZE
KREISGRENZE
REGIONSGRENZE
UMLANDVERBAND FRANKFURT
1 : 1000000
0 10 20 30 40 50km
NIEDERSACHSEN
NORTHEIM
OSTERODE a. Harz
REG.-BEZ. HILDESHEIM
PADERBORN
HÖXTER
SOEST
NORDRHEIN-WESTFALEN
WESTFALEN
GÖTTINGEN
WORBIS
KASSEL
7.
HEILIGENSTADT
BEZ. ERFURT
HOCHSAUERLANDKREIS
REG.-BEZ. ARNSBERG
MÄRKISCHER KREIS
WALDECK-FRANKENBERG
NORDHESSEN
REG.-BEZ. KASSEL
WERRA-MEISSNER-KREIS
MÜHLHAUSEN
OLPE
„Nord"
SCHWALM-EDER-KREIS
DDR
OBERBERGISCHER KREIS
SIEGEN
EISENACH
RHEINLAND
HERSFELD-ROTENBURG
Kleinseelheim
MARBURG - BIEDENKOPF
ALTENKIRCHEN (Ww.)
DILLKREIS
6.
MITTELHESSEN
Herfa-Neurode
UNGEN
EZ. SUHL
SCHMALKALDEN
WESTERWALD
MITTEL-OSTHESSEN
VOGELSBERGKREIS
TEILREGION OSTHESSEN
WETZLAR
GIESSEN
FULDA
5.
MEININGEN
NEUWIED
WESTERWALD
LIMBURG-WEILBURG
MAYEN
KOBLENZ
REG.-BEZ. KOBLENZ
WETTERAUKREIS
RHÖN-GRABFELD
KOBLENZ
RHEIN-LAHN-KREIS
HOCHTAUNUS-KREIS
REG.-BEZ. DARMSTADT
RHEINLAND-MITTELRHEIN
RHEIN-MAIN-TAUNUS
UNTERTAUNUSKREIS
UNTERMAIN
MAIN-KINZIG-KREIS
BAD KISSINGEN
REGION 3 MAIN-RHÖN
MAIN-TAUNUS-KREIS
3.
FRANKFURT a. Main
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS
WIESBADEN
RHEINGAUKREIS
2.
OFFENBACH
REG.-BEZ. UNTERFRANKEN
ASCHAFFENBURG
MAINZ
MAIN-SPESSART
SCHWEINFURT
PFALZ
MAINZ-BINGEN
GROSS-GERAU
REGION 1 BAYERISCHER UNTERMAIN
Biebesheim
DIEBURG
1.
NAHE
BAD KREUZNACH
DARMSTADT
STARKENBURG
Mainflingen
ALTENBERG
ALZEY-WORMS
ODENWALDKREIS
BERGSTRASSE
DONNERSBERGKREIS
WORMS
KUSEL
REG.-BEZ. RHEINHESSEN-PFALZ
WESTPFALZ
FRANKENTHAL (Pfalz)
KAISERSLAUTERN
BAD DÜRKHEIM
MANNHEIM
NECKAR-ODENWALDKR
VORDERPFALZ
LUDWIGSHAFEN a. Rhein
HEIDELBERG
NEUSTADT a. d. W.
UNTERER NECKAR
RHEIN-NECKAR-KREIS
SPEYER
PIRMASENS
LANDAU
LANDAU-BAD BERGZABERN
REG.-BEZ. KARLSRUHE
HEILBRONN
BADEN-WÜRTTEMBERG
Sammelstelle mit Vorbehandlung
Vorbehandlung
Verbrennung
Sonderabfall-Deponie
Untertage-Deponie
Anlagen für die Sonderabfall-Beseitigung in Hessen unter der Generalträgerschaft der HIMG
— Planziel 1985 —
Anl.-Nr. gem. Tabelle 5
Karte 5
M = 1 : 1 000 000

Anlage 7

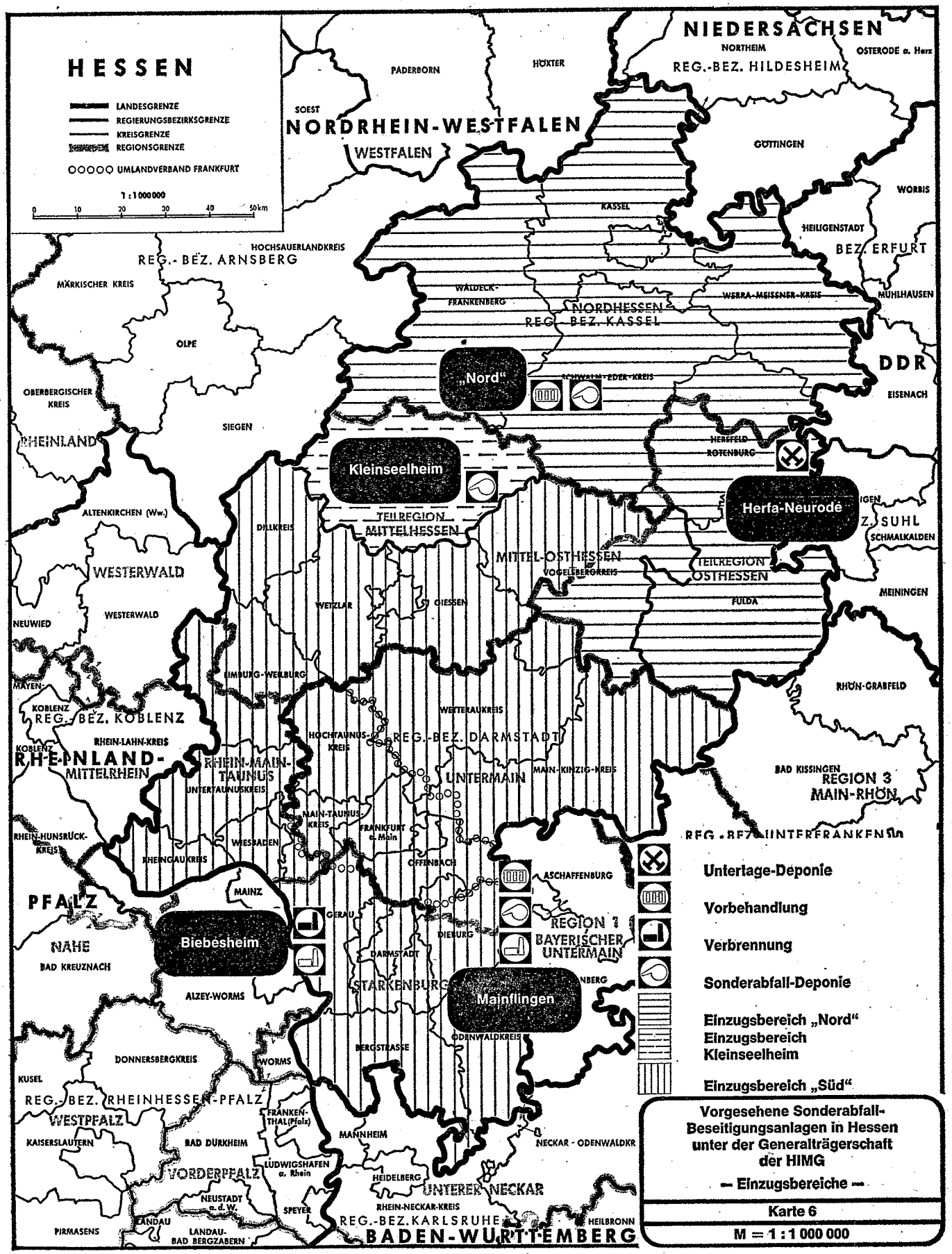

Vorgesehene Sonderabfall-Beseitigungsanlagen in Hessen unter der Generalträgerschaft der HIMG

— Einzugsbereiche —

Karte 6

M = 1 : 1 000 000

1264

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei

in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Otto Schneider (30. 9. 1978);

Statistisches Landesamt

ernannt:

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Volkswirt Jürgen Schuchmann (5. 10. 1978);

zur **Inspektorin (BaP)** Inspektorin z. A. Judith Harti (29. 9. 1978);

zur **Inspektorin** Obersekretärin (BaL) Ingrid Nensel (6. 9. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Obersekretärin (BaP) Ingrid Nensel (25. 7. 1978).

Wiesbaden, 6. 10. 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I B 2 — 8 a

StAnz. 43/1978 S. 2138

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Hessische Polizeischule

ernannt:

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Roger Schneider (1. 10. 1978);

zu **Polizeiobermeistern** Polizeimeister (BaP) Alfons Josef Körber, Polizeimeister (BaL) Rolf Schulze (beide 1. 10. 1978).

Wiesbaden-Dotzheim, 2. 10. 1978

Hessische Polizeischule
VA 11

StAnz. 43/1978 S. 2138

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister Karl Wilhelm Mehling (30. 9. 1978).

Frankfurt am Main, 3. 10. 1978

Der Polizeipräsident
P III/1

StAnz. 43/1978 S. 2138

1265 **DARMSTADT**

Regierungspräsidenten

Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) für die Stadt Offenbach am Main

Auf Grund des § 2 Abs. 4 GüKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2132) und der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 12. 1975 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 11. 1976 (GVBl. I S. 437), wird verordnet:

§ 1

Für die Stadt Offenbach am Main werden folgende Ortsmittelpunkte gemäß § 2 Abs. 2 GüKG bestimmt:

Bezirk	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
1. Offenbach am Main	Stadthof	r 34 82 988 h 55 52 195
2. Offenbach am Main	Kreuzung Sprendlinger Landstr./Odenwaldring/Taunusring	r 34 82 242 h 55 50 584
3. Offenbach am Main-Bieber	Kath. Kirche	r 34 86 155 h 55 50 194
4. Offenbach am Main-Rumpenheim	Kath. Kirche	r 34 85 576 h 55 54 797

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 3. 10. 1978

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 43/1978 S. 2138

1266

Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) für die Stadt Frankfurt am Main

Auf Grund des § 2 Abs. 4 GüKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2132) und der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 12. 1975 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 11. 1976 (GVBl. I S. 437), wird verordnet:

§ 1

Für die Stadt Frankfurt am Main werden folgende Ortsmittelpunkte gemäß § 2 Abs. 2 GüKG bestimmt:

Bezirk	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
1. Ffm.-Nieder-Erlenbach	Rathaus	r 34 79 290 h 55 63 100
2. Ffm.-Bonames	Bundesbahn-Bahnhof	r 34 76 940 h 55 59 420
3. Ffm.-Mainkur	Bundesbahn-Bahnhof	r 34 83 430 h 55 55 360
4. Ffm.-Schwanheim	Bundesbahn-Bahnhof	r 34 69 360 h 55 47 870
5. Ffm.-Zeilsheim	Sankt-Bartholomäus-Kirche	r 34 63 830 h 55 51 050

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 3. 10. 1978

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 43/1978 S. 2138

1267

Vorhaben des Herrn Walter Hess, Karben 3

Herr Walter Hess, Hauptstraße 43, 6367 Karben 3, hat Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Geflügelhaltungsanlage (Änderung des Haltungsverfahrens in den bestehenden Ställen und Errichtung von 4 Putenmastställen) auf den Grundstücken in 6361 Niddatal, Gemarkung Kaichen, Flur 11, Flurstück 1/3, und 6367 Karben, Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flur 4, Flurstücke 3/3 und 4, gestellt. Diese Anlage soll im Frühjahr 1979 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. 2. 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendun-

gen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 30. 10. 1978 bis 2. 1. 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Niddatal, Rathaus, 6361 Niddatal, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 18. 1. 1979, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6361 Niddatal, Verwaltungsstelle in Kaichen, Brunnenstraße 7, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 28. 9. 1978

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Hess, Walter
StAnz. 43/1978 S. 2138

1268

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Beim Magistrat der Stadt Butzbach ist folgendes Dienstsiegel in Verlust geraten:

Dienstsiegel Nr. 4 (⌀ 24 mm),
mit der Aufschrift „Stadt Butzbach"
und dem Stadtwappen.

Das vorstehende Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 9. 10. 1978

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/13 (E 74)
StAnz. 43/1978 S. 2139

Buchbesprechungen

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht. Von Dr. Hans-Joachim Driehaus. 1. Auflage, Juni 1978, 216 S. DIN A 5, kart., Dissertationsdruck, 14,80 DM. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk e. V., Friesenplatz 15, 5000 Köln 1.

Der Weg, den die Gemeinden gehen müssen, um ihren Aufwand für Erschließungsanlagen im Sinne der §§ 123 ff. des Bundesbaugesetzes durch Beiträge zu decken, ist mit rechtlichen Dornen gepflastert. Man sieht es den wenigen einschlägigen Vorschriften nicht an, welche Probleme in ihnen stecken und welche Schwierigkeiten sie in der praktischen Anwendung bereiten. Neben den Problemen, die zum Beispiel aus den topographischen Gegebenheiten und dem Zuschnitt des jeweils erschlossenen Grundstücks entstehen, ist insbesondere zu erwähnen die Frage nach der Ausgestaltung der gemeindlichen Ausführungssatzung (§ 132 BBauG) — diese muß sich einerseits in dem durch das Bundesbaugesetz gesteckten Rahmen halten, soll (aber) andererseits die sich aus den örtlichen Verhältnissen ergebenden besonderen Anforderungen an die Beitragsgerechtigkeit erfüllen —, die einfach nicht zur Ruhe kommt.

Im Hinblick auf diese Lage war es eine verdienstvolle Tat, jetzt, nach über 15jähriger Geltung des Bundesbaugesetzes, eine Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht zu dieser Materie zu fertigen. Das Ergebnis darf als sehr geglückt bezeichnet werden.

Dem Verfasser ist es gelungen, aus dem umfangreichen Material die grundsätzlichen bzw. in ihrer Bedeutung über den einzelnen Fall hinausgehenden Gedanken und Rechtsansichten herauszuziehen und in verständlicher und übersichtlicher Form zusammenzustellen.

Der Rechtsprechungsübersicht vorangestellt sind (im Wortlaut) die Vorschriften des 6. Teils des Bundesbaugesetzes; ein ausführliches Verzeichnis der Fundstellen der im Text nur mit den Aktenzeichen angeführten Entscheidungen und ein Stichwortverzeichnis schließen das Werk ab.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist — soweit durch Stichproben festgestellt werden konnte — mit großer Genauigkeit und umfassend ausgewertet, wobei auch auf nichtveröffentlichte Entscheidungen zurückgegriffen worden ist. Ihre wesentlichen Aussagen sind in systematischer Ordnung nach den einzelnen Gesetzesvorschriften wiedergegeben. Wortgetreue Zitate wechseln mit kurzgefaßten Wiedergaben des wesentlichen Inhalts. Wo ein Kernsatz der jeweiligen Entscheidungsgründe nur in Verbindung mit dem Kontext verständlich ist, wird er in jedem Zusammenhang gebracht. Verbindende Worte des Verfassers zeigen die Linie der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf und lassen ihre Tendenz erkennen.

Die Schrift liest sich flüssig wie ein Lehrbuch. Sie ist Fundgrube und Wegweiser. Die Anschaffung dieses Werks kann den mit Erschließungsfragen befaßten Organen der Verwaltung und Rechtspflege nur empfohlen werden.

Vorsitzender Richter am VG Dr. Heinz Fotheringham

Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht — EZE —. Herausgegeben von Detlef Peters, Revisionsamtsrat beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, Verw.-Dipl.-Inh. und Dr. Hans-Werner Hürholz, Oberrechtsrat beim Bayerischen Städteverband unter Mitwirkung von Karl Fröhner, Beigeordn. des Gemeindetags Baden-Württemberg, Loseblatt-Ausgabe, 1978, 416 S. in Kunststoffordner, 48 DM, Ordner 7,50 DM. Richard Boorberg Verlag Stuttgart, München, Hannover.

Auf den ersten Blick erweckte die Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht bei mir den Eindruck, als handle es sich um die langerwartete Fortsetzung der früher von Fröhner allein herausgegebenen Sammlung von Präzedenzfällen: Die Rechtsprechung über Erschließungsbeiträge und Entwässerungs-(Kanal-)beiträge, die ich schätzen gelernt hatte (vgl. Besprechungen in StAnz 1967 S. 688, 1971 S. 705 und 1974 S. 1445). Fröhner wirkt jedoch nur noch mit, und die neuen Herausgeber Peters/Hürholz beschränken sich auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Erschließungsbeitragsrecht. Sie haben zu den §§ 123 bis 135 BBauG — nach Vorschrift, Absatz und zum Teil Satz getrennt — Leitsätze und Entscheidungsgründe von mehr als 100 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts zusammengestellt. Die Entscheidungsgründe sind jeweils nur insoweit abgedruckt, als sie Aussagen zum Leitsatz enthalten. Der Benutzer dieser Ausgabe muß sich also nicht durch die gesamten Entscheidungsgründe eines oder mehrerer Urteile oder Beschlüsse „kämpfen", wenn er z. B. schnell eine Aussage über Erschließungseinheiten, Vorausleistungen, Beitragspflichtige usw. sucht, sondern braucht nur nachzulesen, was insbesondere das Bundesverwaltungsgericht zu § 130 Abs. 2 Satz 2 BBauG, zu § 133 Abs. 3 BBauG oder zu § 134 Abs. 1 BBauG usw. gesagt haben. Das ist bei der umfangreichen und kaum noch überschaubaren Rechtsprechung zum Erschließungsbeitragsrecht eine angenehme Erleichterung für die Bediensteten der Verwaltung in Gemeinden und Aufsichtsbehörden, für Richter, Rechtsanwälte und Notare sowie für Wohnungsbaugesellschaften und Architekten. Da Fundstellen angegeben sind, kann zur Vertiefung auf den ausführlichen Entscheidungstext zurückgegriffen werden.

Dem Werk ist der im Zusammenhang abgedruckte Sechste Teil des Bundesbaugesetzes sowie eine chronologische Übersicht der abgedruckten Entscheidungen vorangestellt. Ein Kunststoffregister unterteilt die Sammlung dann übersichtlich nach den einzelnen Paragraphen. Satzungsmuster und ein ausführliches Stichwortverzeichnis — in das sich allerdings ein paar Fehler eingeschlichen haben (Verjährung des Erschließungsbeitrages wird in § 133 Abs. 2/8, 9 -s. S. 3- und der Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Vorausleistungen in § 133 Abs. 3/15 -s. S. 6- behandelt) — runden diese Loseblattausgabe ab. Sie soll laufend ergänzt und auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung gehalten werden. Die Anschaffung kann jedem empfohlen werden, der sich beruflich mit dem Erschließungsbeitragsrecht befassen muß.

Regierungsdirektorin Gudrun Ermel

Finanzgerichtsordnung. Kommentar von Herbert Ziemer, Ministerialrat a. D. im Bundesfinanzministerium, Dr. Hans Birkholz, Vors. Richter am Bundesfinanzhof, Dr. Günter Ernst, Richter am Bundesfinanzhof, und Dr. Siegbert Seeger, Richter am Finanzgericht. 3., erweiterte, neubearbeitete Auflage, 1978, XXVI, 982 S., in Leinen, 178 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Der jetzt in der 3. Auflage erschienene Kommentar zur Finanzgerichtsordnung gehört nicht nur wegen seines zeitnahen Erscheinens bei Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung (1966) zu den maßgebenden Standardwerken. Die Neubearbeitung und Erweiterung des „Ziemer/Birkholz" wurde durch das Inkrafttreten der Abgabenordnung 1977 und weitere das finanzgerichtliche Verfahren berührende Gesetze erforderlich. Die Aktualität dieses Werkes verdeutlicht die Tatsache, daß es im Anhang bereits eine kurze Kommentierung des erst seit dem 1. Mai 1978 geltenden Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit enthält. Aufgenommen wurde eine kurze Kommentierung der für das finanzgerichtliche Verfahren wesentlichen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes.

An die Stelle des Mitbegründers, Ministerialrat a. D. Ziemer, sind als neue Mitarbeiter zwei Richter getreten. Schon diese Zusammensetzung ist Garantie dafür, daß auch in Zukunft die Fortentwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht von Praktikern für die Praxis vollständig verfolgt und dargestellt wird. Die Verfasser haben im Vorwort ihr Bestreben bekundet, den Maximen bei der Arbeit an der 2. Auflage treu zu bleiben: Ausuferungen zu vermeiden, die Darstellung übersichtlich zu halten und den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden. Dies haben sie zweifellos erfüllt. Wenn auch die historische Entwicklung zum Verständnis des heutigen Verfahrensrechts nicht zu kurz gekommen ist (z.B. Seiten 43—45, 173, 182, 193, 699) oder der Rechtsweg bei verfassungsgerechtlichen Streitigkeiten erschöpfend dargestellt wird (Seiten 148 ff.) oder auch nicht Hinweise auf bilaterale Abkommen für die Rechts- und Amtshilfe fehlen (Seite 107), hat das Werk weder die Ausmaße eines mehrbändigen Großkommentars noch die Stellung eines Tummelplatzes für Theorienstreite eingenommen. Die Darstellung ist übersichtlich geblieben und damit auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten. Das gilt beispielsweise für die erschöpfende Behandlung des Verwaltungsaktes mit der katalogartig dargestellten Einzelaufzählung der wichtigsten (anfechtbaren) Verwaltungsakte (S. 196), die Zusammenstellung der Prozeßvoraussetzungen (S. 404) — wenn man sich vielleicht auch eine andere Reihenfolge vorstellen könnte —, eine fast lehrbuchartige Darstellung des „Verwaltungsermessens", seine Anwendung und Fehler mit vielen Beispielen (Seiten 675 bis 687), oder die Zusammenstellung von Fällen der Verletzung des rechtlichen Gehörs mit Rechtsprechungshinweisen (Sei-

ten 627—629). Damit ist der Kommentar nicht nur eine wertvolle Hilfe für den Praktiker, sondern gleichzeitig „Ausbildungshilfe" für den Nachwuchs in den Finanzbehörden, Studierende oder Angehörige der steuerberatenden Berufe, die sich erstmals mit dem meist ungeliebten Verfahrensrecht befassen müssen. Und Kenntnisse des Verfahrensrechts wie auch praktische Hinweise sind heute mehr denn je angezeigt, da die Zahl der Steuerverwaltungsakte ständig steigt und unser Steuerrecht von Jahr zu Jahr komplizierter wird. Das führt naturgemäß zu mehr Fehlern und damit zu mehr finanzgerichtlichen Streitigkeiten. Wenn aber die neue Abgabenordnung, die Finanzgerichtsordnung wie auch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz dem Steuerbürger einen Rechtsschutz gewähren, wie er in der Geschichte des Steuerwesens oder in anderen Rechtsordnungen unbekannt ist, kann man diese Rechte nur dann voll ausschöpfen, wenn man sein Instrumentarium beherrscht. Hierzu ist der „Ziemer/Birkholz" ein unentbehrlicher und zuverlässiger Helfer.

Ministerialrat Günther Rudolph

Bestandssicherung von Unternehmen durch richtige Gesellschaftsverträge, Güterstandwahl, Nachfolgeregelung. Ratgeberbuch von Unternehmensberater und Dipl.-Wirtschafter Dr. Friedrich Schmidt, 1978, 156 S., brosch., 29,50 DM. WEKA-Verlag Fachverlag für Verwaltung und Industrie, Kissing.

In seinem „Ratgeberbuch mit zahlreichen praktischen Beispielsfällen und Verhaltensempfehlungen unter Berücksichtigung der rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte" wendet sich der Verfasser an Unternehmer mit der Absicht, ihnen Hinweise auf die richtige Wahl des Güterstandes, der Unternehmensform und von Nachfolgeregelungen zu geben. Er spricht dazu eine Reihe von für einen Unternehmer typischen Gefahrenquellen und Gestaltungsproblemen an, die im Falle der Aufhebung oder Scheidung einer Ehe oder bei seinem Tod auf den Bestand seines Unternehmens haben können. Hierfür gibt er Hinweise auf das eheliche Güterrecht, das Erbrecht und einige Gesellschaftsformen. Die Lektüre dieses Buches wird einen Leser, der sich noch nicht mit diesen Fragen befaßt hat, sicherlich anregen, Überlegungen hierzu anzustellen und seinen Rechtsberater oder steuerlichen Berater aufzusuchen, um mit diesem die für ihn in Betracht kommenden Probleme rechtlich und oder steuerlich zu erörtern und zu lösen.

Ministerialrat Günther Rudolph

Verordnung über Arbeitsstätten. Textausgabe mit amtlicher Begründung, Arbeitsstättenrichtlinien und einer erläuternden Einführung. Bearbeitet von Günter Ast, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. 1978, 3., erweiterte Auflage, Taschenformat, kart., 216 S., 22 DM (Staffelpreise auf Anfrage). Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) ist am 1. Mai 1976 in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung soll eine einheitliche Rechtsgrundlage für Arbeitsstätten im Rahmen der Ermächtigung der Gewerbeordnung geschaffen und eine Gleichbehandlung aller Unternehmer von Gewerbebetrieben und Betrieben des Handels innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erreicht werden. Die neue Arbeitsstättenverordnung dient vor allem dazu, die Verhältnisse am Arbeitsplatz zu verbessern und sie modernen Erkenntnissen und Erfordernissen der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin, Betriebshygiene und Ergonomie anzupassen. Unternehmer, Architekten und Arbeitnehmer werden unterrichtet, wie die Arbeitsstätten beschaffen sein müssen. Außerdem wird die bisherige Rechtszersplitterung beseitigt. Die Regelungen über die Beschaffenheit und Unterhaltung von Arbeitsstätten waren bisher auf viele, zum Teil veraltete Bestimmungen, Richtlinien und Normen verstreut. Bei der Genehmigung neuer Arbeitsstätten wurden daher nicht immer einheitliche Maßstäbe angelegt. Auch die sozialen Erfordernisse des Arbeitsschutzes wurden bei der Errichtung von Arbeitsstätten oft vernachlässigt. Alle diese Mängel werden durch die neue bundeseinheitliche Arbeitsstättenverordnung behoben.

Auf Grund der Generalklausel des § 3 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung werden sich die Arbeitgeber in gewissen Bereichen einer großen Zahl von Regeln und Erkenntnissen gegenüber sehen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stellt deshalb Arbeitsstätten-Richtlinien auf. In diese Richtlinien werden wichtige, in der Praxis anerkannte sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und hygienische Regeln und arbeitswissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse aufgenommen werden. Um ein praxisgerechtes, ausgewogenes Regelwerk zu schaffen, hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die fachlich beteiligten Kreise einschließlich der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber hinzugezogen. Außerdem werden die neuen Arbeitsstätten-Richtlinien, die also als Durchführungsregel zu verstehen sind, im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden aufgestellt und schließlich im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, veröffentlicht. Dieses Verfahren erleichtert die Anwendung der Verordnung. Denn die Arbeitgeber sollen davon ausgehen können, daß die in den neuen fortentwickelten Arbeitsstätten-Richtlinien enthaltenen Regeln und Erkenntnisse zur Ausfüllung des von der Arbeitsstättenverordnung gesteckten Rahmens ausreichen. Die Arbeitsstätten-Richtlinien allein haben allerdings keine unmittelbar rechtlich bindende Wirkung. Die Richtlinien werden in zwangloser Folge herausgegeben. Jede Richtlinie ist nach dem Paragraphen und Absatz der ArbstVO bezeichnet, auf die sie sich bezieht.

Die Neuauflage der bewährten Taschenausgabe enthält neben der Arbeitsstättenverordnung sämtliche bisher erlassenen Arbeitsstätten-Richtlinien (Stand: Juni 1978).

Seit der 2. Auflage sind folgende Arbeitsstätten-Richtlinien neu aufgenommen worden:

— ASR 8/1	Fußböden
— ASR 8/4	lichtdurchlässige Wände
— ASR 8/5	nicht durchtrittsichere Dächer
— ASR 18/1—3	Fahrtreppen und Fahrsteigen
— ASR 47/1—3, 5	Tagesunterkünfte auf Baustellen
— ASR 45/1—6	Waschräume auf Baustellen
— ASR 48/1/2	Toiletten und Toilettenräume auf Baustellen

Unentbehrlich ist das Buch für alle Betriebe und deren Betriebsräte, damit sie sich ausführlich und eingehend über die neue Verordnung informieren können. Darüber hinaus bietet das Werk all denjenigen, die mit der Planung, dem Bau, der Einrichtung und dem Betrieb von Industriebauten und Arbeitsstätten befaßt sind, eine zuverlässige Arbeitsgrundlage. Schließlich werden zahlreiche Behörden und Verbände sich intensiv mit der Arbeitsstättenverordnung befassen müssen, zum Beispiel Gewerbeaufsichtsämter, Bauaufsichtsbehörden, Gewerbe- und Ordnungsämter, Unfallversicherungsträger sowie Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften.

-l

Bundes-Immissionsschutzrecht. Entscheidungssammlung. Herausgegeben von Dr. Gerhard Feldhaus, Min.-Dirig., Loseblattsammlung, 2. Auflage, 5. Ergänzungslieferung, DIN A 5, Plastikordner mit Prägung und Mechanik. Gesamtwerk einschließlich 5. Ergänzungslieferung, 99 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden.

Diese Ergänzungslieferung gibt einen Überblick über die für den Immissionsschutz bedeutsame Rechtsprechung des Jahres 1977. Sie enthält außerdem einen umfangreichen Auszug aus dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil zum Kraftwerk Voerde.

Die Rechtsprechung dieses Zeitraums ist einerseits geprägt durch Fragen des Lärmschutzes beim Bau von Straßen und des Schutzes vor Fluglärm, andererseits durch eine dogmatisch vertiefte Behandlung immissionsschutzrechtlicher Fragen. Zum letzteren Komplex gehören vor allem die Entscheidungen, die sich mit der rechtlichen Tragweite der Immissionswerte befassen sowie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. 12. 1977 über das Verhältnis der Eingriffsermächtigungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur ordnungsbehördlichen Generalklausel. Zunehmend an Bedeutung gewinnen Entscheidungen mit Verflechtungen von Immissionsschutz-, Bauplanung- und Bauordnungsrecht.

-ß

Lastenausgleich. Kommentar zur gesamten Lastenausgleichsgesetzgebung mit allen Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen und den Weisungen des Bundesausgleichsamtes. Begründet von Rudolf Harmening †, Ministerialdirektor, fortgeführt von Dr. Werner Schubert †, Vizepräs. a. D. der Landeszentralbank Hessen, u. a., 56. Lieferung, Stand 1. 1. 1978, 480 S., 68 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Die Lieferung enthält insbesondere die Fünfte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe, das Fünfte Rundschreiben betr. Neufestsetzung der Sätze für die Unterhaltshilfe nach § 10 des 14. ÄndG LAG und für die Beihilfe zum Lebensunterhalt in Härtefällen, das Rundschreiben zur Maßstabbildung für Einzelfallentscheidungen in Härtefällen sowie die Neufassung des Wegnahmerundschreibens, mit dem die Folgerungen aus der Entwicklung im Schadensgebiet gezogen werden. Darüber hinaus wurde wie immer die Rechtsprechung möglichst zeitnah ergänzt. Der Kommentar wird damit auf den Stand vom 1. 1. 1978 gebracht.

Ministerialrat Ernst Niederle

Deutsches Umweltschutzrecht. Sammlung des Umweltschutzrechts der Bundesrepublik Deutschland. Von Dr. jur. Michael Kloepfer, Ordentl. Professor an der Universität Trier. Loseblattausgabe in 2 Bänden, 22. Ergänzungslieferung, 210 S., DIN A 5, 39 DM; Gesamtwerk, 72 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Sammlung „Deutsches Umweltschutzrecht" beinhaltet das gesamte Umweltrecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften und Richtlinien sowie das einheitlich im Bundesgebiet geltende Umweltrecht der Länder.

Mit der 22. Ergänzungslieferung wird das Werk insgesamt auf den Stand vom 1. Juni 1978 gebracht.

Die Zusammenstellung ist klar und übersichtlich vorgenommen worden. Ein Sachverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis unterstützen das rasche Auffinden der gesuchten Bestimmungen. Als Loseblattausgabe gewährleistet die Sammlung jederzeit die Wiedergabe des neuesten Standes im geltenden Umweltschutzrecht. Sie wird daher auch nach Gesetzesänderungen und nach dem Erlaß von sonstigen Vorschriften immer ihren aktuellen Wert behalten bzw. wieder erreichen.

In der 22. Ergänzungslieferung wird die Neufassung der Gewerbeordnung sowie eine Berichtigung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz abgedruckt. Neu aufgenommen wurden die Bekanntmachung zur Durchführung der Röntgenverordnung, das Energiewirtschaftsgesetz, das Verwaltungsverfahrensgesetz, die Verwaltungsgerichtsordnung sowie das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Insbesondere mit der Neuaufnahme der drei zuletzt genannten Gesetze wird eine Lücke der Sammlung geschlossen.

Ich habe in früheren Besprechungen immer wieder ausgeführt, daß die Sammlung des Deutschen Umweltschutzrechts von Prof. Dr. jur. Kloepfer, der jetzt als Ordentl. Professor für das öffentliche Recht an der Universität in Trier tätig ist, das gesamte Deutsche Umweltschutzrecht, soweit es in der Bundesrepublik allgemein gilt, umfaßt. Zwar können nicht alle Umweltschutzvorschriften der Länder Aufnahme finden, da sie einen nicht unerheblichen Raum beanspruchen würden. Sie sind aber auch nicht allgemein in der Bundesrepublik von Interesse. Es bleibt zu hoffen, daß auf dem Gebiete des Umweltschutzrechts nach der teilweise hektischen Entwicklung eine mehr ruhige Phase eintritt, die dazu dienen könnte der Bevölkerung diese Vorschriften näherzubringen, und eine gewisse Konsolidierung eintreten läßt. Die vorliegende Ergänzungslieferung ist bereits die vierte in diesem Jahr.

Die Loseblattausgabe Deutsches Umweltschutzrecht in 2 Bänden ist als ein gut brauchbares Instrumentarium für alle, die mit dem Umweltschutz zu tun haben und sich eingehend über die bestehenden Vorschriften informieren wollen, anzusehen und kann daher bestens empfohlen werden.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Bayerisches Wassergesetz. Erläutert von Frank Sieder, Reg.präs. von Schwaben in Augsburg, Dr. Herbert Zeitler, Min.-Dirig., und Dr. Heinz Dahme, Min.-Rat beide im Bayer. Staatsministerium des Innern — oberste Baubehörde — in München. Loseblattkommentar, 5. Grundlieferung, Stand März 1978, 150 S., gr. 8°, 32 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Das Bayerische Wassergesetz ist nunmehr seit 15 Jahren im Vollzug und hat sich bewährt. Die Verfasser des Kommentars zum Bayerischen Wassergesetz und seinen Vollzugsanordnungen haben jetzt die

5. Grundlieferung vorgelegt und darin auch die Erfahrungen berücksichtigt, die sich in der täglichen Verwaltungsarbeit ergeben. Sie haben auch die durch Rechtsprechung und Wissenschaft aufgezeigten Rechtsprobleme berücksichtigt und behandelt. Der Kommentar stellt die auftauchenden Rechtsfragen beim Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes vertieft und auf breiter Grundlage dar und trägt damit zur Anwendung und Auslegung des Gesetzes wesentlich bei.

Das Hauptziel des Kommentars ist es, den Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft und den Rechtsanwälten, die sich mit dieser komplizierten und schwierigen Materie befassen müssen, die Arbeit zu erleichtern, aber auch den Studierenden, den Wissenschaftlern sowie den Richtern Anregungen und Hinweise zu geben.

Die vorliegende in ihrem Umfang kleine 5. Grundlieferung umfaßt die Kommentierung des Art. 5 (Eigentum an Gewässern Erster Ordnung), des Art. 6 (Eigentum bei Anliegerflüssen), des Art. 72 (Enteignung), des Art. 74 (Entschädigung) und der Art. 88 bis 94 (Wasserbuch), ferner die Neufassung der Verordnung über die Gewässer Zweiter Ordnung und die Änderungen von Verordnungen nach Art. 59 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz und von Verwaltungsvorschriften.

Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich derzeit ein Gesetz zur Änderung des Bayer. Wassergesetzes, das insbesondere die landesrechtliche Ausfüllung des 4. Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1109) enthalten soll. Da die Novelle zum Bayer. Wassergesetz auch umfangreichere Änderungen bestehender, auch schon kommentierter Vorschriften des Bayer. Wassergesetzes mit sich bringt, haben die Verfasser davon abgesehen, bereits erläuterte Vorschriften jetzt zu überarbeiten. Das soll nach Erlaß des Änderungsgesetzes zum Bayer. Wassergesetz geschehen. Ebenso haben sie Abstand genommen, Vorschriften neu zu erläutern, die sich in ihrem Wortlaut voraussichtlich ändern oder deren Kommentierung geändert werden müßte. Dagegen werden die mit dieser Grundlieferung kommentierten Vorschriften durch die Bayer. Wassergesetz-Novelle voraussichtlich nicht betroffen werden.

Die „Vollzugsentschließung zum Wasserhaushaltsgesetz und Bayer. Wassergesetz", abgedruckt im Anhang II. O, ist in „Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz und Bayer. Wassergesetz (VwV-BayWG)" umbenannt worden. Um ein vollständiges Auswechseln des Anhangs II. O zu vermeiden, erscheint nur auf der Kopfliste der Blätter, die wegen inhaltlicher Änderungen ohnehin ausgewechselt werden müssen, die neue Abkürzung.

Mit dieser 5. Grundlieferung zum Bayer. Wassergesetz haben die Verfasser den zweiten Teil ihres Werkes „Wasserrecht" fortgeführt. Bereits im ersten Band haben sie in ausgezeichneter, leicht verständlicher und ausführlicher Weise das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts kommentiert. Es handelt sich dabei um die bisher umfangreichste und tiefschürfendste Bearbeitung dieser Rechtsmaterie. Die vorliegende 5. Grundlieferung zum Bayer. Wassergesetz erlaubt die Beurteilung, daß die Verfasser in gleicher Art und Weise auch den 2. Teil ihres Gesamtwerks bearbeitet haben.

Die Kommentierung zum Bayer. Wassergesetz ist auch über die Grenzen des Freistaates Bayern hinaus für die Arbeiten im Wasserrecht von großem Nutzen. Dies ergibt sich daraus, daß alle Länder-Wassergesetze Ausführungs- und Ergänzungsgesetze zum Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sind und auf einem gemeinsam erarbeiteten Mustergesetzentwurf basieren. Erfreulicherweise kann dabei festgestellt werden, daß sowohl das Bayer. Wassergesetz als auch die meisten übrigen Länder-Wassergesetze sich nicht allzuweit von dem Mustergesetzentwurf entfernt haben. Dies ist auch mit der Grund, weshalb der jetzt von ausgezeichneten Kennern der Materie Wasserrecht ergänzte Kommentar zum Bayer. Wassergesetz auch wertvolle Hilfe für die Anwendung der anderen Länder-Wassergesetze bietet.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Handbuch der Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, Regierungsdirektor, Wiesbaden. Loseblattsammlung, 2. Aufl., DIN A 5, 3 Plastikordner. Gesamtwerk einschließlich 24. Ergänzungslieferung, 89 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden.

Die vorliegende Ergänzungslieferung berücksichtigt die seit 1. 8. 77 eingetretenen Änderungen und bringt das Handbuch auf den Stand vom 1. 3. 1978.

Nachdem das Atomgesetz, die atomrechtliche Verfahrensordnung und das Strahlenschutzgesetz durch Neufassungen zu ersetzen waren, entschloß sich der Herausgeber bereits mit der 22. Ergänzungslieferung diese Vorschriften aus dem Band Zivilverteidigung herauszunehmen und in den Band Zivilschutz einzufügen, wo bereits seit längerer Zeit die Kampfmaßnahmen, Wirkungen und Abwehr von Atomwaffen erläutert sind, um so ein einigermaßen geschlossenes Aufgabengebiet Atom- und Strahlenschutzrecht zu erreichen.

Neu aufgenommen wurden einige ältere Vorschriften, die den Schutzraumbau regeln.

Dies sind u. a.: Bautechnische Grundsätze für Krankenhausschutzräume und Krankenhausgroßschutzräume; Bautechnische Grundsätze für ZS-Sanitätslager; Ergänzung der Richtlinien für den Bau von Schutzräumen in Neubauten des Bundes; Richtlinien für die Vorbereitung von Hilfskrankenhäusern; Regelung über die Erstattung von Baunebenkosten bei der Vorbereitung von Hilfskrankenhäusern.

Neu in die Sammlung aufgenommen wurden ferner; Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen; Richtlinien für das Verfahren bei Verpflichtung, Entpflichtung, Ermahnung und Ausschuß von Helfern der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW); Richtlinien für Junghelfer in der Bundesanstalt THW; Vorschlag für die Errichtung eines Ausbildungsplatzes für die Ausbildung im Selbstschutz in Wohn- und Arbeitsstätten.

Wegen der Bedeutung der VwV-Selbstschutz beim Aufbau des Selbstschutzes in den Gemeinden und in Arbeitsstätten hat sich der Herausgeber dafür entschieden, auch dieser Vorschrift ausführliche Erläuterungen beizufügen.

In den Band Zivilverteidigung wurden neu aufgenommen: Empfehlungen zur Planung von Notfallschutzmaßnahmen durch Betreiber von Kernkraftwerken.

Die bei verschiedenen Vorschriften seit der letzten Ergänzungslieferung eingetretenen Änderungen wurden durch Einarbeitung in die jeweiligen Texte berücksichtigt.

-ß

Bewertungssysteme für den öffentlichen Dienst. Zur Problematik einer leistungs- und funktionsgerechten Bezahlung in der öffentlichen Verwaltung. Von Heinrich Siedentopf. 1. Aufl., 1978, 197 S., 15,3 × 22,7 cm, geb., 49 DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

In dem vorliegenden Band hat der Herausgeber zur Problematik einer leistungs- und funktionsgerechten Bezahlung in der öffentlichen Verwaltung Beiträge aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen zusammengefaßt. Die Verfasser dieser Beiträge setzen sich vorwiegend aus wissenschaftlich-theoretischer Sicht mit den Problemen und Schwierigkeiten der Einführung von objektiveren Bewertungssystemen auseinander, wie sie von der Studienkommission zur Reform des öffentlichen Dienstrechts und vom Aktionsprogramm zur Dienstrechtsreform des Bundesministers des Innern gefordert wird. Nimmt man diese kritischen Stimmen insgesamt ernst und rechnet die in verschiedenen Bereichen mit der analytischen Dienstpostenbewertung gewonnenen praktischen Erfahrungen hinzu, so darf man der Realisierung des vom Bundesinnenminister derzeit vorbereiteten analytischen Dienstpostenbewertungsverfahrens für den gesamten öffentlichen Dienst nur wenig Chancen einräumen.

Der Herausgeber führt mit seinem Beitrag über „Zweckrationalität und Opportunismus bei der Dienstpostenbewertung", für den er zusammen mit einem weiteren Referenten verantwortlich zeichnet, in die Problematik und die vorhandenen Lösungsansätze ein. Er setzt sich insbesondere mit der Frage kritisch auseinander, ob die von der Studienkommission verfolgten Ziele der Leistungssteigerung in der Verwaltung und der Erhöhung der Arbeitszufriedenheit der Bediensteten mit dem hierfür konzipierten Verfahren der analytischen Dienstpostenbewertung in der Tat erreichbar ist. Zu Recht weist er darauf hin, daß eine Ergänzung oder Überprüfung der Ergebnisse der analytischen Dienstpostenbewertung durch sogenannte „summarische Verfahren" nicht nur unter Praktikabilitätsgesichtspunkten angezeigt ist, sondern aus der gegenwärtigen Überzeugungslage der Bedienstetenschaft besser Rechnung tragen könnte.

Der anschließende Beitrag zum Thema „Leistungsprinzip: Funktion und Auswirkungen in der Industriegesellschaft" stellt heraus, daß das Leistungsprinzip als die alleinige und allgemein verbindliche Wertkategorie in unserer Gesellschaft nicht mehr unantastbar ist. Vielmehr würden vom arbeitenden Menschen die Leistungsansprüche an ihn nicht mehr fraglos hingenommen, sondern müßten legitimiert werden. Diese Legitimation von Leistungsansprüchen könne nur auf der Basis eines breiten Konsenses zwischen allen Beteiligten erfolgen. Dem ist m. E. voll zuzustimmen.

Der Verfasser des Beitrags zu dem Thema „Leistungsprinzip in der Industriegesellschaft — Anspruch und Wirklichkeit, Möglichkeiten und Grenzen—" versucht in seiner polemischen Agitation das Leistungsprinzip als eine Erscheinungsform insbesondere des Kapitalismus zu „entlarven", das an der Aufgabenstellung und der Situation im öffentlichen Dienst vorbeigeht. Der Leistungsanspruch der herrschenden Klasse an die arbeitende Bevölkerung wird ausschließlich als Deckmantel für Anpassungsgesellschaft und Duckmäusertum gesehen. Von diesem Ausgangspunkt werden daher ideologisch gefärbte und sachlich abwegige Folgerungen in Richtung auf völlige Bezahlungsgleichheit im öffentlichen Dienst gezogen, wozu sich der Verfasser auch noch auf die Intentionen der Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts berufen zu dürfen glaubt. In dem Artikel „Zur logischen Struktur von Bewertungssystemen für den öffentlichen Dienst" wird zunächst die Grundstruktur der derzeit diskutierten Bewertungsverfahren als Ausformung der Nutzwertanalyse deutlich gemacht. Der Verfasser weist weiterhin zutreffend auf die Notwendigkeit und Ansatzmöglichkeiten für einen Kompromiß zwischen analytischem Perfektionismus und summarischem Pragmatismus hin, wie er beispielsweise in Hamburg praktiziert wird. Als kritische Punkte für die Realisierung dieser Verfahren werden zu Recht die Durchführungskosten, die Gefahr der Festschreibung von Ranghierarchien, die die flexible Organisation erschwert, und die geringe Wahrscheinlichkeit angeführt, daß das analytische Verfahren zu einer erhöhten Arbeitsunzufriedenheit der Dienstposteninhaber führt und damit eine leistungsmotivierende Kraft entwickelt. Statt der Ausarbeitung perfektionistischer Merkmalreihen wird die Vorgabe eines Verfahrens empfohlen, das insbesondere die Schaffung eines breiten Konsenses in der Bewertungsfrage zwischen allen Beteiligten ermöglicht und ein Mindestmaß an Bezahlungsgerechtigkeit garantiert.

Der Beitrag „Anforderungsmerkmale und ihre Gewichtung bei der Stellenbewertung" befaßt sich mit der Meßbarkeit und der Bewertbarkeit einzelner Anforderungskriterien, wie z. B. der Belastung, der Verantwortung und der Berufserfahrung. Da die Gewichtung der Merkmale nicht wissenschaftlich belegbar sei, sondern nur zwischen den Beteiligten ausgehandelt werden könne, spricht er sich für ein möglichst offenes Bewertungsverfahren aus und bevorzugt demgemäß das sogenannte Rangreihenverfahren gegenüber dem Punktbewertungsverfahren.

In seinem Beitrag „Zur Verbindung von Arbeitsbewertung und Leistungsbewertung" ist der aus der Arbeitswissenschaft kommende Autor zunächst bemüht, die in einem der vorstehenden Artikel geäußerte indiskutable Kritik am Leistungsprinzip in unserer Gesellschaft zu neutralisieren. Interessant ist an diesem Beitrag noch die kurze zusammenfassende Darstellung der bisherigen Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Arbeitszufriedenheit und der Arbeitsmotivation als Grundlage für eine leistungsgerechte Arbeits- und Leistungsbewertung. Informativ ist auch die vom Verfasser gegebene vergleichende Übersicht über die unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Bewertungskriterien durch verschiedene Organisationen, die praktische Erfahrungen mit analytischen Dienstpostenbewertungen haben. Daran schließt sich eine zusammenfassende Darstellung des vom Bundesminister des Innern erstellten Modells einer einheitlichen Dienstpostenbewertung für Bund, Länder und Gemeinden an. Ferner werden die Ergebnisse einer Bewertung nach diesem Verfahren bei der Universitätsverwaltung Karlsruhe wiedergegeben.

Das Ergebnis, zu dem der Autor am Ende seiner Betrachtung kommt und in der im folgenden wörtlich zitierten These etwas überspitzt formuliert, stimmt für die Zukunft der analytischen Dienstpostenbewertung nicht gerade optimistisch. Sie lautet: „Beim heutigen Stand muß man bei der Entwicklung von Arbeitsbewertungssystemen wissen, was herauskommen soll, und danach entsprechende Anpassungen vornehmen." Schließlich weist der Autor

ebenfalls auf die Notwendigkeit der Ergänzung der Arbeitsbewertung durch eine periodische Leistungsbeurteilung hin.

In dem Artikel über „Folgewirkungen einer funktionsbezogenen Bezahlung" wird die Frage aufgeworfen, ob die Leistung im öffentlichen Dienst in der Tat als Instrument zur Erzielung einer höheren finanziellen Entlohnung wirken kann. Zweifelhaft erscheint dies dem Verfasser angesicht des derzeitigen Standes der Beurteilungssysteme im öffentlichen Dienst. Auf weitere Schwierigkeiten wird hingewiesen, wie z. B. die derzeitige Unmöglichkeit, die Bezahlung auch bei Rückgang der Leistungsfähigkeit anzupassen. Gleichwohl wird, allerdings mehr aus psychologischer Sicht, eine leistungsbezogene Gehaltsdifferenzierung befürwortet, weil sie u. a. geeignet sei, bei den Bediensteten das Gefühl einer Unter- bzw. Überbezahlung abzubauen.

Im abschließenden Beitrag „Bewertungssysteme für den öffentlichen Dienst — Kommentar zur Diskussion —" werden nochmals die bekannten Probleme bezüglich der Bewertungskriterien — insbesondere Fähigkeiten, Erfahrungen und Verantwortung — angesprochen. Dazu gehört insbesondere die Gefahr eines Verlustes an wünschenswerter Flexibilität für die staatliche Organisation.

Ferner wird zu Recht auf die Notwendigkeit einer Verknüpfung der funktionsgerechten Bezahlung mit anderen Systemen wie dem Bildungssystem, dem Personalbeurteilungssystem, der Personalrekrutierung und der Personalsteuerung hingewiesen. Zu Recht wird ferner auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, einen Kriterienkatalog für die Dienstpostenbewertung zu entwickeln, der einerseits hinreichend differenziert ist (um dem Anspruch „analytisch" gerecht zu werden) und so umfassend angelegt ist, daß er die geeigneten Maßstäbe für den gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes beinhaltet. Ferner wird die Bedeutung herausgestellt, die eine Bewertung der Anforderungsmerkmale für den öffentlichen Dienst auf die Zusammensetzung des Bewerberkreises haben kann. Die Wirksamkeit differenzierter Beurteilungssysteme auf eine Erhöhung der Leistungsbereitschaft der Bediensteten wird von den Verfassern eher skeptisch beurteilt, da die Differenzierungen im Gehalt sicherlich nicht deutlich spürbar sein dürften und zudem erhebliche Anforderungen an das Beurteilungssystem stellen, die gegenwärtig nicht erfüllbar sind. Wenig ermutigend sind ferner die Befürchtungen, daß bei einer Einführung eines umfassenden Dienstpostenbewertungssystems in der öffentlichen Verwaltung zunächst jedenfalls von erheblicher Unruhe bei der Bediensteschaft auszugehen ist, was zunächst mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit verbunden sein müsse.

Die so inhaltlich kurz skizzierten Einzelbeiträge weisen aus theoretischer Sicht insgesamt auf eine Reihe von vorwiegend ernst zu nehmenden Schwierigkeiten hin, mit denen bei der Realisierung des Ziels der Dienstrechtreform nach einer leistungs- und funktionsgerechteren Bezahlung in der öffentlichen Verwaltung zu rechnen ist. Es handelt sich sicherlich nicht um neue Gesichtspunkte, die etwa mit unmittelbar verwertbaren Lösungsansätzen gekoppelt wären. Sie bieten daher weniger Hilfestellung bei der Perfektionierung der vorhandenen Konzepte, sondern helfen allenfalls zusätzlich, die Erfolgserwartungen der Verantwortlichen zu relativieren.

Regierungsdirektor Günter Bode

Neue Betriebswirtschaft. Zeitschrift für Studium und Weiterbildung, Juli 1978, Einzelpreis 6,— DM, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Taunusstraße 54, 6200 Wiesbaden.

Die Zeitschrift „Der graduierte Betriebswirt", die vor zehn Jahren gegründet wurde und sich in erster Linie an Studenten und Absolventen der Höheren Wirtschaftsfachschule richtete, erscheint seit Juli dieses Jahres unter dem Titel „Neue Betriebswirtschaft". Anlaß für diese Namensänderung waren die landesrechtlichen Ausgestaltungen des Hochschulrahmengesetzes, das eine Verleihung des Titels „Betriebswirt (grad.)" nicht mehr vorsieht. Der Verlag hat darüber hinaus Konzeption und Aufmachung der Zeitschrift einer Revision unterzogen. Soweit sich dies an Hand des bisher vorliegenden ersten Heftes beurteilen läßt, wird der Akzent verstärkt auf die Weiterbildung in der betrieblichen Praxis gelegt. Im Juli-Heft beispielsweise werden die Grundlagen der CPM-Netzplantechnik erläutert und mit Hilfe einer praxisbezogenen Fallstudie vertieft. In einem weiteren Beitrag behandelt Prof. Dr. Alsheimer aktuelle Probleme bei der Bewertung von Verbindlichkeiten, ein Thema, das auch in Anbetracht der Entwicklung des Außenwertes der D-Mark wieder an Bedeutung gewonnen hat. In diese neue redaktionelle Linie eingebettet ist ein in Frage- und Antwortform gestelltes Repetitorium, das als Lernprogramm verwandt werden kann und im Laufe der Zeit, ebenso wie ein Lexikon mit kurzen Erläuterungen wirtschaftlicher Begriffe, den Ausbau einer nützlichen, praxisbezogenen und zugleich studienrelevanten Aufsatzsammlung ermöglicht.

In einem Abschnitt „Nachrichten" bietet die „Neue Betriebswirtschaft" Informationen über Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, über Einrichtungen und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und über den Hochschulbereich.

Neu aufgenommen wurde der NB-Stellenmarkt, auf dem, nach Angaben des Verlags, „graduierte Betriebswirte gezielte Karrierewünsche in die Tat umsetzen" können, ein Anspruch, der sicherlich recht hoch gegriffen ist.

Studierende und Praktiker erfahren in den theoretisch fundierten, dabei zumeist verständlich formulierten Aufsätzen und durch die praxisbezogene Fallstudie sowie das Repetitorium eine unmittelbare, wertvolle Arbeitshilfe.

Dr. Herbert Hirschler

Schriftenreihe „Maschinenschutz" Band 3: Metall. Herausgegeben von Ing. Ludwig Schmidt, Amtsrat a. D., Bonn, unter Mitarbeit von Dipl.-Phys. Axel Schmidt, Bonn. Loseblattsammlung, 5. Ergänzungs-Lieferung, Plastikordner, DIN A 5, Gesamtwerk 79,— DM, 5. Ergänzungs-Lieferung.

Herausgeber und Verlag legen nunmehr die 5. Ergänzungslieferung dieser Loseblattsammlung auf dem Gebiete des vorbeugenden Arbeitsschutzes vor. Die Schriftenreihe Maschinenschutz enthält das Gesetz über technische Arbeitsmittel, auch Maschinenschutzgesetz genannt, sowie alle im Zusammenhang mit diesem Gesetz und für den vorbeugenden Arbeitsschutz wichtigen Rechtsvorschriften und technische Normen, aufgeteilt nach einzelnen Fachgebieten. Der vorliegende **Band 3** umfaßt den Metallbereich.

Es wurden ausgewechselt:
Arbeitsmittelgesetz — AVV-Verzeichnis A — Januar 1978 —
Arbeitsmittelgesetz — AVV-Verzeichnis B — Januar 1978 —
Arbeitsmittelgesetz — AVV-Prüfstellenverzeichnis 1978 —
Unfallverhütungsvorschrift „Silos und Bunker" Oktober 1971
Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Werte 1977)
Ex-Richtlinie Seite 1/2
Pressenschutz-Grundsätze Seite 1/2

Neu hinzugekommen sind:
Arbeitsmittelgesetz — Prüfstellen-Identifikationszeichen — Januar 1978 — Arbeitsmittelgesetz — BMA-Richtlinie zur Erprobung technischer Arbeitsmittel — 1976 —

Zum Abschnitt „Internationales Recht", die EG-Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz vom 25. 7. 1977.

Herausgenommen wird durch Außerkraftsetzung:

Die Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen vom 6. Mai 1908.

Das Loseblattwerk ist damit auf den neuesten Stand gebracht und bietet somit eine aktuelle Information für alle Ingenieure und Konstrukteure, die im Metallbereich tätig sind, über diejenigen Vorschriften und Normen, die bei der Konstruktion und Herstellung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen zu beachten sind. Aber auch den Aufsichtsbehörden, den Unfallversicherungsträgern sowie Verbänden und Organisationen ist mit dieser Sammlung eine wertvolle Arbeitshilfe für die Praxis des Maschinenschutzes an die Hand gegeben.

-l

Florian 14: Achter Alarm. Das Buch der Feuerwehr. Von Hans Georg Prager, Auflage 1978, 328 Textseiten, 52 Kunstdruckseiten mit 67 schwarzweißen und 24 vierfarbigen Fotos, 29,80 DM. Verlag E. S. Mittler & Sohn GmbH, Steintorwall 17, 4900 Herford, und Bonngasse 3, 5300 Bonn 1.

Das Sachbuch von Hans Georg Prager ist in seiner ersten Auflage bereits — besonders in Feuerwehrkreisen — bekannt gewesen, da der Autor sehr lebendig und praxisnah die Arbeit des Feuerwehrmannes schildert. Der Autor hat monatelang als Angehöriger der Hamburger Berufsfeuerwehr Dienst getan und dadurch einmal die nötigen Kenntnisse im Feuerwehrwesen erworben, kann dadurch aber auch andererseits immer wieder aus eigener Erfahrung berichten.

Die Neuauflage ist völlig überarbeitet und aktualisiert, indem eine ganze Reihe neuer Kapitel, wie „aus dem Alltag einer Werkfeuerwehr", „Jugendfeuerwehr" — eine Flamme im Wappen" und einige Kapitel über neue technische Entwicklungen sowie ein Kapitel über die Waldbrandkatastrophe in Niedersachsen 1975 eingefügt wurden.

Die packenden und spannenden Einsatzberichte können auch das Wissen des Feuerwehrfachmannes auf diesem Sektor bereichern, zumal da der Verfasser häufig geschichtliche Hintergründe und besonders auch die Einsatztaktik im Ausland mit einfließen läßt.

Das Buch wird sicherlich in der neuen erweiterten Form sowohl vom Laien als auch vom Feuerwehrmann, besonders aber auch von den Mädchen und Jungen der Jugendfeuerwehren gern gelesen werden.

Branddirektor Heinz Weck

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Erläuterte Textausgabe. Begründet von Dr. Erich Haniel und Dr. Martin Geiger. Fortgeführt von Willi Schmutterer, Polizeidirektor im Bayerischen Staatsministerium des Innern. 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 1978, 144 Seiten, 27,— DM; Gesamtwerk, 934 S., 48,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Die neue Ergänzungslieferung bringt die Loseblattausgabe auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung. Insbesondere auf dem Gebiet der Ordnungswidrigkeiten hat der Gesetzgeber in der letzten Zeit eine erfreuliche Zurückhaltung bewiesen, so daß die Ergänzungslieferung sich im wesentlichen darauf beschränken konnte, das Werk auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Auch hier waren keine umwälzenden Entscheidungen zu verzeichnen, sondern die bereits durch frühere Entscheidungen festgelegte Rechtsprechung wurde erneut bestätigt.

Die Teile 2 und 3 der Sammlung sind im wesentlichen für die Verwaltungsbehörden und ihre Tätigkeit auf dem immer mehr um sich greifenden Gebiet der Ordnungswidrigkeiten gedacht. Hier wäre an manchen Stellen ebenfalls eine verstärkte Aktualität zu wünschen.

Ministerialrat Heinz-Martin Bayer

Italienisches Familienrecht. Von Dr. Wolfgang Grunsky, Professor an der Universität Bielefeld. 2., völlig neu bearbeitete Auflage. 1978. 298 S., 49,— DM. Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main.

Die erste Auflage des Werkes erschien, bearbeitet von Grunsky und Wuppermann, im Jahre 1971. Inzwischen hat das italienische Familienrecht eine stürmische Entwicklung genommen. Zu nennen sind hier einmal das Gesetz vom 8. 3. 1975 über das Volljährigkeitsalter und vor allem das Gesetz vom 19. 5. 1975 über die Reform des Familienrechts, das nicht weniger als 240 Artikel umfaßt. Nicht nur der Umfang der Änderungen ist beeindruckend, sondern die teilweise tiefgreifende inhaltliche Umgestaltung wichtiger Institutionen des Familienrechts.

Die Darstellung verfolgt den Zweck, dem deutschen Praktiker, der italienisches Familienrecht anwenden muß, einen zuverlässigen Überblick zu geben. Dieses Ziel ist in hervorragender Weise erreicht. Insbesondere hat es Grunsky verstanden, Begriffe und abweichende Inhalte des italienischen Rechts dem deutschen Benutzer deutlich zu machen. Auch auf bestehende Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten wird hingewiesen. Bei den Erläuterungen ist die italienische Rechtsprechung bis Dezember 1977 umfassend verwertet; auch das deutschsprachige Schrifttum ist berücksichtigt.

Das Werk ist unterteilt in die Abschnitte Allgemeines Personenstandsrecht, Eherecht, Kindschaftsrecht, Unterhaltsrecht, Adoption und Pflegekindschaft sowie Vormundschaftsrecht. Im Anhang ist die Übersetzung der wesentlichen Bestimmungen des codice civile sowie einiger weiterer Gesetze abgedruckt.

Die Schrift wird insbesondere für Gerichte und Standesämter ein unentbehrliches Hilfsmittel darstellen.

Ministerialrat Dr. Werner Hoffmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1978 | MONTAG, 23. OKTOBER 1978 | Nr. 43

Veröffentlichungen

4028

Verlust eines Dienstausweises

Nachstehender Dienstausweis ist in Verlust geraten: Hesse, Karl-Heinz, geb. 17. 4. 1945, Dienstausweis Nr. 258.

3500 Kassel, 9. 10. 1978

Der Magistrat der Stadt Kassel

Gerichtsangelegenheiten

4029

371a E — 1.1468 — **Erlaubnisurkunde:** Der Firma „JUSTITIA" Internationale Wirtschaftsdienste Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Beethovenstraße 3 b, 6000 Frankfurt am Main, wird gemäß Artikel 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen erteilt.

Die Ausübung der Erlaubnis ist beschränkt auf den Geschäftsführer Arthur Wedel, Talstraße 19, 6242 Kronberg/Ts.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 5. 10. 1978

Der Präsident des Amtsgerichts
Dr. Balser

Aufgebote

4030

Aufgebot C 629/78: Die Raiffeisenbank Hasselroth eG. hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Niedermittlau, Band 62, Blatt Nr. 1590 in Abteilung III Nr. 2 für Raiffeisenbank Hasselroth, eingetragene Genossenschaft in Hasselroth, eingetragene, mit 12 vom Hundert verzinsliche Grundschuld von 15 000,— DM nebst 5 vom Hundert Nebenleistungen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 13. Juni 1979, 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 5. 10. 1978

Amtsgericht

Güterrechtsregister

4031

GR 261 — 10. 10. 1978: Schreiner Manfred Stietz, Mittelstraße 20, Arolsen-Landau, und Frl. Marie-Luise Thiele, Auf dem Sändeken 1, Arolsen-Wetterburg.

Durch notariellen Vertrag vom 27. September 1978 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

3548 Arolsen, 10. 10. 1978

Amtsgericht

4032

GR 559 — **Neueintragung:** Dr. med. Lothar Jensch, Bad Vilbel, und dessen Ehefrau Hildegard geb. Bayerdorf haben durch notariellen Vertrag vom 2. 10. 1978 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 9. 10. 1978 **Amtsgericht**

4033

GR 445 — **Neueintragung** — 10. Oktober 1978: Durch Vertrag vom 3. 6. 1978 haben die Eheleute Karl-Heinz Kuhlmann und Irmgard geb. Weber, wohnhaft Ernst-Reuter-Straße 15, 3568 Gladenbach-Weidenhausen, Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 27. 9. 1978 **Amtsgericht**

4034

73 GR 6767 A: Kaufmann Otto Bieger und Maria Johanna Elisabeth geborene Troost, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 5. Juli 1978 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 8001 A: Bau-Ingenieur Wolfgang Walheim und Agnes Elisabeth geborene Grünbein, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 1. September 1978 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 13835: Versicherungsfachwirt Frank Rehäuser und Mechthild geborene Blanke, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 9. Juni 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13836: Drucker Jürgen Pfeiffer und Christa geborene Borkenhagen, Sulzbach (Taunus):

Durch Ehevertrag vom 9. Juni 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13837: Kaufmann Gottfried Gerhardt und Gisela geborene Arend, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 24. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13838: Kaufmann Wilhelm Lappat und Ingeborg geborene Nehls, Hattersheim 2:

Durch Ehevertrag vom 24. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13839: Kraftfahrzeugmechaniker Bernd Schlott und Angela geborene Kersten, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 15. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13840: Sporthallenmeister Josef Haindl und Margarethe Anna Maria geborene Kaczyna, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 7. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13841: Technischer Zeichner Klaus Bonness und Erika geborene Szabo, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 11. November 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13842: Kaufmann Herbert Bachmann und Helga geborene Mathes, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 19. Mai 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13843: Kaufmann Alexander Seidl und Jarmila geborene Betakova, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 28. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13844: Student Joachim von Meister und Ellen geborene Blauth, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 27. April 1978 ist der Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 13845: Versicherungskaufmann Klaus-Peter Beckert und Birgitta Gertrude Franziska geborene Häußler, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13846: Kaufmann Henry Landschaft und Rose geborene Wenner, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 21. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13847: Industriekaufmann Klaus Schreiber und Eva Ursula geborene Hirschberger, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 4. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13848: Betriebsfachwerker Manfred Leiter und Fatima geborene Lazaar, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 21. Juni 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13849: Angestellter Alfred Zanker und Rosemarie geborene Jauss, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 18. Juli 1978 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung erfolgt durch den Ehemann.

73 GR 13850: Raumausstatter Klaus Kister und Frieda geborene Oertel, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13852: Prokurist Jürgen Ernst Behning und Wilma geborene Böhler, Frankfurt am Main:

Die Ehefrau ist nicht berechtigt, Geschäfte innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises mit Wirkung für den Ehemann zu besorgen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 73

4035

5 GR 1564 — 28. 8. 1978: Zentralheizungs- und Lüftungsbaumeister Walter Fuchs und Ehefrau Hedwig Fuchs, geb. Jestädt, beide in Künzell-Bachrain.

Durch notariellen Vertrag vom 7. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1565 — 27. 9. 1978: KFZ-Meister Hans Schaub und dessen Ehefrau Theodora, geb. Halsch, beide wohnhaft in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Mai 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1566 — 27. 9. 1978: Bankangestellter Herbert Zielke und Ehefrau Else, geb. Neumann, 6400 Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 7. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1567 — 5. 10. 1978: Operateur Heinrich Kammhuber und Dr. Doris Kammhuber, geb. Baier, in Petersberg 5, Ortsteil Götzenhof.

Durch notariellen Vertrag vom 29. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 10. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 5

4036

Neueintragung

GR 471: Maler Heinz Eberhardt, Elsebachweg 23, Biebergemünd-Bieber, und Eva geb. Karl.

Durch Vertrag vom 11. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 6. 10. 1978

Amtsgericht

4037

Neueintragungen:

6 GR 544 A. — 10. 10. 1978: Eheleute Dieter Deichmann, Elektromechaniker, Bahnstraße 42, Mörfelden-Walldorf, und Elke Deichmann geb. Messerschmidt, Bahnstraße 42, Mörfelden-Walldorf.

Durch Vertrag vom 7. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 545 A. — 10. 10. 1978: Eheleute Klaus Michael Fuchs, geboren am 30. 4. 1944, wohnhaft Otto-Hahn-Straße 9, 6082 Waldfelden-Walldorf, die Stewardess Johanna Dina Fuchs geb. Pauk, geboren am 29. 7. 1951, wohnhaft ebenda.

Durch Vertrag vom 28. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 10. 10. 1978 Amtsgericht

4038

GR 317 — **Neueintragung** — 6. Oktober 1978: Eheleute Metzger Siegfried Bott, geb. am 12. 6. 1948 und Eva Maria Bott geb. Franz, geb. am 28. April 1960, beide wohnhaft in Greifenstein, Ortsteil Greifenstein, Lahn-Dill-Kreis.

Durch Ehevertrag vom 1. September 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 6. 10. 1978 Amtsgericht

4039

GR 244 — **Neueintragung** — 25. 9. 1978: Karosseriebauer Thomas Gottstein und Ehefrau Margot geb. Schiebelhut, Obertor Nr. 8a, 6414 Hilders 1.

Durch notariellen Vertrag vom 26. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6414 Hilders, 9. 10. 1978

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Hilders

4040

GR 245 — **Neueintragung** — 9. 10. 1978: Hans-Joachim Seifert und Ehefrau Ellen geb. Schneider, 6413 Tann, Stadtteil Theobaldshof 33.

Durch notariellen Vertrag vom 12. September 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6414 Hilders, 9. 10. 1978

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Hilders

4041

GR 367 — **Neueintragung:** Die Eheleute Maurer Helmut Emde und Gudrun Emde geb. Pohlmann, wohnhaft Haus Nr. 50, Diemelsee-Vasbeck, haben durch Vertrag vom 18. September 1978 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 10. 10. 1978 Amtsgericht

4042

8 GR 805 — **Neueintragung** — 4. Oktober 1978: Eheleute Adolf Philipp und Eva Maria Philipp geb. Spindler, beide wohnhaft in Glashütten 1.

In der notariellen Urkunde vom 6. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 4. 10. 1978

Amtsgericht

4043

8 GR 338A — **Änderung** — 4. 10. 1978: Eheleute Kaufmann Karl Frommer und Liselotte, geb. Duhr, beide in Oberhöchstadt/Ts.

In der notariellen Urkunde vom 27. 7. 78 ist die Aufhebung des Güterstandes der Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 12. 10. 1978

Amtsgericht

4044

8 GR 804 — **Neueintragung** — 29. 9. 1978: Eheleute Lehrer Eberhard Rottstedt und Lehrerin Ingeborg Gläser-Rottstedt geb. Gläser, beide wohnhaft in Bad Soden (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 1. 8. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 10. 10. 1978

Amtsgericht

4045

GR 2260 — 4. 10. 1978: Günther Heinrich Friedrich Heidhoff, Kaufmann, Karin Heidhoff geb. Detlefs, Chefsekretärin, Lich 1, Goethestraße 1.

Durch Vertrag vom 22. 8. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2261 — 4. 10. 1978: Eheleute Lehrer Ernst Rudolf Christoph Müller und Lehrerin Brigitte Sofia geb. Bröcker, Pohlheim 1. Gütertrennung, Vertrag vom 2. 9. 1978.

GR 2262 — 9. 10. 1978: Hilmar Jordan, kaufm. Angestellter, Karin Jordan, geb. Würz, Friseuse, Lahn-Gießen, Neustadt 8.

Durch Vertrag vom 3. 7. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2263 — 9. 10. 1978: Gerd Heinrich Walter, Studienreferendar, Anneliese Walter, geb. Krug, Doktorandin der Landwirtschaft, Lahn-Gießen, Inselweg 122.

Durch Vertrag vom 26. 7. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Lahn-Gießen, 12. 10. 1978 Amtsgericht

4046

GR 838 — **Neueintragungen:** Eheleute Rechtsanwalt Dr. Friedemann Pitzer und Frau Marlene Pitzer geb. Scheuermann, Lahn-Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag des Notars Klaus Gennrich in Lahn-Wetzlar vom 28. 8. 1978 — Urkundenrolle Nr. 658/1978 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 839: Eheleute Kaufmann Hermann Hoffmann und Renate Jung-Hoffmann, Lahn-Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag des Notars Berthold Wudtke in Lahn-Wetzlar vom 14. 8. 1978 — Urkundenrolle Nr. 93/1978 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 840: Eheleute Norbert Schmidt und Frau Gabriela Schmidt geb. Dagg, 6331 Asslar/OT Werdorf.

Durch notariellen Vertrag des Notars Matthias Dingeldey in Lahn-Gießen vom 6. 9. 1978 — Urkundenrolle Nr. 304/1978 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 9. 10. 1978 Amtsgericht

4047

GR 1020 — **Neueintragung** — 5. Oktober 1978: Karl Wilhelm Friedrich Schiller, Geschäftsführer, und Martha Schiller geb. Schubert, beide An den Brunnenröhren 29, 3550 Marburg.

Durch notariellen Vertrag vom 18. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 5. 10. 1978 Amtsgericht

4048

GR 4506 — **Neueintragung** — 10. 10. 1978: Eheleute Karl Friedrich Berndroth und Katharina Luise geb. Schmidt in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 12. 9. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 10. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 5

4049

GR 414 — 11. 10. 1978: Die Eheleute Werner Bitz, Maler, und Gerlinde Dannewitz-Bitz, Steuerhauptsekretärin, beide wohnhaft Kurt-Schumacher-Str. 6, 6392 Neu-Anspach, haben durch Ehevertrag vom 8. 8. 1978 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 11. 10. 1978 Amtsgericht

4050

GR 3782 — 6. 9. 1978: Schwartze, Lutz Peter, Kraftfahrzeugmechanikermeister, und Caroline Anna Schwartze geb. McCrone in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 16. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3783 — 19. 9. 1978: Jade, Hans und Irene Jade geb. Meyrer gesch. Clark, beide in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3784 — 28. 9. 1978: Michael Marschler, Wiesbaden, und Lydia Marschler geb. Nowak in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 21. April 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3785 — 28. 9. 1978: Braun, Hans-Günther, selbst. Elektromeister, und Rosy-Angela Braun geb. Beyersdorf, Bürokaufmann, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 4. September 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3786 — 2. 10. 1978: Dopp, Horst geb. Arasimavicius und Petra Dopp in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 24. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3787 — 5. 10. 1978: Hellwig, Wolfgang, Kaufmann und Roswitha Hellwigg geb. Mittner, techn. Angestellte in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 16. September 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3788 — 6. 10. 1978: Ben Alaya, Hassin, tunesischer Staatsangehöriger, geb. am 10. August 1954, und Ehefrau Renate Ben Alaya geb. Elsner, beide in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 24. Juni 1978 ist Gütertrennung nach Güterrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

6200 Wiesbaden, 9. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 22

Nachlaßsachen

4051

Hö 5 VI 737/78 — Die Verwaltung des Nachlasses der am 19. September 1977 in Emmerich-Josef-Straße 32, Frankfurt am

Main-Höchst, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Frau Gerda Elisabeth Horn wurde angeordnet.

Nachlaßverwalter ist Herr Günter Thum, Steuerbevollmächtigter, Am Hirtengraben Nr. 20, Kelkheim/Ts.

6230 Frankfurt am Main-Höchst, 6. 10. 1978
Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. Höchst/5

Vereinsregister

4052

VR 351 — **Neueintragung** — 11. Oktober 1978: Tennis-Club Freizeit Taunusstein-Neuhof (TCF) mit dem Sitz in 6204 Taunusstein-Neuhof.

6208 Bad Schwalbach, 18. 9. 1978
Amtsgericht

4053

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main:

73 VR 7240 — 4. Sept. 1978: Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft (DVS).

73 VR 7241 — 13. Sept. 1978: Bürgerverein Frankfurt am Main-Preungesheim.

73 VR 7242 — 13. Sept. 1978: BMW-Club Lufthansa.

73 VR 7243 — 13. Sept. 1978: Not gemeinsam lindern. Alten- und Weihnachtshilfe der Frankfurter Rundschau.

73 VR 7245 — 15. Sept. 1978: Frauen-Kommunikationszentrum Frankfurt.

73 VR 7246 — 15. Sept. 1978: Katholische Kulturgemeinschaft St. Pius X.

73 VR 7247 — 20. Sept. 1978: Verein für sozialpädagogische Betreuung im Nordend.

73 VR 7248 — 26. Sept. 1978: Sportgemeinschaft Riederwald 1919 (SGR).

73 VR 7249 — 26. Sept. 1978: Deutscher Boxer-Club Hessen.

73 VR 7251 — 26. Sept. 1978: Deutsche Familienhilfe.

73 VR 7252 — 2. Okt. 1978: Verein zur Unterstützung berufstätiger Eltern.

73 VR 7253 — 2. Okt. 1978: Sozialdienst Frankfurt.

73 VR 7254 — 2. Okt. 1978: Verein der Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Schule.

73 VR 7239 — 4. Sept. 1978: Reitverein Sulzbach a. Ts., Sulzbach (Taunus).

73 VR 6001 — 7. Sept. 1978: Zentralverband der Ingenieure des öffentlichen Dienstes in Hessen — Region Untermain, Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 6. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 73

4054

5 VR 715 — 13. 9. 1978: Aschenberger Wolkenkratzer in Fulda.

5 VR 716 — 13. 9. 1978: 25. Maj. e. V. in Fulda.

5 VR 717 — 13. 9. 1978: Bund der Vertriebenen Kreisverband Fulda e. V. in Fulda.

6400 Fulda, 9. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 5

4055

VR 1116 — 9. 10. 1978: Förderkreis der Ludwig-Uhland-Schule Gießen, Sitz: Lahn-Gießen.

6300 Lahn-Gießen, 12. 10. 1978 Amtsgericht

4056

VR 236 — **Neueintragung** — 6. Oktober 1978: Geflügelzuchtverein Lauterbach/Hessen 1897.

Sitz: Lauterbach/Hessen.

6420 Lauterbach Hessen 1, 6. 10. 1978
Amtsgericht

4057

VR 1963 — 27. 9. 1978: Tennisclub Medenhalle e. V., Wiesbaden.

Die Satzung ist am 5. Januar 1978 errichtet.

VR 1964 — 3. 10. 1978: Ortsvereinsring e. V. (OVR) Wiesbaden-Frauenstein, Wiesbaden.

Die Satzung ist am 11. Januar 1978 errichtet. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gem. § 26 BGB vertretungsberechtigt.

VR 1879 — 21. 9. 1978: Tennis-Verein Klarenthal, Wiesbaden.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 1977 ist der Verein aufgelöst.

6200 Wiesbaden, 9. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse

4058

6a N 28/67 A und N 28/67 B: In den Konkursverfahren über das Vermögen

a) der **Firma Werner Freitag KG**, Baubetreuung, Baufinanzierung, Verkauf,

b) des **Architekten Werner Freitag,**

zu a) und b) Weinbergsweg 15 in Bad Homburg v. d. Höhe,

wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf Montag, den 27. November 1978, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg vor der Höhe, Saal I.

Tagesordnung: Führung eines Rechtsstreits.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 10. 1978
Amtsgericht

4059

61 N 69/77 — **Beschluß:** In dem Nachlaßkonkursverfahren des **Dr. Hans Hermann Weichel,** verst. am 16. 3. 77 wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 22 950,— DM zzgl. 6% MwSt. festgesetzt, seine Auslagen auf 920,— DM zzgl. 6% MwSt.

6100 Darmstadt, 10. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 61

4060

61 N 63/76 — **Beschluß:** Betr. Konkursverfahren über das Vermögen des **Installateurs Gerhard Ernst Fuchs in Gräfenhausen.**

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2627,66 DM, seine Auslagen auf 769,42 DM festgesetzt.

Schlußtermin wird bestimmt auf: Donnerstag, den 30. November 1978, vor dem Amtsgericht Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 612, II. Stock.

Folgende Tagesordnung:

a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen,
b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,
d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 4. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 61

4061

61 N 53/78: Über den Nachlaß der am 14. 3. 1978 in Darmstadt verstorbenen **Margarethe Elisabethe Müller,** zuletzt wohnhaft Lichtenbergstr. 76, Darmstadt, wird heute, am 6. Oktober 1978, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Frau Ilse Attia, Auf der Letteilung 16 A, 6104 Seeheim-Jugenheim 1, Tel.: (06257) 8 28 85.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1978 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 14. November 1978, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 30. Januar 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, Darmstadt, II. Stockwerk, Zimmer 602.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Oktober 1978 anzeigen.

6100 Darmstadt, 6. 10. 1978 Amtsgericht

4062

61 N 33/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Richard Hausding GmbH & Co KG, Wärme- und Haustechnik, Frankfurter Straße 78, 6100 Darmstadt,** findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgerichts — Darmstadt, Mathildenplatz 12, in 6100 Darmstadt — 61 N 33/76 — niedergelegt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Gläubiger beträgt 115 072,63 DM bevorrechtigte Forderungen und 302 826,14 DM nicht bevorrechtigte Gläubiger. Es ist ein Massebestand von 59 146,11 DM verfügbar.

6100 Darmstadt, 3. 10. 1978
Der Konkursverwalter:
Moufang
Rechtsanwalt und Notar

4063

61 N 36/78: Über den Nachlaß des am 26. 11. 1926 in Duisburg geborenen und mit letztem Wohnsitz, Riegerplatz 14, Darmstadt, am 11. 11. 1977 verstorbenen **Willi Balzer** wird heute, am 4. Oktober 1978, 15.00 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Kaufmann Ludwig Heeb, Dieburger Str. 188, 6100 Darmstadt, Tel. Dst. 7 41 41/6 36 16.

Konkursforderungen sind bis zum 24. November 1978 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie gegebenenfalls über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), Mittwoch, den 6. Dezember 1978, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 6. Dezember 1978, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, Darmstadt, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 616.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. November 1978 anzeigen.

6100 Darmstadt, 4. 10. 1978 **Amtsgericht**

4064

81 N 395/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Deutsche Bedaux GmbH., Rossertstr. 2, 6000 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 6. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 81

4065

81 N 13/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Biermeier & Sohn, Kommanditgesellschaft, Im mittleren Sand 40/41, 6230 Frankfurt am Main-Sossenheim**, mit Büro Bockenheimer Landstraße 108, 6000 Frankfurt am Main, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt am Main, 9. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 81

4066

81 N 513/78 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **IM Gesellschaft für Marketingberatung, Werbung, Public Relations mit beschränkter Haftung, Werrastr. 4, 6000 Frankfurt am Main 90**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Winfried Lipfert, wird heute, am 11. Oktober 1978, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstr. 107, 6000 Frankfurt (Main) - 1, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 17. November 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach § 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 21. November 1978, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 5. Dezember 1978, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. November 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 11. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 81

4067

81 N 514/78 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **HWG Hellwig Werbung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Werrastraße 4, 6000 Frankfurt am Main 90**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Winfried Lipfert, wird heute, am 11. Oktober 1978, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 17. November 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 21. November 1978, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 5. Dezember 1978, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. November 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 11. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 81

4068

81 N 277/78 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. 1. 1978 verstorbenen und zuletzt Leerbachstraße 8, 6000 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Herrn **Zeev Pasternak** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 6. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 81

4069

24 N 23, 28/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen der a) **Firma Baugeschäft Schneider u. Co. OHG, Trebur**, b) **Gerhard, Werner u. Georg Schneider, Raunheim**, ist mangels Masse eingestellt.

6080 Groß-Gerau, 6. 10. 1978 **Amtsgericht**

4070

24 N 37, 39, 42/77: Das am 6. 12. 1977 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des **Otto Reckhaus, Dachdeckermeister und Inhaber der Firma Rema-Profile Otto Reckhaus**, Gartenstr. 7, 6080 Groß-Gerau, wird mangels Masse eingestellt.

6080 Groß-Gerau, 5. 10. 1978 **Amtsgericht**

4071

24 N 4/78: In dem Konkursverfahren gegen **Firma Kurz GmbH, Zwingenberger Straße 29, Gernsheim**, vertreten durch den Geschäftsführer Josef Kurz, Raiffeisenstraße 36, Gernsheim-Allmendfeld, wird der Eröffnungsbeschluß vom 29. 9. 1978 wegen offenbarer Unrichtigkeit berichtigt. (§ 72 KO i. V. m. § 319 ZPO).

Der Name der Gemeinschuldnerin lautet nicht „Josef Kurz GmbH", sondern lediglich **„Kurz GmbH"**.

6080 Groß-Gerau, 9. 10. 1978 **Amtsgericht**

4072

65 N 44/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dipl.-Ingenieurs Bernhard Rehn, Erfurter Str. 15, Kassel**, Inhaber der Firma B. Rehn — Rohrleitungsbau — Industrieanlagen, Kassel, Erfurter Str. 15, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 20. Dezember 78, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023, Untergeschoß, bestimmt.

3500 Kassel, 10. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 65

4073

65 N 37/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dachdeckermeisters Heinz Wagner, Industriestraße 7, 3504 Kaufungen**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 8. November 1978, 13.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 4. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 65

4074

65 VN 1/78 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen des **Fleischermeisters Uwe Ackermann**, Friedensstraße 8, Kassel, ist am 6. Oktober 1978, 10.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Reinald Gnielinski, Friedrichstr. 28, Kassel.

Vergleichstermin am 21. November 1978, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

3500 Kassel, 9. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 65

4075

Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Wolfhager Fleischwaren GmbH, Bunsenstr. 18, Wolfhagen**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Die verfügbare Masse beträgt vorbehaltlich weiterer Zinsgutschriften per 27. 9./9. 10. 1978 85 538,23 Deutsche Mark.

Zu berücksichtigen sind 51 086,51 DM bevorrechtigte Forderungen und 275 712,31 Deutsche Mark nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wolfhagen — Abt. 2 — zur Einsicht der Beteiligten aus.

3500 Kassel, 30. 9. 1978
Der Konkursverwalter:
Busse

4076

65 N 27/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Gebrüder Barthel GmbH, Sickingenstraße 4, Kassel**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Heinz Dieter Barthel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 15. November 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß) bestimmt.

3500 Kassel, 28. 9. 1978
Amtsgericht, Abt. 65

4077

65 N 22/78: In dem Konkursverfahren über das Nachlaßvermögen des am 4. 6. 1977 verstorbenen Filmvertreters **Horst Adolf Erich Fangohr**, zuletzt wohnhaft Heckershäuser Str. 1, Vellmar, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 15. November 1978, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 435,— DM, seine Auslagen einschließlich Ersatz der Umsatzsteuer sind auf 34,90 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 2. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 65

4078

65 N 90/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Hans Lindner KG, Werkzeug- und Maschinenbau, Ludwig-Raabe-Str. 5—7, 3501 Niestetal**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Hans Lindner, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin

auf den 1. November 1978, 9.00 Uhr, Amtsgericht Kassel, Raum 023 (Untergeschoß), Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, bestimmt.

3500 Kassel, 28. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

4079

1 N 11/77 — **Beschluß:** In dem Konkurs über das Vermögen des **Kaufmanns Karl-Heinz Hein**, Hagenstr. 10, Korbach, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 10. November 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, anberaumt.

3540 Korbach, 13. 10. 1978 **Amtsgericht**

4080

9 N 30/78 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren der AOK Frankfurt am Main, Battonstraße 40—42, 6000 Frankfurt am Main, Az. Kto. Nr.: 60 688-0 — Gläubiger — gegen **Herrn Dieter Schewitz**, Berliner Ring 13, 6233 Kelkheim/Ts., — Schuldner — ist über den Antrag auf Konkurseröffnung noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot).

6240 Königstein im Taunus, 6. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 9

4081

42 N 29/78 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma pam Schuhe GmbH & Co., Groß- und Einzelhandel KG, Selterstweg 73, 6300 Lahn-Gießen**, ist am 9. Oktober 1978, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Volker-Ulrich Hahn, Gartenstr. 13, 6301 Allendorf/Lda.-Climbach.

Konkursforderungen sind bis zum 14. 11. 1978 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist der 23. 11. 1978, 14.00 Uhr, Amtsgericht Lahn-Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung erlangt, bis zum 6. 11. 1978 anzeigen.

6300 Lahn-Gießen, 9. 10. 1978 **Amtsgericht**

4082

3 N 65 u. 69/77: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **1. Hans Schmidt**, früher Wissmar, **2. Anni Martina Schmidt**, früher Wissmar, wird Schlußtermin auf 7. Dezember 1978, 8.30 Uhr, im Amtsgericht Wetzlar, Zimmer 4, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnungen des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußverzeichnisse der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. noch angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 900,— DM, seine Auslagen werden auf 150,— DM festgesetzt.

6330 Lahn-Wetzlar, 5. 10. 1978 **Amtsgericht**

4083

3 N 10/72: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Rudolf Fuß**, Weserstr. Nr. 11, 6070 Langen, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 6. 10. 1978 **Amtsgericht**

4084

Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Baugesellschaft Haus mbH, 6479 Ranstadt-Dauernheim**, Az. 5 N 3/74 des Amtsgerichts 6478 Nidda 1, hat das Amtsgericht in 6478 Nidda 1 die Schlußverteilung genehmigt u. Schlußtermin auf den 23. November 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Nidda 1, Schloßgasse 23, Zimmer 10, bestimmt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Nidda niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 5745,10 DM. Zu berücksichtigen sind an bevorrechtigten Konkursforderungen gemäß § 61, 1 KO 7233,33 Deutsche Mark. Auf sie kommen 79,4% zur Ausschüttung. Die weiteren bevorrechtigten und die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen werden bei der Schlußverteilung nicht berücksichtigt.

6478 Nidda, 9. 10. 1978

Der Konkursverwalter:
Mohn, Rechtsbeistand

4085

62 N 162/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Dinies & Co. GmbH**, früher ansässig Schlachthof, 6200 Wiesbaden, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 43 835,53 DM zuzüglich Zinsen.

Zu berücksichtigen sind 263 184,43 DM nicht bevorrechtigter Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht Wiesbaden, Abteilung 62, unter dem Aktenzeichen 62 N 162/74 aus.

6200 Wiesbaden, 3. 10. 1978

Der Konkursverwalter:
Dietz
Rechtsanwalt

4086

1 N 3/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Waltraud Marks, 3436 Hess.-Lichtenau**, ist gem. § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Konkursverwalters 13 550,— Deutsche Mark, seine Auslagen 1584,— DM.

3430 Witzenhausen, 9. 10. 1978

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4087

5 K 30/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Laufenselden, Band 53, Blatt 1561, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufenselden, Flur 40, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 19, Größe 10,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laufenselden, Flur 40, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 19, Größe 1,14 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Laufenselden, Flur 28, Flurstück 28, Ackerland, Links vom Ackerbacher Weg, Größe 20,84 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Laufenselden, Flur 32, Flurstück 37, Ackerland, Grünland Mittlere Niederdörst, Größe 68,76 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Laufenselden, Flur 32, Flurstück 38, Grünland, Mittlere Niederdörst, Größe 6,63 Ar,

sollen am 18. Dezember 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Elisabeth Engelhardt geb. Bender, 6209 Heidenrod 2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für lfd. Nr. 1 auf	292 154,25 DM,
für lfd. Nr. 2 auf	32 845,75 DM,
	325 000,— DM
für lfd. Nr. 3 auf	1 667,20 DM,
für lfd. Nr. 4 auf	5 500,80 DM und
für lfd. Nr. 5 auf	530,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 6. 10. 1978

Amtsgericht

4088

5 K 31/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Egenroth, Band 11, Blatt 299, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Egenroth, Flur Nr. 13, Flurstück 35, Ackerland, Auf der Hohl, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Egenroth, Flur Nr. 14, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 9, Größe 2,50 Ar,

sollen am 18. Dezember 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Elisabeth Engelhardt geb. Bender, 6209 Heidenrod 2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 500 DM und für lfd. Nr. 2 auf 3000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 6. 10. 1978

Amtsgericht

4089

5 K 30/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Laufenselden, Band 53, Blatt 1561, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufenselden, Flur 40, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 19, Größe 10,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laufenselden, Flur 40, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 19, Größe 1,14 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Laufenselden, Flur 28, Flurstück 28, Ackerland, Links vom Ackerbacher Weg, Größe 20,84 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Laufenselden, Flur 32, Flurstück 37, Ackerland, Grünland, Mittlere Niederdörst, Größe 68,76 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Laufenselden, Flur 32, Flurstück 38, Grünland, Mittlere Niederdörst, Größe 6,63 Ar,

sollen am 18. Dezember 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Elisabeth Engelhardt, geb. Bender, 6209 Heidenrod 2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	292 154,25 DM,
für lfd. Nr. 2 auf	32 845, 75 DM,
	325 000,— DM.
für lfd. Nr. 3 auf	1 667,20 DM,
für lfd. Nr. 4 auf	5 500,80 DM,
für lfd. Nr. 5 auf	530,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 6. 10. 1978

Amtsgericht

4090

5 K 62/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niedergladbach, Band 15, Blatt Nr. 429, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Niedergladbach, Flur 11, Flurstück 46/1, Ackerland, Oberes Gründchen, Größe 37,02 Ar,

soll am 26. März 1979, 8 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Franz Mannstaedt, 62 Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3702 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 28. 9. 1978

Amtsgericht

4091

8 K 80/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Okarben, Band 37, Blatt 1434, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 474 237/10 000 000 (vierhundertvierundsiebzigtausendzweihundertsiebenunddreißig/zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/41, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 1, Größe 14,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichneten Wohnung 4, Obergeschoß Mitte rechts.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1416 bis 1433, 1435 bis 1443) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 14. Oktober 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 18. Oktober 1971.

EW.: 25 300,— DM;

soll am 2. Februar 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juli 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Patina AG, Vaduz (jetzt: CH 1110, Morges, Avenue de Lonay 3).

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 114 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 10. 10. 1978

Amtsgericht

4092

4 K 112/76: Die im Grundbuch von Lorsch, Band 45, Blatt 2636, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lorsch, Flur 10, Flurstück 194, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstr. 20, Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lorsch, Flur 10, Flurstück 195, Hof- und Gebäudefläche, zu Schillerstr. 20, Größe 6,69 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lorsch, Flur 10, Flurstück 196, Hof- und Gebäudefläche, zu Schillerstr. 20, Größe 3,70 Ar,

sollen am 10. Januar 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Dietsch, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 10. 10. 1978 **Amtsgericht**

4093

5 K 17/77: Die im Grundbuch von Münster, Band 18, Blatt 691, eingetragenen beiden Miteigentumshälften an dem dort eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 12 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Münster, Flur 5, Flurstück 9, Ackerland, Schildberg, Größe 40,67 Ar,

sollen am 10. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümer zu je ½ am 27. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Schäfer

b) seine Ehefrau Marie Schäfer geb. Roos, beide in Butzbach Stadtteil Münster.

Der Wert jeder Miteigentumshälfte an dem Grundstück ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf jeweils 2236,85 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 11. 10. 1978 **Amtsgericht**

4094

5 K 15/77: Die im Grundbuch von Münster, Band 18, Blatt 691, eingetragenen beiden Miteigentumshälften an dem dort eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Münster, Flur 1, Flurstück Nr. 17, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 12, Größe 3,91 Ar,

sollen am 10. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümer zu je ½ am 27. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Schäfer

b) seine Ehefrau Marie Schäfer geb. Roos, beide in Butzbach Stadtteil Münster.

Der Wert jeder Miteigentumshälfte an dem Grundstück ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf jeweils 47 820,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 11. 10. 1978 **Amtsgericht**

4095

2 K 2/77, 2 K 21—35/77: Das im Wohnungs-Grundbuch von Höchst a. d. N., Band 22 und 23, eingetragene Wohnungseigentum an dem Grundstück Gemarkung Höchst a. d. N., Flur 1, Nr. 282/12, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 26—32, Größe 25,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Wohnungen und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen im Grundbuch von Höchst a. d. N., Blatt 793 bis 819, und 829 bis 834)

Blatt 795: 14,828/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1,11 Block A 1;

Blatt 796: 41,235/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1,2 Block A 1;

Blatt 797: 14,828/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 2,11 Block A 1;

Blatt 798: 41,235/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 2,2 Block A 1;

Blatt 799: 14,486/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 0,11 Block A 2;

Blatt 800: 40,767/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 0,2 Block A 2;

Blatt 802: 41,235/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 1,2 Block A 2;

Blatt 803: 14,828/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 2,11 Block A 2;

Blatt 804: 41,235/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 2,2 Block A 2;

Blatt 805: 31,737/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 0,3 Block B;

Blatt 812: 27,000/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 2,4 Block B,

Blatt 815: 27,000/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 3,2 Block B;

Blatt 817: 32,049/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 4,1 Block B;

Blatt 818: 27,000/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 4,2 Block B;

Blatt 829: 28,612/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 0,12 Block A 1;

Blatt 831: 29,005/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 2,12 Block A 1;

soll am Montag, dem 15. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse Nr. 22, 6470 Büdingen, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Holweig Bauträger Gesellschaft mit beschränkter Haftung in 6369 Schöneck.

Der Wert der Anteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Blatt 795, 797 und 803 auf je 40 000,— DM,
Blatt 796 auf 81 000,— DM,
Blatt 798 auf 82 000,— DM,
Blatt 799 auf 38 000,— DM,
Blatt 800 auf 84 000,— DM,
Blatt 802 und 804 auf je 88 000,— DM,
Blatt 805 auf 67 000,— DM,
Blatt 812, 815, 818 und 831 auf je 60 000,— DM,
Blatt 817 auf 70 000,— DM,
Blatt 829 auf 56 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 28. 9. 1978 **Amtsgericht**

4096

61 K 81/78: Das im Grundbuch von Wembach-Hahn, Band 11, Blatt 510, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wembach-Hahn, Flur 2, Flurstück 423, Hof- und Gebäudefläche, Im Steinig 10, Größe 11,30 Ar,

soll am 8. Jan. 1979, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 78 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Versicherungskaufmann Wilfried Zürn in Wembach,

b) Christel Zürn geb. Höhner, daselbst in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 10. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

4097

61 K 197/76: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 117, Blatt 4607, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur Nr. 4, Flurstück 75/2, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bosch-Str. 10, Größe 45,77 Ar,

soll am 14. Febr. 1979, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Jung, Inh. d. Fa. Hacotronik Inhaber Günther Jung in Weiterstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

4098

61 K 33/78: Der im Grundbuch von Wixhausen, Band 72, Blatt 2944, eingetragene Grundstücksmiteigentumsanteil von 36,59/1000

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wixhausen, Flur Nr. 3, Flurstück 248/2, Hof- und Gebäudefläche, Wegscheide 9, 11, Größe 22,69 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoß des Hauses Wegscheide mit einem Kellerraum (Nr. 15 des Aufteilungsplanes der der Eintragungsbewilligung beigefügt ist). Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetr. in Wixhausen, Bd. 2941-2980), ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im übrigen unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung und den Aufteilungsplan vom 21. Nov. 1971, eingetr. am 16. 3. 1972 —

soll am 18. 12. 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Norbert P. Albert in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 10. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

4099

61 K 34/78: Der im Wohnungseigentumsgrundbuch von Wixhausen, Band 72, Blatt 2948, eingetragene 38,48 Tausendstel Miteigentumsanteil a. d. Grundstück Gemarkung Wixhausen, Flur 3, Flurstück Nr. 248/2, Hof- und Gebäudefläche, Wegscheide 9—11, Größe 22,69 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 3-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoß des Hauses Wegscheide mit einem Kellerraum (Nr. 5 des Aufteilungsplans, der der Eintragungsbewilligung beigefügt ist),

soll am 11. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Norbert Albert in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 27. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

4100

61 K 178/76: Die im Grundbuch von Pfungstadt, Band 119, Blatt 5762, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur Nr. 27, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Die Hahnmühle, zu Rheinstr. 124, Größe 5,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Pfungstadt, Flur Nr. 27, Flurstück 57, Ackerland, Hinter den Niederrollern, Größe 16,38 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Pfungstadt, Flur Nr. 27, Flurstück 61/3, Hof- und Gebäudefläche, Die Hahnmühle, Rheinstr. 124, Größe 82,37 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 7. Dezember 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1976 bzw. 18. 7. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Maschinenbaumeister Heinrich Strauch in Darmstadt — zu 1/2 —,

b) dessen Ehefrau Elisabeth gen. Ilse Strauch, geb. Koch, daselbst — zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 14. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

4101

61 K 130/77: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 258, Blatt 9552, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 15, Flurstück 394, Lagerplatz, Heinrich-Delp-Straße, Größe 12,31 Ar,

soll am 4. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Francisco Cuadrado Escudera, Weiterstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

4102

61 K 85/78: Das im Grundbuch von Ober-Beerbach, Band 29, Blatt 1085, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 3, Flurstück 115, Hof- und Gebäudefläche, Eberstädter Str. 2, Größe 6,78 Ar,

soll am 20. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elise Kreckel, geb. Maul, Zwingenberg,

b) Margarete Hermann, geb. Fuchs, Lautertal-Reichenbach,

c) Anna Bernjus, geb. Maul, Seeheim-Ober-Beerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 26. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

4103

31 K 13/78: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 39, Blatt 1783, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eppertshausen, Flur 8, Flurstück 294, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldring 18, Größe 5,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Dezember 1978, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Februar 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Walter Max Winkelmann und Ingeborg Babette, geb. Rückel, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000 Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 6. 10. 1978 **Amtsgericht**

4104

31 K 146/77: Der 1/2 Miteigentumsanteil der Lieselotte Ebert an dem im Grundbuch von Schaafheim, Band 54, Blatt 2602, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schaafheim, Flur 3, Flurstück 583, Hof- und Gebäudefläche, Brandenburger Str. 25, Größe 12,58 Ar,

Flur 3, Flurstück 582/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. November 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Ebert, geb. Roth, Brandenburger Str. 25, Schaafheim.

Der Wert des 1/2 Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 118 305 DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6110 Dieburg, 2. 10. 1978 **Amtsgericht**

4105

3 K 12/78: Der im Grundbuch von Erbach, Bezirk Erbach, Band 53, Blatt 1551, eingetragene 1/34stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 14, Flurstück 44/15, Bauplatz, Am Draiser Weg, Größe 7,20 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Dezember 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville, Schwalbacher Straße 40, I. Stock, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Sept. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Peter Nicolai, Wiesbaden, zu 1/34stel Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6228 Eltville am Rhein, 13. 10. 1978
Amtsgericht

4106

K 2/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Grüsen, Band 7, Blatt 201, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grüsen, Flur 1, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf Hs.-Nr. 25, Größe 7,02 Ar,

soll am 31. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Johann Metzger in Gemünden/Wohra-Grüsen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3558 Frankenberg (Eder), 7. 9. 1978
Amtsgericht

4107

K 27/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Altenlotheim, Band 12, Blatt 420, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenlotheim, Flur 13, Flurstück 58/1, Hof- und Gebäudefläche, Koppenweg 34, Größe 7,71 Ar,

soll am 17. 1. 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Akustikmonteur Josef Kiefer in Spenge.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 160,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3558 Frankenberg (Eder), 6. 9. 1978
Amtsgericht

4108

K 1/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Frankenberg-Eder, Band 161, Blatt Nr. 5766, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur Nr. 52, Flurstück 115, Hof- und Gebäudefläche, Untermarkt 16, Größe 1,07 Ar,

soll am 20. Dezember 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Harald Ritter, Frankenberg (Eder).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 750 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3558 Frankenberg (Eder), 6. 9. 1978
Amtsgericht

4109

84 K 92/78: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 162, Blatt 5420, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 2, 3, 4 = 323/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 1, Flur 498, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Mittlerer Hasenpfad 37—39, und Großer Hasenpfad 52 bis 54, Größe 127,53 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2104 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile Blatt 5229—5553, 5599, 6320—6497 sowie in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, 25. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Immobilienkaufmann Reinhard Thielemann, Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6000 Frankfurt am Main, 5. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

4110

84 K 48/78: Das im Grundbuch von Marxheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 85, Blatt 2586, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marxheim, Flur 19, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstr. 22, Größe 2,14 Ar,

soll am Freitag, 19. Januar 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 285, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 3. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Reinhold Schiffer in Diedenbergen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 224 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6000 Frankfurt am Main, 3. 10. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

4111

84 K 296/76: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Band 100, Blatt 3289, eingetragene Erbbaurecht

lfd. Nr. 1 an den im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Blatt 2915, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung 40, Flur 6, Flurstück 77, Hof- und Gebäudefläche, Assenheimer Str. 15, Größe 35,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 40, Flur 6, Flurstück 71, Gartenland, Trümpertstr., Größe 24,53 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 40, Flur 6, Flurstück 175/70, Hof- und Gebäudefläche, Assenheimer Str. 15, Größe 15,76 Ar,

in Abteilung II Nr. 3 bis zum Ablauf des 31. 12. 2071,

soll am Donnerstag, 22. Febr. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Hans-Joachim Just, Frankfurt (Main).

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6000 Frankfurt am Main, 28. 9. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

4112

84 K 71/78: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 12, Band Nr. 27, Blatt 989, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 58,73/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 1, Flur 134, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Mittelweg 19, Größe 4,08 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten, im IV. Obergeschoß gelegenen Wohnung nebst Kelleranteil — das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blätter 976 bis 996) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt —

soll am 24. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 4. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Kauffrau Lieselotte Heimann in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 84 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6000 Frankfurt am Main, 28. 9. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

4113

84 K 111/78: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 21, Band 28, Blatt 1066, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 323, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Neuhofstraße 22, Größe 1,83 Ar,

soll am 17. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1978 (Versteigerungsvermerk):

a) Hausfrau Erna Grimm, geb. Collet,
b) Maschinenschlosser Günter Waninger
beide in Frankfurt am Main
zu je 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6000 Frankfurt am Main, 28. 9. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

4114

84 K 106/78: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 91, Blatt 3258, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 563, Flurstück 420/35, Hof- und Gebäudefläche, Bergesgrundweg 23, Größe 12,20 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Ludwig Adolf Schleicher.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

4115

84 K 443/77 — Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Langenhain, Band 54, Blatt 1471, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain, Flur Nr. 34, Flurstück 29, bebauter Hofraum, Schulstraße 13, Größe 8,87 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langenhain, Flur Nr. 49, Flurstück 161, Grünland, Auf dem Kellerberg, Größe 8,52 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langenhain, Flur Nr. 34, Flurstück 28/1, Ackerland, Gartenfeld, Größe 3,03 Ar,

sollen am Montag, dem 26. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Helmut Ewald und Leoni Ewald, beide in Langenhain, zu je ½.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 253 950 DM,
lfd. Nr. 2: 8 500 DM,
lfd. Nr. 3: 7 550 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

4116

84 K 64/78: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 12, Band Nr. 27, Blatt 981, eingetragenes Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1 = 58,73/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 1, Flur 134, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Mittelweg 19, Größe 4,08 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten, im II. Obergeschoß gelegenen Wohnung nebst Kelleranteil; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 976 bis 996) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 5. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 111, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Kauffrau Liselotte Heimann in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

4117

84 K 513/77. Die im Grundbuch von Frankfurt am Main — Abt. Höchst, Bezirk Nied, Band 113, Blatt 3204, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nied, Flur 26, Flurstück 489/1872, Hof- und Gebäudefläche, Schmidtbornstr. 38, Größe 2,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nied, Flur 5, Flurstück 485, Ackerland, Unter dem Kirchweg, Größe 4,52 Ar,

sollen am Montag, dem 19. 2. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1978 (Versteigerungsvermerk):

1a) Helmut Garlipp, Steuerrat, Frankfurt am Main,

1b) Georg Garlipp, Steuerrat, Oberursel-Oberstedten,

1c) Rudolf Garlipp, Pensionär, Frankfurt am Main 1,

1d) Frieda Roos, geb. Garlipp, Meisenheim,

zu 1a) — d) in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

4118

84 K 53/78 — **Zwangsversteigerung:** Die im Erbbaugrundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Schwanheim, Band 83, Blatt 2067, eingetragene Erbbaurechtshälfte, die auf dem im Grundbuch von Schwanheim, Blatt 4049, eingetragenen Grundstück, lfd. Nr. 24, Gemarkung Schwanheim, Flur 49, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Am Wiesenhof 51, Größe 7,22 Ar, lastet und in Abt. II unter Nr. 22 bis zum 31. Dezember 2040 eingetragen ist,

soll am Montag, dem 5. 3. 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. Nr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Vordrucke

A Gewerbeanmeldung
B Gewerbeummeldung
C Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 29. Oktober 1971 (StAnz. 1878) in der Fassung vom 9. Januar 1973 (StAnz. 196) **halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:**

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 17,— | 10 Sätze = DM 29,— | 50 Sätze = DM 125,—

zuzüglich Versandkosten und 12% Umsatzsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG • Formularabteilung

6200 Wiesbaden · Wilhelmstraße 42 · Telefon 3 96 71 · Fernschreiber 04 186 648 · Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

Eingetragener Eigentümer am 13. 4. 1978 (Versteigerungsvermerk):
Gärtner Fritz Hesse in Frankfurt am Main) zu 1/2.
Der Inhalt des Erbbaurechts ergibt sich aus dem Vertrag vom 6. 6. 1934 mit Änderung vom 11. 3. 1938.
Grundstückseigentümer ist die Stadt Frankfurt am Main. Zur Veräußerung des Erbbaurechts ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin nötig.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6000 Frankfurt am Main, 19. 9. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

4119

84 K 497/77: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 68, eingetragenen Grundstücke
A) Band 159, Blatt 5662:
lfd. Nr. 41, Flur 40, Flurstück 882/442, Hof- und Gebäudefläche, Riedstraße, Größe 5,33 Ar,
lfd. Nr. 42, Flur 40, Flurstück 883/445, Hof- und Gebäudefläche, Riedstraße, Größe 2,06 Ar,
lfd. Nr. 43, Flur 40, Flurstück 884/446, Hof- und Gebäudefläche, Riedstraße, Größe 5,07 Ar,
lfd. Nr. 44, Flur 40, Flurstück 885/447, Hof- und Gebäudefläche, Riedstr., Größe 4,60 Ar,
lfd. Nr. 45, Flur 40, Flurstück 886/448, Hof- und Gebäudefläche, Riedstr., Größe 4,59 Ar,
lfd. Nr. 46, Flur 40, Flurstück 887/450, Hof- und Gebäudefläche, Riedstr., Größe 4,67 Ar,
lfd. Nr. 47, Flur 40, Flurstück 974/485, Hof- und Gebäudefläche, Riedstr., Größe 0,14 Ar,
lfd. Nr. 48, Flur 40, Flurstück 976/485, Hof- und Gebäudefläche, Riedstr., Größe 0,24 Ar,
lfd. Nr. 49, Flur 40, Flurstück 490/3, Hof- und Gebäudefläche, Riedstr. 78, Größe 6,30 Ar,
lfd. Nr. 81, Flur 40, Flurstück 490/11, Hof- und Gebäudefläche, Riedstraße 78, Größe 31,74 Ar,
B) Band 161, Blatt 5721:
lfd. Nr. 1, Flur 40, Flurstück 846/426, Hof- und Gebäudefläche, Riedstraße 78, Größe 3,56 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 40, Flurstück 972/426, Hof- und Gebäudefläche, Riedstraße 78, Größe 34,77 Ar,
lfd. Nr. 3, Flur 40, Flurstück 973/426, Hof- und Gebäudefläche, Riedstr. 78, Größe 9,31 Ar,
lfd. Nr. 4, Flur 34, Flurstück 257, Hof- und Gebäudefläche, Riedstraße 83, 85, 87, Größe 11,69 Ar,
lfd. Nr. 5, Flur 40, Flurstück 490/4, Hof- und Gebäudefläche, Riedstraße 78, Größe 38,96 Ar,
lfd. Nr. 6, Flur 40, Flurstück 975/490, Hof- und Gebäudefläche, Riedstraße, Größe 6,03 Ar,
sollen am Freitag, dem 12. Jan. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 160, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1977 (Versteigerungsvermerk):
a) Kaufmann Gustav Friedrich Günther in Bergen-Enkheim,
b) Techn. Betriebsleiter Jacob Heinrich Buhl in Bergen-Enkheim,
zu a)—b) zu je einem ideellen Drittel,
c) Techn. Betriebsleiter Jacob Heinrich Buhl in Bergen-Enkheim,
d) Kaufmann Gustav Friedrich Günther in Bergen-Enkheim,
e) Margarete Tägtmeyer, geb. Günther, in Goslar,
bzgl. c—e) in Erbengemeinschaft — zu 1/3 —.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
A) Band 159, Blatt 5662:

lfd. Nr. 41 auf	63 950,— DM,
lfd. Nr. 42 auf	24 700,— DM,
lfd. Nr. 43 auf	60 850,— DM,
lfd. Nr. 44 auf	55 200,— DM,
lfd. Nr. 45 auf	55 100,— DM,
lfd. Nr. 46 auf	56 050,— DM,
lfd. Nr. 47 auf	2 600,— DM,
lfd. Nr. 48 auf	2 900,— DM,
lfd. Nr. 49 auf	75 600,— DM,
lfd. Nr. 81 auf	95 200,— DM;

B) Band 161, Blatt 5721:

lfd. Nr. 1 auf	66 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	644 400,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	172 550,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	573 700,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	722 050,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	111 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6000 Frankfurt am Main, 18. 9. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

4120

84 K 89/77 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Bergen-Enkheim, Band 46, Blatt 1759, eingetragenen Grundstücke,
lfd. Nr. 3, Flur 45, Flurstück 337/1, Hof- und Gebäudefläche, Kegelbahnstraße 22, Größe 2,28 Ar,
lfd. Nr. 4, Flur 45, Flurstück 337/4, Hof- und Gebäudefläche, Kegelbahnstraße 22, Größe 2,56 Ar,
lfd. Nr. 5, Flur 45, Flurstück 337/3, Hofraum, Kegelbahnstr. 22, Größe 2,58 Ar,
lfd. Nr. 6, Flur 45, Flurstück 337/2, Hofraum, Kegelbahnstraße 22, Größe 0,42 Ar,
sollen am Montag, dem 5. 2. 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1977 (Versteigerungsvermerk):
1. Emilie Adami, geb. in de Ryp, Frankfurt am Main,
2. Heinrich Adami, Frankfurt am Main, zu je 1/2.
Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 3	108 952,— DM,
lfd. Nr. 4:	49 817,— DM,
lfd. Nr. 5:	56 162,— DM,
lfd. Nr. 6:	20 070,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6000 Frankfurt am Main, 18. 9. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

4121

84 K 177/76: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 26, Band 19, Blatt 624, eingetragenen jeweiligen 2/9 Miteigentumsanteile der Herren Kaufmann Josef Orgler und Dipl.-Ingenieur Dr. Boleslaw Bergelson und der Frau Rozica Antonia Wiener, genannt Susanne Wiener geborene Klein, an dem Grundstück
lfd. Nr. 1, Flur 409, Flurstück 7/9, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Landstraße Nr. 218, Größe 14,42 Ar,
sollen am Freitag, dem 19. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1976 bzw. 1. 6. 1977 bzw. 2. 9. 1977 (Versteigerungsvermerke) dieser jeweiligen Bruchteile des Grundstücks:
Kaufmann Wolf Wiener (verstorben),
Kaufmann Josef Orgler und
Diplom-Ingenieur Dr. Boleslaw Bergelson.
Der Wert der Grundstücksbruchteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:
a) 988 900 DM für den 2/9 Miteigentumsanteil des Herrn Josef Orgler, Frankfurt am Main,
b) 988 900 DM für den 2/9 Miteigentumsanteil des Herrn Dr. Boleslaw Bergelson, Frankfurt am Main,
c) 988 900 DM für den 2/9 Miteigentumsanteil der Frau Rozica Antonia Wiener, Frankfurt am Main.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6000 Frankfurt am Main, 26. 9. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

4122

K 30/78: Das im Grundbuch von Ober-Wöllstadt, Band 17, Blatt 939, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 532, Hof- und Gebäudefläche, Schöne Aussicht, Größe 5,82 Ar,
soll am Freitag, dem 15. 12. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 4. Juli 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Gerhard Heinrich Ambron, Wöllstadt, zu 1/2,
Elli Elisabeth Lina Ambron, geb. Adomeit, Wöllstadt, zu 1/2.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6360 Friedberg (Hessen), 16. 9. 1978
Amtsgericht

4123

K 90/77: Das im Grundbuch von Wölfersheim, Band 38, Blatt 1876, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 2, Gemarkung Wölfersheim, Flur 2, Flurstück 186/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 1, Größe 4,98 Ar,
soll am Freitag, dem 15. Dezember 1978, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Elektromeister Heinz Schlömp, Wölfersheim, zu 1/2,
Lieselotte Seyfert geb. Strauch, Bad Nauheim, zu 1/2.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 302 760,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6360 Friedberg (Hessen), 9. 10. 1978
Amtsgericht

4124

5 K 88/74: Das im Grundbuch von Dipperz, Band 23, Blatt 787, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Dipperz, Flur 2, Flurstück 99/22, Lieg.-B. 450, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Im Kirchfeld, Größe 49,95 Ar,

soll am 25. Januar 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Graphiker Hans Dieter Bittner, Schulstraße 22, Künzell-Bachrain (jetzt: Wilhelm-Ney-Straße 22, Dipperz 1).

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 477 600,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 9. 10. 1978 **Amtsgericht**

4125

5 K 45/77: Die im Grundbuch von Hilders, Band 47, Blatt 1569, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hilders, Flur 16, Flurstück 22, Lieg.-B. 40, Hof- und Gebäudefläche, Am alten Weg, Größe 4,16 Ar (Wert: 14 600,— DM),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hilders, Flur 16, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Am alten Weg, Größe 3,50 Ar (Wert: 85 900,— Deutsche Mark),

sollen am 18. Januar 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Betonarbeiter Alois Faulstich,

b) Ehefrau Maria Faulstich geb. Kopetschek, beide Ebersteiner Weg 6, 6414 Hilders 1, als Miteigentümer je zur Hälfte.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 6. 10. 1978 **Amtsgericht**

4126

5 K 25/77: Das im Grundbuch von Tann, Band 41, Blatt 1411, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tann, Flur 7, Flurstück 175, Lieg.B. 270, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 7, Größe 1,57 Ar,

soll am 21. Dezember 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Aloysia Trabert, geb. Rausch, in Tann/Rhön.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 5500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 4. 10. 1978 **Amtsgericht**

4127

2 K 23/74: Die im Grundbuch von Frickhofen, Band 45, Blatt 1675, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frickhofen, Flur Nr. 42, Flurstück 192, Grünland, Wiese unterm Damm, Größe 4,60 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frickhofen, Flur Nr. 37, Flurstück 16, Ackerland, Kleinfeld, Größe 13,71 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frickhofen, Flur Nr. 43, Flurstück 114/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 10, Größe 2,39 Ar,

Band 52, Blatt 1869

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frickhofen, Flur Nr. 46, Flurstück 41, Gartenland (Obstb.), Dorndorfer Straße, Größe 1,90 Ar,

sollen am 8. 12. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Brötz, Installateurmeister, Hauptstraße, Dornburg-Frickhofen geb. am 4. 4. 1926, allein bzw. zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 42, Flurstück 192 = 16 600,— DM,
Flur 37, Flurstück 16 = 3 427,50 DM,
Flur 43, Flurstück 114/1 = 92 000,— DM,
Flur 46, Flurstück 41 = 6 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 3. 10. 1978 **Amtsgericht**

4128

2 K 14/76: Die im Grundbuch von Thalheim, Band 31, Blatt 1149, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thalheim, Flur Nr. 36, Flurstück 60, Ackerland, Hellenberg, Größe 14,57 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Thalheim, Flur Nr. 36, Flurstück 59, Ackerland, Hellenberg, Größe 8,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Thalheim, Flur Nr. 36, Flurstück 58, Ackerland, Hellenberg, Größe 11,98 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Thalheim, Flur Nr. 36, Flurstück 52, Ackerland, Langenstrichen, Größe 41,95 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Thalheim, Flur Nr. 36, Flurstück 53, Ackerland, Langenstrichen, Größe 42,42 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Thalheim, Flur Nr. 36, Flurstück 61, Ackerland, Hellenberg, Größe 36,94 Ar,

sollen am 19. 1. 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 5. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Inge Hartmann geb. Güth, geb. am 26. 7. 1928, Oberdorfstraße 2, Dornburg-Thalheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 36, Flurstück 60 = 990,— DM,
Flur 36, Flurstück 59 = 560,— DM,
Flur 36, Flurstück 58 = 782,— DM,
Flur 36, Flurstück 52 = 2 850,— DM,
Flur 36, Flurstück 53 = 2 900,— DM,
Flur 36, Flurstück 61 = 2 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 3. 10. 1978 **Amtsgericht**

4129

42 K 77/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Bruchköbel, Band 95, Blatt 3451, eingetragene 63,09/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bruchköbel, Flur 5, Flurstück 26/8, Hof- und Gebäudefläche, Im Niederried 2, Größe 17,58 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Wohngeschoß des Hauses Nr. 2 der Bauzeichnung (Nr. 1 des Aufteilungsplanes) versteigert werden.

Die zu den in Blatt 3451 bis 3477 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sonder- und Teileigentumsrechte beschränken sich gegenseitig. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung und Teilungserklärung vom 8. 6. 71 sowie die dazu gehörige Bauzeichnung Bezug genommen.

Ferner soll im Wege der Zwangsvollstreckung der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Bruchköbel, Band 95, Blatt 3472, eingetragene 9,88/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bruchköbel, Flur 5, Flurstück 26/8, Hof- und Gebäudefläche, Im Niederried 2, Größe 17,58 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der in der Bauzeichnung (Aufteilungsplan) mit Nr. G 2 bezeichneten Garage versteigert werden.

Die zu den in Blatt 3451 bis 3477 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sonder- und Teileigentumsrechte beschränken sich gegenseitig. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung und Teilungserklärung vom 8. 6. 71 sowie die dazu gehörige Bauzeichnung Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 11. 1. 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee Nr. 17, Hanau, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Kubusch,

b) Heide Kubusch geb. Assenmacher zu je 1/2.

Der Wert ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) für die Wohnung Nr. 1 (Blatt 3451 Bruchköbel) auf 116 000,— DM
b) für die Garage Nr. G 2 (Blatt 3472 Bruchköbel) auf 5 300,— DM
c) insgesamt auf 121 300,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 11. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4130

42 K 65/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentums-Grundbuch von Bruchköbel, Band 124, Blatt 4342, eingetragene Miteigentumsanteil von 114/1000 am Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur Nr. 1, Flurstück 178/21, Hof- und Gebäudefläche, Röntgenstr. 19, 19a, 19b, Größe 13,29 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9, Sonderraum Dachgeschoß Nr. 9b, Nutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 9a,

am 9. 1. 1979, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 5. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosa Lehr geb. Sieger in Bruchköbel.

Die in Blatt 4334 bis 4342 eingetragenen Miteigentumsanteile beschränken sich gegenseitig durch die jeweils zu ihnen gehörenden Sondereigentumsrechte. Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters, Ausnahmen: Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Auf die Teilungserklärung mit Gemeinschaftsordnung vom 13. 5. 1974 nebst Bauzeichnung wird Bezug genommen.

Der Wert des Miteigentumsanteils nebst Sondereigentum ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 119 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 8. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4131

42 K 73/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberissigheim, Band 28, Blatt 1043, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberissigheim, Flur 1, Flurstück 105, Hof- und Gebäudefläche, Waimerstr. 14, Größe 6,74 Ar,

am 19. 12. 1978, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hausfrau Elke Watz geb. Schmehl in Oberissigheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 6. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4132

42 K 126/78: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Mittelbuchen, Band 66, Blatt 2376, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mittelbuchen, Flur 16, Flurstück 178/25, Ackerland, Am Storchnest, Größe 50,82 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Mittelbuchen, Flur 5, Flurstück 330, Ackerland, Am Köbeler Wingert, Größe 84,32 Ar,

am 15. 12. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Annemarie Schmidt geb. Heck, Marianne Schmidt, Peter Schmidt, sämtlich in Mittelbuchen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Einheitswert der Grundstücke beträgt 3 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4133

K 14/77: Das im Grundbuch von Homberg (Efze), Bezirk Holzhausen, Band 19, Blatt 304, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen, Flur Nr. 4, Flurstück 5/1, Hof- und Gebäudefläche, Die Kleewiesen, Größe 85,90 Ar

soll am 15. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg (Efze), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Dezember 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Max Sennholtz, Holzhausen — zu 2/3 —

Maurermeister Lothar Sennholtz, Holzhausen — zu 1/3 —

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 85 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3588 Homberg (Efze), 2. 10. 1978 **Amtsgericht**

4134

64 K 45/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 379, Blatt 9507, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene 69,7374/Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur H, Flurstücke 36/9, 36/10, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 97, Größe 9,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Vorderhauses Frankfurter Straße 97 in der II. Etage links mit Keller, Bodenraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 und K 5 sowie B 5 gekennzeichnet —

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 9503 bis 9506, 9508 bis 9519 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zu Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Konkursverwalter, nach § 18 — WEG erfolgt oder für den ersten Verkaufsfall —,

soll am 7. Februar 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 6. 6. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Brand, Bert, geboren 11. Februar 1949, Paderborn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

4135

64 K 32/78: Die im Grundbuch von Kassel, Band 239, Blatt 5765, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 12, Gemarkung Kassel, Flur K 2, Flurstück 86/10, Lieg.B. 5902, Hof- und Gebäudefläche, (a = Wohn- und Geschäftshaus), Rudolf-Schwander-Str. 9, Größe 2,77 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Kassel, Flur K 2, Flurstück 84/10, Lieg.B. 5902, Hof- und Gebäudefläche, Rudolf-Schwander-Straße 9, Größe 1,36 Ar,

sollen am 30. Januar 1979, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße Nr. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Mai 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Student Otto Willi Erich Schröder in Bringhausen/Edersee,

b) Kaufmann Otto Schröder in Bringhausen,

c) Hausfrau Hilde Kropf geborene Schröder in Kassel, — zu je einem Drittel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 9. 1978 **Amtsgericht, Abt. 64**

4136

64 K 154/77: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 379, Blatt 9511, unter lfd. Nr. 1 eingetragene, 51,7953/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur H, Flurstücke Nr. 36/9 und 36/10, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 97, Größe 9,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Vorderhauses Frankfurter Straße 97 in der IV. Etage (Dachgeschoß), im Aufteilungsplan mit Nr. 9 gekennzeichnet,

soll am 24. Januar 1979, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Zimmer 23 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Allmeroth, Erich, Schreiner, Altenbrunslar.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 9503—9510, 9512—9519 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Der Zustimmung bedarf es nicht bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter, nach § 18 WEG und für den ersten Verkaufsfall.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

4137

64 K 82/78: Das im Grundbuch von Habichtswald, Band 2, Blatt 37, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Habichtswald, Flur 9, Flurstück 41/1, Lieg.-B. 54, Hof- und Gebäudefläche, Krähhahnstraße 13, Größe 12,95 Ar,

soll am 30. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 8. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Camilla Urff, geb. Maugsch, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

4138

64 K 186/76: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 79, Blatt 2301, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedervellmar, Flur 2, Flurstück 119/12, Lieg.-B. 754, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str. Nr. 25, Größe 4,41 Ar,

soll am 31. Januar 1979, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. Nr. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteisteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 10. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Brylla, geborene Scheele, Christa, Vellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

4139

1 K 28/78: Der im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) von Korbach, Band 202, Blatt 5891, eingetragene 325/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Korbach, Flur 13, Flurstück 671, Hof- und Gebäudefläche, Fröbelstr. 18, Größe 39,50 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. V bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am 15. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nordwall 3, Korbach, Nebengebäude, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Juni 78 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Brauer Heinz Cloidt und Kornelia geb. Gonera, Strünckeder Str. 108, 4600 Dortmund-Mengede — je zur Hälfte.

Der Wert des mit dem Sondereigentum verbundenen Miteigentumsanteils ist nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 11. 10. 1978 **Amtsgericht**

4140

3 K 65/78: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 198, Blatt 7064, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 55, Flurstück 48/5, Hof- und Gebäudefläche, Braunfelser Straße 65, Größe 10,26 Ar,

soll am 20. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße Nr. 2, Wetzlar, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. August 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Ernst Amend in Philippstein.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 30. Nov. 1977 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 1 032 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 10. 10. 1978

Amtsgericht

4141

3 K 82/77: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 232, Blatt 8035, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 7, Flurstück 49/2, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 62, Größe 6,87 Ar,

soll am 13. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wertherstraße 2, Wetzlar, Zimmer 208, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Ernst-Ludwig Schulz, Frankfurt/M., Holzhausenstraße 27,

b) Kaufmann Helmut Souard, Neu-Isenburg, Gartenstraße 187 zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 19. 10. 1977 gegenüber allen Beteiligten auf 351 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 5. 10. 1978 **Amtsgericht**

4142

3 K 40/77, 90/77: Das im Grundbuch von Hochelheim, Band 54, Blatt 1978, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hochelheim, Flur Nr. 1, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 25, Größe 3,53 Ar

soll am 20. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, Wetzlar, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Günter Köpper und Gisela geb. Ulrich, jetzt Hüttenberg — zu je 1/2 —.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 3. 11. 1977 gegenüber allen Beteiligten auf 32 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 5. 10. 1978

Amtsgericht

4143

7 K 27/78: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 8, Blatt 586, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lampertheim, Flur XIX, Flurstück 117/1, Hof- und Gebäudefläche, Römerstr. 170,

soll am Dienstag, 16. 1. 79, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 78 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hartel, Eva Josephine geb. Jäger, Lampertheim, und

Fuchs, Berta geb. Jäger, Lampertheim, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 10. 10. 1978 **Amtsgericht**

4144

K 15/77: Das im Grundbuch von Üllershausen, Band 4, Blatt 139, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Üllershausen, Flur 1, Nr. 88, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Unland, Am Üllersrain, Haus Nr. 13, Größe 15,59 Ar, Wert: 118 860 DM,

soll am 28. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königsberger Straße 8, Lauterbach, I. Stock, Zimmer Nr. 103/114, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Januar 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franziska Schmidt geb. Richter (geb. 2. 9. 1938), Zum Ritzenberg 5, Schlitz-Üllershausen,

Ute Maria Schmidt (geb. 4. 10. 1959), daselbst,

Gerhard Helmut Schmidt (geb. 18. 10. 1960), daselbst,

Holger Ludwig Schmidt (geb. 9. 11. 1961), daselbst,

Ralf Schmidt (geb. 29. 11. 1962), daselbst,

Anke Käthe Schmidt (geb. 27. 6. 1964), daselbst

— in fortgesetzter Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6420 Lauterbach/H., 27. 9. 1978

Amtsgericht

4145

1 K 27/78: Das im Grundbuch von Echzell, AG-Bezirk Nidda, Band 59, Blatt 2888, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Echzell, Flur 22, Flurstück 1/10, Bauplatz, Feldbergstraße 4, Größe 17,78 Ar,

soll am 14. Dezember 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Daube, Ernst Alfred, geb. 31. 10. 1940, zu 1/2,

Daube, Iris Brigitte, geb. Schmidt, geb. 8. 3. 1943, zu 1/2, beide wohnhaft in 6 Frankfurt/M., Tornowstraße 51.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 62 230,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 29. 9. 1978 **Amtsgericht**

4146

7 K 230/76: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M. Band 412 Blatt 12 233 eingetragene 277 100 000 MEAnteil an dem Grundstück Gemarkung Offenbach a. M. Flur 5, Flurstück 310/2, Lieg.B. 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar, — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 233 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am Mittwoch, dem 13. 12. 1978, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Zimmer 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (26. 11. 1976):

Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 9. 1978

Amtsgericht

4147

7 K 236/76: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 412, Blatt 12234, eingetragene 368/100 000 MEAnteil an dem Grundstück Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, Lieg.B. 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar, — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 234 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am Mittwoch, dem 10. 1. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Zimmer 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (2. 12. 1976):

Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 2. 10. 1978

Amtsgericht

4148

7 K 237/76: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 412, Blatt 12238, eingetragene 368/100 000 MEAnteil an dem Grundstück Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, Lieg.B. 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar, — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 238 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am Mittwoch, dem 17. 1. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Zimmer 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (2. 12. 1976):

Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 2. 10. 1978
Amtsgericht

4149

7 K 238/76: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 412, Blatt 12 239, eingetragene 368/100 000 MEAnteil an dem Grundstück Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, Lieg.B 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar, — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 239 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,
am Mittwoch, dem 24. 1. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Zimmer 824, versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (2. 12. 1976):
Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld in Frankfurt am Main.
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 10. 1978
Amtsgericht

4150

K 30/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Cornberg, Band 3, Blatt 70, eingetragenen Grundstücke
lfd. Nr. 1, Gemarkung Cornberg, Flur 3, Flurstück 257, Hof- und Gebäudefläche, Cornberger Wirtshaus, Größe 5,21 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Cornberg, Flur 3, Flurstück 256, Hof- und Gebäudefläche, Cornberger Wirtshaus, Größe 1,56 Ar,
lfd. Nr. 4, Gemarkung Cornberg, Flur 2, Flurstück 3/8, Hofraum, Cornberger Wirtshaus, Größe 3,95 Ar,
sollen am 19. 1. 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. F., Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 25. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kranführer Wolfgang Mönch in Angerstein bei Göttingen, jetzt wohnhaft: Kirchgasse 13 in 6443 Sontra.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:
lfd. Nr. 1 des Bst.-Verz.: 42 000 DM,
lfd. Nr. 2 des Bst.-Verz.: 1 000 DM,
lfd. Nr. 4 des Bst.-Verz.: 2 400 DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6442 Rotenburg a. d. F., 2. 10. 1978
Amtsgericht

4151

4 K 43/78: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Kelsterbach, Band 81, Blatt 3607, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Kelsterbach, Flur Nr. 2, Flurstück 300/1, Bauplatz, Feldbergstraße, Größe 9,98 Ar,
soll am Dienstag, dem 5. 12. 78, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Ludwig-Dörfler-Allee Nr. 9, Rüsselsheim, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Buchhalter Willibald Dill, Kelsterbach zu 1/2
b) Hedwig Dill geb. Schuch, Kelsterbach zu 1/2.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6090 Rüsselsheim, 13. 9. 1978
Amtsgericht

4152

61 K 76/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 481, Blatt 8746, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur Nr. 62, Flurstück 43/3, Bauplatz, Dotzheimer Straße (neben Nr. 162) Größe 20,31 Ar, Flur 15, Flurstück 154/6, Straße, Dotzheimer Straße, Größe 2,09 Ar,
soll am 12. Dezember 1978, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 18. 5. 76 (Tag des Versteigerungsvermerkes):
Elisabeth Kimmel geb. Bender in Wiesbaden.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 518 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6200 Wiesbaden, 12. 10. 1978 **Amtsgericht**

4153

61 K 138/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 320, Blatt 7412, eingetragenen Grundstücke
lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur Nr. 29, Flurstück 1128/68, Hof- und Gebäudefläche, Klingerstr. 4, Größe 1,73 Ar, festgesetzter Wert 52 600,— DM,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Wiesbaden, Flur Nr. 29, Flurstück 67/1, Hof- und Gebäudefläche, Klingerstr. 4, Größe 3,64 Ar, festgesetzter Wert 489 400,— DM,
sollen am 12. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 14. Februar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Frau Elisabeth genannt Elli Kimmel in Wiesbaden.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6200 Wiesbaden, 12. 10. 1978 **Amtsgericht**

4154

61 K 119/77 — **Beschluß:** Der 3876/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem im Wohnungsgrundbuch von Kostheim, Band 179, Blatt Nr. 6272, eingetragenen Grundstück
Gemarkung Kostheim, Flur 4, Flurstück Nr. 303/19, Hof- und Gebäudefläche, Straße A 11, 13 u. B 2,
Gemarkung Kostheim, Flur 4, Flurstück Nr. 307/10, Hof- und Gebäudefläche, Steinern Straße 44 46, (nach dem Katasterauszug = Teufelsprung 1, 3 und 5, Im Sampel 11 und 13, Roemerfeld 2 und Im Sampel 15 und 17), Größe 168,43 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Haus D, Wohnung J 3 — 167 — bezeichnet (Sondereigentumseinheit) = Wohnungseigentum. — Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Gemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist in den Bänden 176 bis 183, Blätter 6161 bis 6374, eingetragen. Es ist eine Verwaltungs-, Gebrauchs- und Nutzungsordnung getroffen. —
soll am 23. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 2. November 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Eheleute Heinz Adolf Loeffel und Walburgis Maria Loeffel geb. Riethbrock in Mainz — zu je 1/2 —.
Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6200 Wiesbaden, 9. 10. 1978
Amtsgericht

4155

61 K 112/77 — **Beschluß:** Der 17 730/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem im Wohnungsgrundbuch von Kostheim, Band 165, Blatt 5840, eingetragenen Grundstück
Gemarkung Kostheim, Flur 4, Flurstück 374, Hof- und Gebäudefläche, Zelterstr. 11, 13, Größe 51,94 Ar,
Gemarkung Kostheim, Flur 4, Flurstück Nr. 379, Bauplatz (Einstellplatz), Zelterstraße, Größe 2,33 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 173 Typ C bezeichnet (Sondereigentumseinheit) = Wohnungseigentum.
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Gemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist in den Bänden 164 bis 166 Blätter 5801 bis 5864 eingetragen,
soll am 16. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Dr. Horst Agemar in Wiesbaden.
Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6200 Wiesbaden, 4. 10. 1978 **Amtsgericht**

4156

61 K 4/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Delkenheim, Band 19, Blatt 880, eingetragenen Grundstücke
lfd. Nr. 3, Gemarkung Delkenheim, Flur Nr. 43, Flurstück 24/2, Hof- und Gebäudefläche, Fliederweg 5, Größe 9,38 Ar, festgesetzter Wert 314 000,— DM,
lfd. Nr. 4, Gemarkung Delkenheim, Flur 43, Flurstück 24/1, Hof- und Gebäudefläche, Fliederweg 5, Größe 6,17 Ar, festgesetzter Wert 91 000,— DM,
sollen am 6. Dezember 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Wiesbaden, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerkes):
a) Doris Anna Maeger,
b) Sabine Cornelia Maeger
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6200 Wiesbaden, 9. 10. 1978 **Amtsgericht**

Andere Behörden

Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1978

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978 (I), die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen (II) und der Zeitraum der öffentlichen Auslegung (III) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

I.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 3 und 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I. S. 288), in Verbindung mit dem Sechsten Teil der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325), hat die Verbandsversammlung am 14. Juni 1978 folgende Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1978 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	757 465 600 DM
in der Ausgabe auf	840 070 800 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	58 389 400 DM
in der Ausgabe auf	58 389 400 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1978 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf 19 348 600 DM

Darin sind Kredite aus dem Hess. Investitionsfonds Abt. A in Höhe von 714 000 DM enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird festgesetzt auf 2 170 100 DM

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 150 000 000 DM

§ 5

Der Hebesatz der Verbandsumlage wird auf 11 v. H. der für das Haushaltsjahr 1978 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Verbandsumlage ist in Monatsbeträgen bis zum 15. jeden Monats zu zahlen.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 14. Juni 1978 beschlossene und im Haushaltsplan nachgewiesene Stellenplan; er weist insgesamt 2017 Stellen wie folgt aus:

844 Stellen für Beamte
963 Stellen für Angestellte
210 Stellen für Arbeiter.

In den Stellenübersichten der Wirtschaftspläne der Krankenhäuser, Kliniken usw. sind

4081 Stellen für Angestellte und
1135 Stellen für Arbeiter

ausgewiesen.

3500 Kassel, 14. 6. 1978

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß

II.

Die nach §§ 102 Abs. 4 und 103 Abs. 2 HGO und § 20 Abs. 2 MVLWG erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde haben folgenden Wortlaut:

a) Zu § 20 Abs. 2 MVLWG — Verbandsumlage

Nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen v. 7. Mai 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 288), genehmigen wir für das Haushaltsjahr 1978 die Festsetzung des Hebesatzes der Verbandsumlage auf 11 v. H. der Umlagegrundlagen des Haushaltsjahres 1978.

6200 Wiesbaden, 4. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern
VI B 11 — 33 c 020/093
Der Hessische Minister der Finanzen
III B 3 KO — 9101

b) Zu § 102 Abs. 4 HGO — Verpflichtungsermächtigungen

Zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

in Höhe von 2 170 100,— DM

(in Worten: Zweimillioneneinhundertsiebzigtausendeinhundert Deutsche Mark)

gemäß § 22 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953, § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung mit der Auflage, sie nur

a) für Fortführungsmaßnahmen und

b) für neue Maßnahmen nur bei Vorliegen eines schriftlichen Bewilligungsbescheides des Bundes oder Landes

in Anspruch zu nehmen. Die Genehmigung für eine weitergehende Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen behalte ich mir vor.

6200 Wiesbaden, 4. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 33c 08 011

c) Zu § 103 Abs. 2 HGO — Kredite

Zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1978 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

19 348 600,— DM

(in Worten: Neunzehnmillionendreihundertachtundvierzigtausendsechshundert Deutsche Mark)

gemäß § 22 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953, § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung unter dem Vorbehalt, daß die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (Einzelgenehmigung) bedarf.

6200 Wiesbaden, 4. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 33c 08/011

Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan 1978 liegt zur Einsichtnahme vom 25. Oktober bis 2. November 1978 während der Dienststunden in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer 335, öffentlich aus.

3500 Kassel, 9. 10. 1978

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß

Wasserverband „Riedwerke, Kreis Groß-Gerau", Sitz in Groß-Gerau;

hier: Satzungsänderung

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Riedwerke, Kreis Groß-Gerau", Sitz in Groß-Gerau, hat in ihrer Sitzung am 5. 5. 1978 beschlossen, die Satzung wie folgt zu ändern: § 22a Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

2) Kassenprüfung

Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Groß-Gerau.

Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die Vorschriften über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung — Gem KVO —) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Satzungsänderung wird hiermit erlassen und bekanntgemacht (vgl. § 31 der Satzung).

6100 Darmstadt, 4. 10. 1978

Der Regierungspräsident
V 14 — 79e 06/01 (2787) — R —

Gründung der Berufsbildungswerk Südhessen GmbH, Bad Vilbel

1. Die Gesellschafter Land Hessen und Berufsförderungswerk Frankfurt am Main — Zentrum für berufliche Rehabilitation e. V. — (BFW) haben am 14. 7. 1978 in der Gründungsversammlung und konstituierenden Sitzung der Gesellschafterversammlung die Berufsbildungswerk Südhessen gemeinnützige GmbH gegründet. Die Gesellschaft wurde unter der Nr. 1242 in das Handelsregister Abteilung B am 22. 9. 1978 beim Amtsgericht Bad Vilbel eingetragen. Das Stammkapital beträgt 20 000,— DM.

   Nach § 4 des Gesellschaftsvertrages werden die Bekanntmachungen der Gesellschaft im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.
2. Gegenstand der Gesellschaft sind die Berufsvorbereitung und berufliche Erstausbildung behinderter Jugendlicher. Zu diesem Zweck werden Lehrwerkstätten, Schulungsräume, Internate sowie Anlagen und Einrichtungen für die begleitende Betreuung geschaffen. Sitz der Gesellschaft ist Bad Vilbel.
3. Präsident Marquard, Landesarbeitsamt Hessen, wurde zum Vorsitzenden (2. 8. 1978) und Ministerialdirigent Helm, beim Hessischen Sozialminister, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates (25. 9. 1978) gewählt.
4. Zu gemeinschaftlich vertretenden Geschäftsführern wurden mit Wirkung vom 1. 8. 1978 bestellt:

   Dipl.-Volkswirt Harff, (Regierungsdirektor beim Hessischen Sozialminister)

   Thrun, Direktor des BFW.

Bad Vilbel, 26. 9. 1978

Berufsbildungswerk Südhessen GmbH

Öffentliche Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 5. — öffentliche — Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport findet am Montag, 30. Oktober 1978, 15.00 Uhr, im Magistratssaal des Frankfurter Römers statt.

Tagesordnung:

1. Beschaffung von Trink- und Brauchwasser
2. Überörtliche Abwasserbeseitigung
3. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Abfallbeseitigungsanlagen
4. Abstimmung der Interessen der kommunalen Krankenhausträger zur Sicherung und Verbesserung der Krankenhausversorgung
5. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Schlachthöfen
6. Mitteilungen und Anfragen

Sitzung des Planungsausschusses am 24. 10. 1978, 16.00 Uhr

Nachtragstagesordnung:

Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Abfallbeseitigungsanlagen

Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses am 27. 10. 78, 16.30 Uhr

Nachtragstagesordnung:

Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Schlachthöfen

6000 Frankfurt am Main, 18. 10. 1978

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez. Küchler
Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

Eschwege: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von BW 1354 und BW 1356 (südliche Fahrbahn) im Zuge der BAB A 4 Herleshausen — Wommen, Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

Los I BW 1354	Los II BW 1356	
300 qm	100 qm	Betonabbruch Fahrbahnplatten
25 cbm	13 cbm	Betonabbruch Randkappen
300 qm	100 qm	Betonflächen vorbehandeln u. versiegeln
3 t	2 t	Betonstahl III K
45 cbm	25 cbm	Kappenbeton B 35
320 qm	100 qm	Mastixabdichtung
250 qm	75 qm	Gußasphalt-Schutzschicht

und sonstige Nebenarbeiten.

Fertigstellungstermin: 15. 6. 1979

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Max-Woelm-Str. 5, Eschwege, I. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 3. 11. 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753-609 oder Konto-Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Instands. BW 1354 und 1356 BAB Herleshausen-Wommen" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 24. 11. 1978 um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 4 Wochen.

3440 Eschwege, 16. 10. 1978 **Hess. Straßenbauamt**

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3401 von Str.-km 4,410 bis Str.-km 5,100 in der OD Witzenhausen ST Ermschwerd sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

400 cbm	Mutterboden abtragen	
4 700 cbm	Erdbewegung	
1 300 cbm	1. Tragschicht, Kies 0/32 mm	(26 cm dick)
560 cbm	2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm	(10 cm dick)
4 200 qm	bit. 3. Tragschicht 0/32 mm	(10 cm dick)
4 150 qm	Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm	(4 cm dick)
1 500 qm	Gehwegflächen	

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 220 Werktage.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Bödickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 1. November 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der

Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der L 3401 OD Witzenhausen ST Ermschwerd" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 3. Januar 1979, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße Nr. 52, Erdgeschoß.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 40 Werktage.

3440 Eschwege, 28. 9. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3157 in der OD Oberaula, Schwalm-Eder-Kreis, zwischen km 0,003 und km 0,139, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca.	**50 cbm**	**Mutterboden**
ca.	**1 100 cbm**	**Erdarbeiten**
ca.	**450 cbm**	**Frostschutzschicht, 32 cm dick**
ca.	**900 qm**	**Asphalttragschicht der Körnung 0/32 mm, 230 kg/qm**
ca.	**150 qm**	**Asphalttragschicht der Körnung 0/32 mm, 185 kg/qm**
ca.	**900 qm**	**Asphaltbinder der Körnung 0/16 mm, 100 kg/qm**
ca.	**900 qm**	**Teerasphaltbeton der Körnung 0/11 mm, 100 kg/qm**
ca.	**150 qm**	**Asphaltbeton der Körnung 0/8 mm, 75 kg/qm**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 57 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 2. November 1978 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 50,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 16. November 1978, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes, Hubertusweg 19, Bad Hersfeld, Zimmer 412.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 14. Dezember 1978.

6430 Bad Hersfeld, 12. 10. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Unterführung der DB und B 83 in Morschen im Zuge der L 3225, Schwalm-Eder-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

rd.	**75 qm**	**Spundung**
rd.	**3 500 cbm**	**Bodenaushub**
rd.	**310 cbm**	**Fundamentbeton B 25**
rd.	**300 cbm**	**Beton für Widerlager und Flügel, B 25**
rd.	**65 cbm**	**Beton für Pfeiler, B 35**
rd.	**850 cbm**	**Beton für Überbau, B 45**
rd.	**145 cbm**	**Beton für Kappen, B 35**
rd.	**130 t**	**Stahl 220/340 und 420/500**
rd.	**1 000 qm**	**Abdichtung**
rd.	**1 140 qm**	**Überbau sandstr. und versiegeln**
rd.	**820 qm**	**Mastix**
rd.	**250 m**	**LM-Geländer**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 500 Werktage einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Max-Woelm-Straße 5, Eschwege, I. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 31. 10. 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 35,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53-609 oder Konto-Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „UF der DB und B 83 in Morschen" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 28. 11. 1978 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgeschoß.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 6 Wochen.

3440 Eschwege, 6. 10. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3158 in der OD Neukirchen ST Seigertshausen, Schwalm-Eder-Kreis, zwischen km 3,075 und km 3,290 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca.	**200 cbm**	**Mutterboden**
ca.	**2 100 cbm**	**Erdarbeiten**
ca.	**800 cbm**	**Frostschutzmaterial**
ca.	**1 400 qm**	**Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 320 kg/qm**
ca.	**250 qm**	**Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 185 kg/qm**
ca.	**450 qm**	**Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 140 kg/qm**
ca.	**1 400 qm**	**Asphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm**
ca.	**250 qm**	**Asphaltbeton, Körnung 0/11, 75 kg/qm**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 7. November 1978 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 50,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 21. November 1978, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 19. Dezember 1978.

6430 Bad Hersfeld, 13. 10. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der K 60 zw. Bebra-ST. Lüdersdorf und dem ST. Breitenbach, Kreis Hersfeld-Rotenburg von km 1,338 bis km 0,402 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca.	**400 cm**	**Mutterboden**
ca.	**4 300 cbm**	**Erdarbeiten**
ca.	**1 600 cbm**	**Frostschutzmaterial**
ca.	**5 650 qm**	**Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 230 kg/qm**
ca.	**400 qm**	**Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 185 kg/qm**
ca.	**5 600 qm**	**Asphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm**
ca.	**400 qm**	**Asphaltbeton, Körnung 0/8, 75 kg/qm**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 118 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 8. November 1978 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 24. November 1978, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 12. Januar 1979.

6430 Bad Hersfeld, 13. 10. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Straßenbauarbeiten Ausbau eines Parkstreifens im Kinzigheimer Weg zu vergeben.

Zur Ausführung gelangen:

300 cbm	**Bodenaushub**
150 t	**Hartsteinfrostschutzmaterial**
1 100 qm	**Granitoidplatten aufnehmen und abfahren**
550 qm	**Granitoidplatten 4 cm st.**
550 qm	**Verbundsteinpflaster**

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei allen Hanauer Banken und Sparkassen oder auf das Postscheckkonto Ffm., Nr. 5104/604, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Die **Zuschlagsfrist** beträgt 6 Wochen nach Eröffnungstermin. Die Angebote sind entsprechend gekennzeichnet im Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin am 8. 11. 1978, 14.30 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer 314, einzureichen.

Die **Eröffnung** findet im Casino (Dachgeschoß) statt. Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau — Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 9. 10. 1978

Der Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt —

Hanau: Die Arbeiten zur Erstellung des Brückenbauwerkes K 411 — Unterführung der Josef-Bautz-Straße im Industrie- und Hafengebiet der Stadt Hanau, im Zuge der B 43 neu, bei Bau-km 3 + 296,596 m sollen vergeben werden.

Das Bauwerk ist ca. 17,45 m lang (Überbau), 26,50 m breit zwischen den Geländern und von OK Fundament bis OK Fahrbahnplatte ca. 8,00 m hoch.

Der Überbau besteht aus zwei getrennten, schlaff bewehrten Stahlbetonplatten.

Die Stützweite beträgt 15,50 m.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit ca. 11 Monate.

Baubeginn: voraussichtlich am 29. 1. 1979.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des BMV erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. 10. 1978 anzufordern. Der Versand der Blankette erfolgt am 27. 10. 1978.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 50,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Postscheckkonto Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, Bankleitzahl 500 100 60, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Unterführung der Josef-Bautz-Straße Bw K 411".

Eröffnungstermin: Freitag, den 24. 11. 1978, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 33, 6450 Hanau.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** läuft am 19. 12. 1978 ab.

6450 Hanau, 9. 10. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Bei der **Gemeinde Rodgau,** Kreis Offenbach, ca. 33 000 Einwohner, ist die Stelle des

Leiters der Planungs- und Hochbauabteilung

mit einem

Ingenieur (grad.)

der Fachrichtung Architektur/Städtebau

zu besetzen.

Bewerber sollen über gute städtebauliche und planungsrechtliche Kenntnisse sowie über Erfahrungen in der kommunalen Bauleitplanung verfügen.

Wir gewähren Vergütung nach dem Bundesangestelltentarifvertrag.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, lückenlosen Tätigkeitsnachweisen und Zeugniskopien werden bis zum 15. 11. 78 erbeten an:

Gemeinde Rodgau,
Postfach 11 20, 6054 Rodgau 1

Adressenfeld

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 AX

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt — Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Wir beabsichtigen zum nächstmöglichen Termin die Einstellung einer möglichst staatlich anerkannten

Sozialarbeiterin

für eine außendienstliche Tätigkeit im Rahmen der Betreuung unserer erkrankten Kassenmitglieder.

Das Schwergewicht der Tätigkeit liegt auf der nachgehenden Betreuung, individuellen Beratung sowie ggf. der Einleitung angezeigter Maßnahmen, namentlich bei längerdauernder Erkrankung, am Wohnort der Kassenmitglieder einschließlich der Kontaktpflege mit den behandelnden Ärzten, Arbeitgebern, Sozialstationen, Sozial- und Wohnungsämtern.

Da unsere Kasse keine weiteren Sozialarbeiterinnen beschäftigt, erstreckt sich die Tätigkeit auf das Gebiet des gesamten ehemaligen Kreises Biedenkopf. Dienstfahrzeug (Pkw) steht zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag/Ortskrankenkassen; Reisekostenvergütung wird nach dem Hessischen Reisekostengesetz und zusätzliche Altersversorgung nach Tarifvertrag gewährt.

Bewerbungen mit einem handschriftlich gefertigten Lebenslauf, beglaubigten Zeunigsabschriften und einem Lichtbild aus dem Jahre 1978 erbitten wir bis spätestens zum **5. November 1978** an den Geschäftsführer der AOK Biedenkopf mit Angabe des spätestmöglichen Dienstantritts. Bewerbungsalter nicht über 35 Jahre.

Allgemeine Ortskrankenkasse
für den ehemaligen Kreis Biedenkopf
Postfach 1380

3560 Biedenkopf a. d. Lahn

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 23,30 DM (einschließlich 6,0% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger i. V. Karl Stüß. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, Wiesbaden-Nordenstadt.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 95 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,— DM. Im Preis sind die Versandspesen und 6,0 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 15 vom 1. 7. 1978.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 80 Seiten.